Die

Willensfreiheit und ihre Gegner.

Inhaltsverzeichnis.

																			Sette
Einlei	tu	ng																	1
Erftes	Я	api	te I.	Der	theo	log	iſαj	e X) e t	eri	m i :	n i ê	mı	l B					6
3 meite																			20
§	1.	1.	Die	Grun	blagen			•											20
§	2.	2.	Die	Freih	eiteleh	re .													41
§	3.	3.	Die	Berar	itwort	ligite	itsl	ehre											56
§ -	4.	4.	Die	Erfl	ärung	be	8	frei	heit	B be	mu	Btf	ins	u	ınb	ſ	ein	er	
•			Folg	geerfc)	einung	en .		•				• •				•			100
Dritte	ŝ	Ra	pite	l. D	er Ji	ibet	ern	n i n	i Ø 1	m u	ß								118
§	1.	1.	Die	versch	iebene	n 91	uffa	fun	gen										118
§	2.	2.	Die	Mögl	ich keit	pon	Fre	ibei	t										12 8
				Wirt															
Š	4.	4.	Die	Gefet	e unb	Gr	enzei	ı be	T ?	Frei	hei	ŧ .							161

•		

Seiner Hanblungen ist ber Mensch Ansang und Herr. Πυάξεων άνθοωπος έστιν άρχη και κύφιος. Aristoteles Eth. Eud. II. 6.

Die Frage, ist der Wille frei oder unfrei, beschäftigt den Menschen, seitdem er angefangen hat, über sich nachzubenken und von seinem Wesen sich Rechenschaft zu geben. Schon Aristoteles sah sich veranlaßt, zu ihr Stellung zu nehmen und behandelte sie in grundlegender Weise. Sie hat seitdem die Wissenschaft, die philosophische wie die theologische, immer auß neue bewegt und auch heutzutage ist sie noch ein heißumstrittenes Problem. Wohl haben im Laufe der Zeiten die Formen des Kampses gewechselt, der Kamps selbst aber ist geblieben. Auch jest stehen die Anhänger der Willensfreiheit, die Indeterministen, und die Leugner derselben, die Deterministen, sich gegenüber, und wer die Geschichte des Freibeitsproblems überschaut, gewinnt den Sindruck eines nicht enden wollenden Streites.

Richt nur ein Problem ber Wissenschaft ist die Willensfreiheit, sondern auch ein solches des praktischen Lebens, nicht etwa
bloß ein Gegenstand theoretischen Forschens für den Gelehrten,
sondern vielmehr eine Lebensfrage für den denkenden Menschen
überhaupt. Hängt doch die Frage nach der Verantwortlichkeit des
Menschen und nach einer ethischen Wertschätzung seiner Handlungen
mit ihr aufs engste zusammen.

Mit bem lebhaften Streit, ber in ber Wissenschaft geführt wird, kontrastiert auffallend die Thatsache, daß für die natürliche Anschauung ein Zweifel an der menschlichen Freiheit gar nicht besteht. Der von wissenschaftlichen Bedenken noch nicht erfaßte Mensch

hat das Bewußtsein der Freiheit. Er fühlt sich als Quelle und Herr seiner Thaten und bemgemäß verantwortlich für sein Handeln und Unterlassen.

Wie alle großen Fragen besitt auch das Freiheitsproblem die Eigenschaft, ungeachtet aller auf dasselbe verwendeten geistigen Arbeit, dennoch neuen Betrachtungsweisen Raum zu gewähren. Es erscheint unerschöpflich, und wer ihm einmal näher getreten ist, den erfast es immer wieder aufs neue, bis er wenigstens zu einer ihr subjektiv befriedigenden Lösung gelangt ist.

Die Bebeutung ber Frage nach ber Willensfreiheit wird freilich heutzutage von Manchen bestritten. Leibniz hatte sie einst die große Frage genannt, über welche er sein Leben lang meditierte, und noch ein Philosoph ber Gegenwart bezeichnet sie als "das große Grübelproblem ber modernen Menschheit, baran sich bas Denken der Besten abquält 1)."

Ganz anders stehen aber zu der Frage eine Reihe der eifrigsten Berfechter des Determinismus. Für sie gehört die Zeit wissenschaftslicher Zweifel und innerer Kämpse der Vergangenheit an. Sie belehren uns, "daß bei einem Rückblick am Ende des neunzehnten Jahrhunderts das Problem der Willensfreiheit kaum mehr als Problem aufgefaßt werden könne""; sie verkünden, "die Akten in Sachen des Determinismus gegen den Indeterminismus seien gesichlossen"), oder sie erklären gar, die Theorie der Willensfreiheit sei nur "ein Rudiment einer untergegangenen Weltanschauung"4), und sie reden von der "bekannten Illusion der Willensfreiheit"5), etwa wie man von der bekannten Illusion des Auf= und Untersgehens der Sonne spricht.

¹⁾ Windelband, Braludien. 2. Auflage. Tübingen 1903, G. 249.

²⁾ Steinit, Der Berantwortlichkeitsgebanke im 19. Jahrhundert. Berlin 1902, S. 4.

⁸⁾ Meinong, Pfinchologifch - ethische Untersuchungen gur Werttheorie. Grag 1894, S. 209.

⁴⁾ Eisler, Studien zur Werttheorie. Leipzig 1902, S. 9. — "... Der Inbeterminismus, welche Form er auch annehme, wie bescheiben er auch auftrete, er ist ein Stud Mittelalter, das uns geblieben ist, eine Krantheit die wir geerbt haben." Torres, Willensfreiheit. S. 36.

⁵⁾ Jobl, Lehrbuch ber Pfnchologie. 2. Aufl. Stuttgart 1903, II, 398.

Mit diesen Anschauungen steht es freilich nicht recht im Ginstlang, daß fast jedes Jahr eine neue gegen die Willensfreiheit gerichtete Schrift von seiten der Deterministen bringt 1). Wenn der Indeterminismus in der That bereits so vollständig widerlegt ist, wie seine Gegner behaupten, wozu ihn noch weiter widerlegen? Ober ist er am Ende doch noch kein überwundener Standpunkt, sondern weist Stügen auf, die es nicht gelingen will zu erschüttern?

Darüber kann freilich kein Zweisel bestehen, daß die Richtung, welche die Behandlung des Freiheitsproblems in neuester Zeit genommen hat, eine der Freiheit immer ungünstigere geworden ist. Nicht allein Natursorscher und Mediziner, auch Philosophen, Juristen und selbst Theologen) stehen heutzutage der Freiheit skeptisch gegenüber, und unter dem Sinsluß der für unsere Zeit charakteristischen naturwissenschaftlichen Denkungsweise nimmt die Zahl der Anhänger des Determinismus stetig zu. Die führende Stellung, welche die Naturwissenschaft in der Gegenwart einnimmt, spiegelt sich auch in der Auffassung des Freiheitsproblems wieder.

Um so beachtenswerter ist es, daß gerade in den letten Jahren eine ganze Reihe von Schriftstellern ihre Stimmen gegen den Determinismus erhoben haben, indem sie entweder die Streitfrage als eine offene, durch logische Beweise nicht zu lösende betrachten^a)

¹⁾ In ben letten Jahren:

Müffelmann, Das Problem ber Willensfreiheit. Leipzig 1902. — Hoche, Die Freiheit bes Willens vom Standpunkt bes Pfychopathologen. Wiesbaben 1902. — Pfifter, Die Willensfreiheit. Berlin 1903. — Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit. München 1904. — Offner, Willensfreiheit, Zurechnung und Berantwortung. Leipzig 1904. — Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München 1905.

²⁾ Pfifter, Die Willensfreiheit. Berlin 1903. — Der Theologe D. Ritschl findet es sogar auffällig, daß außer den meisten Juriften auch die meisten Theologen sich nicht vom liberum arditrium trennen mögen. Die Kausalbetrachtung in den Geisteswissenschaften. Bonn 1901. S. 108.

³⁾ Bolkelt in seinem Werke: Schopenhauer. Stuttgart 1900, S. 294. — König: "Die psychologische Begründung des Determinismus ist unsicher." Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik. Bb. 118 (1901) S. 123. — A. Wagner, Zum Problem der Willensfreiheit. Berlin 1899, S. 15: "Bor dem Forum des logischen, wissenschaftlichen Denkens scheint der Determinismus, vor dem des Selbstbewußtseins aber der Indeterminismus gewährleistet zu ein." — Mirida, Die Formen der Strafschuld. Leipzig 1903, S. 7.

und unter biesen Umständen dem Indeterminismus den Borzug geben 1), oder eine "Determination des Menschen zum Indeterminismus" annehmen 2), oder endlich sich für den Indeterminismus aussprechen 3). Sie sind erfreuliche Zeichen der Zeit, welche darauf hinweisen, daß die Freiheit in der Wissenschaft zu ihrem Recht kommen wird. —

Gutberlet, Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Fulba 1893. — Siebed, Lehrbuch ber Religionsphilosophie. Freiburg i. Br. 1893, S. 388 f. -Dad. Die Billensfreibeit bes Dienschen. Reue Ausgabe. Baberborn 1894. S. 112 f. - Rabnis. Die natürliche Freiheit bes Menichen. Leipzig 1895. -Monrab, Die menfcliche Billenefreiheit und bas Bofe; aus bem Norwegischen überfest von Sarling. Leipzig 1895. - Ladner, Bie unterfcheibet fich bas Sittengefet vom Raturgefet? Königsberg 1897, S. 63. - Ranno, Beinrich Bert für bie Willensfreiheit? Leipzig 1900, S. IV, V, 63. - Dlgelt-Demin, Weshalb bas Problem ber Willensfreiheit nicht zu lofen ift. Leipzig 1900. — Bobbermin, Theologie und Melaphpfit. Berlin 1901. S. 257 f. hermann, Ethit, 2. Mufl. Tübingen 1901, S. 42 f. - Deuffen, Glemente ber Metaphyfif. 3. Aufl. Leipzig 1902, G. 205. - Geit, Willensfreiheit und moberner pfpchologifcher Determinismus. Roln a. Rh. 1902. - Lagmig, Birtlichfeiten. 2. Aufl. Leipzig 1903, S. 177. - Dtto, Ift ber Menich frei? Stuttgart 1903. — Natorp, Philosophische Propadeutif. Marburg 1903, S. 36. — Bolliger, Die Willensfreiheit, eine neue Antwort auf eine alte Frage. Berlin 1903, S. 62, und brei emige Lichter. Berlin 1903, S. 66. -Euden, Geiftige Strömungen ber Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1904, S. 366 ff. - Güttler, Wiffen und Glauben. 2. Aufl. München 1904. -Lang, Das Raujalproblem I. Köln 1904, S. 19, 38. - Portig, Die Grundguge ber monistischen und dualiftischen Weltanschauung. Stuttgart 1904, S. 73. - Graue, Selbstbewußtsein und Willensfreiheit. Berlin 1904, S. 113. — Sigmart, Logit. 3. Aufl. Tubingen 1904, S. 775: "Unfer Bollen mit ber Uberzeugung von einem Sollen, bem bas Gegebene nicht entspricht, ftraubt fic, biefe unfehlbare Rotmenbigkeit anzuerkennen, und fest bem Raturlauf feine Ibeale entgegen, bie erft burch bas freie Thun vermirklicht werben follen." - Suber, Die hemmniffe ber Billensfreiheit. Munfter i. B. 1904, S. 74. — Farion, Das Problem ber Willensfreiheit. Seibelberg 1904, S. 24. — Lemme, Chriftliche Ethit I. Berlin 1905, S. 242. —

Otto Liebmann, ber die Schwächen bes Determinismus klar erkennt und bem Indeterminismus fehr nahe fteht, spricht fich wenigstens bedingt für den letteren aus. "Wenn das sittliche Bewußtsein, die moralische Wertschätzung, die

¹⁾ James, Der Wille zum Glauben, übersett von Lorenz. Stuttgart 1899, S. 156. Bgl. auch Lammasch, Gerichtsfaal 44 (1891) S. 155.

²⁾ M. G. Mayer, Die schulbhafte handlung und ihre Arten im Strafrecht. Leipzig 1901, S. 100.

³⁾ Bon Theologen und Philosophen:

Zwei Gegner sind es, freilich von ungleicher Bebeutung, welche ber Freiheit erstehen. Bon verschiebenen Seiten kommend, treffen sie in der Richtung ihres Angriffs zusammen: der theologische und der philosophische Determinismus; jener aus der Schwierigsteit hervorgehend, die Wahlfreiheit mit der Lehre von Gott und seiner Gnade in Sinklang zu bringen, dieser den Bedenken entspringend, welche die Allgemeingültigkeit des Kausalgesehes mit sich bringt. Für die Theologie ein Konslikt zwischen der menschlichen Freiheit als Boraussehung religiöser Verantwortlichkeit und der Forderung eines von Gott geordneten Weltlaufs, für die Philossophie ein Konslikt zwischen Logik und Ethik, ein Zwiespalt zwischen theoretischem und praktischem Denken, von denen das erste die Notwendigkeit alles Geschehens verlangt, um den Verlauf der Dinge als einen gesemäßigen auffassen zu können, während das letzere der Freiheit nicht zu entbehren vermag, um das Wesen der

Unterscheidung von Berdienst und Schuld mehr als Wahn, Jrrtum, Selbstbetrug, mehr als eine Julion ohne reale Bebeutung sein soll, bann müßten wir jene Freiheit voraussetzen." Gebanken und Thatsachen. Straßburg 1901, II, 89.

Auch in Frankreich und England ist der Indeterminismus in jüngster Zeit mehrsach vertreten worden: Fonsegrive, Essai sur le libre arbitre. 2. éd. Paris 1896. Noël, La conscience du libre arbitre. Louvais 1899. In kurzer, aber trefslicher Beise behandeln das Problem: Boirac et Magendie, Leçons de psychologie. 2. éd. Paris 1903, S. 362 f. — Hartpole Lecky, The map of life. London 1902, S. 4 bemerkt gegen den Determinismus, daß alle Moral davon abhängig ist, daß wir wenigstens einige Freiheit in der Bahl zwischen Gut und Böse haben, und weist auf die Bedeutung des Freiheitsbewußtseins hin.

Bon Juriften:

Berner, Lehrbuch bes beutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898, S. 77, und: Wie kommt es, daß Abolf Merkel im Strafrecht ben Determinismus vertritt? Berlin 1900. — E. Günther, Die Zurechnung im Strafrecht. Berlin 1899, S. 14. — Birkmeyer, Encyklopäbie bes Rechts. Berlin 1901, S. 105 f. — Kohler, Einführung in die Rechtswiffenschaft. Leipzig 1902, S. 136 f., und Encyklopäbie bes Rechts. Leipzig 1902, S. 57. — Beling, Grundzüge bes Strafrechts. 2. Ausl. Jena 1902, S. 48. — Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien. München 1903, S. 14, und Die Engeltung im Strafrecht. München 1903, S. 72. — Ragler, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Leipzig 1908, S. 139. — Hilty, Studien. Bern 1905, S. 53, 55.

fittlichen Rormen begreifen und bie Wertschätzung bes menfchlichen Sandelns ermöglichen zu können.

Liegen somit die Bebenken, welche zu einer Berneinung der Willensfreiheit geführt haben, einerseits auf theologischem, anderseits auf logischem Gebiet, so entspringen sie doch in letzter Linie berselben Quelle, dem Bedürsnis nach Anerkennung einer Gesehmäßigkeit des Geschehens, welche den Weltlauf dem Walten eines blinden Zufalls entrückt und ihm den Charakter der Notwendigkeit aufprägt. Hier wie dort handelt es sich also daher, wenn auch in verschiedener Gestalt, um das gleiche Problem, um das Verhältnis von Freiheit und Notwendigkeit, sei es göttlicher, sei es logischer. Der philosophische Determinismus ist aber der gefährlicher Feind, weil er die Freiheit schlechthin vernichtet, während ber theologische sie im wesentlichen nur für ein bestimmtes Gebiet, freilich das für den Menschen bedeutsamste, das des religiösen Lebens, verneint.

Erftes Rapitel.

Der theologische Determinismus.

Die Theologie, die evangelische wie die katholische, ist im allgemeinen einig in der Anerkennung einer Wahlfreiheit. In der That vermag sie derselben nicht zu entbehren, weil die Fähigkeit des Menschen, sich frei zu bestimmen, die erkenntnistheoretische Vorausssetzung darstellt für die Möglichkeit sowohl der Sünde, wie von Buße und Bekehrung, mithin für die Möglichkeit einer religiösen Verantwortlichkeit. Die Durchsührung des Freiheitsstandpunktes bereitet indessen der theologischen Wissenschaft mehrsache Schwierigs

¹⁾ Der Bille in seiner Freiheit ift die moralische Möglichkeit ber Sunde. Runge, Ratecismus ber Dogmatik. Leipzig 1898, S. 162.

teiten, bie fich als bas Problem bes Berhältniffes ber menschlichen Freiheit zur göttlichen Borausbeftimmung zusammenfaffen laffen.

Nach zwei Richtungen scheint eine solche Präbetermination vom bogmatischen Standpunkt aus gefordert werden zu müssen, und damit zu einem Widerstreit mit der Freiheit zu führen: Eine Borausbestimmung des Weltlauß einerseits als Aussluß der Sigen sichen Gottes, und anderseits kraft des Wesens der göttslichen Gnabe. Die eine wie die andere Frage hat im Lause der kirchlichen Entwicklung Beranlassung zu Konslikten gegeben und nicht immer haben dieselben mit einem Siege der Sache der Freisheit geendet, oft ist auch als mit der göttlichen Vorausbestimmung unverträglich die Freiheit preisgegeben worden.

Bunächst begegnet die Schwierigkeit bei der Frage nach dem Berhältnis ber Freiheit zur Allmacht Gottes.

Wie läßt sich die menschliche Wahlfreiheit mit dem allmächtigen Willen Gottes vereinigen? Gott als Schöpfer aller Dinge hat auch den Menschen geschaffen: It nun demgemäß nicht alles menschliche Thun eine Wirksamkeit, welche der Selbständigkeit ermangelt, deren Quelle vielmehr der Wille Gottes ist und somit in Wahrheit eine, wenn auch mittelbare Wirksamkeit des höchsten Wesens selbständigkeit den Renn neben der Allmacht des Schöpfers noch eine Selbständigkeit der Kreatur bestehen?

So entsteht für die Theologie ein Dilemma: Einerseits brängt bas Wesen der Allmacht Gottes bahin, seine Wirksamkeit als alleinige zu statuieren, und jede andere selbständige Kausalität neben ihr auszuschließen, anderseits entspricht die Freiheit als Voraussehung religiöser Verantwortlichkeit einem theoretischen Bedürfnis und weist damit auf die Notwendigkeit ihrer Anerkennung hin.

Es ist ferner die Allwissenheit Gottes, welche bei der Theologie Zweifel an der Möglickeit der menschlichen Freiheit entstehen läßt. Das Wissen, welches Gott als Attribut beizulegen ist, kann nicht als ein begrenztes vorgestellt werden, sondern muß, seiner Volksommenheit entsprechend, ein undeschränktes sein, mithin als Allwissenheit sich darstellen. Diese Allwissenheit bezieht sich auf das Vergangene, — Gott kennt alles, was geschehen ist; sie umfaßt ebenso das Gegenwärtige, — Gott weiß alles, was geschieht, nicht

nur in ber Außenwelt, sondern auch in unserm Innern, er sieht in die Herzen der Menschen; sie bezieht sich endlich auch auf das Zukünftige, — Gott ist bewußt, was geschehen wird.

Wenn aber Gott das Künftige weiß, ist das nicht nur unter der Voraussetzung benkbar, daß dieses bereits feststeht, bedingt also nicht das Vorauswissen die Vorauswissen die Vorauswissen die Prädetermination ?)? Gottes Wissen kann nicht als dem Jrrtum unterworsen wie menschliches Vorauswissen und Vorausberechnen gedacht werden, sondern nur als ein der Wahrsheit gemäßes, nicht sehlbares. Ist also das Zukünftige von Gott vorausgewußt, so muß es auch im Voraus feststehen und sein Wirklichwerden erfolgt mit Notwendigkeit. Dann steht aber alles Geschehene kraft göttlichen Ratschlusses unter dem Prinzip der Notwendigkeit und die menschlichen Handlungen sind als von Gott im Voraus gewußt, auch im Voraus bestimmt und gehen daher mit Notwendigkeit vor sich. Für die Freiheit bleibt kein Raum.

"Die menschliche Restexion", sagt Frank, "weiß sich bieses göttliche Vorherwissen bes Zukunftigen nicht anders zu benken, benn als unabanderliche Fixierung seines Verlaufs in Form von Präsbeftination, mithin als Aushebung der menschlichen Freiheit").

In der That haben die Bedenken, die sich aus der Allmacht und Allwisse nheit Gottes ergeben, auch zu einer Verneinung der Freiheit geführt und die Prädestinationslehre in der Gestalt entstehen lassen, wie sie von Zwingli und Calvin vetreten worden ist.

3 wing li lehrt beterministisch von seinem Gottesbegriff aus 8), nach welchem Gott bas Sein aller Dinge, bie wirksame Kraft in

¹⁾ In biesen Bebenken berührt sich ber philosophische Determinismus mit bem theologischen. Auf bas religiöse Gebiet übertragen muß in ber That bie beterministische Anschauung zur Präbetermination führen.

²⁾ Frank, System ber christlichen Wahrheit. Erlangen 1878, I, 252. Er fährt inbessen fort: "Freilich ist schon bies mit nichten korrekt, baß man meint, bas Wissen um bas Geschehene, welches letztere nur so geschehen könne, wie es gewußt wird, bedinge um beswillen auch die Unabanderlichkeit des Geschehens, mithin diese Präscienz sei als solche Prädetermination."

^{*)} Lutharbt, Kompenbium ber Dogmatik. Leipzig, 9. Aufl., 1893, S. 126.

aller Wirksamkeit und die einzige eigentliche Ursache von allem ist, bemgemäß er nach freier Wahl bestimmt, wer auserwählt ist und wer nicht. Calvin aber macht diese Prädestinationslehre zu einem Fundamentalbogma seines ganzen Systems und zwar in dem Sinn, daß auch der Sündenfall von Gottes Ratschluß geordnet sei. Prädestination ist der ewige Ratschluß Gottes, wonach er Bestimmungen über die einzelnen Menschen trifft: ein Teil der Menschen ist zum Heil, der andere zum Verderben geschaffen, denn den Erwählten müssen Nicht-Auserwählte gegenüberstehen. Der Grund ist allein Gottes unbedingter Wille 1).

Diese Anschauungen bebeuten die Beseitigung der menschlichen Freiheit. Wenn Gott in der That die einzige Kausalität darstellt, und wenn er über das Heil oder Verderben der Menschen schlecht= hin bestimmt, so sind Freiheit und Verantwortlickeit nicht möglich.

Die Theologie ber anderen driftlichen Kirchen hat sich benn auch gegen die resormierte Lehre ablehnend verhalten und such einen Ausweg, welcher der Freiheit auch auf religiösem Gebiet ihr Recht wahrt. Sie löst das Problem in der Weise, daß sie eine Selbstbeschränkung der göttlichen Allmacht annimmt²).

"Die menschliche Freiheit", fagt Lutharbt, "ift bebingt burch eine Selbstbeschränkung ber göttlichen Allmacht ihr gegenüber." *)

¹⁾ Diefe Prabestinationslehre ift, wenn auch in abgeschwächter Form, in bie meisten reformierten Bekenntniffe, mit Ausnahme besonders ber beutschen übergegangen. Lutharbt, S. 127.

⁹⁾ Wobbermin, Theologie und Metaphysik. Berlin 1901, S. 229, ift ber Ansicht, daß die Schwierigkeit nur eine scheinbare ist, ein Pseudoproblem: "Die ganze Schwierigkeit fällt weg, wenn man die Bestimmung des Wesens und ebenso der Eigenschaften Gottes nicht freier Konstruktion, sondern der christlichen Offenbarung entnimmt. Dann ergibt sich als Wesen Gottes die absolute Persönlichkeit, und auf Grund dieser Wesensbestimmung wird Allmacht dahin zu begrenzen sein, daß Gott alles kann, was seinen Zweden dient, und die Allwissendichten irgendwie berührt. Wit der so bestimmten Eigenschaft der Allmacht und Allwissendichten irgendwie berührt. Wit der so bestimmten Eigenschaft der Allmacht und Allwissendicht kollidiert die Behauptung der menschlichen Freiheit nicht." — Diese Lösung beseitigt indessen nicht die Schwierigkeit, sondern schränkt nur das Gebiet ein, für welches sie besteht. Für das von Gottes Zweden berührte Gebiet, welches gerade für die religiöse Berantwortlichkeit in Betracht kommt, bleibt sie bestehen.

³⁾ Lutharbt, S. 102.

Sbenso lehrt Frank: "Es ist eine Thatsache des Glaubens, daß Gott sich mit seiner Allmachtbethätigung, gegenüber der Welt, selbst sich ein gewisses Maß sest!)."

"Der Wiberspruch", sagt Martensen, "den man gefunden hat zwischen einem freien Weltlauf, bessen Wege nicht Gottes Wege sind, und der absoluten Abhängigkeit der Kreatur von der Allmacht Gottes, beruht auf einer Verkennung der Wahrheit, daß die Allmacht ihrem innersten Wesen nach die ethische und dadurch die sich selbst beschränkende Macht ist")." Und v. Det tingen sührt auß: "Die Allmacht ist stets geordneter und in diesem Sinne sich selbstdestimmender Wille, dessen Selbstderrlichkeit auch die Möglichlichkeit, ja die Thatsache der Selbstdeschränkung in sich schließt. Denn sonst bliebe die Allmacht absolutistische und physische Übermacht, und wir müßten mit Aushebung aller kreatürlichen Freiheit und Verantwortlichkeit, auch die Sünde, das Böse auf Gottes Wille und Macht zurücksühren")."

¹⁾ Weber, Franks Gotteslehre. Leipzig 1901, S. 52. — Frank, System ber christlichen Wahrheit, S. 242: "Es will bennach diese im hintergrund stehende und zugleich den ganzen realen Berlauf des Geschehens mit der Möglichkeit des Andersseins begleitende Freiheit so gesaßt sein, daß sie selbst an ihrem Teil auf die Setzung der göttlichen Allmacht zurückgeführt wird, welche damit sich nichts abbricht, sondern vielmehr sich selbst und ihren Intentionen genug thut."

²⁾ Martensen, Bischof von Seeland, Die hristliche Dogmatik. Deutsche Ausgabe. 1870. S. 200: "Betrachten wir den Beltlauf allein unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Abhängigkeit der Kreatur von Gott, so werden wir allerdings dazu geführt, darin den unmittelbaren Ausdruck des göttlichen Billens zu sehen, denn es gibt kein Moment im Leben der Kreatur, wo Gott nicht als derzenige gedacht werden muß, der seine Kreatur erhält, sie mit seiner alles erfüllenden Kraft durchströmt, ihr Leben und Odem und alles gibt. Das natürliche Abhängigkeitsverhältnis zu der Allmacht Gottes ist nur Unterlage für das ethische und religiöse Abhängigkeitsverhältnis, welches einen Spielraum für die freie Selbstbestimmung in sich schließt."

³⁾ A. v. Dettingen, Lutherische Dogmatik II. München 1900, S. 251. Im Anschluß hieran fügt er hinzu: "Die mit der Selbstherrlichkeit notwendig zu benkende freie göttliche Selbstbestimmung ist als eine motivierte und geordnete auch eine stets sich selbst bedingende. Sonst wirkte sie erdrückend, und alle menschliche freie Willensbewegung würde zur Illusion. Als selbstbedingte und selbstgewollte ist aber die in der Geschichtsleitung sich bewährende und in der Heilsoffenbarung fort und fort bezeugte Selbstbeschränkung Gottes

So liegt die Vereinbarkeit der göttlichen Allmacht mit der menschlichen Freiheit darin, daß Gott, der die Möglichkeit hätte, alles zu thun, kraft eigenen Ratschlusses hierauf verzichtet und bem freien Wollen und Handeln seiner Kreaturen Raum gewährt.

Weit größere Schwierigkeiten bereitet ber theologischen Wiffenichaft die Frage, wie Gottes Allwissenheit mit ber menschlichen Freiheit in Ginklang zu bringen sei?

Die Lösung wird nun darin gefunden, daß die Allwissenheit von der Borausbestimmung getrennt wird und derselben hierdurch eine Gestalt gegeben wird, welche sie mit der Freiheit vereindar erscheinen läßt. Die Theologie lehrt, daß die Allwissenheit nicht kausativ aufgefaßt zu werden braucht und nicht aufgefaßt werden darf.

Gott weiß im voraus von Ewigkeit her, wie alles kommen wird, es ist aber nicht von ihm verursacht. So lehrte bereits Drigines, und seine Auffassung bilbet noch heute die Grundlage für die Behandlung des Problems in der theologischen Wissenschaft. Gott weiß das Jukünstige, nicht weil er es vorausdestimmt hat, sondern er weiß es, weil es geschehen wird. Er weiß das Notwendige als notwendiges, das Freie als freies Geschehen. Die Präseienz ist also nicht zugleich eine Prädestination. Zur Ersläuterung wird dabei auf das Beispiel des Origines vom Weisssagenden hingewiesen, der nicht die Ursache des Geschehens des Geweissagten sei.

So lehrt Frank in sehr abstrakter Form: "Der Allmächtige weiß von Ewigkeit alle, auch die in Freiheit geschehenen Dinge, wie sie geschehen, nicht indem sein Wissen sie zu dem macht, was sie werden, sondern indem sein Wissen sie als diejenigen erkennt, wie sie kraft seiner Bestimmung, die sie als freie bestimmt hat, werden. Beides ist festzuhalten: Die stetige Wechselmirkung Gottes mit der menschlichen Freiheit und zugleich seine ewige Alwissenheit, wonach er das Zukünstige voraus weiß. Und zwar erstreckt sich

leine Beschräntung seines Machtwillens burch außer ihr liegenbe, entgegenmirtenbe Rräfte, sonbern nur ein Erweis ber ethischen Ratur seiner Allmacht, bie auch einen zeitweiligen Wiberspruch ber Kreatur nicht ausschließt."

bieses Vorauswissen nicht bloß auf die großen Ziele, sondern auch auf jedes einzelne, so gewiß dieses an seinen Teilen den Gesamtersolg bedingt 1)."

"Gott schaut", fagt Luthardt, "also weiß die Dinge wie sie find: Das Notwendige als Notwendiges, das Freie als Freies. Das ift ichon bes alten Rirchenlehrers Drigines maggebenber Ranon. Dies gilt benn auch für bie Frage bes göttlichen Borauswiffens. Aber — kann man einwenden —, wenn Gott unfere Sandlungen voraus weiß, ebe fie geschehen - Gottes Wiffen tann boch nicht trugen -, muffen fie bann nicht geschehen, also notwenbigerweise geschehen, so daß unsere Freiheit aufgehoben wird? Aber das ift eine Schwierigkeit, bie uns nur als folche erscheint. Denn ift Gottes Wiffen ein intuitives, b. h. anschauendes, so gilt bas auch vom Rukunftigen, welches für uns, die wir in der Zeit leben, noch nicht, für Gott ben Ewigen aber ein ftets seienbes ift. Es steht gegenwärtig vor ihm, nur eben in ber inneren Folge von Ursache und Wirkung. Es geschieht nicht, weil Gott es weiß, fondern er weiß es, weil es geschieht 2) und so vor seiner Anschauung gegenwärtig steht. Wir brauchen baber nicht anzunehmen, wie man wohl thut, bag Gott etwa auf fein Wiffen verzichtet, um für unser freies Handeln Raum zu schaffen" 8). Und v. Dettingen führt aus: "Wie uns bei ber Allmacht bie ben geordneten und motivierten Gotteswillen tennzeichnende Selbstbefchränkung vor ber Sadgaffe ber absoluten Borberbestimmung bewahrte, so die Untericheibung von Wiffen und Wollen in Gott vor jener falichen Schlußfolgerung auf bas ein für allemal mit Notwendigkeit Geschehenbe. Gott weiß eben auch die freie That als folche voraus und umfaßt mit feinem Allwissen auch alle für uns noch zukunftigen Möglichkeiten als folche . . . Er weiß bas Zukunftige und Mögliche in

¹⁾ Frank, Syftem ber chriftlichen Bahrheit, S. 254 ff. Siehe auch Beber, S. 54.

²⁾ Mach, Die Willensfreiheit bes Menschen. Paberborn 1894. S. 161: ".... sodaß ber Wensch nicht beshalb in einer bestimmten Weise handelt, weil Gott bieses vorhersieht, sondern, daß Gott es von Ewigkeit vorhersieht, weil ber Wensch in dieser Weise handeln wird."

³⁾ Lutharbt, Chriftliche Glaubenslehre. Leipzig 1898.

ber Eigenart und ben Motiven bes wirklichen Vorgangs so voraus, wie es geschiehen wird und geschieht, ohne es beshalb so, wie es geschieht, und warum es geschieht, zu wollen 1)."

Die Grundgedanken ber bargelegten theologischen Lehren lassen sich bahin zusammensassen: Göttliches Borauswissen und Borausbestimmen sind zu scheiben. Die Allwissenheit ist nicht kausativ aufzusassen, sondern intuitiv, sie stellt sich als ein anschauendes Wissen dar. Nicht weil es von ihm vorausdestimmt ist, weiß Gott das Künftige, sondern weil es geschehen wird, weiß er dasselbe, etwa wie, auf menschliche Verhältnisse übertragen, der Seher die Zukunft schaut, die er doch nicht selbst geschaffen hat.

Indessen erheben sich vom Standtpunkt des menschlichen Denkens aus doch Bedenken gegen diese Lösung des Problems. Sie erscheint in der That nicht geeignet, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche badurch entstehen, daß aus der Allwissenheit die Notwendigkeit des Geschehens zu folgern ist.

Schon bas Beifpiel mit bem Weisfagenben, fo anschaulich es erscheint, ift nicht überzeugenb. Es ist zwar richtig, ber Weissagenbe ift nicht die Urfache bes Geschehens des Geweissagten; soll aber feine Beissagung mehr sein als ein Biffen, bas, wie jedes andere, auch fehl geben kann, so ist bas nur benkbar unter ber Borausjetung, bag bas Geweissagte icon vorber bestimmt ift, fein Gintreten mithin unabanberlich feststeht, wie etwa bei ben Beissagungen ber Propheten des Alten Testamentes, welche das Kommen des Meffias vorausfagten. Anbernfalls ift fein Weisfagen nur ein Vorausahnen ober ein Voraussagen auf Grund einer Renntnis ber Gesetze bes Geschehens, wie etwa ber Seber bei homer ben Untergang Alions voraussagt, ober wie ber Glaube an bas Walten einer bistorischen Gerechtigkeit die Überzeugung schafft, bag ein ungerechter Krieg, der ein Bolk feiner Freiheit beraubt hat, feine Bergeltung finden wird, — also ein bloges menschliches Wiffen, welches immerhin bem Jrrtum unterworfen ift und burch ben Berlauf ber Greigniffe Lugen gestraft werben tann.

In gleicher Weise läßt sich ein Wiffen Gottes um bas Rünftige

¹⁾ A. v. Dettingen, S. 253.

nur vorstellen unter der Boraussetzung, daß dieses Zukunftige schon im Voraus feststeht. Das Borherwissen Gottes bedeutet in der That nicht ein Borausbestimmtsein durch ihn, aber doch überhaupt ein Borausbestimmtsein, also ein notwendiges und mithin die Freisheit ausschließendes Eintreten. Und wie soll diese Borherbestimmung erfolgt sein? Da es für das religiöse Denken ausgeschlossen erscheint, diese Vorausbestimmung als von einer von Gott unabhängigen Seite ausgehend anzusehen, so bleibt nur die Annahme, daß sie durch die natürliche Beschaffenheit des Menschen bedingt ist. Führt sie aber dann nicht, gleichsam auf einem Umwege, doch auf Gott als den Schöpfer zurück? Und wenn die Beschaffenheit des Menschen seine kunftigen Handlungen mit Notwendigkeit voraussebestimmt, wie kann dann noch von religiöser Freiheit und Verantewortlichkeit die Rede sein?

"Das göttliche unbedingte Vorhersehen der freien Handlungen", sagt Rothe¹), "hebt bei Wesen, wie das menschliche Geschöpf vor seiner sittlichen Vollendung, notwendig ihre Freiheit auf. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier überall um solche persönliche Wesen handelt, in welchen die Freiheit noch nicht mit der Notwendigkeit identisch geworden, in welchen also schlechterdings noch irgend ein Maß von Willfür ist. Ein freies Wollen eines solchen Wesens, das sich mit unbedingter Gewißheit voraussehen läßt, das ist eben kein wirklich freies. Weiß Gott zum voraus auf unstrügliche Weise alle Handlungen der Menschen, so müßten diese auch zum voraus gewiß sein. Denn das Freie, sofern es als willkürliches Freies gedacht wird, kann eben als solches schlechters dings nicht auf infallible Weise vorausgewußt werden."

Und Güttler führt aus?): "Wir können uns von einem Borauswissen zukünftig bedingt freier Handlungen keinerlei Borstellungen bilben, und müssen uns entweder zum Mysterium der überzeitlichen Vorsehung slüchten, oder aber das Vorauswissen der Zukunft auf die notwendigen organischen Voraunge beschränken,

¹⁾ Rothe, Dogmatik. Herausgegeben von Schenkel, I. Beibelberg 1870, S. 111.

²⁾ Güttler, Wiffen und Glauben. München, 2. Aufl. 1904, S. 179.

jene ber außergöttlichen bedingt freien sittlichen Handlungen aber ausnehmen 1)".

Eine Lösung stellt also zwar jene Auffaffung bar, aber bie Lösung ist boch keine befriedigende, weil sie eine Unbegreiflickkeit bebeutet. Vom menschlichen Standpunkt aus erscheint es in ber That nicht fagbar, wie eine alles Künftige umfaffende Allwissenheit Gottes mit ber Freiheit verträglich fein foll. Das menschliche Denken wird nie barüber hinmegkommen konnen, bag, wenn alles von Gott vorhergewußt war, es auch im Boraus bestimmt gewesen fein muß. Gine Sachlage, bei welcher Gott bie Sandlungen ber Menschen voraus weiß und biefen boch babei Freiheit gemahrt bleibt, erscheint für ben menschlichen Berftand nicht fagbar. Wir find allenfalls im Stande, ju abnen und ju fühlen, bag ein folder Sachverhalt bestehen könne, ihn zu verstehen und zu begreifen, vermögen wir aber nicht. Stehen wir hier vor einer Thatfache, so ift ben vielen Rätseln bes Lebens ein neues bingugefügt, bem gegenüber wir uns mit ber Ginsicht bescheiben muffen: ignoramus et ignorabimus.

Die Unbegreiflichkeit ber Lösung wird auch von ber Theologie anerkannt, aber zugleich darauf hingewiesen, daß es sich in diesem Falle nicht anders verhält, wie in vielen andern Dingen der Religion, und daß wir hier eben vor einem Geheimnis, einem Rätsel stehen, bessen Aufklärung über die Macht der menschlichen Vernunft hinausreicht²). Es ist ein gutes Recht der theologischen

¹⁾ Bobbermin, Theologie und Metaphysik, S. 230. "Hat Gott von vornherein alle freien Entscheidungen ber vernunftbegabten Kreaturen vorausgewußt, sind sie alle schon im Weltplan berücksichtigt und im voraus kompensiert, dann gelangt man konsequent zu der Betrachtung der Welt als eines ein für allemal aufgezogenen Uhrwerks." — "Die Freiheit des bewußten Wollens der Kreatur behält selbst für Gott noch etwas Unberechenbares übrig." Portig, Die Grundzüge der monistischen und dualistischen Weltanschauung. S. 73.

³⁾ Frank, S. 254: "Ob nun die menschliche Borstellung an dieses, was sich gemäß unseren Boraussetzungen als benknotwendig herausgestellt hat, heranreicht, darauf kommt für die Entscheidung der Frage sehr wenig an, zumal doch die Dinge deskalls hier nicht wesentlich anders liegen als bei der Borstellbarkeit etwa der göttlichen Ewigkeit oder Allgegenwart oder Selbstetzung." v. Dettingen, S. 254: "Unbegreislich mag nns hier vieles bleiben,

Wissenschaft, die Lösung eines Problems in dem Gediete jenseits der menschlichen Erfahrung und Erkenntnis zu suchen, also eine Unbegreif- lichkeit als Lösung hinzunehmen. Dem religiösen Bedürfnis, das sich auch sonst vor den Glauben anstatt des Wissens gestellt sieht, kann eine solche Lösung genügen, das verstandes mäßige Bedürfnis nach Erkenntnis vermag sie nicht zu befriedigen. Dieses drängt vielmehr dahin, wo immer noch eine Erklärung als Aus- weg sich zeigt, es mit dieser zu versuchen. Und in der That erscheint hier ein solcher möglich durch die Annahme einer Selbst beschränkung Gottes hinsichtlich seines Borauswissens. Diese Selbstbeschränkung bedeutet dann, daß Gott zwar den Berlauf der Welt im allgemeinen vorhersieht, die freien Handlungen der Menschen jedoch nur als mögliche kennt und sie daher nicht vorher im einzelnen weiß.

"Das Freie kann," so führt Rothe aus, "sofern es als willkurlich Freies gedacht wird, nicht auf infallible Weise vorausgewußt werden. Deshalb schmälert es auch nicht im mindesten die wahre Absolutheit des Wissens Gottes, wenn man ihm ein schlechterdings sicheres Vorherwissen auch der freien Handlungen der noch nicht vollendeten Geschöpfe abspricht")."

Und Güttler erklärt²): "In Bezug auf die freien sittlichen Handlungen kann es sich nur um ein Borauswissen aller benkbar möglichen Entscheidungen handeln. Nun hat aber das rein Mögsliche kein Sein, es steht daher auch in keiner realen Beziehung zu Gott, b. h. wir können im Wesen bes freien Willens ebenso eine Selbstbeschränkung des göttlichen Borauswissens erblicken, wie in

weil wir als an Zeit und Raum gebundene Menschen die ethisch motivierte Sigenart des göttlichen und ewigen Almissens und schwer vorstellen können." Gutberlet: "Durch die Unzulänglichkeit der zahlreichen, durch Jahrhunderte hindurch mit dem größten Scharksinn versuchten Erklärungen wird und der Gedanke nahe gelegt, daß es die Bernunft hier mit einem wahren Seheimnis zu thun hat, bessen Dunkel sie im Diesseits nie ganz aufzuhellen im Stande sein bürfte." Heinrich-Gutberlet, Dogmatische Theologie, Bd. VIII, Mainz 1897, S. 476; Heinrich, Lehrbuch der katholischen Dogmatik, bearbeitet von Huppert, I, Mainz 1898, S. 128.

¹⁾ Rothe, Dogmatik, I, 113.

³⁾ Güttler, Wiffen und Glauben, G. 179.

ber Thatfache besfelben eine Beschränkung ber göttlichen Allmach liegt 1)."

James fpricht sich bahin aus, man bürfe annehmen, baß Gott bie Welt nicht nur mit Wirklichkeiten, sonbern auch mit Möglichkeiten ausstatte. Dann könne ber Lauf ber Welt thatsächlich unbestimmt sein, und ber Schöpfer brauche selbst nicht alle Sinzelheiten ber Wirklichkeit vor ihrem Sintritt zu kennen, und bennoch könne bas Ende aller Dinge so ausfallen, wie er es von Ewigkeit her vorausbestimmt hat 2).

Diese Auffassung hat ben Vorzug, daß sie die Vorstellung des Verhältnisses zwischen Allwissenheit und Freiheit uns näher rückt, und sie wird gestüst durch die Behandlung des Problems der göttlichen Allmacht. Wenn eine Selbstbeschräntung Gottes in Betreff seiner Allmacht zulässig erscheint und von der Theologie unbedentlich angenommen wird, so liegt kein Grund vor, nicht auch hinsichtlich der Allwissenheit eine solche Selbstbeschräntung zuzulassen, ja sie erscheint geradezu als eine Konsequenz jener: Wenn Gott freie Menschen geschaffen hat, so liegt in dieser Freiheit die Mögslichseit eines anders Könnens, und diese wäre keine solche, wenn das Verhalten des Menschen schon im Voraus gewußt wäre und demgemäß als bereits sessischen angeschen werden muß. Und wenn es keinen Widerspruch gegen den Gottesbegriff enthält, eine Be-

¹⁾ Wobbermin, Theologie und Metaphysit, S. 229, nimmt eine Begrenzung bes Borauswissens bahin an, daß Gott ein Wissen hat von allem, was seine Zwedabsichten berührt. — Dann bleibt aber gerade hinsichtlich bes religiösen Berhaltens der Menschen das göttliche Borauswissen bestehen. — Wobbermin stimmt zu Graue: Selbstbewußtsein und Willensfreiheit. Berlin 1904, S. 189.

⁹⁾ James, Der Bille zum Glauben. Stuttgart 1899, S. 160, 162. Er sucht seine Auffassung, sie auf menschliche Berhältnisse übertragend, durch ein Analogiebeispiel zu veranschaulichen: "Angenommen, zwei Personen sitzen beim Schachspiel, der eine ein Reuling, der andere ein ersahrener Spieler. Der letztere hat die Absicht, jenen zu schlagen. Er kann nun die einzelnen thatsächlichen Züge seines Gegners nicht genau vorausssehen. Er kennt jedoch alle Züge, die ihm überhaupt möglich sind, und er weiß im Boraus, wie er einen jeden derselben durch einen eigenen Zug, der ihn selbst dem Siege näher bringt, zu erwidern hat. Und unsehlbar tritt sein Sieg ein, gleichviel nach was für einem Umwege, in der einen vorausbestimmten Form, daß der König seines Gegners dem Schach-Matt verfällt."

schränkung ber göttlichen Allmacht anzunehmen, weil sie sich als Selbstbeschränkung barstellt, so gilt bas Gleiche auch von ber Allwissenheit. Wenn Gott nicht alles vorherbestimmt, aber gleichwohl es vermöge seiner Allmacht könnte, weshalb sollte er nicht kraft eigenen Ratschlusses barauf verzichten können, alles im Voraus zu wissen? Lassen bie Attribute Gottes eine Sinschränkung in Betress des Wirkens zu, so auch hinsichtlich bes Wissens.

Noch an einer anberen Stelle beschäftigt die Frage ber Freiheit die Theologie, bei der Lehre von der Enade. Während aber bei der Untersuchung des Verhältnisses der Freiheit zu Gottes Almacht und Alwissenheit zur Beantwortung steht, ob überhaupt Freiheit möglich sei, handelt es sich hier bloß darum, ob der Mensch die Fähigkeit zur sittlichen Freiheit besitzt. Das Problem ist also an dieser Stelle ein nicht so umfassendes, aber freilich, was ihm an Ausbehnung abgeht, wird aufgewogen durch seine Intensität. Steht doch die für den Menschen bedeutsamste Frage, die nach seiner Fähigkeit zum Seelenheil, zur Prüfung.

Die Vorherbestimmung, mit ber wir es hier zu thun haben, erscheint in der Gestalt der Prädestinationslehre, wie sie namentlich von Augustin — und zuerst auch von Luther — vertreten worden ist, der den von Gott erwählten Menschen durch die unwiderstehlich wirkende Inade zum Heil geführt sein läßt und außerhalb der Gnade völlige Unfreiheit zum Guten annimmt. Diese Auffassung beruht auf einem tiesen religiösen Gefühl, insofern der Mensch alles Gott verdanken soll und seiner Gnade, nichts aber der eigenen Kraft, zu deren sittlicher Gestaltung er vielmehr von sich aus nicht das Vermögen besitzt. Sie stellt die denkbar höchste religiöse Anforderung an die menschliche Eigenliebe, das Postulat der Erkenntnis, nichts aus sich zu können, die Erlösung nicht der eigenen Kraft, sondern ausschließlich der göttlichen Gnade zu danken.

Allein, so hoch man auch bie religiöse Bebeutung bieser Lehre bewerten mag, auch in bieser Gestalt erheben sich die Bebenken, welche überhaupt gegen eine Vorausbestimmung geltend zu machen sind. Sie vernichtet gleichfalls Freiheit und Verantwortlichkeit. Führt eine von Gott geordnete Notwendigkeit ben einen zum heil und ben andern zum Verderben, so entfällt jede Möglichkeit einer Selbst-

bestimmung, und bamit auch von Freiheit und Berantwortlichkeit. Soll von bieser bie Rebe sein, so muß ein gewisses Minbestmaß von Selbständigkeit bem Menschen gewahrt bleiben.

In richtiger Erkenntnis bieser Sachlage hat baher auch bie Theologie in ihren Hauptrichtungen bie Lösung bes Konflikts zwischen Freiheit und göttlicher Gnabe barin gesucht, daß sie boch ein gewisse Selbständigkeit, eine Aktivität des Menschen anninmt. Sind auch über das Maß dieser Aktivität die Meinungen geteilt, so herrscht doch in der Anerkennung derselben Übereinstimmung, und damit erscheint der Weg offen, der zur Versöhnung von Freisheit und göttlicher Gnade führt.

"Es ist die Aktivität des Berufenen, lehrt Frank, welche aus diefer Gabe der Gnade hervorgeht, nicht sowohl eine mitwirkende, als eine wirkende; der Mensch ist es, der nur seine Krast, die Gott verliehen, einsetz, um des dargebotenen Heiles teilhaftig zu werden, — es ist ganz und gar menschliches Thun, unbeschabet bessen, daß es ganz und gar göttlicher Wirkung zu danken ist.)."

"Grabe badurch, so führt Martensen aus, unterscheibet sich bie Gnabe von ber bloßen Allmacht, baß sie nicht unwiderstehlich wirkt, sondern die menschliche Freiheit achtet, ihr ein Moment der Wahl, der Entscheidung überläßt. Gratia tradit, non cogit. Es ist die immanente Gnade in der gefallenen Menschennatur, daß die Freiheit sich der entgegenkommenden Gnade hingeben kann?)."

Luthardt spricht sich bahin aus, baß die Ginwirkung ber Gnade bem Menschen die Selbstentscheidung möglich macht. "Daß ber Mensch sich verneint und fahren läßt", — sagt er weiterhin, — "um Gott zu bejahen und zu ergreisen, wie er sich ihm in der Heilse gnade darbietet, — das ist der entscheidende sittliche Akt des mensche Willens, mit welchem die Gnade der Einwirkung ihre Absicht und ihr Ziel erreicht⁸)."

Heinrich, ben Standpunkt ber katholischen Theologie verstretend, lehrt, bag, wenn auch bie Gnabe wirksam ift und ber

¹⁾ Frant S. 320.

²⁾ Martenfen S. 336.

^{*)} Lutharbt, Die Lehre vom freien Willen und sein Berhältnis zur Gnabe. Leipzig 1863, S. 463, 465. Bgl. auch Kompendium ber Dogmatit, S. 182.

Wille ber Gnabe folgt, ber Wille biefes mit voller Freiheit und ohne jegliche Notwendigkeit will, ber Mensch daher nur traft ber Gnade, aber durch seinen freien Willen wirkt 1). — Sbenso führt Linse mann aus: "Die sittliche Erneuerung und Wiedergeburt vollzieht sich in steter Wechselwirkung zwischen der göttlichen Gnade und ber freien sittlichen Thätigkeit des Menschen²)."

So ist es der Theologie gelungen, für ihr Gebiet das Freiheitsproblem zu lösen. Ihr Wegweiser auf der Bahn, die sie dabei
beschreitet, ist die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit der Freibeit als Boraussehung religiöser Verantwortlichkeit. In dem sie
beschäftigenden Konslift betrachtet sie daher die menschliche Freiheit
als den sesten Punkt, von dem ausgehend zu prüsen ist, od die ihr
entgegenstehenden theologischen Lehren nicht eine Auffassung zulassen, welche den Widerstreit beseitigt. Und sie sindet in der That
die Lösung in einer Modisitation ihrer Anschauungen von den
Eigenschaften Gottes und von seiner Gnade zu Gunsten der
Freiheit. Diese Methode der Behandlung des Freiheitsproblems
ist es, welche dem Verhalten der Theologie eine Bedeutung verleiht, die über das Gebiet ihrer Wissenschaft hinausreicht.

Zweites Rapitel.

Der philosophische Determinismus.

§ 1. 1. Die Grundlagen.

Nachdem die Theologie die für sie bestehenden Schwierigkeiten in der einen oder andern Weise beseitigt hat, liegt heutzutage der Schwerpunkt des Interesses an der Frage nach der menschlichen Freiheit in den logischen Bedenken, welche die ausnahmslose Gültigskeit des Kausalgesehes hervorruft, und die in weitem Umfange zur Verneinung der Willensfreiheit führen. Was der Theologie

¹⁾ Beinrich, Lehrbuch ber tatholischen Dogmatit. Maing 1899, II, 1 S. 519, 523.

⁹⁾ Linfemann, Lehrbuch ber Moraltheologie. Freiburg i. Br. 1878, S. 187.

in einer ihrem Wesen entsprechenber Weise gelungen ift, ber Rachweis ber Bereinbarteit einer von Gott geordneten Gefesmäßigkeit bes Geschehens mit der Freiheit des Menschen, also die Überwindung ber Schwierigkeit, gesetliche Notwendigkeit und Freiheit zu verföhnen, bas will ber Philosophie nicht gelingen. Die Sachlage ift babei freilich für die philosophische Forschung eine viel ungünstigere als für die theologische. Diese vermag, ohne mit ihren Aufgaben in Wiberspruch zu treten, wie bei anberen Fragen ber Religion, fo auch hier an einer bestimmten Stelle, an ber Grenze menichlicher Erkenntnis Salt zu machen. Rur fie bebeutet eine Unbegreiflichkeit als Lösung immerbin noch eine methobisch zulässige Lösung, für bie Philosophie ift fie es nicht. Will biefe nicht ihrem eigensten Befen untreu werben, fo muß ihr Bestreben immer barauf gerichtet fein, eine Lösung ju finden, welche ben Anforberungen bes Denkens Genüge leistet. Sie hat also entweber bas Nebeneinanberbestehen von Freiheit und Raufalgeset begreiflich zu machen, ober, wenn sie bagu nicht im Stande ift, lediglich bas eine Pringip festzuhalten unter Preisgabe bes anbern. Sie muß alfo entweber flarstellen, daß die Antinomie zwischen Freiheit und Raufalgeset in Wahrheit keine Antinomie ist, ober bieselbe baburch beseitigen, daß sie bas eine Element in ihr, sei es die Freiheit, sei es das Raufalgeset, zu Gunsten bes anbern fallen läßt.

Die verschiebene Art und Weise, wie die Lösung bes Problems versucht worden ist, spiegelt sich wieder in den verschiedenen Richtungen, welche man in der Freiheitslehre zu unterscheiden pflegt. In der Hauptsache stehen sich der Determinismus und Indeterminismus gegenüber, von denen der erstere die völlige tausale Bedingtheit des menschlichen Willens lehrt und damit wahre Freiheit preisgibt, während der letztere gerade die Wirklich= keit derselben behauptet.

Innerhalb ber beiben Richtungen werben bann noch eine absolute und eine relative Gestalt ber Lehre unterschieben. Der absfolute Inbeterminismus behauptet die völlige Unbedingtheit bes menschlichen Willens, faßt benselben mithin in Gestalt ber Willfür auf, losgelöst von jeder Beziehung auf das Kausalgeset, während ber relative Indeterminismus die Herrschaft bes

Raufalgesetzes über ben Willen anerkennt, bennoch aber Freiheit annimmt, indem er nur die Notwendigkeit bes Geschehens, nicht auch seine Gesehmäßigkeit verneint.

Ebenso werden ber absolute und ber relative Deter = minismus einander gegenübergestellt, beibe die völlige kausale Bebingtheit des menschlichen Willens lehrend, von denen aber der lettere doch in einem bestimmten Sinne an einer Freiheit festhalten zu können glaubt, mährend der erstere die Freiheit völlig leugnet.

Es erscheint indessen zutreffender, statt von einem absoluten und relativen, von einem radikalen und einem gemäßigten Determinismus zu reden; benn nicht darin liegt der Unterschied zwischen beiben, daß der relative Determinismus dem menschlichen Willen nicht eine vollständige, sondern nur eine gewisse Bedingtheit zuspricht, sondern vielmehr darin, daß er nicht gewillt ist, dem radikalen Determinismus zu den äußersten Grenzen der deterministischen Lehre zu folgen und namentlich nicht wie dieser Freiheit und Berantwortlichkeit verwirft, sondern an ihnen, wenn auch in deterministischer Färdung, festhält. Die gemäßigten Deterministen sind im Grunde nicht Feinde der Freiheit als solcher, sondern nur Gegner einer gesetzlosen Freiheit, wie der Indeterminismus nach ihrer Auffassung sie verteidigt.

Hiernach gewinnt es ben Anschein, als ob ber Unterschied zwischen relativem Indeterminismus und relativem Determinismus im Grunde genommen gar nicht so groß sei. Beibe halten sest sowohl am Kausalgesetz, wie an Freiheit und Berantwortlickeit. Iener konzediert gleichsam diesem die Herrschaft des Kausalgesetzsfür den menschlichen Willen, dieser jenem die Anerkennung von Freiheit und Berantwortlichkeit. In Wirklickeit trennt jedoch eine tiese Klust beide Anschauungen voneinander: der relative Determinismus unterstellt den Willen des Menschen dem Gesetze wahrer wendigkeit, der relative Indeterminismus dem Gesetze wahrer Freiheit.

Stellt man diefen für das Freiheitsproblem entscheidenden Gesichtspunkt in den Vordergrund, so ergibt fich folgende Gruppierung:

Als Indeterministen sind aufzufassen alle Anhänger wahrer Freiheit, b. h. alle biejenigen, die den Willen des Wenschen nicht

bem Prinzip ber Notwendigkeit, sondern dem der Freiheit unterftellen, also sowohl diejenigen Indeterministen, welche die Existenz der Freiheit in der Erscheinungswelt annehmen und das Kausalgeset mit ihr verträglich halten, als auch diejenigen, welche mit Kant zwar den Menschen als Glied der Erscheinungswelt dem Kausalgeset und damit der Herrschaft der Notwendigkeit unterwersen, aber doch im Reiche des Seins wahre Freiheit bestehen lassen. Maßgebend für den Standpunkt des Indeterminismus ist also nicht, wie die Deterministen meinen, die Verneinung kausaler Gesetmäßigkeit, sondern die Aussalgesetz, sei es innerhalb seines Herrschaftsgebietes, Freiheit, nicht Notwendigkeit besteht.

Deterministen sind bagegen alle, welche die menschlichen Willensentschlüsse und Handlungen dem Prinzipe der Notwendigkeit unterstellen, mögen sie die Freiheit völlig ausschließen, oder wie die Bertreter der gemäßigten Richtung, auf jener Basis eine Freiheits-lehre auszubauen bemüht sein.

Sieht man vom radikalen Determinismus ab, ber nur wenig Anhänger zählt, so stehen sich im wesentlichen zwei Richtungen gegenüber: ber relative Indeterminismus und ber relative Determinismus und ber relative Determinismus wird ber Auffassung einer Angriffsseite dar: Der Indeterminismus mit der Auffassung einer Bereindarkeit von Freiheit und Gesehmäßigkeit, der Determinismus durch die Behauptung, Berantwortlichkeit sei trot Notwendigkeit des Geschehens möglich. Jede von beiden Richtungen hat daher, will sie über ihren Gegner zum Siege gelangen und allgemeine Anerkennung sinden, die Aufgabe, ihre gefährdete Position zu verteidigen: der Indeterminismus, indem er beweist, daß Freiheit nicht Kausallosigkeit, also Gesehlosigkeit bedeutet, der Determinismus, indem er ben Rachweis führt, daß auch auf der Basis der Notwendigkeit die Annahme von Freiheit und Berantwortung sich rechtsertigen läßt.

Zwei Momente find es also, bie für die Frage nach ber Billensfreiheit eine grundlegende Bedeutung besiten: die Gefet mäßigkeit bes Geschehens und die Rotwendigkeit besselben.

Nichts ist nun verhängnisvoller für ben Gang gewesen, welchen

bie Behandlung bes Freiheitsproblems in ber philosophischen Wiffenschaft genommen bat, als bie Annahme, baß bie Gefetmäßigkeit bes Geschehens bie Freiheit ausschließe und baber Freibeit mit Gesetlofigkeit zusammenfalle. Urfächlichkeit bes Geschehens und Notwendigkeit besselben werben als ibentisch hingeftellt. Ein gureichenber Grund bes Geschehens bebeute feine Notwendigkeit, und bementsprechend ein nicht notwendiges Geschehen die Raufallosigkeit besselben. Urfäcliches Gefchehen ift notwendiges Geichehen, freies Geichehen ift urfachlofes Geichehen. Das ift ber Grundton, auf ben alle beterministischen Theorien gestimmt find und ber in zahlreichen Bariationen wiederklingt. Da bas Rausalgeset die Notwendigkeit alles Geschehens zur Folge habe, fo foll ber Inbeterminismus, wenn er bie Notwendigkeit ber Willensentschlusse verneint, auch die Raufallosigkeit berselben behaupten. Beil ber Inbeterminismus bie Notwendigkeit ber menschlichen Billensenticoluffe bestreitet, wird ihm zur Last gelegt, er leugne auch ihre Gefetmäßigkeit1). Damit verschiebt fich inbeffen ber status rei et controversiae. Der wahre Gegensat zwischen Inbeterminismus und Determinismus ift ber von Freiheit und Notwendigkeit2).

Die Deterministen erfeten ihn burch einen anbern, burch ben von Freiheit und Gefesmäßigkeit. Determinismus foll fein

¹⁾ Auf ber Berwechselung von Freiheit und Geschlosigkeit beruht auch die Lösung des Problems des Berhältnisses von Kausalität und Freiheit, welche Cornelius aufstellt: "Bor unserem Begreifen der Erscheinungen," sagt er, "sind diese nicht als kausal bedingt, sondern als frei zu betrachten; erst unser begriffliches Denken verknüpft sie zu dem gesehmäßigen Kausalzusammenhange." Einleitung in die Philosophie. Leipzig 1903, S. 333.

^{2) &}quot;Das höchste und schwierigste Problem ber Metaphysit liegt in ber Bestimmung des Berhältnisses, in welchem die Rotwendigkeit als Leitsaben aller Erkentnis des Seienden zu der Freiheit steht, welche das subsektive Postulat des bewußten Bollens ist." Sigwart, Logik, 3. Aust., II, 764, 774. — Der springende Punkt in dem Streit mit dem Determinismus liegt darin, ob überhaupt bestimmende Gründe auf den Geist einwirken, sodann, ob sie so einwirken, daß der Geist eine selbständige Auswahl zu tressen vermag..., oder so, daß er sich leiten lassen muß. Sein, Willensfreiheit und moderner psychologischer Determinismus. Köln a. Rh. 1902, S. 6.

bie Anerkennung ber Gesetymäßigkeit ber menschlichen Willensentschlüsse und Handlungen, Indeterminismus bagegen bie Lehre von ber Ursachlosigkeit und mithin ber Gesetzlosigkeit berselben.

Die verschiedene Fragestellung erklärt auch die verschiedene Bewertung, welche bem Problem ber Willensfreiheit zu Teil wird. Sie läßt bie Thatfache verständlich erscheinen, bag manche Deterministen bemselben nur eine nebenfächliche Bebeutung zuerkennen. Beil die Auffassung des Problems selbst eine andere ist, gehen auch bie Meinungen über seine Tragweite auseinanber. Für ben Deterministen, ber ben Gegensat von Gesekmäkigkeit und Gesetlosigkeit vor Augen hat, bebeutet basselbe eigentlich gar keine Streitfrage mehr; benn wissenschaftlich erscheint bie taufale Gefekmäßigkeit des Weltlaufs, mithin die Notwendigkeit desselben als einzig mögliche Auffaffung, und ob man auf biefer Grundlage einen Freiheitsbegriff aufstellen will ober nicht, ift von mehr nebenfächlicher Bebeutung. Für ben Indeterministen hingegen, bem Freiheit ober Notwendigkeit ber menschlichen Sandlungen ben Rernpunkt bes Streites barftellt, ift bie Frage von größter Tragweite, Freiheit ericeint ihm unentbehrlich, um ber eigenartigen Stellung bes Menschen in ber Welt gerecht zu werben. So wird in ber That, richtig gefaßt, bie verschiebene Stellung jum Freiheitsproblem ju einem Gegensat ber Weltanschauung: Freiheit ober Notwendigfeit als Leitstern für bie menschlichen Willensentschluffe und Sanblungen.

Die Art und Weise nun, wie der Determinismus das Problem auffaßt, indem er dasselbe auf den Gegensaß von Geseymäßigkeit und Geseylosigkeit zurücksuhrt, verschafft ihm eine äußerst günstige Position. In der That hat nichts so viele Forscher sowohl im Reiche philosophischer Meditation als auch auf dem Gediete der Sinzelwissenschaften, namentlich der Naturwissenschaft und selbst der Jurisprudenz dem Determinismus zugeführt und die Reihen seiner Anhänger verstärkt, als die Ansicht, daß freie Kaufalität gleichbedeutend sei mit kaufallosem Geschehen. Wer genötigt zu sein glaubt, sich die Freiheit nicht auch ihrerseits durch Gesetz geleitet vorzustellen, sondern nur vom Zufall dewegt und daher

"nach Art einer fehlgegangenen Rakete agierenb", — für ben ersicheint es unmöglich, sich mit berselben zu befreunden 1).

Es barf babei angenommen werben, daß Viele, ja vielleicht bie Meisten, die sich gezwungen sehen, den Determinismus anzuserkennenen, weit eher geneigt wären, die für das Dasein der Freisheit sprechenden Gründe als beweisend zu betrachten, wenn ihnen die Möglichkeit, daß Freiheit bestehe, beweisdar erschiene. Da aber im hindlick auf das Kausalgeset diese Möglichkeit als ausgeschlossen erachtet wird, so verlieren auch die positiven, thatsächlichen Momente, welche zu Gunsten der Existenz der Freiheit sprechen, in ihren Augen an Beweiskraft. Weil Freiheit nicht sein kann, vermögen sie sich nicht davon zu überzeugen, daß sie wirklich ist. Vor die Alternative gestellt, auf die Gesehmäßigkeit des Geschehens zu verzichten und den Lauf der Welt als blindes Spiel regellos wirkender Kräfte zu betrachten, oder die Freiheit preiszugeben, erscheint die Wahl nicht zweiselhaft, die Wagschale sinkt zu Ungunsten der Freiheit.

Freilich, erwägt man, daß in uns allen das Gefühl der Freisheit lebt, so ist es eine seltsame Sachlage, welche durch die Preisgabe der Freiheit entsteht. Die Ergebnisse des Denkens erscheinen höher eingeschätzt als die Wirklickeit in uns, die Forderungen des Berstandes werden über die Thatsachen unseres Bewußtseins gestellt.

Bom Standpunkte der Identifizierung des freien Geschehens mit einem ursachlosen führt nun der Determinismus den Kampf gegen den Indeterminismus, indem er ihm alle Konsequenzen vorshält, welche für die Beurteilung des Laufes der Welt entstehen müssen, wenn man das Gesehlose, den Zufall, zum herrscher in derselben erhebt: die Beseitigung aller Gesehmäßigkeit in den Naturvorgängen und nicht minder in den menschlichen Handlungen, die Unmöglichkeit einer Vorausberechnung des Künftigen und mithin einer Beherrschung der Natur, die Unmöglichkeit für Recht und Moral, durch ihre Vorschriften auf den Menschen motivierend und sein Verhalten

¹⁾ Die Stärke bes beterministischen Gefühls liegt in ber Abneigung gegen ben Begriff bes Jufalls. James, Der Bille zum Glauben, beutsch von Lorenz. Stuttgart 1899, S. 129.

regelnd einzuwirken — also die Lösung aller Ordnung in Naturund Geisteswelt, das Chaos. Mit diesem Schreckbild seiner Konssequenzen meint man dann bem Indeterminismus den Boben unter den Füßen entzogen zu haben.

Der Angriff verfehlt inbessen siel; benn bem heutigen Inbeterminismus liegt nichts ferner, als die Geltung des Rausalzgesetes zu leugnen und das menschliche Handeln nicht dem Gesete, sondern dem Zufall zu unterstellen. Er ist vielmehr der Meinung, daß geset mäßiges Geschehen und notwendiges Gesichehen voneinander zu trennen sind, und verneint daher wohl die Notwendigkeit der menschlichen Handlungen, nicht aber auch ihre Gesetmäßigkeit. Bielleicht hat er hierin Unrecht, vielleicht sollte er die Herrschaft des Rausalgesetes für den freien Willen leugnen und demgemäß die Konsequenzen ziehen, welche der Determinismus ihm vorhält, — Thatsache ist, daß er das nicht thut, und er sindet die Berechtigung hierzu in dem Glauben an die Möglichkeit einer Versöhnung von Freiheit und Rausalgeset.

Die Auffassung ber inbeterministischen Lehre seitens ber Deterministen beruht auf folgender Argumentation: Ein freier Wille ist ein dem Kausalgesetz nicht unterworfener, also ein Wille, der nicht wie andere Erscheinungen ein Glied einer Ursachenreihe bildet, sondern Ursache ist, ohne Wirkung zu sein. Freies Wollen ist Wollen ohne Ursache, unabhängig von allem Vorhergegangenen 1).

Diese Auffaffung bes Inbeterminismus widerspricht inbessen vollständig bem wirklichen Standpunkt seiner Vertreter.

1. Der Indeterminismus behauptet nicht, daß der Willensentschluß ohne Ursache, also ohne zureichenden Grund entsteht,
sondern erkennt auch für ihn die Herrschaft des Kausalgesets an. Er verneint also nur die Notwendigkeit als Prinzip für den freien Willen?).

¹⁾ Söffbing, Ethit, 2. Aufl. ber beutschen Ausgabe nach bem Dänischen von Benbigen, Leipzig 1901, S. 97.

²⁾ Binding, Die Rormen und ihre Übertretung, II. Leipzig 1877, S. 10: "Auch die sogenannte freie handlung unterliegt also jedenfalls, von dem Zeitpunkt des entstandenen Wotivs an bis zu ihrem Ende, der herrschaft des Sates vom zureichenden Grunde, ja auch die Entstehung des Motivs selbst

Hierin find alle Inbeterministen einig. Verschieben ist unter ihnen bloß die Art und Weise, wie sie sich das Rebeneinander-

steht völlig unter bessen Botmäßigkeit. Allein ber für ben einen ober anbern Reiz ausschlaggebenbe Faktor, wie man ihm auch Namen geben mag, spottet bieser Herrschaft."

R. Löning, Grundriß bes Strafrechts. Frankfurt a. M. 1885, S. 24: "Freiheit des Willens, d. h. Abwesenheit des zwingenden, nezessitierenden, den Entschluß und darnach das Wollen selbst mit Notwendigkeit bewirkenden Romentes."

Gutberlet, Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Fulba 1893, S. 8: "Es ift irrig, bag bie Berteibiger ber Freiheit fie als Raufalfreiheit faffen." —

Mach, Die Willensfreiheit bes Menschen. Neue Ausgabe. Paberborn 1894, S. 140. "Freies Wollen ift nie ursachlos, vielmehr stets auf Motiven beruhend, und eben nur dadurch ausgezeichnet, daß das Ich die Entscheidung freithätig fällt und so gewissermaßen das letzte Wort spricht."

Rahnis, Die natürliche Freiheit bes Menschen. Leipzig 1895, S. 16 "Es wird von ber Freiheitslehre keineswegs ein ursachloses Geschehen geforbert."

Lutharbt, Kompendium ber theologischen Sthik. Leipzig, 2. Aufl. 1898: "Motive heben bie eigene Selbstbestimmung, also bie Freiheit nicht auf."

Berner, Bie tommt es, baß Abolf Merkel im Strafrecht ben Determinismus vertritt? Berlin 1900, S. 10: "Ein Bollen ohne Motive gibt es freilich nicht, aber bei ber Entscheibung über Gut und Bose herrscht Bahlsfreiheit."

Siebed: "Das Hervortreten der sittlichen Entscheidung ist ... ein Akt, ber lediglich vom Innern der Persönlichkeit selbst herstammt, und von den gegebenen Bedingungen, Motiven u. dgl. zwar veranlaßt, aber nicht erzwungen ist." Zeitschr. f. Philosophie u. philos. Kritik. Bb. 118 (1901) S. 54.

Birtmeper, Encytlopabie ber Rechtsmiffenfchaft. Berlin 1901, S. 1052: "Die Willensfreiheit besteht in ber Freiheit ber Motivbilbung."

Kohler, Ginführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1902, S. 196: "Der freie Wille ist etwas Unendliches, das zwar nicht kausallos ist, aber doch anderer kausaler Gesemäßigkeit untersiegt als das Endliche."

Beling, Grundzüge bes Strafrechts. 2. Aufl. Jena 1902, S. 48: "Freie Willensentichließung und Motive bringen bie handlung hervor."

Seit, Billensfreiheit und moberner pfychologischer Determinismus. Köln a. Rh. 1902, S. 122: "Der Wille kann nie ohne Motive handeln."

Ratorp, Philosophische Propadeutik. Marburg 1903, S. 36: "Die Freiheit besagt nicht, daß ber Wille bes Menschen als ein Geschehen in ber Beit betrachtet, . . . von bem Grundsat ber Berursachung ausgenommen wäre."

Güttler, Wiffen und Glauben. 2. Aufl. München 1904, S. 170: "Reine Handlung erfolgt ohne ein kaufal bestimmendes Motiv, baran haben wir sestzuhalten; bagegen ist fraglich, auf welche Weise bas Motiv bestimmend wirkt." — S. 178: "Der Sat, alles was geschieht, hat seine Ursache,

bestehen bes Kausalgesetzes und ber Freiheit vorstellen. Ein Teil weist nach bem Vorgang von Kant und Schopenhauer jedem von beiben ein besonderes Herrschaftsgebiet zu, dem Kausalgesetze bie Erscheinungswelt, der Freiheit das Reich des Seins, und unterstellt zwar einerseits den Menschen als Glied der Erscheinungswelt der strengsten Determiniertheit, andrerseits aber als zugehörig zum Reiche des Seins dem Prinzip der Freiheit. Andere hingegen sind

erleibet teine Ausnahme, er gilt für bie Welt bes Geiftes wie für bie Welt ber Sinnlichteit." -

Ruhlenbed, der auf dem Standpunkt der Entwicklungslehre steht, zugleich aber an der Freiheit festhält, äußert sich dahin: "Rausalität und Freiheit schließen einander nicht aus." Die natürlichen Grundlagen des Rechts und der Politik. Gisenach 1904, S. 12, 194. —

Bgl. auch Bolliger, Die Willensfreiheit. Berlin 1903, S. 62. Ragler, Die Teilnahme am Sonberverbrechen. Leipzig 1908, S. 189. Otto, Ist ber Mensch frei? Stuttgart 1908, S. 8, 11.

Suden, Geistige Strömungen ber Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1904, S. 372.

Lang, "Der Sat vom Grunde, den wir den Lebensnerv des wissenssichen Operierens genannt haben, verlangt nicht, daß alles und jedes einen nötigenden Grund habe; auf das Gebiet des menschlichen Willens angewandt, verlangt dieser Sat, daß jeder Willensakt aus einem Wotiv hervorgehe." Das Rausalproblem. Köln 1904, I, S. 38.

Portig, Die Grundlage ber monistischen und bualistischen Beltanschauung. Stuttgart 1904, S. 52.

Graue, Selbstbewußtsein und Willensfreiheit. Berlin 1904, S. 113. — S. 187: ..., es ift falic, wenn ohne weiteres vorausgesest wird, baß alles, wofür ein zureichenber Grund vorhanden ift, beshalb notwenbig sei."

Du ber, Die hemmnisse ber Willensfreiheit. Münster i. B. 1904: "Die Billensfreiheit besteht barin, baß ber menschliche Bille die Fähigkeit hat, unter bem Einstuß von Motiven sich selbst zum handeln zu bestimmen, wodurch er bie unmittelbare Ursache ber von ihm gewollten handlungen wirb."

Boirac-Magendie, Leçons de psychologie. 2 e. éd. Paris 1903, ©. 374. La liberté ..., c'est la faculté de vouloir des actes motivés." — ©. 369: "Il s'agit de s'avoir si la volonté humaine ... est soumise de la même façon que tous les autres phénomènes de la nature à la loi de causalité ou si elle en est, dans une certaine mesure indépendante."

Hilty, Studien. Bern 1905, S. 41: Für das praktische Leben handelt es sich darum, "ob der gesunde Mensch durch Beweggründe zwingend in seinem Denken und Handeln bewegt werde, sodaß er eigentlich wie eine Maschine handelt."

Lemme, Chriftliche Ethit. Berlin 1905, I, 242.

ber Ansicht, daß Freiheit auch in der Erscheinungswelt vorhanden ist. Sie halten also ein Nebeneinanderbestehen von Kausalgesetz und Freiheit auf demselben Gebiet, dem der Erscheinungswelt, für möglich. Auch sie nehmen mithin die kausale Gesetzmäßigkeit der menschlichen Handlungen an, verneinen jedoch ihre Notwendigkeit und lehren nach dem Borgang von Leibniz, daß der Wille inkliniert, aber nicht nezessitiert werde 1). Der Wille vermag sich nicht zu äußern ohne ein Motiv, das ihn anreizt, aber es nötigt ihn nicht.

2. Diesem Ausgangspunkte entsprechend behauptet der Indeterminismus nicht, der freie Wille sei unabhängig von allem Vorhersgegangenem, sondern erkennt vielmehr den Zusammenhang des Willensentschlusses mit dem Charakter sowie mit den voraussgegangenen und gegenwärtigen Umständen an, er stellt nur in Abrede, daß dieses Abhängigkeitsverhältnis ein Verhältnis der Rotswendigkeit der hotzwendigkeit zu, auch im Rahmen dieses kausalen Zusammenhangs sich frei zu bewegen.

Die Thatsache bes Festhaltens am Kausalgesetz seitens bes Inbeterminismus ist um so mehr zu betonen, als die Deterministen meist über dieselbe hinwegzugehen pflegen 2).

Der Determinismus nimmt bas Prinzip ber Gefetmäßigkeit

^{1) &}quot;Omnes actiones determinatae et nunquam indifferentes, quia semper datur ratio inclinans quidem, non tamen necessitans, ut sic potius quam aliter fiat." Bei Höfler, Sieben Thesen zu Prof. v. Likzle Bortrag: "Die stragtechtliche Zurechnungsfähigkeit." Wien 1897, S. 4.

²⁾ Manche Deterministen werden indessen dem Standpunkt des Indeterminismus gerecht. So Wundt, Ethik, 3. Aust. Stuttgart 1903. Bb. II, 84, der anerkennt, daß auch der Indeterminismus zugibt, eine handlung ohne Motive sei nicht möglich. Auch Otto Liebmann, Gedanken und Thatsachen, Straßburg 1901, II, 197, behandelt richtig den Gegensat von Freiheit und Notwendigkeit. Höfler, Sieben Thesen, S. 16, bemerkt zutressend: Es scheint aber nicht, daß ein solch extremer Indeterminismus, d. h. die Behauptung, der Wille sei schlechthin frei von Ursachen, jemals schon im Erust vertreten worden ist. Bgl. auch Bergmann, Untersuchungen über die Hauptpunkte der Philosophie. Marburg 1900, S. 464. — Fr. Wagner, Freiheit und Geschmäßigskeit in den menschlichen Willensakten. Tübingen 1898, S. 3, erwähnt wohl der "herkömmlichen Alternative von Freiheit und Notwendigkeit", erklärt aber, daß derselben "eine von jeder Geschmäßigskeit unabhängige Freiheit des Willensau Au Grunde liege.

bes Geschehens als Monopol für sich in Anspruch und legt baher alles, was für einen geregelten Lauf der Dinge spricht, als Argument zu seinen Gunsten aus, während doch Gesetmäßigkeit des Geschehens und Notwendigkeit desselben nicht miteinander zusammenfallen. Weil Gesetmäßigkeit des Weltverlaufs und seine Notwendigkeit dem Determinismus gleichbedeutend erscheint, soll der Indeterminismus, der die Notwendigkeit des Geschehens verneint und an ihre Stelle das Prinzip der Freiheit setzt, auch die Gesetmäßigkeit leugnen. Weil der Indeterminismus die Ursachlosigkeit alles Geschehens lehren sollte, wird er so behandelt, als ob er sie wirklich behauptet. Jede Lehre darf aber beanspruchen, daß der von ihr thatsächlich eingenommene Standpunkt, mag er auch dem Gegner nicht folgerichtig erscheinen, der Gegenstand des Streites, den status rei et controversiae, abgibt, und auf dieser Grundlage ihre Bekämpfung ersolgt.

Sache bes Determinismus ist es baber, nachzuweisen, baß nicht nur die Auffaffung, wie ber Inbeterminismus fie vertreten follte, sonbern auch ber Standpunkt, ben er thatfachlich einnimmt, nicht ju begründen ift. Der Determinismus hat aber nicht nur negativ feinen Beweiß zu führen, indem er die Unhaltbarkeit bes gegnerischen Standpunktes klarlegt, fondern er muß auch ben positiven Beweis für feine Behauptungen erbringen. Will er alfo zum Siege gelangen, jo liegt ihm vor allem ber Nachweis ob, baß feine Lehre mit unferer Erfahrung im Ginklang fteht. Nicht allein aus ben Bedürfniffen bes Dentens, fonbern auch aus ber Welt ber Thatsachen beraus muß er feinen Standpunkt begründen. Er hat endlich nachzuweisen, bag bie von ihm auf Grund bes Raufalgesetes behauptete Rotwendigkeit bes Gefchehens bie Berantwortlichkeit bes Menfchen für fein Thun und Lassen nicht aufhebt. Das prinzipielle und prattische Interesse an dieser ist ein fo großes, bag ber Determinismus, wenn er bemfelben nicht Genuge zu leiften vermag, niemals auf allseitige Anerkennung in ber Wiffenschaft und im Leben rechnen kann. Die allgemeine Anschauung wird stets das Interesse an einer Bewertung ber menschlichen Sanblungen nach ihrer guten und ichlechten Seite bin bober einschätzen als bie Beburfniffe bes

reinen Denkens, mögen biefe auch noch fo folgerichtig zur Berneinung von Freiheit und Berantwortlichkeit führen.

Wie löft nun ber Determinismus feine Aufgabe?

Sehr carafteristisch ist vor allem die Art und Weise seiner Beweisführung. Er stütt seine These, daß Freiheit nicht besteht, lediglich auf Gründe des Denkens, nicht auf Thatsachen der Wirklichkeit. Er lehrt, die Willensfreiheit wäre ein Widerspruch gegen das Rausalgeset, welches verlangt, daß alles mit Notwendigkeit sich vollzieht und mithin der Freiheit keinen Raum läßt. Aus der logischen Unmöglichkeit der Freiheit schließt der Determinismus auf ihre Nichteristenz. Weil Freiheit nicht sein kann, ist sie nicht, das ist die Quintessenz seiner Deduktion.

Es muß überraschen, daß die Folgerung mit solcher Sicherheit gezogen wird, der Schluß als ein Gewißheitsschluß hingestellt wird. Ift er wirklich zwingend? Dürfen wir in der That aus ber logischen Unmöglichkeit einer Freiheit ihr Nichtbestehen folgern? Besitzen wir denn eine Garantie dafür, daß die Wirklichkeit den Anforderungen unseres Denkens überall entspricht, daß also, was den logischen Gesetzen zuwiderläuft, auch thatsächlich in der Welt nicht vorhanden ist?

Bunächst steht boch nicht einmal völlig fest, daß das Rausalgesetz ein für die gesamte Ersahrungswelt geltendes Gesetz darstellt und nicht vielleicht ein Teil dieser seiner Herrschaft entzogen ist. Gewiß liegt die Annahme einer ausnahmslosen Gültigkeit desselben nahe. Wir treten an die Betrachtung der Welt mit der Boraussetzung heran, daß sie unseren Denkgesetzen entspricht. und da die Ersahrungen, die wir machen, und die Thatsachen, die wir wahrnehmen, diese Annahme stützen, so besteht in der That eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Allgemeingeltung des Kausalgesetzes. Ist aber der Schluß ein zweiselloser ?)? Die Wirklichkeit ist, wie

¹⁾ Benticher, Ethit, I, Leipzig 1902, S. 279. — Den mangelnden empirischen Beweis für die Eristenz des Kausalgesetzes hebt, im Anschluß an Hume, Bolliger hervor: Die Willensfreiheit. Berlin 1903, S. 24; ebenso Höfler, Sieben Thesen, S. 170. Es kann auch darauf hingewiesen werden, daß, wie die Gültigkeit des Kausalgesetzes bestritten, so auch die Auffassung besselben eine verschiedene ist. Bgl. 3. B. A. Avenarius, Philosophie als

Lote hervorhebt, viel reicher als unfer Erkennen und Begreifen, und ein völlig sicherer Beweis, daß das Kausalgeset die gesamte Wirklichkeit beherrscht, besteht baher nicht.

Es ist also immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß es ein Gebiet der Wirklickeit giebt, für welches das Kausalgeset nicht gilt.). Wie dann nun, wenn gerade für das Gebiet der menschlichen Willensentschlüsse auf unwiderlegliche Weise die Freiheit als Thatsache feststände? Wenn also das scheindar Unmögliche in Wahrheit doch existierte? Diese Thatsache würde durch jene Schlußsolgerung doch gewiß nicht aus der Welt geschafft, eine Antinomie wäre dann nur vorhanden zwischen den Anforderungen unseres Denkens und der wirklichen Beschaffenheit der Dinge, ein Widersspruch, der für uns höchst unbefriedigend, doch als unadwendbares übel zu tragen wäre, weil seine Lösung über unser Bermögen hinausreichte. Die Erkenntnis der Sachlage wäre für unser geistiges Können freilich wenig schmeichelhaft, ein Armutszeugnis für den menschlichen Geist; die Freiheit wäre etwas Unbegreisliches, aber darum nicht minder eine Wirklickeit.

Der Nachweis einer Unverträglichkeit ber Freiheit mit bem Kausalgesetz beweist also nur ihre Unmöglichkeit vom Standpunkt bes Denkens, schließt aber die Unmöglichkeit ihrer Existenz in der realen Welt nicht aus. Erst wenn durch Thatsachen unserer Ersahrung der Beweis geliefert wird, daß Freiheit in Wirklichkeit nicht besteht, indem ihre Wirksamkeit im Verhalten des Menschen nirgends aufgedeckt werden kann, wenn also nachgewiesen wird, daß die Ansorderungen des Denkens und die Thatsachen der Wirkslichkeit übereinstimmend das gleiche Resultat ergeben, Denken und Ersahren mithin sich becken, — erst dann wäre der Beweis gelungen und ein völlig überzeugender. Solange der Determinismus diesen

Denken ber Belt. 2. Aufl. Berlin 1903, S. 152, ber ben Begriff ber Kaufalität eliminiert, soweit die Borstellung berselben Kraft und Notwendigkeit als integrierende Bestandteile des Folgevorgangs verlangt, und sie nur gelten läßt, insofern sie bestimmte empirische Berhältnisse ausdrückt. Bgl. auch Bolkmann, Erkenntnistheoretische Grundzüge der Naturwissenschaften. Leipzig 1896. S. 155. — Über die neuesten Bersuche, den elementaren Rausalbegriff auszuheben, vgl. Hörfbing, Philosophische Probleme. Leipzig 1903, S. 58 f.

¹⁾ Bgl. auch Wentscher S. 270 f.

Beweis nicht erbringt, — und er hat ihn bisher nicht zu erbringen vermocht, — wird man berechtigt sein, sich gegen die Richtigkeit seiner Lehre skeptisch zu verhalten.

Zweimal hat nun freilich ber Determinismus es versucht, aus ber Welt ber realen Thatsachen heraus die Unmöglichkeit ber Freiseit bes Menschen zu erweisen, einmal mit hilfe ber Moralsstatistik, bas andere Mal gestützt auf die Anthropologie.

Die Moralstatistit unternahm es vor einigen Jahrzehnten auf Grund best fogenannten Gefetes ber großen Zahl, ben Nachweis zu liefern, daß gewisse, scheinbar willkürliche menschliche Handlungen in Wirklichkeit unfreie seien 1). Sie bedte bie Thatsache auf, baß gemiffe Sandlungen ber Menfchen, wie Chefchliegung, Selbstmord und Berbrechen innerhalb berfelben Bolkekreise nicht an Zahl Jahr auf Rabr pariieren, wie das die Willfür angeblich erwarten ließ, fondern, wenn auch nicht völlig, so boch in überraschendem Maße konstant bleiben. Damit scheint der Freiheit kein Raum mehr vorbehalten zu fein. Jebes Jahr beginnt vielmehr unter ber herrschaft eines eifernen Gefeges, wonach in ben nächsten zwölf Monaten eine bestimmte Summe sich verheiratet, eine ebenso bestimmte sich ums Leben bringen, und eine nicht minder bestimmte zum Berbrechen schreiten muß. "Die Gesellschaft bereitet bas Berbrechen vor, ber Schuldige ift nur bas Inftrument, welches basselbe vollführt," fo resumierte Quetelet seine Untersuchung über bie Rriminalstatistif.

Die Schlußfolgerungen ber Moralstatistik find indessen auf lebhaften Widerspruch gestoßen. Sie hat zunächst ben methodischen Fehler begangen, aus der Konstanz gewisser Ereignisse auf die Beschaffenheit ihrer Ursachen und das diese beherrschende Prinzip zu schließen, während doch das sogenannte Geset ber großen Bahl lediglich ein rein thatsächliches Berhältnis zum Ausdruck bringt. Es verlangt nur zu einer bestimmten Zahl von menschlichen Handlungen die gleiche Zahl von Ursachen, ohne aber über die Be-

¹⁾ Bgl. die eingehende Erörterung Bindings, Normen, II. Leipzig 1877, S. 12 f. und aus der neuesten Litteratur über diese Frage: Windels band, über Willensfreiheit. Tübingen 1904, S. 184 f.

schaffenheit biefer etwas aussagen zu können. Die Konstanz ber Bahl ber Wirkungen beweist nur die Konstanz ber Bahl der Ursachen, nicht auch der Ursachen selbst und ihrer Beschaffenheit. Bielmehr ist es durchaus möglich, daß die Jahl der Ursachen sich gleichbleibt, die Ursachen selbst aber variieren. Beispielsweise kann in zwei auseinander folgenden Jahren die Zahl der Selbstmorde die gleiche bleiben, das Verhältnis der Motive zum Selbstmorde aber ein ganz anderes sein. In dem einen Jahr befinden sich vielsleicht im Zusammenhang mit einer Börsenkriss unter den Selbstmördern eine Reihe verkrachter Bankiers und Spekulanten; in dem anderen Jahre treten diese Fälle zurück, während wiederum die Selbstmorde aus anderen Gründen sich vermehrt haben.

Sbensowenig, wie über bie Beschaffenheit ber wirkenben Ursachen, gibt bas Gesetz ber großen Zahl Auskunft über bie Ratur ber bie Ursachen beherrschenden Gesetz mäßigkeit, also barüber, ob biese ein Prinzip ber Notwendigkeit ober ber Freiheit barftellt.

Die Moralstatistik mußte sich baher ben Sinwand gefallen lassen, daß die Konstanz jener menschlichen Handlungen sehr wohl vereindar sei mit der Annahme der Willensfreiheit. Das Gesetz der großen Zahl wird ebenso erfüllt, wenn jene sozialen Erscheinungen auf einem freien Willen, wie wenn sie auf einem unfreien beruhen, sosenn nur ihre Konstanz gewahrt bleibt. Es ist beispielsweise ganz gleichgültig, ob der Wille des Selbstmörders ein unsreier war, wie wenn ein Geisteskranker sich das Leben nimmt, oder ob er ein freier war, wie beim Verdrecher, der sich im Untersuchungsgefängnis erhängt, um der Bestrafung zu entgehen, oder beim ruinierten Spieler, der in Monte Carlo Hand an sich legt, wenn nur die Zahl der Selbstmorde die gleiche bleibt 1). Die Konstanz jener Handlungen ist so sehr mit der Freiheit vereindar, daß gerade, je sittlich höher ein Volk steht, um so mehr der rechte Gebrauch der Freiheit und somit eine größere Konstanz des Verhaltens erwartet werden darf.

Die Erfahrung lehrt weiter, daß von jener Konstanz in einzelnen

^{1) &}quot;Rein Berbrecher kann sich baburch persönlich entlastet fühlen, baß bie Statistik seine That ber jährlichen Durchschnittsziffer ber betreffenden Kategorie eingliedert." Lemme, Chriftliche Sthik. 1905. I, 244.

Nahren Abweichungen stattfinden, ein Schwanken nach oben und nach unten, g. B. hinfichtlich ber Bahl ber Chefcliegungen. Diefe Ericheinung mußte nun auch für bie Notwendigkeit bes Geschehens beweisend sein, mährend sie gerade umgekehrt für die Freiheit spricht. Es ist febr gutreffend barauf hingewiesen morben, bag, wenn in wirtschaftlich ungunstigen Jahren die Bahl ber Trauungen sinkt und in aunstigen steigt, biese Thatsache nicht ein Argument gegen. fonbern für die Freiheit sei 1). Bliebe die Bahl sich gleich, bann mare fie ein Beweis für bas Dafein eines ehernen Naturgejetes, bem blind gefolgt werben mußte, ohne Rucksicht barauf, ob bas Eingehen einer Ghe vernünftig mare ober nicht. Die Beränderlichkeit ber Bahlen fpricht boch im Sinblid auf die, burch bie wirtschaftliche Lage bedingte, bald größere und bald geringere Leichtigkeit ber Begrundung eines Sausstandes für die vernünftigen Erwägungen, von benen fich bie Menschen leiten laffen - alfo für bie Freiheit ihrer Willensentschließungen.

So hat die Moralstatistik dem Determinismus nicht ben gewünschten Dienst geleistet. Der Versuch mußte an der Erwägung scheitern, daß aus der bloßen Thatsache einer Gesetmäßigkeit nicht auf die Beschaffenheit der Ursachen und das ihr Wirken regelnde Brinzip geschlossen werden kann.

Die Konstanz ber moralstatistischen Zahlen läßt, wie sich gezeigt hat, keinen Schluß gegen die Freiheit zu, sondern ist vielmehr mit der Annahme einer solchen durchaus verträglich. Das hat der Determinismus selbst anerkennen müssen und diese Stellung im Kampse gegen den Indeterminismus wieder geräumt. Der Fehlschluß, bessen sich die Moralstatistik schuldig machte, ist gegenwärtig so allgemein anerkannt, daß die Frage naheliegt, wie es überhaupt möglich war, daß der Determinismus so große Hossnungen auf das Geset der großen Zahl sehen konnte. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in jener Auffassung des Indeterminismus, welche sür die Deterministen typisch ist, wonach derselbe ein ursachloses, also gesehloses Geschehen lehren soll. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, besaß das Geseh der großen Zahl eine Bedeutung für

¹⁾ Rümelin, Reben und Auffage. Freiburg i. Br. I, 373.

bie These bes Determinismus. Wenn wirklich Freiheit gleich Gesetzlosigkeit ware, bann hatte in ber That ber Nachweis einer Gesetzmäßigkeit in ben scheinbar willkurlichen Handlungen ber Menschen
einen Gegenbeweis gegen bie Freiheit bargestellt.

Die zweite Thatfache, welche ber Determinismus ins Felb geführt hat, entstammt bem Gebiete ber Unthropologie. Der italienische Frrenarzt Lombroso hatte am Anfang ber fiebziger Jahre in einem Aufsehen erregenden Buche, das auf umfassenden Beobachtungen und Studien beruhte, "Der verbrecherische Mensch", bie Erifteng einer befonderen Menichenfpegies, bes geborenen Berbrechers behauptet. Er lehrte, ber geborene Berbrecher stelle eine besondere, atavistisch beschaffene Art von Menschen bar, die sich burch körperliche und geiftige Merkmale von ben übrigen unterscheiben. Diese neue Lehre erschien für ben Determinismus, namentlich in feiner materialistischen Gestalt, von großer Wichtigkeit. Bestätiate sich bieselbe als richtig, so war damit für eine Gruppe von Versonen, benen man bisher bie Willensfreiheit zugesprochen hatte, ber Nachweis erbracht, bag ber Menich, vermöge feiner körperlichen Beichaffenbeit, mit Notwendigkeit jum Berbrecher werben mußte, und ber Schluß, daß gleiche Bebingungen für ben Gelegenheitsverbrecher, fowie weiter für ben rechtmäßig hanbelnben Menfchen maggebend feien, bann ein fehr naheliegender, nicht von ber Sand zu meifenber. Seine körperliche Beschaffenheit triebe bann ben einen mit Rotwendigkeit auf ben Weg bes Verbrechens, ben andern hielte sie auf ber Bahn bes Rechtes fest, so daß er gar nicht von berselben abweichen und straucheln könne.

Indessen hat der Determinismus auch diese Position wieder aufgeben muffen. Es hat sich kein bestimmtes körperliches Kennzeichen nachweisen lassen, welches nur beim Verbrecher und nicht auch bei anderen Menschen sich findet. Damit hat dann jene Lehre ihren wissenschaftlichen Kredit verloren, wenn sie auch heute noch in Italien Anhänger zählt und auch in der Strafrechtklitteratur anderer Länder eine gewisse Neigung zur Anlehnung an dieselbe sich geltend macht.

So ruht benn die Beweisführung des Determinismus auf den logischen Bebenken, welche aus ber Geltung des Kausalgesetzes

hervorgehen und bazu führen, die Möglichkeit ber Freiheit zu verneinen. Mit diefer Bosition steht und fällt ber Determinismus.

Bor allem gilt es jeboch, ein Bilb von ber Ausgestaltung ber beterministischen Lehre zu gewinnen und baber zunächst bie Ronfequenzen zu erörtern, zu benen sie führt.

Die Deterministen pflegen freilich wenig bamit einverstanben ju fein, daß ihnen von feiten bes Inbeterminismus immer wieder bie Konsequenzen vorgehalten werben, bie fich von ihrem Standpunkt aus ergeben. Sie erheben ben Borwurf, die Indeterministen ftellten ben Determinismus als gefährlich für bie Orbnung ber menschlichen Gefellschaft bin, um ihn auf biefe Beife zu bistre-Gewiß foll ber Nachweis ber Konsequenzen nicht bie einzige Baffe fein im Kampfe gegen ibn, ift es aber barum als Kampfmittel felbst etwa verwerflich? Berfahren nicht bie Deter= ministen genau ebenso, wenn sie bem Inbeterminimus die Konfequenzen entgegenhalten, welche aus feiner angeblichen Leugnung einer Gesehmäßigkeit bes Geschehens, also aus einem geseklosen Berlauf ber Welt, ber alle Ordnung in berfelben löfte, hervorgeben mußten? Nicht nur von ben Menschen, sonbern auch von ben wissenschaftlichen Lehren ailt ber Sat: an ihren Früchten follt ihr sie erkennen. Sind die Ronsequenzen, zu benen ber Determinismus führt, beshalb meniger beweiskräftig, weil fie für feine Lehre ungunftig find, und wenn sie bedenklich erscheinen, liegt barin nicht eine Mahnung an ben Determinismus, aufs neue bie Richtigfeit feines Ausgangspunktes ju prufen? Ift es nicht ein gutes Recht bes Indeterministen, bem jugemutet wird, seinen bisherigen Standpunkt aufzugeben, sich einmal ein Bild bavon zu machen, wie bie Welt unter ber Herrschaft bes Determinismus fich ausnimmt? Wenn jemand ein Haus, in dem er lange gelebt und bas ihm lieb geworben ift, verlassen foll, weil es baufällig erscheint, fo fieht er fich bas neue Beim an, bas er beziehen foll und pruft, ob die Stätte auch wohnlich ift, in der fernerhin sein Leben sich abspielen foll.

In der That sind nun die Konsequenzen des Determinismus schwerwiegende und in hohem Maße Bebenken erregende.

Der Determinismus führt vor allem zur Beseitigung ber

Shulb und mit ihr ber Berantwortlichkeit. Bon einer Schuld, also einer zum Vorwurf zu machenben Pflichtverletzung, kann nur dann die Rebe sein, wenn jemand so handeln konnte, wie er sollte, mithin im Stande war, anders zu handeln als er thatsächlich gehandelt hat. Bo diese Möglichkeit sehlt, wo das Geschehen auf Grund unausweichlicher Notwendigkeit sich vollzog, entfallen auch Schuld und Verantwortlichkeit. Deshald trifft keine Verantwortung den Geisteskranken, den in sinnloser Trunkenheit Handelnden, oder den von hypnotischem Zwang Beeinflußten für das von ihnen Vollssührte, — sowenig, als es etwa jemandem in den Sinn kommt, gegen einen herabfallenden Stein einen Vorwurf zu erheben und ihn für das Unheil, welches er anrichtete, verantwortlich zu machen.

Mit bem Begfall ber Schuld verliert aber bie strafrechtliche Zurechnung ihre Bebeutung als ein Berturteil über die subjektive Seite eines menschlichen Berhaltens. Alle strafrechtliche Betrachtung kann bann bloß noch den Zweck ber Erklärung haben und ihre Aufgabe erschöpfte sich barin, alles zu erklären, um alles zu verzeihen.

Mit ber Beseitigung von Schulb und Berantwortlichkeit vernichtet ber Determinismus aber die Grundlage nicht nur bes Strafrechts und bes Rechts überhaupt, sondern auch die der Moral und ber Religion, welche gleichfalls von der Boraussehung der Freiheit des Menschen und seiner Schuldfähigkeit ausgehen.

Der Determinismus macht aber überhaupt jede Beurteilung bes Menschen und seiner Handlungen, soweit denselben eine subjektive Wertschäung zu Grunde liegt, unmöglich. Welchen Sinn hätte es, jemanden zu tadeln oder zu loben, seine Verdienste anzuerkennen oder ihm unsere Achtung zu entziehen, wenn jeder mit Notwendigkeit zu seinem Verhalten geführt wurde und nicht anders handeln konnte als er handelte, wenn mit Unadwendbarkeit der Sine zum Verbrechen, der Andere zu untadelhastem Lebenswandel getrieben würde? Weder von sittlicher Größe, noch von moralischer Verworsenheit könnte mehr die Rede sein. Welchen Sinn hätte es, unserer Handlungen uns zu schämen oder sich ihrer zu freuen, Reue über eine schlechte That und Genugthuung über eine gute zu empfinden? Wie undefriedigt und öbe müßte uns ein Dasein erscheinen, in

welchem wir aller freien Selbstbethätigung beraubt, bloß ein Berkzeug unabänderlich waltender Notwendigkeit wären.

So reben die Konsequenzen, zu benen sie führt, laut gegen die Richtigkeit der deterministischen Lehre. Für das Strafrecht bedeuten sie die Beseitigung desselben, eine Konsequenz so schwer wiegender Art, daß die Deterministen selbst Bedenken tragen, dieselbe zu acceptieren. Nur die radikalen Vertreter des Determinismus haben in der That den Mut gefunden, die letzten Konsequenzen aus ihrer Lehre zu ziehen und das Strafrecht als eine veraltete Institution über Bord zu wersen. So erblickt Renard den Fortschritt der Zukunft in der Auffassung eines jeden Verbrechers als Geisteskranken und in der Umwandlung der Gefängnisse in Irrenshäuser¹), und Ratenhofer erklärt, die soziologische Erkentnis verwerse jede Strafe, weil der Mensch nur infolge seiner Anlagen gewissenlos handle. Verbrecher müßten daher als krank angesehen werden²).

In scharfem Gegensat hierzu weisen die gemäßigten Deterministen — und sie sind erfreulicherweise weitaus die Mehrzahl — berartige Konsequenzen von sich ab, und sind keineswegs gewillt, Berantwortlichkeit und Strafrecht preiszugeben. Sie halten vielmehr an beiden fest und sind bemüht, von ihrem Standpunkt aus eine Freiheits und Berantwortlichkeitslehre aufzustellen, sei es daß sie

¹⁾ Renard, Ift ber Menich frei? Überfett von Subetum. Leipzig 1898, S. 104.

²⁾ Rakenhofer, Bositive Sthik. Leipzig 1901, S. 127: "Man kann also sagen, daß heute die Strafrechtspflege zu den heillosesten Institutionen des Staats gehört, da sie nahezu nichts nütt, sehr viel schadet und unendlich viel Jammer und Elend über die Menschen bringt. Und dies kann sich erst ändern, wenn an die Stelle der individualistischen Wissenschaft diesenige auf Grund der soziologischen Erkentnis tritt. Diese verwirft jede Strase, weil der Mensch nur infolge seiner Anlage gewissenloß handelt. Berbrecher müssen daher als krank angesehen werden, wenn sie, durch jene Anlagen gezwungen, zu irgend einer schädlichen Handlungsweise verleitet werden, daher jeder Berurteilte nicht bestraft, sondern gebessert werden müsse. Iedes Berbrechen wird eigentlich nur in Folge der Anlagen, also mangels des Gewissens begangen, die Strafe ist dem Berurteilten gegenüber sinnloß."

Bu folden Berkehrtheiten führt die auf biologischer und foziologischer Grundlage beruhende positive Ethik Rapenhofers.

ber Überzeugung sind, auch unter bem Zeichen bes Determinismus an ben bewährten Grundlagen bes Strafrechts festhalten zu können, sei es daß sie basselbe auf eine neue Basis stellen wollen und ihm "neue Horizonte" eröffnen.

Wie gestaltet sich nun die Freiheits- und Verantwortlichkeitslehre auf beterministischer Grundlage? Prüfen wir zunächst die Freiheitslehre.

§ 2. 2. Die Freiheitslehre des Determinismus.

Die Freiheit, welche die Deterministen lehren, charakterisieren sie als die empirische ober praktische, im Gegensatzu einer jenseits der Ersahrung liegenden metaphysischen, und bezeichnen dieselbe als psychologischen Gebiet, oder als Wahlfreiheit im Ginblick auf die bei dem Entschluß stattsindende Überlegung und Abwägung. Sie sprechen endlich neben der psychologischen noch von der sittlichen Freiheit mit Rücksicht auf die ethischen Motive, welche den Willen bestimmen sollen.

Bei ber Bestimmung bes Befens ber Freiheit knupft bie Mehrzahl ber Deterministen an die Quelle bes Willens und an seine Kausalität an.

So hebt eine Reihe von Schriftstellern als Merkmal ber Freisteit das Ich als die Quelle des Wollens hervor. "Es genügt für die Freiheit," sagt Simmel, "wenn das Wollen, statt aus einem weiteren Wollen, aus dem Ich hervorgeht 1)." Ebenso Paulsen: "Frei wird eine Handlung genannt, sosern sie ihre nächste Ursache in dem Willen des Handlung genannt, unfrei dagegen, sosern sie durch äußeren Zwang bewirkt wird 2)." Und Lipps erklärt: "Freiheit des Wollens ist Verursachtsein des Wollens durch die wollende Versönlichkeit 2)."

¹⁾ Simmel, Einleitung in die Moralwiffenschaften. Berlin 1893, II, 206.

³⁾ Paulsen, System ber Ethik. 5. Aufl. Berlin 1900. I, 425.

^{*)} Lipps, Sthische Grundfragen. Hamburg 1899, S. 245. Im Anfcluß an ihn Offner, Billensfreiheit, Zurechnung und Berantwortung. Leipzig 1904. S. 8. Bergemann, Sthit als Kulturwissenschaft. Leipzig

Andere betonen nicht die Quelle der Willenskausalität, sondern die Wirksamkeit des Ichs in derselben, die Aktivität des wollenden Subjekts, seine Selbsthätigkeit und Selbstbestimmung. Bor allem ist es Herbart, der diese Auffassung des Freiheitsbegriffs vertreten hat: "Determiniert," sagt er, "ist jeder ausgebildete Charakter gerade durch seine Aktivität, welche Aktivität mit vollem Rechte Freiheit heißt 1)." Ahnlich bezeichnet Bergmann die Freiheit als die Möglichkeit der Selbstbestimmung 2), und Schuppe sührt aus: "Die Freiheit ist dieses aus innersten Motiven, aus eigenstem Gefühl und eigenstem Gedanken sich Selbstentschließen 3)."

Da die Willenstausalität durch das Ich beherrscht und geregelt wird, so erhält sie das Gepräge des Eigenen, ihr Maß ist das Ich. Demgemäß erklärt Hebler, daß wir zur Willensfreiheit nichts außer dem Wollen selbst brauchen, in dem Sinn, daß dieses das wahrhaft eigene Thun des wollenden Subjekts ist 4). Und Adolf Merkel präzisiert seine Auffassung dahin, daß frei sein heißt "wirksam sein nach eigenem Maß" 5).

Da bas Wollen burch Motive bestimmt wird, so knupfen

^{1904.} S. 340. — Stange, Ginleitung in bie Ethit. Leipzig 1901, II, 203: "Die Freiheit ber Selbstbestimmung hat nur bie Bebeutung zum Ausbruck zu bringen, bağ bas Subjekt selbst ein Faktor ber Hanblungen ift."

¹⁾ Herbart, Sämtliche Werke (Hartenstein), Bb. IX, Tl. 2, S. 278. Er fährt fort: "Während nun im moralischen Charakter diese Aktivität sich in tugendhafter Selbstregierung darthut, fehlt sehr viel daran, daß alle Selbstregierung jedes ausgedilbeten Charakters Woral wäre, sondern es gehören hierher alle Anstrengungen der Tapferkeit, Klugheit, dergleichen auch bei großen Berbrechern vorkommen können."

Schon Spinoza erklärt: ea res libera dicitur, quae ex sola suae naturae necessitate existit, et a se sola ad agendum determinatur. Herbart IX, 2 S. 255. — Bgl. auch Kirchner, Wörterbuch ber philosophischen Grundbegriffe. 4. Aust. von Richaelis. Leipzig 1903. S. 175.

²⁾ Bergmann, Untersuchungen über bie hauptpunkte ber Philosophie. Marburg 1900. S. 467, 468.

⁸⁾ Schuppe, Grundzüge ber Ethit und Rechtsphilosophie. Breslau 1881. S. 91.

⁴⁾ Debler, Elemente ber Freiheitslehre. Berlin 1887. S. 65.

⁵⁾ A. Merkel, Gesammelte Abhandlungen. Straßburg 1899, II 448. van Calker, Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897. S. 11. Bgl. auch Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit. Leipzig 1902. S. 10.

wieberum Andere hieran an und bezeichnen als Freiheit die Bestimmbarkeit durch Motive, also die sogenannte psychologische Freiheit. So fagt Herbart: "Die Motivität (Bestimmbarkeit des Willens durch Motive) ist selbst das, was man im gemeinen Leben unter Freiheit versteht.")."

hinsichtlich ber Motive, bie auf ihn einwirken, ift aber für bie Stellung bes Menschen charakteristisch, bag er zwischen ihnen mahlen kann und bamit wird bie Wahlfreiheit zu einem auch von ben Deterministen anerkannten Kennzeichen ber Freiheit.

Im Gegensatz zu ben erörterten Auffassungen nimmt eine Reihe von Schriftstellern bas Bewußtsein zum Ausgangspunkt und erblickt bas Kennzeichen ber Freiheit in einer bestimmten Beschaffensheit bes Bewußtseins beim Wollen.

Der Hauptvertreter bieser Richtung ist Wundt, bessen Lehre zugleich durch die Entwicklungsstadien, welche sie ausweist, von Interesse ist. Nach der ursprünglich von ihm vertretenen Auffassung ist Freiheit die "Fähigkeit, durch selbst dewußte Motive unmittels dar in seinen Handlungen bestimmt zu werden." "Frei nennen wir eine Wahl," hebt er weiter hervor, "wenn sie mit Selbstbewußtsein geschieht, und selbstbewußt handeln heißt: mit dem Bewußtsein der Bedeutung handeln, welche die Motive und Zwecke für den Charakter des Wollenden besigen 2)."

Wundt hat später seine Lehre etwas modifiziert und ihr folgende Gestalt gegeben: "Freiheit ist die Fähigkeit eines Wesens durch besonnene Wahl zwischen verschiedenen Motiven in seinen Handlungen bestimmt zu werden." "Frei nennen wir eine Wahl, wenn sie mit besonnenem Selbstbewußtsein geschieht." "Besonnen handeln heißt: mit dem Bewußtsein der Bedeutung handeln, welche die Motive und Zwecke für den Charakter des Wollenden besitzens)."

¹⁾ Herbart. — Im Anschluß an ihn Nahlowsky, Allgemeine Ethik. 3. Aust. Leipzig 1908. S. 70: "Die psychologische Freiheit ist nichts weiter als bas Bermögen, b. h. die bloße Möglichkeit, sich hinsichtlich seines Wollens selbst zu bestimmen; die moralische Freiheit dagegen ist die durch fortwährende Selbstkontrolle und den unausgesetzten Kampf mit den Begierden allmählich errungene Kraft der Selbstbestimmung."

²⁾ Bundt, Ethik. 1. Aufl. Stuttgart 1886. S. 397, 398.

³⁾ Ethik. 2. Aufl., 1892, S. 462. 3. Aufl., 1903, II, S. 70.

Vergleicht man beibe Fassungen, so zeigt sich, daß Wundt seine Anschauungen im Wesentlichen nicht geändert, sondern nur präzisiert hat. Nicht mehr das Selbstbewußtsein als solches, sondern das besonnene Selbstbewußtsein bildet nun das Wahrzeichen der Freiheit. Durch diese genauere Begriffsbestimmung erfährt freilich der Begriff des freien Geschehens eine Einschränkung, denn alles selbstbewußte Handeln, das nicht Aussluß eines besonnenen Selbstbewußtseins ist, erscheint nun nicht mehr als ein freies.

Eine ähnliche Stellung wie Bunbt nimmt Höffbing ein, ber im hinblick auf die Wahlfreiheit fagt: "Der freie Wille bedeutet hier ber reife, felbstbewußte Wille¹)." Weitergehend sagt Villa: "Wo Zweck ist, da ist Wille, ist Bewußtsein und mithin Freisheit²)," während Achelis "das normale, gesunde Bewußtsein" als Kennzeichen der Freiheit hinstellt²) 4).

Überblickt man die Begriffsbestimmungen der Freiheit, welche der Determinismus aufgestellt hat, so zeigt sich eine große Berschiedenheit, — ein Umstand, der auf die Schwierigkeiten für ihn schließen läßt, zu einer einheitlichen und befriedigenden Auffassung von der Freiheit zu gelangen.

Zwei Grundgedanken sind es indessen, die hervortreten, und bemgemäß lassen sich innerhalb der zahlreichen Definitionen zwei Gruppen unterscheiben. Das Charakteristische für das freie Wollen wird gefunden entweder in der Quelle, aus welcher es hervorgeht, dem Ich und seiner Natur, oder in einer besonderen Be-

¹⁾ Höffbing, Ethik. 2. Aufl. der beutschen Ausgabe. Leipzig 1901. S. 99. — Riehl, Der philosophische Kritizismus. Leipzig 1887. II, 259 f.: "Unter praktischer Freiheit ist negativ die Unabhängigkeit des Willens von der Rötigung durch unmittelbare sinnliche Antriebe zu verstehen und positiv die Abhängigkeit von abstrakten, selbstbemußten Rotiven."... "Sie heißen abstrakt, weil sie von gedanklichen Berstärkungen ausgehen." Bgl. auch Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit. München 1904. S. 14.

²⁾ Billa, Ginleitung in die Pfychologie der Gegenwart, aus dem Italienischen übersetz von Pflaum. Leipzig 1902. S. 456.

³⁾ Achelis, Ethit. 3. Abbrud. Leipzig 1904. C. 81.

⁴⁾ Bon Einigen wird auch die intellektuelle Funktion der Überlegung als für die Freiheit charakteriftisch hervorgehoben. Stange, Einleitung in die Ethik. II, 203. Külpe, Einleitung in die Philosophie. S. Aufl. Leipzig 1903. S. 244, 248. Fr. Wagner, Freiheit und Gesehmäßigkeit in den menschlichen Willenshandlungen. Tübingen 1898. S. 19.

schaffenheit bes Willens. Die erste Richtung knüpft an also an die Persönlichkeit, sie erblickt das Wesen der Freiheit in der Kausalität des Ich. Zu ihr gehören alle Definitionen, welche die Freiheit sinden in dem Hervorgehen des Willensentschlusses aus dem Ich, dem Verursachtsein durch das wollende Subjekt, dem Wirksamwerden nach eigenem Maß, und endlich in der Selbstethätigkeit und Selbstbestimmung. Der zweiten Richtung sind zuzurechnen diesenigen Auffassungen, welche dem freien Willen im Gegensfaß zum unfreien eine besondere Qualität des Willensinhalts zusscheiden. Er erscheint als der selbstbewußte, reise Wille, als der Wille zum Guten.

Die beterministischen Freiheitsbefinitionen weisen nun zunächst einen formalen Mangel auf. Sie leiben an dem methodischen Fehler, den Unterschied zwischen Freiheit im indeterministischen und im deterministischen Sinne nicht scharf hervortreten zu lassen. Ja, manche von ihnen sind derart gefaßt, daß auf den ersten Blick auch der Indeterminist ihnen zustimmen darf. Sie könnten ebenjowohl vom Standpunkt des Indeterminismus aus als Freiheitsdesinitionen verwendet werden.

Wenn frei Sandeln nach Wundt Sandeln mit befonnenem Selbstbewußtsein ift, jo kann jeder Indeterminist biefe Begriffsbestimmung gelten laffen, da es für ihn felbstverständlich ift, daß ein besonnenes Selbstbewußtsein, bas auf ber Erkenntnis bes Wefens und der Bedeutung ber Perfonlichkeit beruht, auch die Selbst= befinnung auf die vorhandene Freiheit, alfo bas Bewußtsein von berfelben, in sich schließt. Gbenfo wenn Söffbing ben freien Willen als ben reifen, felbstbewußten bezeichnet. Auch diese Unichauung ift gleichfalls mit bem Standpunkt bes Indeterminiften vereinbar, benn auch ihm erscheint im Gegenfat zu bem noch nicht entwickelten Willen des Kindes der Wille erft dann als ein wirklich freier, wenn er ein reifer, auf ber vollen Ertenntnis feiner felbst beruhender ist. Wenn ferner Beramann bas Kennzeichen ber Freiheit in ber Selbstbestimmung erblickt, so stellt sich biese Auffaffung bem Inbeterminiften fogar als völlig gutreffend bar, benn seiner Meinung nach verbient eine Bestimmung nur bann ben Namen einer Selbstbestimmung, wenn fie eine freie mar. Dber wenn Merkel bas Wirksamwerben nach eigenem Maß als bas für bie Freiheit Typische hinstellt, so kann auch bieser Auffassung ber Insbeterminist beitreten, weil es ihm selbstverständlich ist, daß ein Maß bloß bann als wirklich ein eigenes erscheint, wenn sein Prinzip ausschließlich die Freiheit und nichts anderes ist.

Die übrigen beterministischen Freiheitsbefinitionen besitzen zwar nicht eine berartige Ahnlichkeit mit ber inbeterministischen Freiheitslehre, daß fie als eine Darlegung berfelben angegeben werben fonnten, auch fie laffen aber bie Bervorhebung bes Unterscheibenben amischen beiben Auffaffungen vermiffen. Sie find soweit gefaßt. daß auch mahre Freiheit — vielleicht als eine Unterart in ihrem Freiheitsbegriff - Raum fanbe. So wenn Riehl Freiheit als Abhängigkeit von felbstbewußten, abstrakten, b. b. von gedanklichen Vorstellungen ausgehenden Motiven bezeichnet. Können folche Motive nicht auch von ber gebanklichen Borftellung ber Freiheit ausgeben? Und vermag mithin ein foldes felbstbewußtes Motiv nicht auch bas Bewußtsein umfaffen, sich frei bestimmen zu konnen? Dber wenn nach ber Darftellung von Simmel, Paulfen unb Lipps ein freies Wollen basjenige ift, welches feine Urfache in bem Ich hat. Behauptet nicht auch ber Inbeterminismus, bag ber freie Wille in ber wollenden Perfonlichkeit seinen Ursprung hat?

Alle Definitionen bes Determinismus bringen also bas nicht zum Ausbruck, was bas Wesen ber Freiheit in seinem Sinne aus-machen müßte, daß sie nämlich eine Freiheit sei innerhalb bes Reiches ber Notwendigkeit als Prinzip bes Geschehens. Sie weisen zwar auf die Quelle der Freiheit, die Persönlichkeit hin, die Beschaffenheit dieser Quelle aber, ihre durch kausale Not-wendigkeit gebundene Wirksamkeit — also den entscheidenden Gesichtspunkt — lassen sie nicht hervortreten.

Weit schwerer inbessen als bieser bloß methobische Mangel wiegt ein sachlich er. Die beterministischen Freiheitsbefinitionen führen sämtlich zu keiner scharfen Scheibung nach ber Seite ber Un=freiheit. Sie sind nicht im Stande, die Grenze zwischen dem zurrechnungsfähigen Menschen und bem unzurechnungsfähigen zu ziehen.

Muß nicht zugegeben werben, baß auch ber Geistestranke burch "felbstbewußte Motive" bestimmt wirb, insbesonbere auch "burch

sehende Motive"? Kann man nicht auch bei ihm von einer Wahl reden, die mit Selbstbewußtsein geschieht? Ober, wenn in dem "Hervorgehen des Wollens aus dem Ich" das Kennzeichen der Freiheit erblickt wird, ist da zu verkennen, daß auch beim Wollen des Geisteskranken Gleiches stattsindet und auch er mithin Freiheit besitz? Oder, wenn Freiheit als Möglickeit der Selbstbestimmung oder Selbstthätigkeit desiniert wird, so tressen vom deterministischen Standpunkt aus auch diese Merkmale beim Geisteskranken zu, — auch er ist selbstthätig und bestimmt sich ohne äußeren Zwang selbst, — muß nicht demaemäß ihm Freiheit zugesprochen werden?

So ist dieser Freiheitsbegriff ein zu weit gefaßter, benn er verleiht Freiheit Personen, die sie thatsächlich nicht besißen. Die Deterministen psiegen bei der Aufstellung ihres Freiheitsbegriffes nicht an das Anwendungsgebiet desselben zu denken, sie fragen sich nicht, ob er nicht vielleicht auch den Geisteskranken mit einbezieht, und doch ist es offensichtlich, daß ein Freiheitsbegriff, der auch den Geisteskranken Freiheit zuerkennt, für die allgemeinen Anschauungen stets unannehmbar bleiben wird.

Die Gefahren, welche eine zu weite Faffung bes Freiheitsbegriffs mit sich bringt, sind vielleicht die Veranlassung, — und die Entwidlung, welche bie Freiheitslehre bei Bunbt genommen hat, scheint biefe Bermutung zu bestätigen —, baß sich bei ben Deterministen außer jenem allgemeinen noch ein anderer, engerer Freiheitsbegriff findet, ber so beschaffen ift, daß er jene unliebsamen Ronsequenzen ausschließt. Bei biefem zweiten Freiheitsbegriff wird ber entscheibenbe Nachbruck auf eine bestimmte Befchaffenheit bes Willensinhalts gelegt, sei es mehr nach ber Seite ber vernünftigen Selbstbestimmung, fei es mehr nach ber Seite feines fittlichen Inhalts. Ersteres, wenn Bunbt für ben freien Willen bas "befonnene" Selbstbewußtsein als charakteristisch hinstellt, ober Söffbing ihn als ben "reifen" bezeichnet. Letteres, wenn Carneri die mahre Willensfreiheit als ibentisch mit bem Willen jum Guten binftellt 1).

¹⁾ Carneri, Sittlichfeit und Darwinismus. Wien, 2. Auft. 1903, S. 278: "Die mahre Billensfreiheit ift ibentifch mit bem Willen gum Guten,

Bei Paulsen sinden sich beide Begriffe von Freiheit, der weitere und der engere. Jener, wenn er Freiheit als Kausalität bes Ich auffaßt, dieser, wenn er sagt: "Freiheit des Willens bedeutet die Fähigkeit, sein Leben unabhängig von den sinnlichen Antrieben und Neigungen durch Vernunft und Gewissen nach Zwecken und Erundsäßen zu bestimmen 1).

Durch biefe engere Fassung ist in ber That ber Difftanb beseitigt, daß Freiheit Bersonen zu Teil wird, die keinen Anspruch auf sie haben. Aber es broht nun eine andere Gefahr. Bar jener erste Freiheitsbegriff ein ju weiter, fo erscheint ber zweite als ein zu ena bearenzter, benn er versagt Bersonen die Freiheit, benen fie zweifellos zutommt. Er fcließt nun zwar ben Beifteskranken aus, zugleich aber auch den geistig Gesunden, jedoch moralisch Bermorfenen, und ebenso felbit ben bloß sittlich Schwachen. Kann wohl von dem moralisch verkommenen Dienschen, etwa dem Gewohnheitsverbrecher, im Sinne Bunbts gefagt merben, bag bei feinen Billensentscheibungen bie Bahl "mit besonnenem Selbstbewußtsein" geschieht, baß er "mit bem Bewußtsein hanbelt von ber Bebeutung, welche Motive und Zwecke für ben Charakter bes Wollenden besitzen"? Und sicherlich wird er nicht, wie ber Freiheitsbegriff Baulfens es verlangt, "burch Zweckgebanken und Ibeale, burch Pflicht und Gewiffen, in seinen Sandlungen bestimmt". Ober läßt sich ber Wille bes sittlich Schwachen, im Sinne Höffbings als ein "reifer" bezeichnen, ober ift bie bei ihm ftattfindende Gelbftbestimmung als eine "pragmatische, b. h. zweckschende und sittliche", ber Auffaffung von Bergmann gemäß anzusebn?

Die beterministische Lehre ift also nicht im Stande, ihren

aber nicht mit bem, ber bas Gute will und bas Bose thut, sondern mit bem, ber eben nur bas Gute thun kann."

¹⁾ Paulsen, Ethik, 5. Ausl., Berlin 1900, I, S. 442: "Diese Fähigkeit, burch eine Ibee seines Lebens die guten Lebensbethätigungen zu regulieren und zu bestimmen, ist eigentlich das, was wir den freien Willen nennen. Und so kann man auch sagen: frei handelt, wer nicht durch Reize und Augenblicksbegehrungen, die dadurch ausgelöst werden, sondern durch Zweckgebanken und Ibeale, durch Pflicht und Gewissen im Handeln bestimmt wird." S. 49.

Freiheitsbegriff mit ber wirklichen Sachlage in Ginklang zu bringen, sondern sie setzt sich durch ein Zuviel oder Zuwenig in ihren Anforderungen mit unseren Anschauungen in Widerspruch. Will sie der Gefahr einer zu weiten Fassung entgehen, so verfällt sie der Gefahr einer zu engen. Auch von den Deterministen gilt das Dichterwort: "Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim".

An ber Frage nach ber Abgrenzung von Freiheit und Unfreiheit scheitert die beterministische Freiheitslehre, und sie muß an biefer Klippe Schiffbruch erleiben, weil ihr Ausgangspunkt bie aus bem Raufalgefet gefolgerte Notwendigfeit bes Gefchehens ift. Wenn aber alles mit Notwendigkeit fich vollzieht, wenn baber überall Gebundenheit und somit Unfreiheit herricht, wie foll bann auf ber Grundlage ber Freiheit eine Scheibung zwischen bem zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Menschen genommen werben? Auch für ben geistig Gefunden gilt ja vom Standpunkt bes Deterministen die Notwendigkeit als das Pringip seines Berhaltens, er ift also in feinen Willensentschluffen und handlungen nicht minber gebunden als ber geiftig Erfrantte. Wie foll ba eine Bericiebenheit amischen ihnen in ihrem Berhältnis gur Freibeit besteben?

Wenn also die Freiheitsbefinitionen, welche der Determinismus aufgestellt hat, nicht im Stande sind, die Scheidung von Freiheit und Unfreiheit zu vollziehen, so weist das auf einen tiefer liegenden Fehler. Und dieser besteht darin, daß sie in Wahrheit überhaupt nicht Begriffsbestimmungen der Freiheit darstellen, weil sie gar nicht wirkliche Freiheit zu ihrem Inhalt haben und sie auch nicht haben können.

Steht in ber That bie Kausalität bes Willens unter bem Zeichen ber Notwendigkeit, wie ber Determinismus behauptet, bann muß auch das Selbstbewußtsein ein Wissen um diese Sachlage in sich schließen, und ganz besonders ein "besonnenes" Selbstbewußtssein, wie Wundt es charakterisiert, welches sich der Bedeutung der eigenen Persönlichkeit mit allen ihren auf der zurückgelegten Willenssentwicklung beruhenden Sigenschaften bewußt ist. Se muß sich also darstellen als ein Wissen von der Unmöglichkeit des anders Könnens, als ein Bewußtsein um das Müssen bes Willens aus den

v. Robland, Billenefreiheit.

ihn beterminierenden Faktoren heraus. Wie vermag ein folches Bewußtsein ein Bewußtsein der Freiheit zu sein?

Auch die Möglichkeit der Selbstbestimmung, die Bergmann als das Wesen der Freiheit hinstellt, ist unter dem Gesichtspunkt des Determinismus betrachtet, keine Freiheit. Darf sie als Selbstbestimmung bezeichnet werden, wenn von ihr der Sat gilt, daß "jede Willensentscheidung überhaupt durch die Beschaffenheit und den Zustand des wollenden Subjekts in dem Augenblicke, in welchem sie stattsindet, und durch die unmittelbar vorhergegangenen Beränderungen desselben vollständig bestimmt sei, also notwendig so ausfalle, wie sie es wirklich thut 1)"?

Eine Selbstbestimmung, welche mit unabänderlicher Notwendigkeit durch die sie bedingenden Momente festgelegt ist, hat nichts mehr mit Freiheit gemein, sie ist ein Müssen wie jedes andere, nicht ein Selbstbestimmen, sondern ein Bestimmtwerden, also etwas der Freiheit gerade Entgegengesetztes.

Das Gleiche gilt von bem Wirksamwerben nach eigenem Maß. Kann biefes Maß noch als ein eigenes im Sinne eines freien aufgefaßt werben, wenn bie inneren Faktoren besselben unweigerlich beterminieren?

Nicht anders steht es mit der Kausalität des Ich als Merkmal der Freiheit, Welch' kummerliches Ding wäre die menschliche Freiheit, wenn Freiheit nur Kausalität des Ich repräsentierte! Sine Freiheit, die der gesunde Mensch mit dem Geisteskranken teilt und die bloß Unabhängigkeit vom äußeren Zwang bedeutet, ihn aber nach Innen vollständig gebunden erscheinen läßt. Der Determinismus vermag dem Menschen nur Unabhängigkeit nach Außen zu gewähren, nicht auch nach Innen, denn die inneren Faktoren bestimmen ja seine Entschlüsse und Handlungen mit unausweichlicher Notwendigkeit.

Ahnlich verhalt es fich mit ber Bahlfreiheit, welche bem Determinismus nicht wibersprechen foll 2) und bie bei feinen

¹⁾ Bergmann, S. 464.

^{2) 3.} B. Höffbing, Cthik, S. 100: "Die Bahlfreiheit widerstreitet bem Determinismus nicht."

Bertretern eine große Rolle spielt. Kann aber von einer Wahl gesprochen werben, wenn die Entscheidung durch die innere Sachslage mit Notwendigkeit bestimmt wird, ist sie nicht vielmehr bloß eine scheindare Wahl? In Wirklichkeit ist ja ihr Ausfall bereits sestgelegt,, denn die Richtung der Entscheidung wird durch die inneren Faktoren unweigerlich vorgezeichnet. Mit demselben Rechte könnte man dem Stein, der durch einen Stoß ins Schwanken geraten ist, ein Vermögen des Wählens, die Wahl, stehen zu bleiben oder zu fallen, zuschreiben. Erinnert diese Wahlsreiheit nicht an den Ausspruch Kants von der Freiheit des Bratenwenders, der die Freiheit habe, sich so zu drehen, wie er gedreht wird?

Was die Deterministen als Wahlfreiheit bezeichnen, hat mit Freiheit nichts zu thun. Die Möglickeit des Anderskönnens, die ihr zu Grunde liegen soll, stellt gar keine solche subjektive Möglickeit dar. Sie bedeutet nur eine objektive Möglickeit, bei welcher der Mensch je nach der gegebenen Sachlage zu dem einen oder andern Verhalten mit Rotwendigkeit determiniert wird. Sie ist eine Möglickeit, die sich durch nichts von der Möglickeit unterscheidet, welche wir auch bei Naturvorgängen annehmen, wenn wir z. B. sagen, der Stein könne fallen oder stehen bleiben, und dabei sehr wohl wissen, daß, ob daß eine oder andere ersolgen wird, von den äußeren Umständen abhängt, die den weiteren Verlauf schlechthin bestimmen.

So beschaffen ist die Freiheit, welche die Deterministen als solche hinstellen. Auch sie suchen die Freiheit, aber sie finden sie nicht. Und sie können sie nicht sinden, weil nach ihrer Lehre alles Geschehen unter dem Zeichen der Notwendigkeit steht. Wenn sie bennoch zu einem Freiheitsbegriff gelangen, so wird ihnen solches nur dadurch möglich, daß sie die Prämisse, mit der sie an den Ber-lauf der Dinge herantreten, außer Acht lassen. Sie denken nur an das Erfordernis einer Gesehmäßigkeit des Geschehens und vergessen, daß nach ihrer Auffassung die Herrschaft des Kausalgesetzes nicht bloß die Gesehmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit des Geschehens zur Folge hat. Weil ihre Begriffsbestimmungen der Freiheit einer Gesehmäßigkeit des Geschehens nicht widersprechen, so glauben sie, daß dieselben mit dem Determinismus vereindar seien

und überfeben ganz, baß biefer ja bie Notwendigkeit alles Gefchehens und mithin auch bie ber Willensvorgänge behauptet.

Die Freiheitslehre ber Deterministen ift freilich bie für sie allein mögliche Gestaltung eines Freiheitsbegriffes. Für ben Inbeterministen bebeutet bie Verschiebenheit bes freien und unfreien Geschehens einen Gegensat ber basselbe beberrichenben Bringipien, bort Freiheit, hier Notwendigkeit. Für ben Deterministen, ber sich zu ausnahmslofer Notwendigkeit bekennt, ift biefer Weg einer Scheidung bes Freien vom Unfreien nicht gangbar. Es bleibt für ihn nur übrig, die Lösung ber Frage zu suchen in einer Berschieden= heit ber Quellen ber Raufalität, in ber Gegenüberstellung ber Entidluffe bes Menichen, welche in ihm felbft entfpringen und berjenigen, die burch außere Umftande in ihm bervorgerufen merben. Un die Stelle einer Berichiebenheit ber Pringipien tritt bie Berichiebenheit ber Urfachen. Der einzige folgerichtige Freiheitebegriff bes Determinismus ift baber berjenige, ber an bie Berfonlichfeit, an bas Ich als Quelle bes Wollens anknupft. Freie Rausalität wird gur Raufalität, bie im 3ch ihren ausschließlichen Grund hat, und bamit gu Unabhängigfeit vom außeren 3mang. Bugleich tritt bamit aber bie negative Seite bes Freiheitsbegriffs im Bergleich zur positiven in den Borbergrund. Das hervorheben biefes negativen Momentes ist für die Deterministen gerade febr charakteristisch. "Das Wort Freiheit", führt Söffbing aus, "wird jest vorwiegend in negativem Sinne gebraucht, fo bag man, sobalb man davon hört, fragen muß: Freiheit wovon 1)?" Dieser negative Sinn ist jedoch, fügt er hinzu, kaum der ursprüngliche.

In der That ist die ursprüngliche und noch gegenwärtig maßgebende Bedeutung des Freiheitsbegriffs nichts weniger als eine
negative, sondern eine durch und durch positive. Erst der Determinismus ist genötigt, die Sachlage umzukehren. Da er mit
dem positiven Inhalt der Freiheit als dem Kausalgeset wider-

¹⁾ Höffbing, Ethik, S. 97, Rr. 1. — M. Liepmann, Sinleitung in bas Strafrecht, S. 164: ..., ba es sich bei ber Freiheit um etwas Regatives und Relatives handelt, wir also wissen müssen, wovon der Wille frei oder nicht frei sein soll, und welcher positive Inhalt sich aus der einen oder anderen Alternative ergibt."

fprechend nichts anzufangen weiß, läßt er biefelbe zu einem wesentlich negativen Begriff herabsinken.

Die Entwidlung, welche ber beterministische Freiheitsbegriff genommen hat, ist eine ganz konsequente. Da für ben Determinismus die Freiheit keinen positiven Wert besitzt, so verlegt sich der Schwerpunkt des Freiheitsbegriffs nach der negativen Seite. Freisheit wird gleich Freiheit von Stwas, also gleich Unabhängigkeit. Diesen negativen Freiheitsbegriff untersuchen nun die Deterministen genauer und führen die verschiedenen Bedeutungen desselben an: soviel Bedeutungen, als Abhängigkeitsverhältnisse nach einer bestimmten Richtung in Frage kommen.

Ist aber hiernach Unfreiheit gleich Abhängigkeit und Unselbsständigkeit, enthält daher das unfreie Geschehen etwas Passives, so ergibt sich für ihren Gegensat, die Freiheit, als einzig möglicher positiver Inhalt die Aktivität der Persönlichkeit und die Selbskändigkeit ihres Verhaltens. Damit wandelt sich Freiheit in selbständige Willenskausalität²), und statt wirklicher Freiheit bietet der Determinismus mithin dem Menschen bloß Aktivität und Selbständigkeit des Wollens.

Erscheint inbessen biese Bestimmung bes positiven Inhalts ber Freiheit irgendwie befriedigend? Entspricht sie auch nur annähernd ben hohen Anschauungen, die wir mit der Borstellung der Freiheit verbinden?

Bunächst ware es boch eine Freiheit, die ber freie Mensch mit dem Geisteskranken teilen muß. Auch bessen Willensäußerungen erscheinen als Ausstuß seiner Persönlichkeit, wie diese nun einmal beschaffen ist, auch sie können unabhängig von äußerem Zwang erfolgen und bedeuten daher gleichfalls Aktivität und Selbständigkeit des Wollens. Heißt das aber nicht dem nach Freiheit verlangenden Menschen Steine statt Brot reichen, wenn man ihm als Freiheit eine Eigenschaft zuspricht, die seiner Sonderstellung in

¹⁾ Lipps, Die ethischen Grundfragen, S. 275: "Die Eigenart seiner Berfonlichkeit kommt in bem Billensentscheib, ben er fallt, "frei", b. h. burch nichts gehindert ober genötigt jum Ausbruck."

^{3) ,}ein freies, b. h. in feiner Birtfamteit nicht gehemmtes Bollen." Binbelbanb, über Billenefreiheit. Tubingen 1904. S. 109.

ber Belt nicht gerecht wirb, sondern in gleicher Beise bem geistig Kranken wie bem geistig Gesunden zukommt?

Und kann benn vom Standpunkt bes Determinismus aus überhaupt von Aktivität und Selbständigkeit die Rede sein? Nach seiner Lehre bestimmen ja die inneren Faktoren das Verhalten des Menschen mit unbedingter Notwendigkeit, seine Willensentschlüsse werden, wie die Deterministen sich mit Vorliebe ausdrücken, "eins beutig" beterminiert. Wo bleibt da Raum für eine Aktivität und Selbständigkeit der Persönlichkeit?

Dem Determinismus gelingt es nur, eine Freiheit nach Außen, bie Unabhängigkeit von äußeren Umständen herzustellen, die Unsfreiheit nach Innen, die Abhängigkeit von den determinierenden inneren Faktoren bleibt bestehen; benn nicht selbst bestimmt sich der Mensch, sondern er wird bestimmt. Die Freiheit ist verschwunden, nur der Name ist geblieben!

So wird benn "das Gespenst bes Determinismus", wie Herbart es genannt hat und das er durch seine Freiheitslehre zu
bannen meinte, auch weiterhin umgehen, der beunruhigende Gedanke
nämlich, daß von wirklicher Aktivität und Selbständigkeit bei deterministischer Auffassung nicht gesprochen werden kann. "Das aber
ist eben das Gespenst des Determinismus," sagt er, "das man
überall fürchtet, statt darauf loszugehen: daß, wenn einer etwas
will, dieses Wollen eigentlich nicht sein Wollen, sondern etwas
Fremdes, was durch ihn, wie durch einen Kanal hindurchgegossen
werde, — daß also er selbst nicht der Wollende sei, er es nicht zu
verantworten habe, er deshalb nicht zu loben und nicht zu tadeln
sei, sondern die eigentliche Wirksamkeit außer ihm liege, und vielleicht aus den entserntesten Enden des Universums in ihm zusammenkließe 1)."

Die schärffte Rritit vielleicht üben, freilich ohne fich beffen be-

¹⁾ Herbart IX, 2, S. 345. Er fährt fort: "Solcher Determinismus ift allerdings ba zu fürchten, wo man aus lauter Scheu vor ber atomistischen Ansicht, die Freiheitslehre, welche durchaus Selbständigkeit des Individuums im vollsten Sinne fordert, aufgab, oder sie in Spinozismus verfinken ließ."

wußt zu werden, die Deterministen selbst an ihrer Freiheitslehre. Sie stellen wohl einen Freiheitsbegriff auf, aber sie verwerten ihn nicht weiter. Sie scheinen mit der Existenz der Freiheit die Funktionen derselben als erfüllt anzusehen, denn sie machen keinen weiteren Gebrauch von ihr, namentlich nicht dort, wo in Wirklich-keit ihre praktische Bedeutung folgenschwer hervortritt, bei Schuld und Verantwortlichkeit des Menschen.

Welchen Wert besit aber die Freiheit, wenn sie jeglicher Tragweite für Sthik und Recht entbehrt? Sie erscheint dann nur als ein philosophisches Dogma ohne alle praktische Konsequenzen, als ein Slement im überlieferten Bestand der Ibeen, aber ohne selbfländige Bedeutung, ein Dekorationsstück, das nur nach Außen dem Menschen den Schein höheren Wertes verleiht, in Wirklickeit jedoch ihn nicht über naturgeselliche Gebundenheit erhebt.

Fassen wir zusammen: Die beterministische Freiheitslehre erleibet in zweifacher Beise Schiffbruch: Sie vermag nicht die Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit zu ziehen, denn sie muß entweder dem Geisteskranken Freiheit zuerkennen oder dem sittlich Schwachen sie versagen, und sie ist nicht im Stande, dem Menschen wirkliche Freiheit zu verschaffen, weil sie sein Bollen dem Prinzipe der Notwendigkeit unterstellt und ihn damit der Aktivität und Selbständigkeit beraubt.

Wir werden ben mit so großem wissenschaftlichen Ernste und mit soviel Scharssinn unternommenen Versuchen der Deterministen, auch von ihrem Standpunkt aus Freiheit zu schaffen, unsere Achtung zollen. Sind dieselben doch ein redender Beweiß für die Wertsschung, welche auch sie der Freiheit zuteil werden lassen und die sum Bestreben führt, trot ihres der Freiheit so ungünstigen Ausgangspunktes, dieselbe doch dem Menschen zu erhalten. Das Urteil freilich über das Ergebnis dieser Bestrebungen bleibt hiersburch unberührt: Der Determinismus vernichtet jegliche wirkliche Freiheit für den Menschen, die Notwendigkeit ist dann seine Herrin und er ihr Knecht. Nur dadurch vermag er einen täuschenden Ansschein von Freiheit sich zu wahren, daß er, wie einst die Stoiker empfahlen, dem Schicksal, das ihn leitet, nicht widerstrebend,

fondern innerlich zustimmend folgt: fata nolentem trahunt, volentem ducunt, — aber folgen muß er ihm 1)!

§ 3. 3. Die Verantwortlichkeitslehre des Determinismus.

So ist der Versuch des Determinismus, eine Freiheitslehre aufzustellen, gescheitert. Auf dem Prinzip der Notwendigkeit als Richtschnur für das menschliche Wollen und Handeln läßt sich kein Begriff der Freiheit aufbauen, der ihrem Wesen entspräche und ihren Namen verdiente.

Man darf unter diesen Umständen gespannt sein, wie es dem Determinismus gelingt, die zweite an ihn herantretende Aufgabe, die Begründung der Verantwortlichkeit des Menschen zu lösen. Mit Recht ist das Problem der Verantwortlichkeit als die "Achillesserse" des Determinismus bezeichnet worden, und in der That scheint keine Brücke hinüberzuführen von dem diesseits belegenen Reiche der Notwendigkeit zu dem jenseitigen Ufer der Verantwortslichkeit.

Der Determinismus kennt inbessen bennoch eine Verantwortlichkeit. Ja, seine Anhänger pflegen sogar ber Meinung zu sein, ihre Lehre sei allein im Stande, eine solche zu begründen²). Sie weisen barauf hin, daß Zurechnung und Verantwortung nur auf ber Basis einer Gesehmäßigkeit bes menschlichen Hanbelns sich aufbauen lassen. Diese nehme gerade der Determinismus an, während ber Indeterminismus ja die Gesehlosigkeit desselben behaupte.

Der Determinismus begeht also auch hier denselben Fehler, bessen er sich bei der Behandlung des Freiheitsproblems schuldig macht. Er nimmt das Prinzip einer Gesemäßigkeit des menschelichen Verhaltens als Privileg für sich in Anspruch und faßt daher seine Aufgabe dahin auf, daß er die Verträglichkeit von Versantwortlichkeit und Gesemäßigkeit zu begründen habe, während

¹⁾ Beller, Grundriß ber Geschichte ber griechischen Philosophie. 6. Auft. Leipzig 1901. S. 214.

²⁾ Carneri, ein Bertreter ber barministisch-soziologischen Ethik, verkundet sogar: "Die Erkenntnis bes Determinismus wird zum Grab ber künstlichen und zur Geburtsstätte ber natürlichen Sittlichkeit." Grundzüge ber Sthik. Bolksausgabe. Stuttgart 1905. S. 148.

fie doch für ihn darin besteht, die Vereinbarkeit von Verantwortlichkeit und Notwendigkeit zu erweisen. Für den Determinismus, der die Notwendigkeit alles Geschehens behauptet, muß die entscheidende Frage lauten: Sind Verantwortlichkeit des Menschen und Notwendigkeit seiner Willensäußerungen miteinander zu vereinigen?

Sollen also bie Bestrebungen bes Determinismus Aussicht auf Erfolg haben, so ist bas nur unter ber Boraussetzung benkbar, baß es gelingt, die Frage nach ber Berantwortlichkeit von ber nach Freiheit vollständig zu lösen und sie auf eigene Füße zu stellen. Die Berantwortlichkeit muß mithin eine ganz andere, von der Freibeit unabhängige Grundlage erhalten, soll sie überhaupt für den Determinismus möglich erscheinen 1).

Nun hat bereits Schleiermacher ber Ehik ben Rat erteilt, von ber Frage nach Freiheit und Unfreiheit ganz abzusehen²), und die beterministische Ethik ist diesem Rate in weitestem Maße gefolgt. Sie sindet die Berechtigung zu ihrem Vorgehen in der Annahme, die moralischen Werturteile seien rein objektive, welche nirgends eine Beziehung auf die Freiheit als ihre Voraussehung erkennen ließen und deren Natur darin bestehe, daß das Zurechnungsurteil, welches sie darstellen, einerseits ein kausales Urteil, anderseits ein Werturteil, bestimmt durch die sittlichen Zwecke, in sich schließe.

Ist diese Auffassung von einer rein objektiven Beschaffenheit ber ethischen Werturteile zutreffend, dann wäre in der That das Problem einer Möglichkeit von Verantwortung für den Determinismus gelöft, und es erschiene für die Frage der Verantwortlichkeit

¹⁾ Sehr richtig fagt ber Determinist Riehl: "Soll das thatsächliche Zufammenbestehen von Determinismus und Berantwortlichteit begreiflich werden,
so muß die Berantwortlichteit ihrer Entstehung nach unabhängig davon sein,
ob der Wille frei ist oder nicht, mit andern Worten, Handlungen müssen nicht
deshalb zurechendar sein, weil es Handlungen eines freien Willend sind...
Burechnung und Berantwortlichteit dürfen mit der Frage der Willendsfreiseit
und deren Entscheidung unmittelbar nichts zu schaffen haben." Der philosophische
Kritizismus. II. S. 253.

^{*)} Schleiermacher, Kritik ber Sittenlehre. 2. Aufl. S. 8. "Niemand wird behaupten, daß wenn seine Überzeugungen von der Freiheit sich ändern, er dann anderes für gut, anderes für bose halten wird als zuvor."

gleichgültig, ob man Bekenner der Freiheit ober Leugner berselben ist. Der Glaube an Freiheit büßte bann allen Wert als praktisches Prinzip ein, und es könnte dem Ermessen eines Jeden überlassen bleiben, demselben anzuhängen oder nicht anzuhängen, gleichsam eine Privatsache des Einzelnen, bedeutungsvoll vielleicht für ihn, aber folgenlos für Wissenschaft und Leben.

Die Deterministen sind in der That nun im Allgemeinen darüber einig, daß für die Frage der Zurechnung die Freiheit nicht von Bedeutung sei. Sie erklären, daß die Willensfreiheit nicht zu den unentbehrlichen Prämissen der Zurechnung gehöre, vielmehr der Standpunkt, den man zu ihr einnehme, für die Konstruktion des Schuldbegriffes gleichgültig sei und die Behauptung der Notwendigskeit des menschlichen Geschehens die Verantwortlichkeit nicht in Frage stelle. Sie heben hervor, daß es nicht darauf ankomme, wie der menschliche Willensentschluß zustande komme?), und weisen darauf hin, daß in dem sittlichen Werturteil die Persönlichkeit als solche geschätzt werde, gleichgültig wie sie geworden sei. "Das Urteil über den Wert einer Person," sagt Paulsen, "hängt davon ab, was sie ist, nicht davon, wie sie geworden ist.")."

Und Lipps fragt: "Was in aller Welt hat die sittliche Beurteilung meiner Gefinnung damit zu thun, woher dieselbe letten Endes stammt 1)?"

Es erscheint nur folgerichtig für ben Deterministen, wenn Lipps ber Frage ber Willensfreiheit ausbrudlich eine ethische

¹⁾ A. Merkel, Gef. Abhanblungen. Straßburg 1899. II, 444. — M. Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. S. 163. — Külpe, Einleitung in die Philosophie. 3. Aufl. Leipzig 1903. S. 245: "... Die Präbikate gut und schlecht, die nur eine Qualität des Willens zum Ausdruck bringen, haben mit unserer Streitfrage nichts zu thun. Wir können von guten und bösen Handlungen reden, ohne dabei voraussehen zu müssen, daß sie aus einer Freiseit hervorgegangen seien." — Stange, Einseitung in die Ethik. II, 206. — Riehl, S. 254.

²⁾ Müffelmann, Das Problem ber Willensfreiheit. Leipzig 1899. S. 2.

³⁾ Ethif, I. S. 433.

⁴⁾ Ethische Grundfragen, S. 269. Im Anschluß an ihn erklärt Bergemann in erfrischenber Sorglosigkeit: "Kurz und gut; wir nehmen ben Menschen so wie er ift, ohne lange barüber nachzugrübeln, auf welche Beise er so geworden sein möge." Ethik als Kulturphilosophie. Leipzig 1905. S. 338.

Bebeutung abspricht und sie wesentlich als bloße Begriffsfrage hinftellt. Als eine Frage, so führt er aus, die der Hauptsache nach bloße Begriffsfrage ist, hat die Frage nach der Freiheit des Willens auch nicht eigentlich Anspruch darauf, unter die ethischen Grundsfragen gerechnet zu werden. Die ethischen Grundfragen sind im wesentlichen Thatsachenfragen, die Thatsachen unseres Bewußtseins betreffen. Sind nun diese Thatsachen wirklich in unserem Bewußtssein auffindbare Thatsachen, so können sie nicht aufgehoben werden durch die Weise, wie wir den Begriff der Willensfreiheit sassen mögen 1).

Es ist auffallend, daß die Deterministen ihre These von der rein objektiven Beschaffenheit der sittlichen Urteile und der demsgemäß sich ergebenden Irrelevanz der Freiheitsfrage für die Bersantwortlichkeit nicht durch eingehendere Argumente stüßen. Die Richtigkeit derselben erscheint ihnen offenbar so evident, daß sie einen besonderen Beweiß als entbehrlich betrachten. Und doch läßt die Tragweite dieser These und der Gegensat, in welchem sie zu der allgemeinen Anschauung steht, eine nähere Begründung erwarten.

Um so wertvoller ist es unter biesen Umständen, daß Abolf Merkel, der bedeutendste Vertreter des Determinismus auf dem Gebiete des Strafrechts, sich eingehend der Prüfung jener Frage zuwendet, und es ist in der That von großem Interesse, seinen Aussführungen zu folgen, auch wenn man denselben nicht beizustimmen vermag.

Merkel betont zunächst auf bas energischste die Notwendigseit eines Festhaltens an dem Prinzip der Berantwortlichkeit. "Wir können," sagt er, "das Prinzip der Berantwortlichkeit eines Jeden für seine Handlungen nicht aufgeben; es gibt für die Gesellschaft kein wichtigeres, zugleich keins, das in unserer psychologischen Natur mächtigere Stüzen besäße. Wir würden in diesem Falle nicht umhin können, die Thesis der Wahlfreiheit trotz aller theorestischen Bedenken, die sich gegen sie erheben, aufrecht zu erhalten, nicht bloß wegen der alles überragenden praktischen Bedeutung, welche ihr zuzuerkennen wäre, sondern weil wir nicht im Stande

¹⁾ Lipps, Ethifche Grunbfragen. S. 241.

wären, unser Verhalten in Sinklang mit ber gegenteiligen Annahme zu bringen, biese uns baber in einen unausgleichbaren und unerträglichen Wiberspruch mit uns setzen würde 1)."

Besteht benn aber, fragt Merkel, in Wahrheit ber behauptete Rusammenhang zwischen Bahlfreiheit und Berantwortlichkeit? Er verneint die Frage und führt gur Begründung feiner Anficht aus: "Entscheibend für jene (b. h. bie moralischen und rechtlichen Berturteile) sind immer nur die Qualitäten ber betreffenden Wirksam= feit. Die Frage, ob biese Qualitäten gegeben seien, hat mit ber anbern, ob ber Sanbelnbe gur felben Beit auch eine Wirksamkeit von anderen Qualitäten von sich hätte ausgehen laffen konnen, logisch überall nichts zu thun."... "Wenn wir die Barmherzigkeit bes Samariters bewundern, geschieht bies, weil ober insofern er nach unserer Annahme auch unbarmherzig hatte sein konnen? Man prufe sich boch einmal unbefangen, ob biese Annahme in ber eigenen Empfinbung irgend etwas mit jener Bewunderung zu schaffen habe. Ich benke genau soviel wie die Bewunderung eines Kunftwerks mit ber Voraussetzung, daß ber Künftler auch hätte ftumpern fönnen."

Und an anderer Stelle?): "Für unsere moralischen Achtungssgefühle einer edlen That gegenüber sind die Eigenschaften entsscheidend, welche in ihnen wirksam werden. Die Boraussetzung, daß der Handelnde unter den gegebenen Umständen auch anders, auch unedel hätte handeln können, hat an der Entstehung und dem Inhalt dieser Achtungsgefühle, sowie daran, daß wir die That diesen Gefühlen gemäß dem Handelnden zum Berdienst und Ruhm anrechnen, keinen Anteil. Wir bewundern das Verhalten des Soskrates in Bezug auf seinen Tod, nicht weil wir annehmen, daß er sich auch seige und selbstisch zeigen und doch derselbe hätte sein können, sondern weil uns in diesem Verhalten Sigenschaften entzgegentreten, welche unserem moralischen Sinn eine ebenso unmittelzbare Befriedigung gewähren, wie ein Kunstwerk unserem äfthetischen.

¹⁾ A. Merkel, Gef. Abhanblungen. II. S. 439, 717. Lehrbuch bes Strafrechts. Stuttgart 1889. S. 72 f.

²⁾ Lehrbuch, S. 74.

In Bezug auf Übelthaten gilt bas Analoge. Auch für bie Gefühle ber Misachtung, welche biese hervorrufen und für bie Anrechnung berselben zu Schulb und Strafe sind die Eigenschaften entscheibend, welche in ihnen wirksam werben."

Inbeffen, fo überzeugend bie Ausführungen Mertels gunachft erscheinen, fo erheben sich boch bei genauerer Prüfung Bebenten gegen bieselben.

Bor allem ift es nicht zutreffend, baß bie moralischen Werts urteile gleich ben afthetischen rein objektiven Charakters finb.

Untersuchen wir zunächst die Beschaffenheit berselben im Allgemeinen, so zeigt sich, daß sie jedenfalls mindestens in einer bestimmten Richtung eine subjektive Beziehung besißen. Diese tritt darin hervor, daß die ethischen Achtungsgefühle unzertrennlich sind von dem Motiv der Handlung als Aussluß der Persönlichkeit und mithin von dieser selbst, während dei der Beurteilung von Kunstwerken dieser Gesichtspunkt ganz wegfällt. Der Samariter z. B., der aus Sitelkeit handelte, fände gewiß nicht unsere moralische Billigung. Objektiv betrachtet, bleibt dagegen das Verhalten das gleiche. Die geleistete Hilse ist objektiv ebenso wertvoll wie wenn sie aus Mitleid geschehe; denn hier wie dort bewirkt sie das Nämliche, die Rettung des Verschmachtenden. Aber die sittliche Wertschäung derselben ändert sich; im Hindlick auf das Motiv, das ihr zu Grunde liegt, erscheint sie sittlich als wertlos.)

Die Beurteilung eines Kunstwerkes hingegen ist völlig unabhängig von dem Motiv, aus welchem dasselbe hervorging. Ob ideales Streben oder schnöde Erwerdssucht dem Künstler die Hand führte, ist ohne Einsluß auf die ästhetische Wertschätzung. Diese ist daher auch unabhängig von der sittlichen Beschaffenheit des Künstlers. Wenn wir ersahren sollten, daß ein großer Künstler ein ganz gemeiner Kerl gewesen sei, oder wenn uns dei der Besichtigung einer Strasanstalt ein großes Talent verratende Zeichnungen eines moralisch verkommenen Individuums vorgelegt werden, so kann uns vielleicht der Genuß des Kunstwerkes subjektiv verleidet werden, die ästhetische

¹⁾ Bgl. auch gegen Mertel M. E. Mayer, Die foulbhafte hanblung. Leipzig 1901. S. 86.

Wertschätzung wird aber baburch nicht berührt. Die Zeichnung bleibt schön, auch wenn ein Berbrecher sie gemacht hat.

Im Einklang mit diesem verschiebenen Berhalten von Moral und Afthetik bestimmt sich auch unsere Anschauung von sittlicher Größe, im Gegensatzu der künstlerischen nicht bloß durch die objektive Höhe der Leistung, sondern zugleich und in erster Linie durch die Beschaffenheit der Motive des Handelnden. Die ästhetische Wertschäung des Künstlers richtet sich allein nach seinen Werken, die ethische des Menschen vor allem nach den Beweggründen, die ihn leiteten.

Die sittlichen Werturteile sind also nicht rein objektiv, sondern besiten zugleich eine subjektive Beziehung. Freilich scheint nun diese Beschaffenheit derselben zunächft für die Freiheitsfrage ohne Bedeutung, und der Determinist kann dieselbe anerkennen, ohne seinem Prinzipe zu nahe zu treten. Anders gestaltet sich indessen die Sachlage, wenn wir nach den Gründen unseres verschiedenen Berhaltens bei der sittlichen und bei der ästhetischen Beurteilung sorschen. Dann zeigt sich, daß die ethischen Normen neben dem Moment der Motivberücksichtigung noch eine weitere subjektive Beziehung besitzen, welche sie mit dem Determinismus als unvereindar erscheinen läßt.

Unsere verschiebene Stellung zu ber moralischen und ästhetischen Wertschätzung erklärt sich baraus, baß erstere eine subjektive Dualität ber Person, welcher sie gilt, zur Boraussetzung hat, — bie Freiheit bes Willens, die Möglickeit anders zu handeln. Die Freiheit ist freilich nicht ber Grund unserer sittlichen Wertschätzung, wohl aber die Voraussetzung, unter der wir sie allein vollziehen. Gewiß bewundern wir den Samariter nicht, weil er anders handeln konnte, aber wir bewundern ihn allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er sich selbst zu bestimmen vermochte, sein freier Wille also in seinem Verhalten zum Ausdruck kam. Wir schätzen ihn, weil er so handelte, obgleich er hätte anders handeln können. Wäre etwa der Samariter durch die Orohungen eines Dritten zu seinem Thun genötigt worden, so entsiele auch unsere ethische Hochschätzung desselben, denn er mußte dann so handeln, wie er handelte.

Nehmen wir an, baß ein reicher Mann all fein Sab und Gut

ben Armen geschenkt hat, — wer wäre bann nicht geneigt, biese Handlungsweise als eine moralische Großthat zu preisen? Wenn wir aber nachher ersahren, daß der freigebige Schenker geisteskrank ist, so vollzieht sich in unserer Beurteilung eine Anderung. Wir erblicken dann in jenem Verhalten nur noch die moralisch indifferente That eines Verrücken. — Ebenso ist auch unsere Beurteilung des Sokrates von jener subjektiven Qualität abhängig, auch sie setzt freie Selbstbestimmung als Quelle des Verhaltens voraus. Sin Sokrates, den Schierlingsbecher leerend, gezwungen von seiner Xantippe, wäre kein Held mehr!

Die äfthetische Wertschätzung dagegen erscheint von Freiheit und freier Selbstbestimmung vollständig losgelöst. Sollte der Fall sich ereignen, daß ein Geisteskranker ein schönes Kunstwert geschaffen hätte, so würden wir die geistige Umnachtung eines solchen Talentes tief beklagen, und nur mit Teilnahme könnten wir des unglücklichen Künstlers gebenken, die ästhetische Wertschätzung desselben, seine Dualität als Künstler, würde dadurch keine Anderung erfahren.

Allerbings nähert sich in einer Beziehung die ästhetische Beurteilung der sittlichen. Die Asthetik gibt uns nicht bloß einen
objektiven Maßstab an die Hand, nach dem wir gleichmäßig die
Schöpfungen der Natur wie die Werke der Menschen beurteilen;
sie stellt auch Regeln des Verhaltens für den auf, der in ihrem
Bereiche thätig wird. Wohl kann daher mit der Beurteilung eines
Kunstwerkes auch Lob oder Tadel für den Künstler sich verbinden.
Dann sehen wir aber gerade bei ihm voraus, daß er die Möglichkeit hatte, anders zu handeln.

Den Geisteskranken tadeln wir nicht, wenn er ein abstruses Bild gemalt hat und ebensowenig das Kind, dessen ungelenke Hand erheiternde Gestalten auf die Tafel zeichnete, jenen, weil er die Fähigkeit, sich in freier Selbstbestimmung den Regeln der Asthetik unterzuordnen, nicht mehr besitzt, dieses, weil es diese Fähigkeit noch nicht erlangt hat.

Ist also die sittliche — und ebenso die rechtliche — Wertsbeurteilung geknüpft an die subjektive Voraussetzung der Freiheit, so steht es damit im Ginklang, daß sie auch nur soweit reicht, als bas Gebiet der Freiheit sich erstreckt. Über den Geisteskranken

fällen wir weber moralische noch juriftische Werturteile. Die Thaten besselben sind rechtlich angesehen keine Handlungen, weber rechtsmäßige noch rechtswidrige, weil sie überhaupt im Rechtssinn als indifferent erscheinen. Und ebenso entziehen sich dieselben der moralischen Werts und Unwertschätzung, sie liegen außerhalb des Gebietes von gut und böse. Wir reden wohl von einem gutartigen oder bösartigen Geisteskranken, ein rein thatsächliches Verhalten dessselben bezeichnend, nicht aber von sittlich guten und schlechten Handslungen, von einer Schuld desselben.

So besitzen die sittlichen Werturteile in zweisacher Richtung eine subjektive Beziehung. Sie nehmen Bezug auf die Motive des Verhaltens und sie setzen die subjektive Fähigkeit zu freier Selbstbestimmung, also Freiheit voraus. Wenn daher die deterministische Sthik die sittlichen Normen als rein objektiv hinstellt, so gerät sie hierdurch mit den Thatsachen unseres sittlichen Vewußtseins in Konslikt, welches dei der Wertschätzung eines Verhaltens von dem subsektiven Erfordernis der Freiheit ausgeht und an der Grenze derselben Halt macht.

Wir werben also ben Versuch bes Determinismus, die ethische Wertbeurteilung auf ein anderes Fundament zu stellen, als mißsglückt betrachten müssen und vielmehr in der Freiheit die unversänderliche Grundlage derselben zu erblicken haben. Die ethische Wertbeurteilung ist an die Voraussehung der Freiheit gebunden. Wenn die deterministische Sthif das in Abrede stellt, so tritt sie nicht nur mit den Thatsachen unseres Bewußtseins in Widerspruch, sondern sie übersieht auch, daß die sittlichen Normen nicht nur Regeln der Beurteilung darstellen, sondern anch Regeln des Sollens bedeuten, die als solche nur unter der Annahme von Freiheit einen Sinn haben.

Von ber ästhetischen Beurteilung gilt dasselbe, soweit sie auch ihrerseits auf ein Sollen zurückgeht. Sie erstreckt sich in der That gleichermaßen auf die Erzeugnisse naturnotwendigen Werdens wie freier Entwicklung. Wir bewundern ebensowhl die schöne Landschaft, die aus der Werkstätte der Natur hervorging, wie das Gemälbe, welches die Hand des Künstlers entstehen ließ. Soweit aber die Asthetik Regeln des Sollens aufstellt, insoweit sind ihre

Urteile auch bedingt burch die Freiheitsvoraussetzung. Die Afthetik erkennt Schönheit auch Naturnotwendigem zu, den Lorbeer aber erteilt sie nur dem frei schaffenden Künftler.

So ist also Sthit nur möglich unter ber Annahme ber Freisheit. In ber That, wir vermögen die sittliche Forderung nur solange aufrecht zu erhalten, als wir auch ben Gebanken einer menschlichen Freiheit zu bilben wagen 1).

Prüfen wir nun die vom Determinismus unternommenen Berfuche, eine Berantwortlichkeitslehre aufzustellen, so treten zwei Richtungen innerhalb derselben hervor: die ethische und die foziologische. Erstere stellt den sittlichen Gesichtspunkt in den Bordergrund, lettere betrachtet als maßgebend die Zwecke und Interessen der Gesellschaft. Dort ist die Berantwortlichkeit ein Postulat der Ethik, sie ist sittliche Verantwortlichkeit, wenn auch meist in sozial-ethischer Schattierung; hier erscheint sie als ein Gebot des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sie ist demgemäß soziale Verantwortlichkeit.

Wie die Auffassung vom Besen der Verantwortlichkeit eine abweichende ist, so wird auch das Moment, welches die Grundlage der Berantwortlichkeit bildet, verschieden bestimmt. Es zeigt sich in dieser Hinsicht eine große Mannigfaltigkeit der Meinungen, und häusig werden auch mehrere Gesichtspunkte miteinander vereinigt.

Die Berantwortlichkeit wird nun entweder in Berbindung gebracht mit der Schuld, sei es mit dieser selbst, sei es wenigstens mit dem Schuld und Freiheitsgefühl, oder sie wird bezogen auf die Persönlichkeit. Dort bedeutet die Zurechnung ein Schuldurteil, hier ein Persönlichkeitsurteil. Die Bertreter der letzteren Auffassung wandeln wiederum ihrerseits in dreisacher Richtung versichiedene Bege. Das Urteil über die Persönlichkeit wird entweder mit einer Schuld in Berbindung gebracht oder von einer solchen ganz abgesehen; es stellt ferner sich dar bald mehr als ein rein kausales Urteil, bald mehr als ein Werturteil, und es wird endlich im letzteren Falle unter den ethischen oder unter den soziologischen

¹⁾ Ihmels, Theonomie und Autonomie im Lichte ber chriftlichen Ethik. Leipzig 1903. S. 24.

v. Roblanb, Billensfreiheit.

Sesichtspunkt gestellt, je nachdem die sittliche Bedeutung der Perfönlichkeit oder aber ihr sozialer Wert und Unwert als Gegenstand ber Beurteilung aufgefaßt wird.

Der indeterministischen Begründung der Berantwortlichkeit stehen am nächsten diejenigen Deterministen, welche die Verantwort-lichkeit auf die Schuld stützen, und es ist von Interesse, wahrzunehmen, daß es Kriminalisten sind, welche diese Gruppe bilden. Sie wollen an der alten Grundlage sittlicher und rechtlicher Zurechnung sesthalten und betrachten daher die Schuld als unumgängliche Voraussetzung der Verantwortlichkeit. Die Strase insbesondere
erscheint ihnen so eng mit der Schuld verknüpft, daß sie mit Recht
ber Meinung sind, die Schuld könne nicht ausgegeben werden, ohne
das Strasrecht in seinen Grundvesten zu erschüttern. — Die andere
Gruppe, welche, von Schuld mehr oder weniger absehend, die Verantwortlichkeit unmittelbar an die Persönlichkeit anknüpft, wird
wesentlich von den Philosophen repräsentiert.

Die Schulblehre bes Determinismus geht nun, ganz wie bie bes Inbeterminismus, von bem Zusammenhang von Schulb und Pflichtverletzung aus.

"Die Schuld," fagt Merkel, "ift bas pflichtwibrige Wirken ober Nichtwirken einer Person, bas ihr als solches, ben geltenben Werturteilen gemäß, in Anrechnung gebracht ift 1)."

Träger³) befiniert Schuld als Kausalität mit Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit⁸), und ähnlich äußert sich Finger, der zusgleich hervorhebt, daß die Pflicht nicht von einem Anderskönnen abhängig sei: "Man spricht," führt er aus, "von einer Schuld, wenn das handelnde Individuum sich der Pflicht, anders handeln zu sollen, bewußt war oder hätte sein sollen, ... dagegen ist für die Pflichtwidrigkeit nicht etwa Erfordernis ein Anderskönnen 4)."

¹⁾ Lehrbuch bes Strafrechts, S. 70.

²⁾ Im Anschluß an ihn van Calker, Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897, S. 7, 15, 21: "Die rechtliche und sittliche Schuld liegt in bem Fehlen bezw. in ber mangelnden Wirksamkeit rechtlicher und fittlicher Grundsäte."

Auch v. hippel, Willensfreiheit und Strafrecht. Berlin 1903, S. 22 fpricht fich babin aus, baß Berantwortlichkeit ein Berfculben voraussetze.

³⁾ Trager, Wille, Determinismus und Strafe. Berlin 1895, S. 207.

¹⁾ Finger, Lehrbuch bes beutschen Strafrechts. Berlin 1904, S. 229.

So richtig es nun sicherlich ift, Berantwortlichkeit aus Schulb herzuleiten, so muß inbessen bieser Weg als für ben Determinismus nicht gangbar angesehen werben. Wie in ber Freiheitslehre, so laffen auch hier die Deterministen außer acht, daß nach ihrer Aufsassung ja die menschlichen Sandlungen dem allwaltenden Prinzip der Notwendigkeit unterthan sind. Wo aber Notwendigkeit besteht, da bleibt für den Gesichtspunkt der Pflicht kein Raum, weder für den der Pflichterfüllung, noch für den der Pflichtwerletzung, und damit schulde.

Die Deterministen sind freilich der Meinung, auch unter der Herrschaft ihres Prinzips Berantwortlichkeit begründen zu können. Sie gehen davon aus, daß Pflichtwidrigkeit einen Widerspruch gegen das Sollen darstellt, und sie halten die Thatsache dieses Widerspruchs zur Begründung der Berantwortlichkeit für ausereichend. Sie übersehen indessen, daß Pflichtwidrigkeit nicht bloß ein Anders sollen bedeutet, sondern zugleich ein Anders können voraussetzt. Das Sollen der Pflicht besteht bloß unter der Borbedingung der Freiheit, der Möglichkeit eines Anderskönnens; nur unter dieser Boraussetzung vermag daher der Widerspruch gegen ein Sollen Schuld zu erzeugen.

Deshalb bringt auch bas Sollen und mit ihm die Aflicht nicht in bas Gebiet ber Naturkausalität ein. Niemand wird im Ernste bem anschwellenden Strom gebieten, sein Bett nicht zu verlaffen, ober etwa von einer Bflicht bes Wetters reben, die Erntearbeiten zu begünstigen. Die Herrschaft ber Pflicht bleibt vielmehr auf bie menschliche Raufalität begrenzt, weil nur bei biefer jene subjektive Möglichkeit bes Anderskönnens in Gestalt ber Freiheit fich erfüllt, und auch hier reicht sie nur soweit, als biese Boraussetzung besteht. Sie bleibt baber außer Betracht, wo im Bereiche ber menschlichen Billensentschluffe eine Notwendigkeit, ein Nichtanderskönnen gegeben Deshalb ift bie Schuld beim Beisteskranken ausgeschloffen, selbst wenn er das subjektive Bewußtsein haben follte, er handle pflichtwidrig und unerlaubt. Denn auf ihn findet ber Gesichtspunkt ber Pflicht überhaupt nicht Anwendung, er vermag weber Pflichten zu erfüllen noch fie zu verleten. Gbenfo entfällt auch beim Geistiggefunden dort die Zurechnung, wo eine Notwendigkeit ihn beherrschte, nicht freie Willensbestimmung ihn leitete, wie bei bemjenigen, ber unter hypnotischem Zwange handelte ober burch übermächtige Drohung zu seinem Verhalten getrieben wurde. Wie Freiheit und Notwendigkeit, so sind auch Schulb und Notwendigkeit unversöhnliche Gegensähe und nur bort kann von Schuld die Rede sein, wo die Möglichkeit des Anderskönnens, also Freiheit vorauszgesett wird.

Der Grund liegt barin, daß Schuld als Pflichtverletung einen Borwurf in sich schließt. Ein solcher hat aber nur dann einen Sinn, wenn die Möglichkeit eines anderen Berhaltens vorlag. Weil diese ihnen sehlt, sprechen wir dem Geisteskranken die Schuldsfähigkeit und dem Genötigten die Schuld ab. Wie könnte man gegen Jemanden einen Borwurf erheben, der außer Stande war, sich anders zu verhalten? Machen wir doch auch dem Stein keinen Borwurf, wenn er herabfallend einen Wenschen verletzte oder der Lawine, die ein Dorf verschüttete! Der Grund liegt eben darin, daß wir Naturvorgänge als notwendig ansehen, die gar nicht anders sich vollziehen konnten, als es in Wirklichkeit geschah. Ohne Vorswurf also keine Schuld!

Hiermit scheint nun freilich im Wiberspruch zu stehen, daß ber Sprachgebrauch auch bort von Schulb und Berantwortlickeit redet, somit einen Borwurf zuläßt, wo Freiheit gar nicht in Betracht kommen kann, sondern völlig abseits bleibt. Diese Thatsache scheinen bie Deterministen vor Augen zu haben, wenn sie meinen, zu Pstichtverletzung und Borwurf sei das Anderssollen ausreichend, nicht auch ein Anderskönnen erforderlich.

In der That erheben wir ja oft genug naturgesetlich notwenbigem Geschehen gegenüber, wie Wind und Wetter, einen Vorwurf. Der Sommerfrischler betrachtet das schlechte Wetter als verantwortlich, wenn er in den Bergen nicht die erhoffte Erholung und Kräftigung gefunden hat, der Landmann macht es dem anhaltenden Regen zum Vorwurf, wenn die Ernte mißraten ist, der Zugführer ber Sekundärbahn schiebt die Schuld an der Verspätung dem starken Winde zu.

Wir reben hier also überall von einer Schuld und erheben einen Vorwurf, obgleich wir sehr wohl wiffen, bag bie Vorgänge,

auf welche wir fie beziehen, burch naturgefetliche Notwendigkeit bedingt waren und unter den gegebenen Umständen sich gar nicht anders abspielen konnten.

Hiernach gewinnt es ben Anschein, als ob nun boch Schulb und Berantwortlichkeit sich von ber Möglichkeit eines Anderskönnens loslösen lassen und es daher zur Begründung der menschlichen Berantwortlichkeit keines weiteren Erfordernisses bedarf als des Widerspruchs gegen ein Sollen.

Eine genauere Prüfung zeigt inbessen, baß auch in jenen Fällen bie Vorstellung bes Anderssollens sich mit der des Anderssönnens verbindet. Wenn der Sommerfrischler der Witterung einen Vorswurf macht, so geschieht das nicht nur vom Standpunkt seiner subjektiven Zwede aus, denen gemäß das Wetter anders sein sollte, sondern er verknüpft auch damit die Vorstellung des Andersseinstönnens. Die erfreuliche Wahrnehmung früherer Jahre hat ihn gelehrt, daß es auch Sommer gibt, welche dem Erholungsbedürftigen durch andauernd blauen Himmel alle wünschenswerte Rücksicht erweisen, er weiß daher aus Erfahrung, daß es auch anders sein kann. Das Gleiche gilt vom Landmann. Und den Zugsührer der Sekundärbahn anlangend, so wird auch der ärgste Pessimist in der Beurteilung dieser Verkehrseinrichtung zugeben müssen, daß venigstens die Möglichkeit eines Andersseinkönnens gegeben ist.

Damit steht es im Ginklang, daß wir bort, wo Notwendigkeit herrscht, nicht von einem Sollen reben, sondern mit der Möglickeit des Andersseins auch das Sollen entfällt. Bom Unzurechnungsfähigen, dem Kranken, der im Fieberbelirium seinen Wärter verletzt, oder vom sinnlos Betrunkenen, der um sich schlägt, sagen wir nicht, er hätte nicht so handeln follen, weil wir wissen, daß er nicht herr seiner selbst ist, sondern so handeln mußte. Worin bestände auch sonst der Unterschied zwischen Sollen und Müssen, wenn nicht darin, daß jenes die Möglickeit eines Andersseins, also eines Widerspruches zuläßt, dieses hingegen keine Abweichung von der vorgezeichneten Bahn dulbet, sondern eine ausnahmslos sich erfüllende Notwendigkeit darstellt?

So erscheinen Sollen und Können überall auf bas Engste

miteinander verbunden, und auch für das Gebiet des sittlichen Sollens wird daher hieran festzuhalten sein. Daraus ergibt sich aber dann, daß das Schuldurteil nicht bloß ein Anderssollen bedeutet, sondern auch ein Anderskönnen voraussetzt.

Die Deterministen pflegen freilich biese Sachlage zu verkennen und glauben im hinblid auf die Kassung ihres Schulbbegriffs, daß berfelbe feinen hinweis auf die Möglichkeit eines Anberskönnens Bruft man inbeffen bie beterministifchen Begriffsbestimmungen ber Schulb, so zeigt fich bie Unrichtigkeit biefer Anficht. Untersuchen wir beispielsweise ben Schulbbegriff, wie ibn Träg er aufgestellt hat 1): "Schuld kann", fagt er, "nichts anderes bedeuten, als Verursachung, aber allerdings nicht Verursachung durch ein unvernünftiges Geschöpf, sonbern burch ein Wefen, bas Ginfict hat in die Rechts- und Pflichtgebote und in beren Bebeutung für das Allgemeinleben." Als ein wesentliches Moment für die Schuld wird also und mit Recht von Träger die Ginsicht in die Pflichtgebote hingestellt, und um die Abgrenzung nach ber Seite ber Schuldunfähigkeit zu gewinnen, zugleich bas negative Kriterium hinzugefügt, die Verursachung burfe nicht von einem unvernünftigen Beichopf ausgegangen fein. In biefer Begenüberstellung eines vernünftigen und unvernünftigen Wefens tommt nun bereits ein Sinweis auf die Freiheit jum Ausbruck, benn vernünftige und freie Selbstbeftimmung hängen aufs Engste miteinanber zufammen. — Es erscheint aber noch eine weitere Bezugnahme auf die Möglichkeit bes Anberskönnens erforberlich, foll nicht Trägers Schuldbegriff auch auf ben Schulblofen Anwendung finden. Auch beim vernünftigen Menschen kann es porkommen, daß er die Ginfict in die Pflichtgebote besaß und bennoch schulblos erscheint, weil ihm eben bie Möglichkeit, anders zu handeln, fehlte. Wer burch 3mang zu feinem Berhalten bestimmt murbe, entbehrt ber Schulb, fo ber Raffenbote, ben räuberische Drohung nötigt, ihm anvertrautes Gut auszuliefern, ober ber unter posthypnotischem Zwange Stehenbe, bem geheißen mar, eine frembe Sache wegzunehmen. Im letteren Ralle insbesonbers zeigt ber innere Rampf, ber fich babei beobachten

¹⁾ Trager, Wille, Determinismus und Strafe. G. 213.

läßt, beutlich, daß der Handelnde sich des Widerspruchs gegen die Pflichtgebote bewußt war, unwiderstehlicher psychischer Zwang ihn aber überwältigte. Der Schuldbegriff Trägers bedarf daher, — wie jeder deterministische Schuldbegriff — wenn er nicht zu unshaltbaren Konsequenzen führen soll, der einschränkenden Borausssetzung der Möglichkeit, anders zu können, also der Freiheit.

Es wird benn auch von beterministischer Seite ber Busammenhang zwischen Schuld und Möglichkeit eines anberen Berhaltens jugegeben, aber jugleich bie Meinung ausgesprochen, bag biefe Möglichkeit mit bem Bringip ber Notwendigkeit bes Geschehens fehr wohl vereinbar fei. So ertennt Liepmann an, bag mit bem Schuldurteil notwendig das Urteil "du hättest anders handeln können" verknüpft ist, er fährt aber fort: "Dieses Urteil sett lediglich eine allgemeine abstrafte Räbigfeit zur Befolgung bes vom Recht geforberten Berhaltens voraus. Es ift baber gultig, nur insoweit ein Teil ber für ben konkreten Bergang wesentlichen Um= ftände berücksichtigt wird. In seiner Übertragung auf eine völlig individualisierte Sachlage bagegen enthält es ben rein tautologischen Sat, bag unter ber Boraussetzung eines anberen Willensaktes ober einer anberen Willensrichtung auch eine anbere Handlung erfolgt mare. Weber jene gultige abstrafte noch bie inhaltsleere konkrete Ausbeutung kontrastieren irgendwie mit ber Annahme ber Notwendigkeit bes Geschehens 1)."

Das ist richtig. Liepmann übersieht aber, daß die Möglichsteit, welche er vor Augen hat und zu dem Sollen in Beziehung bringt, von ganz anderer Beschaffenheit ist als diejenige, welche für den Gegensat von Freiheit und Notwendigkeit in Betracht kommt. Die Möglichkeit, an welche er denkt, ist die sogenannte objektive Möglichkeit, welche dadurch entsteht, daß wir von den speziellen Merkmalen einer Sachlage absehen und nur ihre generellen ins Auge fassen. Von einer solchen objektiven Möglichkeit läßt sich auch Raturvorgängen gegenüber reden, so wenn wir sagen, der Baum kann fallen, es kann heute regnen usw. und dieselbe widersspricht in der That nicht dem Prinzip der Notwendigkeit des

¹⁾ D. Liepmann, Ginleitung in bas Strafrecht. S. 168.

Geschehens, ba fie bie Rotwenbigkeit, bie aus ber Berücksichtigung aller speziellen Momente hervorgeht, in keiner Beise ausschließt. Weil fie nur auf einen Teil ber Bebingungen eines Ereignisses sich stütt, hindert diese Möglickeit nicht, daß aus der Gesamtheit aller seiner Bebingungen bie Notwenbigkeit seines Erfolgens sich ergibt. Handelte es fich also blok um die Anerkennung einer objektiven und abstratten Möglichkeit, so ware wie ber Streit um die Freiheit. fo auch ber um die Berantwortlichkeit unerklärlich. Die Möglich= keit, auf welche es für die Freiheitsfrage ankommt und die in Wahrheit die Voraussekung von Schuld und Verantwortlichkeit barftellt, ift vielmehr gang anbers geartet. Sie ift eine fubjektive. in bem freien Wefen bes Menschen begründet, und fie bebeutet nicht eine bloß aftrafte Möglichkeit, welche nur mit Rudficht auf eine andere Sachlage besteht, sondern eine konkrete, die auch bei Berucklichtigung aller individuellen Saktoren berfelben bennoch bie Möglichkeit eines anderen Verhaltens offen läßt. Der Mensch ist nicht verantwortlich, weil er unter anderen Berhältniffen anbers handeln konnte, fondern weil er unter ben gegebenen Umftanden anders konnte und follte.

So gelingt es Liepmann, die Boraussetzung des Anderskönnens, die auch ihm unabweislich mit dem Sollen verknüpft erscheint, nur dadurch für den deterministischen Standpunkt zu retten, daß er sie in eine objektive Möglichkeit verwandelt, damit aber zugleich ihres wahren Wesens entkleidet.

Aber nicht nur jene Möglichkeit ist eine andere als die für Freiheit und Berantwortlichkeit charakteristische, auch das Sollen, auf diese bezogen, weist eine besondere Beschaffenheit auf. In einem weiteren Sinne bedeutet ein Sollen bloß eine Anforderung, welche wir von einem bestimmten Zwecke aus an die Dinge und ihr Berhalten stellen und die daher auch die naturgesetzliche Notwendigsteit des Geschehens gar nicht in Frage stellt, so z. B. wenn der Arzt erklärt, ein schwerzstillendes Mittel solle, umbrauchdar zu sein, keine schädlichen Nebenwirkungen haben, oder wenn der Sommerstrischler energisch verlangt, daß der Regen endlich aushören soll. In seiner Anwendung auf Freiheit und Berantwortlichkeit bedeutet das Sollen dagegen eine Pflicht zu einem entsprechenden Verhalten,

es trägt ben Charakter einer mahren Norm an sich und richtet sich baher nur an ben menschlichen Willen, weil er allein bie Fähigkeit besitzt, in freier Selbstbestimmung ihm zu folgen.

Fassen wir zusammen: Es hat sich uns gezeigt, daß der Sprachgebrauch allerdings das Sollen auch mit der objektiven Möglichkeit eines Andersseinkönnens verbindet und daß dieses Sollen auch ohne die Freiheitsvoraussetzung besteht. Auf dem Gebiet von Schuld und Berantwortlichkeit aber bedeutet die Möglichkeit eine subjektive Möglichkeit der Selbstbestimmung und das Sollen ein Gebot der Pflicht, hier wie dort auf die menschliche Freiheit als Boraussetzung zurückweisend.

Wenn baher ber Determinismus die Begriffe des Sollens, der Pflichtverletzung und Schuld auch für seine Lehre zu erhalten sucht, so operiert er dabei mit Vorstellungen, welche nur unter der Vorbedingung der Freiheit bestehen und die er mithin kein Recht hat, auch für sich zu beanspruchen. In der Weltordnung des Determinismus, die keine Freiheit kennt, sondern ein geschlossens Gestüge naturnotwendigen Geschehens darstellt, ist für Schuld kein Raum.

In ber Erkenntnis, daß Schulb für den Determinismus nicht besteht, und dem Bestreben, die Verantwortlickeit von dem Schuldgedanken doch nicht völlig zu lösen, knüpsen einige Schriftsteller an das Verantwortlichkeitsgefühl und seine Voraussetzung, die Freiheitsvorstellung an. Sind auch Freiheit und Schuld nicht zu erweisen, so lebt doch im Menschen das Freiheits und Schuldgefühl fort. Vielleicht läßt sich von hier aus ein Weg sinden, der zur Verantwortlichkeit führt, — das ist der Gesichtspunkt, der mehrsach vertreten wird und den namentlich Riehl einzachender begründet hat.

"Ich behaupte," — fo führt er aus 1) —, "baß ein Wefen,

¹⁾ Riehl, Der philosophische Kritizismus II, 2, S. 254. — Im Anschluß an ihn Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit. München 1904, S. 28: "Da er weiß, daß er für verantwortlich gehalten wird, wird er es und gewinnt immer mehr das Gefühl, es zu sein. Und er will es nunmehr sein, denn das Verantwortlichkeitsgefühl ist ein mächtiges Erziehungsmittel für den Willen, ein starkes Motiv, welches dem Menschen hilft, so zu werden, wie er sein will."

bas sich verantwortlich weiß, eben burch dieses Wissen verantwortlich ist. Es macht sich burch basselbe verantwortlich, Wissen und Sein lassen sich hier, wo es sich lediglich um eine geistige Thatsache handelt, nicht unterscheiden,.... Ein jeder muß sich unter bestimmten Voraussehungen verantwortlich wissen, auch der Philosoph muß sich verantwortlich wissen, der mit Ree meint, sein Wissen um die Verantwortlichkeit durch die Einsicht in die Notwendigkeit seines Handelns aufheben zu können, und weil es trozdem sortbesteht, sich dasselbe als Gewohnheitsrest erklärt. Er muß es

Hert, Das Unrecht, I. Hamburg 1880, S. 129: "Immer folgt baraus, daß wir uns frei fühlen, doch nur, daß Borftellungen auch da mit Motiventraft ausgerüftet fein können, wo das Borgeftellte kein reales Dafein hat.... Richt der Freiheit danken wir es, daß es eine fittliche Welt gibt und wir Ibealen nachringen, sondern nur der Borftellung von der Freiheit." — Rée, Die Illusion der Willensfreiheit. Berlin 1885, S. 54: "Die Zurechnung erklärt sich daraus, daß man die Handlungen für frei hält."

Bgl. auch Jellinet, Die sozialethische Bebeutung von Recht, Unrecht und Strafe. Wien 1878, S. 67. M. E. Mayer, Die schulbhafte Handlung. Leipzig 1901, S. 100: "Wir muffen uns für frei halten und bementsprechend handeln, trot ber theoretischen Einsicht, daß das Kausalgesetz auch vor dem Willen nicht halt macht; wir können nicht anders... Um es kurz zu sagen: Die Menschheit ist zum Indeterminismus beterminiert."

Du Bois-Reymond führt in den sieden Belträtseln, Leipzig, 4. Aust. 1898, S. 116, die nachstehenden Äußerungen des Abbé Galiani an: "Étre persuadé d'être libre est-il la même chose qu'être libre en effet? Je réponds: ce n'est pas la même chose, mais cela produit les mêmes effets en morale. L'homme est donc libre, puisqu'il est intimement persuadé de l'être, et que cela vaut tout autant que la liberté.... La conviction de la liberté suffit pour établir une conscience, un remords, une justice, des recompenses et des peines. Elle suffit à tout, et voilà le monde expliqué en deux mots."

Auch Lammasch knüpft vom indeterministischen Standpunkt aus an die Freiheitsvorstellung an: "Für die Zurechnung eines Berhaltens zur sittlichen und rechtlichen Schuld genügt es, daß der handelnde Mensch den Sindruck habe, er sei frei gewesen und hätte anders handeln können als er thatsächlich gehandelt. Ob dieser Sindruck ein richtiger, ist hierfür volldommen gleichgültig, wenn nur die Unrichtigseit desselben nicht in solcher Beise nachgewiesen werden kann, daß die Entstehung der Reue, des Bunsches und des Gedankens, man hätte anders handeln sollen und können, unmöglich wird." Gerichtssaal, Bb. 46 (1891), S. 155. — Bei Lammasch ist also der Glaube an Freiheit ein Glaube an Stwas, was objektiv möglich ist, bei den Deterministen dagegen ein Glaube an Etwas, das als Schein erkannt ist.

vollends dann, wenn er erkannt hat, daß das Wissen um seine Berantwortlickeit eine der wesentlichken Ursachen seines richtigen und seines rechten Handelns ist.... Fortan muß er nicht bloß sich verantwortlich wissen, er will es auch.... "Das Wissen um seine Berantwortlichkeit, das ohnehin aus psychologischen Ursachen ein Bestandteil seines menschlichen Selbstbewußtseins ist, wird nunmehr überdies aus moralischen Beweggründen zu einem Bestandteil besselben. Es tritt in die Reihe der Motive seines Handelns und damit in den Determinismus seines Wollens ein."

Gegen diese Beweisführung erheben sich indessen Bebenken. Freiheits- und Schuldgefühl können Berantwortlickeit nicht schaffen, weil sie für den Deterministen mit der Erkenntnis sich verbinden, daß Freiheit und Schuld gar nicht vorhanden sind, dem subjektiven Gefühl also nichts objektiv Wirkliches entspricht. Es würde doch den elementarsten Anforderungen der Gerechtigkeit widersprechen, Jemanden verantwortlich zu machen, bloß weil er sich schuldig fühlt, während er es in Wahrheit nicht ist. Und das Wissen um Berantwortlickeit bedeutet zwar ein Wissen um etwas, dessen Dasein auch der Determinismus nicht abstreitet, aber Verantwortlickeit vermag es gleichfalls nicht zu begründen, weil das bloße Wissen um thatsächlich vorhandene Verantwortlickeit noch kein Beweis für ihre Existenzberechtigung ist.

Diesen Bebenken entgeht Riehl, indem er den Schwerpunkt nicht auf das Wissen um Verantwortlickeit, sondern auf die Kaussalität desselben, seine motiverzeugende Kraft legt. Weil sein Wissen um Verantwortlickeit den Handelnden nicht anders destimmte, wird er verantwortlich. So zutressend das an sich ist, so erscheint indessen diese Argumentation vom deterministischen Standpunkt aus nicht haltbar, denn ob dem Wissen das entsprechende Wollen solgt oder nicht, darüber entscheidet nicht freie Selbstebestimmung, sondern naturgesetliche Notwendigkeit dewirkt, daß das Wissen zum Beweggrund des Wollens wird oder nicht wird, und damit entsällt die Möglickeit einer Verantwortlickeit.

Anders freilich vom Standpunkt bes Indeterminismus. Unter biefem Gesichtspunkt betrachtet, kann Berantwortlichkeit an bas

Schuldgefühl angeknüpft werden, weil es ein Symptom für wirklich vorhandene Schuld und Schuldfähigkeit darstellt, und ebenso vermag das Wissen um Verantwortlichkeit eine solche zu begründen, weil es zugleich ein Wissen um thatsächlich gegebene freie Selbstbestimmung in sich schließt und damit als zurechenbarer Beweggrund des Wollens erscheint.

Für ben Determinismus bagegen bebeutet bas Schuldgefühl eine psychologische Berirrung und bas Wissen um Berantwortlichskeit ein Wissen um die mangelnde Berechtigung berselben. Wenn der Determinist bennoch Schuldgefühl und Verantwortlichkeitswissen als Grundlage der Verantwortlichkeit ansieht, so beweist er damit, daß er trot seines Determinismus im Ideenkreise indeterministischer Anschauungen sich bewegt.

Für ben Determinismus ift also bie Schulb als Stupe ber Berantwortlichkeit nicht zu gewinnen. In richtiger Ertenntnis biefer Sachlage fieht baber bie Mehrzahl ber Deterministen von ihr ab und sucht die Verantwortlichkeit auf eine andere Grundlage zu ftellen. Die sustematischen Darstellungen ber Ethik, welche von beterministischer Seite ausgehen, enthalten auch bemgemäß gar feine Weber Wundt noch Baulfen. Söffbing. Lipps u. a., behandeln bie Fragen nach bem Wefen ber Schuld, ihrer Arten und ihrer Grengen. Die beterministische Sthif ift eine Ethik ohne Schuldlehre, und wenn überhaupt bas Wort Schuld fich findet, fo nur an nebenfächlicher Stelle. Bas foll auch ber beterministischen Ethik eine Schulblehre, wenn Schuld gar nicht besteht? Mag die Schuld in den populären Anschauungen fortleben, und mag ber Dichter in seinen Werken ihr eine Stätte bereiten, ift es boch ein gutes Recht berfelben, die nüchterne Birklichkeit außer acht zu laffen und fich im Reiche ber Phantafie zu bewegen. ein Objekt miffenschaftlicher Betrachtung ift fie nicht mehr. Den praktischen Bedürfniffen aber genügt nach ber Meinung seiner Bertreter die Ethik bes Determinismus, indem fie, wenn auch nicht ben Begriff ber Schulb, fo boch ben ber Berantwortlichkeit festhält.

Die neue Grundlage für die Verantwortlichkeitslehre wird nun baburch gefunden, daß die Zurechnung von der einzelnen Handlung

übertragen wird auf ihre Quelle, ben handelnden Menschen. Das Zurechnungsurteil erhält zum Gegenstand die Person, nicht die Willensäußerungen, die von ihr ausgehen. Dabei wird entweder die Kausalität des Ichs hervorgehoben oder die Beschaffenheit des Ichs, die Persönlichkeit, ihr Charakter und ihre Gesinnung betont. Dort gestaltet sich das Zurechnungsurteil zu einem reinen Kausal= urteil, hier zu einem Persönlichkeitsurteil.

Die erstere Richtung wird besonders von Höffbing verstreten 1), der, auf den Standpunkt des Handelnden sich stellend, davon ausgeht, daß "die Handlung wirklich meine Handlung ist." Und an anderer Stelle äußert er: "In ethischer Beziehung bedeutet das Gefühl der Schuld, der Berantwortlichkeit und der Zurechnungssfähigkeit, daß ich fühle, wie meine Handlung dem Urteil des Gewissens unterworfen ist.... Ich rechne mir dieselbe zu, weil sie nicht etwas mir Fremdes ist, weil sie ohne meinen Entschluß gar nicht in der Welt existieren würde. Ich habe Schuld, weil ich gewollt habe 2)."

Am extremsten sindet sich diese kausale Auffassung der Berantwortlichkeit bei Brichta, der uns sogar versichert: "Einem späteren Geschlechte wird die Frage der Schuld nicht mehr sein, als die Frage nach der Thäterschaft⁸)," — eine Annahme, die freilich für das spätere Geschlecht wenig schweichelhaft erscheint,

¹⁾ Höffbing, Sthit, S. 104. Bgl. auch A. Wagner, Jum Problem ber Willensfreiheit. Berlin 1899, S. 44: "Der Ginzelne fühlt sich verantwortlich, weil er eben ber Thäter seiner Thaten ift. Ich habe es gethan und beshalb bin ich bafür verantwortlich. Wäre ich nicht gewesen, so ware es nicht geschen."

Hoche, Die Freiheit bes Willens vom Standpunkte bes Pfychopathologen. Wiesbaden 1902, S. 40: "Ich fühle mich als ben Thäter meiner Thaten und muß dafür einstehen; an diesem Gefühl ber Berantwortlichkeit wird von meiner wiffenschaftlichen Überzeugung nichts geändert, daß auch dieses Gefühl in seiner Eigenart notwendig beterminiert ist."

Carneri, Grundlegung ber Sthik. Stuttgart 1905, S. 138: "Thun wir etwas mit vollem Bewußtsein, so werben wir das Gethane als unser Werk nie verleugnen. Darauf beruht unsere ganze Berantwortlichkeit gegen die Gesellschaft."

²) S. 107.

³⁾ Brichta, Burechnungsfähigkeit und Zwedmäßigkeit. Leipzig 1903, S. 40.

benn die Gleichsetzung von Schuld und Thäterschaft ist offensichtlich unrichtig. Es liegt auf der Hand, daß auch der Unzurechnungsfähige, der sinnlos Betrunkene, der Nachtwandler, der Geisteskranke usw. der Thäter seiner Thaten ist, und doch wird auch ein späteres Geschlecht, selbst wenn es deterministisch gesinnt sein sollte, Bedenken tragen, diese Personen in den Kreis der für ihr Thun Berantwortlichen einzubeziehen.

Den Ausführungen Söffbings ist gleichfalls entgegenzuhalten, daß sie zu einer Berantwortlichkeit des Geisteskranken führen. Auch dieser kann sagen, daß die Sandlung wirklich "seine" Handlung ist, und kann sich dieselbe zurechnen, weil sie "ohne seinen Entschluß gar nicht in der Welt existierte".

Die Frage ber Berantwortlickeit ist überhaupt nicht eine Frage ber bloßen Kaufalität, bas Zurechuungsurteil enthält nicht bloß ein kaufales Urteil, sonbern zugleich ein Werturteil an ber Hand ber sittlichen und rechtlichen Normen. Auch Höffbing verkennt biese Sachlage nicht ganz, wenn er vom Urteil bes Gewissens und von einer Schuld hinsichtlich bes Gewollten spricht, — bann war aber auch an diesen Gesichtspunkt anzuknüpfen, um dem Wesen ber Verantwortlickeit gerecht zu werden.

Bon weit zutreffenberen Erwägungen läßt fich baber bie zweite Richtung leiten, wenn fie bie Berantwortlichkeit auf bie Perfon-lichkeit ftust.

"Nun liegt für uns," erklärt Bundt, "bas Merkmal ber sittlichen Berantwortlichkeit überall in ber Kausalität bes Charaketers.)." "Der Mensch erhebt sich zur Persönlichkeit," sagt Paulsen, "als solche vermag er in jeden Augenblick seines Lebens sein ganzes Selbst und sein Ich zu legen, und barum ist er verantwortlich für jede einzelne Lebensäußerung.)."

¹⁾ Wundt, Ethik. 3. Aufl. Stuttgart 1903, S. 84.

²⁾ Paulsen, Sthit, S. 439. — Müffelmann, Das Problem ber Willensfreiheit. Leipzig 1902, S. 2: "Zurechnungsfähig und verantwortlich sind Urteile, die das soziale Ganze über ben einzelnen handelnden fällt, wenn die handlung sich barstellt als entsprungen aus dem eigentlichen Wesen der ganzen Persönlichkeit des handelnden." — Achelis, Sthik, Leipzig 1904, S. 90: "Die sich stets an den Charakter knüpfende Zurechnung."

In besonbers eingehender Beise hat Lipps diese Aufassung begründet. Er untersucht zunächst den Sinn der Zurechnung und Berantwortlickkeit außerhalb der Sphäre des menschlichen Wollens und Handelns, und sindet ihn in der Kausalität. Wenn wir z. B. eine ausbrechende Krankheit den Bodenverhältnissen "zurechnen", sie dafür verantwortlich machen, ihnen die "Schulb" beimessen, so ist damit gesagt, daß die Bodenverhältnisse als Urssache der Krankheit betrachtet werden, und den völlig gleichen Sinn haben jene Wendungen auch sonst. Dann bedeutet der Satzusen Jandlung wird mir zugerechnet, ich werde dafür verantwortlich gemacht, zunächst, daß ich als die Ursache der Handlung betrachtet werde. "Auch daß etwas an mir liegt," besagt ja ebenso wie jenes "dafür können" nichts anderes, "als eben das Begründetsein des Verhaltens in mir"."

Im Gegensatz zu bieser "einfachen Zurechnung" — führt Lipps weiter aus — bedarf es zur sittlichen Zurechnung eines weiteren Momentes. Eine Handlung einer Person sittlich zurechnen, heißt nicht nur, sie im obigen Sinne bes Wortes auf "Rechnung" berselben setzen, sondern zugleich die Person nach der Handlung bewerten . . . "Den sittlichen Wert der Persönlichkeit nach dem sittlichen Wert der Handlung bemessen kandlung auf die Persönlichkeit oder ihre Gesinnung schließen darf, oder soweit die Harsollung Symptom ist eines entsprechenden Wesens der Persönlichkeit, und dies wiederum ist möglich, genau soweit, als die Handlung aus einer entsprechenden Gesinnung hervorgeht, durch diese Gesinnung, oder was dasselbe sagt, durch die Persönlichkeit verursacht ist, oder kurz, soweit Willensfreiheit besteht")."

¹⁾ Lipps, Ethische Grundfragen, S. 246 f. — 3m Anschluß an ihn Bergemann, Ethik als Rulturwiffenschaft. Leipzig 1904, S. 338 f.

²) S. 246.

⁸⁾ S. 269.

⁴⁾ S. 248. — Bergemann, Ethik als Kulturwiffenschaft, S. 340: "Als zurechnungsfähig und verantwortlich gilt also nur berjenige Mensch, welcher als freier, b. h. von einem äußeren Zwang freie Persönlichsteit hanbelt." — Pfister, Die Willensfreiheit. Berlin 1903, S. 178: "Rur die Handlung darf einem Individuum vollgültig zugeschrieben werden, welche aus

Brufen wir die Ausführungen von Lipps und mit ihnen bie ganze Lehre von ber Berfonlichkeit als Basis ber Berantwort= lichkeit, so erörtert Lipps zunächst bas taufale Glement, welches bas Rurechnungsurteil enthält, ober wie er sich ausbrückt: "bie einfache" Aurechnung. Er bebient fich babei mit einer gewissen Vorliebe folder Ausbrude für biefelbe, welche ber eigentlichen Burechnung entnommen find und wohl ben Zwed haben, barzuthun, bag bas Burechnungsurteil in feiner Beziehung jur Freiheit fteht, fonbern auch auf bas Naturgeschehene Anwendung findet. Allein es handelt fich boch hier bloß um eine übertragene Bebeutung, bie fich baraus erklärt, daß wir die Dinge unter dem Gesichtspunkt des Sollens von einem bestimmten 3med aus ansehen, wie Lipps felbst anerkennt, indem er jene Ausbrude ftets in Anführungszeichen fest. Dann ergibt fich aber, baß aus biefer Anwendung auf bie Beschaffenheit bes wirklichen Burechnungsurteils, wie uns biefelbe bei ber sittlichen und rechtlichen Zurechnung entgegentritt, nichts geschloffen werben kann.

Die sittliche Zurechnung gründet nun Lipps auf die Berfonlichkeit. Indessen, wenn auch in der Hervorhebung dieses Gesichtspunktes ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu der bloß kausalen Auffassung der Verantwortlichkeit liegt, so sprechen doch auch gegen biesen Standpunkt erhebliche Bedenken.

Die Lehre von ber sittlichen Zurechnung als Bewertung ber Persönlichkeit wird bei Lipps und ben anderen Vertretern berselben von dem Gedanken getragen, daß die Handlungen des Menschen das notwendige Produkt seines Charakters sind und baher aus ihnen auf benselben geschlossen werden kann. Dieser Sat tritt bei den Deterministen geradezu mit dem Anspruch auf axiomatische Gültigkeit auf und ist als vollwichtige Münze unter ihnen in Umlauf, während doch die psychologische Beobachtung lehrt, daß er in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist.

Bunächst ift keineswegs zutreffend, daß jedes Zurechnungsurteil über ein unsittliches ober rechtswidriges Verhalten stets ein Urteil

bem festen Grundstod bes fich felbft bestimmenden, mit Überlegung handelnden personlichen Charatters mit Rotwenbigfeit hervorgegangen ift."

über bie Perfonlichkeit barftellt. Gewiß wird es häufig vorkommen, baß wir aus bem Thun ober Unterlaffen eines Menschen auf seinen Charafter ichließen können und seine Gefinnung aus bemfelben erkennbar wird. Es gibt aber auch zahlreiche Källe, in benen ein folder Schluß nicht angängig ift. Das gilt icon für bas Gebiet ber sittlich und rechtlich indifferenten Sandlungen. Nicht iedes Berhalten im täglichen Leben läßt auf ben Charakter ichließen. weil in bemselben nichts Individuelles jum Ausbruck kommt, sondern etwas überhaupt für den Menschen Typisches ober weniastens für eine große Rabl berfelben. Wenn jemand täglich feinen Spaziergang macht, so ist bas eine löbliche Gewohnheit, bie er mit Lielen teilt, die daher über seine Individualität gar nichts besagt. Erst bie Art und Beise, wie er bas thut, kann Buge hervortreten laffen, bie für sein Wesen kennzeichnend sind. Wer ben Spaziergang täglich auf die Minute präzis antritt und ihn niemals über die einmal festgesette Dauer hinaus ausbehnt, bei bem werben wir auf ein schähenswertes Mag von Bunktlichkeit und Orbnungsliebe. - vielleicht auch auf eine Beimischung weniger ichatenswerten Bebanterie ichließen.

Nicht anders liegen die Verhältnisse auf sittlichem und recht= lichem Gebiete. Gin Verhalten, bas mit ben Geboten ber Ethik und bes Rechts nicht im Ginklang steht, kann uns bas Wefen ber Berfonlichkeit offenbaren, braucht es aber nicht ftets ju thun. Richt jede Mißachtung anvertrauten Gigentums burch Arbeiter ober Dienstboten beweift moralische Verkommenheit, nicht jede Beleibigung ober Körperverletzung beutet auf Robeit ber Gefinnung, und ebenso läßt nicht jebe Wibersetung gegen einen Schutmann auf Staatsgefährlichkeit schließen. Auch bie fonst orbentliche Röchin kann gelegentlich die paffenbste Verwertung herrschaftlicher Epvorräte in ber Berabreichung an einen militärischen Bekannten ober einen Better von auswärts erblicen, auch ber ruhige Mensch kann sich zu einer Beleidigung ober Körperverletzung hinreißen laffen, und felbst bem wohlgesinnten Staatsbürger mag es begegnen, baß er mit der Volizei in Konflikt gerät, namentlich wenn er abends fpat nach Saufe geht. Mus einem pflichtwidrigen Berhalten kann alfo

bie Beschaffenheit ber Persönlichkeit sich erkennen lassen, sie braucht aber nicht immer erkennbar zu werben.

Wenn nun aber nicht jede Handlung sich als notwendiges Brobukt bes Charakters barstellt, so ergibt sich baraus, baß bie sittliche Wertschätzung eines Verhaltens auch nicht ftets ein Urteil über die Berfonlichkeit bedeutet, sondern daß schon die einzelne Sanblung als folde ben Gegenstand sittlicher Beurteilung bilbet. Es ift also nicht richtig, bag bas sittliche Werturteil immer ein Berfonlichkeitsurteil barftellt, vielmehr enthält es in erfter Linie bie Bewertung eines Verhaltens, und erft in zweiter Linie, soweit aus bemfelben ber Charakter erkennbar wird, auch ein Urteil über biesen. Sollen etwa Sandlungen, die abseits vom Charakter liegen, beshalb nicht sittliche Verantwortlichkeit begründen? Soll bas Billigen ober Migbilligen, welches bie ethischen Urteile bebeuten, in solchen Fällen ausgeschlossen sein? Ist das Verhalten des Samariters nicht sittlich zu loben, auch wenn er sonst ein schlechter Kerl war, und ist die Pflichtverlegung eines Beamten nicht zu tabeln, auch wenn er im übrigen ein pflichttreuer Diener bes Staates mar? Besit nicht bie pflichtmäßige ober pflichtwibrige hanblung als folche einen felbständigen sittlichen Wert ober Unwert, gleichviel, ob fie mit bem fonftigen Berhalten eines Menschen im Einklana steht ober nicht?

Es muß auffallen, daß die deterministische Sthit so viel Wert auf den Satz legt. die Handlungen seien das notwendige Produkt des Charakters, obgleich doch die tägliche Erfahrung lehrt, daß diese Annahme keineswegs immer zutrifft. Diese Stellung erklärt sich indessen aus der für die Sthik durch den Determinismus geschaffenen Sachlage. Für den Indeterministen ist die in den menschlichen Handlungen wirksame Gesehmäßigkeit das Prinzip der Freiheit. Hierin liegt der zureichende Grund, weshalb auch schon die einzelne Handlung als solche sittlich bewertet und zugerechnet werden kann. Für den Deterministen hingegen, der die Freiheit nicht kennt, muß die Gesehmäßigkeit eine andere sein, und er sindet sie nun in dem Charakter, der in den Handlungen wirksam ist und ihnen sein Gepräge verleiht, so daß sie als das notwendige Produkt desselben erscheinen. Die einzelne Handlung besitzt demgemäß keinen selb-

ständigen Wert. Der zureichende Grund für die ethische Wertschäung und Zurechnung einer Handlung kann daher nicht mehr in ihr selbst liegen, sondern erst in der Quelle, dem Charakter, dem sie entstammt. So verschiebt sich unter dem Einsluß des Determinismus der Gegenstand der sittlichen Beurteilung, sonst die Handslung als solche, hier erst der Charakter, auf welchen sie zurückenist, und läßt damit eine Sachlage entstehen, die der Wirklichkeit widerspricht.

So ift die sittliche Beurteilung stets Bewertung ber einzelnen Handlung, nicht immer aber auch Bewertung der Persönlichkeit. Für diese Thatsache hat aber die deterministische Sthik keine Ersklärung.

Der Determinismus vermag aber überhaupt nicht eine sittliche Wertschätzung der Persönlichkeit zu rechtfertigen. Alle sittliche Wertbeurteilung geht, wie oben dargelegt, von der Voraussetzung der Freiheit aus, und auch für die Beurteilung der Persönlichkeit hat daher das gleiche zu gelten. Tragen doch auch die Deterministen dieser engen Verbindung von Freiheit und Verantwortlichseit Rechnung, wenn sie den Geisteskranken von der Verantwortlichsteit ausschließen und diese nur so weit reichen lassen, als Freiheit in ihrem Sinne besteht.

Die Freiheitsvoraussehung zeigt sich nun wirksam in ber Beschaffenheit bes sittlichen Zurechnungsurteils über die Persönlichkeit, benn dieses schließt bei gegebener Pflichtverletzung einen Borwurf in sich. Wie kann man aber gegen die Persönlichkeit einen Vorwurf geltendmachen, wenn sie, gleich ihren Willensäußerungen, selbst unter der Herrschaft der Notwendigkeit steht?

Die Deterministen wollen freilich biesen Ginwand nicht gelten lassen und sind ber Meinung, auch ihr Standpunkt berechtige, einen Vorwurf gegen die Perfonlichkeit zu erheben.

"Der Determinismus", sagt v. Hippel1), "entnimmt ben Vorwurf gerade baraus, daß die That das notwendige Produkt der Eigenart des betreffenden Menschen unter bestimmten äußeren Vershältnissen war. Die That ist Ausdruck seiner Gesinnung, und

¹⁾ von Sippel, Willensfreiheit. C. 22.

beshalb lautet ber Borwurf, welchen ber Determinismus erhebt: Du bist ein schlechter ober unbesonnener Mensch, weil du das gethan hast. Und weil du schlecht ober unbesonnen gehandelt hast, nicht weil du auch umgekehrt hättest handeln können, beshalb strafen wir dich."

Nun ist es zwar richtig, daß wir Jemandem vorhalten: Du bist ein schlechter ober unbesonnener Mensch, weil du das gethan hast, aber den Vorwurf machen wir ihm doch nur dann, wenn er anders handeln konnte, also unter der Voraussetzung der Möglichsteit, sich frei zu bestimmen. Gegen den durch Drohung oder hypnostischen Zwang Genötigten entfällt der Vorwurf, und ebensowenig werden wir dem Geisteskranken vorwersen, er sei ein schlechter oder unbesonnener Mensch, weil er so handelte, denn ihm sehlte freie Selbstbestimmung überhaupt.

Die Deterministen glauben weiter, die Freiheitsvoraussetzung beiseite lassen zu können, weil, wie sie erklären, für die Beurteilung ber Persönlichkeit maßgebend ist, wie diese sei, nicht wie sie geworben sei.).

Nun ist allerbings richtig, daß wir, um einen Menschen sittlich zu bewerten, nicht gleich seiner ganzen Vorgeschichte nachzugehen brauchen, aber es ist unrichtig, hieraus schließen zu wollen, daß das "Wie" ihres Werbens nicht eine bedeutsame Rolle bei der Beurteilung der Persönlichkeit spielt.

Zunächst ist basselbe wichtig für bas Maß bes Tabels, also ber Schuld, die Jemanden trifft. Wir werden benjenigen, der in schlechter Umgebung verwahrlost aufgewachsen, sittlich verkommen ist, weit milber beurteilen als benjenigen, der, in günstigere Bershältnisse vom Schicksal gestellt, durch eigenes Verschulben von Stufe zu Stufe moralisch gesunken ist.

Von entscheibender Bedeutung ist aber das "Wie" im Sinblick auf das Prinzip, unter bessen Ginfluß das Werden der Persönlichsteit stand, ob es Freiheit war oder Notwendigkeit. Wir fällen ein ethisches Werturteil nur dann, wenn der Charakter eines Menschen unter dem Schutze der Freiheit sich selbst gestalten und entwickeln

¹⁾ Bgl. oben S. 58.

konnte, und bloß in diesem Falle legen wir ihm seine Sigenschaften zur Last, so z. B. wenn wir Jemandem vorhalten, er sei ein rachfüchtiger und boshafter Mensch. Gewiß können wir auch dem Geisteskranken gegenüber den gleichen Ausspruch thun, aber dann erhält er einen anderen Inhalt. Er bedeutet nur noch die Konstatierung eines rein thatsächlichen Sachverhalts, den wir dem Unsfreien nicht zur Last legen, sondern als etwas mit Naturnotwendigsteit Gewordenes hinnehmen.

Wenn endlich die Deterministen die Schwierigkeiten, die sich aus dem Prinzip der Notwendigkeit für sie ergeben, dadurch zu befeitigen suchen, daß sie die Zurechnung von der einzelnen Handlung auf die Persönlichkeit verlegen, so übersehen sie dabei, daß, wie die Handlung als Produkt des Charakters, so auch dieser selbst unter der Herrschaft jenes Prinzips steht. Auch der Charakter ist mit Notwendigkeit so geworden, wie er ist. Wie kann man den Menschen für ihn verantwortlich machen? Sehr richtig weist Simmel darauf hin, daß durch die Beziehung der Zurechnung auf die Persönlichkeit die Schwierigkeit nur um eine Instanz höher hinaufzgerückt werde, von der einzelnen Willensäußerung auf die Quelle, der sie entstammt.

Erwägt man, von welcher grundlegenden Bedeutung das Prinzip der Rotwendigkeit für die Möglichkeit von Zurechnung und Berantwortlichkeit ift, so erscheint es in der That auffallend, daß die Deterministen über dieses Bedenken stillschweigend hinweggehen und es nur gelegentlich streifen 1), während es im Mittelpunkt ihrer Erzörterungen stehen sollte.

Auch ber Versuch, Verantwortlichkeit auf die Versönlichkeit zu

¹⁾ So Höffbing, Ethik, S. 105. "Wenn es, wie man gesagt hat, bie Achillesferse bes Determinismus ift, daß das Individuum nach jeder niedrigen Handlung das Recht hätte, zu sagen: "Es war notwendig, also ist es nicht meine Schuld,"— so ist nicht leicht einzusehen, wie derjenige Indeterminismus, welcher nur einen unbedeutenden Teil der Handlung als kausallos betrachtet, die nämliche Schwierigkeit vermeiden kann, sofern diese überhaupt vorhanden ist." — Höffding geht also über die Schwierigkeit mit der Erwägung hinweg, daß auch eine verwandte Lehre in die gleiche Schwierigkeit käme. Freilich fügt er hinzu, sofern dieselbe überhaupt vorhanden ist, aber inwiesern sie vorhanden oder nicht vorhanden ist, — mithin auf die entschede Frage, darauf geht er gerade nicht ein.

ftüten, muß als mißlungen angesehen werben. Damit erscheinen alle Möglichkeiten für ben Determinismus, zu einer Berantwortlichkeitslehre im Sinne ber Ethik zu gelangen, erschöpft. Auf Schulbist sie nicht zu gründen und vollends nicht auf bas bloße Schuldgefühl, ebensowenig aber auch auf die Kausalität des Ichs ober auf die Persönlichkeit. Überall erweist sich das Prinzip der Notwendigkeit, welches das Wesen des Determinismus bestimmt, als ein nicht zu überwindendes Hindernis.

Die Versuche ber Deterministen, eine Verantwortlichkeitslehre auf ber Grundlage ihrer Lehre zu konstruieren, haben benn auch aus bem eigenen Lager heraus scharfe Zurückweisung ersahren. Namentlich Simmel betont die Aussichtslosigkeit solcher Versuche auf bas Nachbrücklichste.

"Nun aber zeigt sich" — so führt er aus!) — "eine unvermeibliche Antinomie, indem die Annahme des Determinismus die Berantwortlichkeit ganz ebenso (wie der Indeterminismus) aussschließt. Die Vermittlungsversuche, durch welche die durchgängige Naturgesetlichkeit des Wollens mit dessen Zurechendarkeit vereinigt werden sollen, sind ebenso unhaltbar, wie die entgegengesetzt gerichteten, die von der Freiheit ausgehen und diese mit der Naturgesetzlichkeit versöhnen wollen.... Bei durchgängiger Gleichheit vor dem Naturgesetz sind die zurechendaren Handlungen genau so nezessitiert, wie die des Wahnsinnigen. Erst unter der Vorausssetzung, daß statt des thatsäcklichen Verhaltens ein anderes hätte eintreten können, wird jener verantwortlich."

So wird es benn babei bleiben muffen: ohne Freiheit keine Verantwortlichkeit und keine Ethik.

"Ohne Freiheit", sagt Otto Liebmann²), "gibt es keine Autonomie und keine Moralität. Wenn nicht Freiheit bes Willens in irgendwelchem Sinne angenommen werden darf, Freiheit im Gegensatzu der eindeutigen Kausalnotwendigkeit, mit welcher das persönliche Seelenleben nach psychologischen Naturgesetzen verläuft, bann sinken die Sittengesetze gegenüber den allein herrschenden

¹⁾ Simmel, Ginleitung in die Moralwiffenschaften. II, 211.

²⁾ D. Liebmann, Gebanken und Thatsachen. Strafburg 1901. II, 1, S. 80.

Naturgesehen zu einer bloßen Illusion herab, bann ift die Berantwortlichkeit für unser Thun und Lassen ein nichtiger Wahn, ber Unterschied zwischen Berbienst und Schuld eine subjektive Einbildung, und daß sittliche Werturteil samt unserem ganzen moralischen Bewußtsein beruht auf einer großen Selbsttäuschung."

"Die Frage ber Freiheit", sagt Eucken, "ift schließlich keine andere als die nach dem moralischen Sinne unserer Wirklichkeit, nach einer zentralen Stellung der Moral in Welt und Leben. Die Berneinung dieser Frage enthält die Zerstörung alles selbständigen Geisteslebens, die Preisgebung alles Sinnes unseres Daseins.)."

Da es bem Determinismus nicht gelingt, im Anschluß an die Sthik die Berechtigung von Berantwortlickeit nachzuweisen, so versucht es eine andere Richtung, dieselbe vom soziologischen Gesichtspunkte aus zu begründen. An die Stelle der sittlichen Berantwortlickeit setzt sie die soziale. Sie will damit das praktisch nächstliegende Bedürfnis, das der Strafrechtspflege, befriedigen und beschränkt demgemäß auch ihre Verantwortlickeitslehre auf die strafrechtlicke Verantwortlickeit.

Die soziologische Richtung²) geht gleichfalls von der Anschauung aus, daß das Zurechnungsurteil ein Persönlichkeitsurteil sei. Die Zurechnung bezieht sich nicht auf die einzelne Handlung, sondern auf die Persönlichkeit; diese wird aber nicht unter dem ethischen, sondern unter dem soziologischen Gesichtspunkte beurteilt. Nicht das Berbrechen als solches interessiert, sondern der Berbrecher, auf dessen Wesen und Gesinnung ersteres einen Rückschluß gestattet. Der Berbrecher erscheint nun als antisozial, als gesellschaftszesährlich; gegen ihn ist daher durch Strase zu reagieren. Straszwecke sind Besserung und Abschreckung, und da diese ersahrungszwecke sind Besserung und Abschreckung, und da diese ersahrungszwecke sind Besserung und Abschreckung, und da diese ersahrungszwecken sind immer zu erreichen sind, so wird gegenüber den Unverbesserlichen noch die Unschädlichmachung als weiterer Straszweck hinzugefügt.

¹⁾ Eucken, Geistige Strömungen ber Gegenwart. Leipzig 1904, S. 374. — "Alle Moralität hängt von ber Annahme ab, baß wir wenigstens einige Freiheit ber Bahl zwischen Gut und Böse haben." Hartpole Lecky, The map
of life. Reue Ausgabe. London 1902. S. 4.

⁹⁾ Bgl. befonders v. List, Lehrbuch bes Strafrechts. 13. Aufl. Berlin 1908, und Strafrechtliche Auffage und Reben. Berlin 1905.

Unter dem Einfluß der soziologischen Lehre vollzieht sich eine radikale Umwälzung in den Grundlagen der Berantwortlichkeit. Während sonst Schulb und Schulbfähigkeit als Voraussetzung derselben gelten, tritt an die Stelle der Schuld die soziale Gefährlichkeit und an die Stelle der Schuldfähigkeit die Empfänglichkeit für die Strafe, die Bestimmbarkeit zur Besserung, ohne welche die Strafanwendung zwecklos wäre 1).

Damit ist die Verantwortlichkeit auf ein ganz neues Fundament gestellt. Vermag dasselbe aber das zu errichtende Bauwerk zu tragen, ist die neue Lehre in der That im Stande, Verantwortlichkeit zu begründen?

- 1. Die soziologische Lehre leibet zunächst an bem Mangel, baß sie bloß für bas Strafrecht eine Begründung der Verantwortlichkeit gibt. Die übrigen Erscheinungsformen der Verantwortlichkeit im Recht, wie sie im Privat- und Staatsrecht zu Tage treten, und vollends das ganze Gebiet der sittlichen Verantwortlichkeit bleiben außer Betracht. Die soziologische Lehre behandelt also nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet der Verantwortlichkeit und läßt im übrigen dieselbe als ein ungelöstes Rätsel für den Determinismus fortbestehen.
- 2. Die soziologische Lehre wird ferner dem Wesen der strafrechtlichen Berantwortlickeit nicht gerecht. Sie betrachtet das Berbrechen und den Berbrecher als antisoziale Erscheinung en und nimmt damit einen Standpunkt ein, der für die Soziologie berechtigt ist, nicht aber auch für das Recht. Den Soziologen interessiert das Delikt, soweit dasselbe hinsichtlich seiner Entstehung auf soziale Ursachen hinweist oder in der Richtung seines Angrissich gegen die Gesellschaft und die Bedürfnisse des sozialen Zusammenlebens wendet. Das Interesse des Juristen reicht über diesen Rahmen hinaus. Für das Recht ist es gleichgültig, ob das Verbrechen in individuellen, politischen, sozialen oder sonstigen Verhältnissen seine psychologische Erklärung sindet, und es be-

¹⁾ Wie wenig die Kriminalsoziologen mit der Schuld anzusangen wissen, zeigt z. B. v. Liszt, der Schuld und Berantwortlichkeit gleichsett. "Schuld ist Verantwortlichkeit für die begangene Handlung." Lehrbuch S. 158. — Borsat und Fahrlässigietet sind "Schuldsormen" (S. 160); sind sie etwa auch Formen der Verantwortlichkeit?

trachtet als seine Aufgabe, nicht nur soziale Interessen, sonbern auch die Rechtsgüter des einzelnen Menschen sowie staatliche Interessen zu schützen. Verbrechen und Verbrecher können in der That eine antisoziale Erscheinung darstellen, und es genügt, in ersterer hinsicht auf den unlauteren Wettbewerd und in letzterer auf den Gewohnheitsverbrecher, den Zuhälter usw. hinzuweisen; aber besitzt etwa jedes Delikt und jeder, der ein solches begeht, einen antisozialen Charakter?

Wer einen Anderen beleidigt oder ihn an seinem Körper verslett, wer das Hausrecht misachtet oder unbefugt einen fremden Brief öffnet, wer das Eigentum eines Anderen beschädigt oder für sich behält, wer dem Schukmann sich widersett, ein militärisches Geheimnis verrät oder eine seindliche Handlung gegen befreundete Staaten begeht, — ist der stets als eine antisoziale Erscheinung anzusehen? Die soziologische Lehre hat einen praktisch bedeutsamen, aber doch immer nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet des Verbrechens vor Augen, — das gewohnheitsmäßige Verdrechertum, und weil dieses einen sozialgefährlichen Charakter besitt, überträgt sie diesen Gesichtspunkt auf das Verbrechen als solches. Sie nimmt also in einseitiger Weise den Teil für das Ganze. Sie gleicht in ihrer Einseitigkeit dem kirchlichen Strafrecht des Nittelalters, welches, weil manches Verdrechen eine Sünde enthält, das Versbrechen überhaupt als Sünde ansah.

Wie Verbrechen und Verbrecher einen antisozialen Charakter besitzen können, aber nicht zu besitzen brauchen, so kann umgekehrt manches Berhalten und mancher Mensch etwas Antisoziales darstellen, ohne beshalb gleich dem Strafrecht versallen zu sein. Der Geizige, der sein Geld aufspeichert und auch für die gemeinnützigsten Zwecke keinen Heller opfert, ist gewiß eine antisoziale Erscheinung und doch lange noch kein Berbrecher. Der Redakteur des Hetzblattes, das feindselige und gehässige Gesinnung in die Beziehungen der Staatsbürger hineinträgt, der Anarchist, der offen seine auf Umsturz der Gesellschaft gerichteten Ansichten zur Schau trägt, sie sind sicherlich antisoziale Erscheinungen, und doch unterliegen sie nicht strafrechtlicher Verantwortung.

So kann Verbrechen sein, was nicht sozialgefährlich ist, und

mancher kann eine antisoziale Erscheinung barftellen, ohne Ber- brecher zu fein.

Die soziologische Lehre ist also nicht im Stande, die Grenze zwischen Berbrechen und Nichtverbrechen zu sinden. Sie vermag nicht zu erklären, weshalb der Verbrecher gestraft wird, wenn er keine antisoziale Erscheinung ist, und umgekehrt, weshald Strase den nicht trisst, der antisozial ist, solange er kein Verbrechen bezangen hat. Sie übersieht, daß Recht und Soziologie verschiedene Wege wandeln und daher auch das menschliche Verhalten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Für das Recht ist das Verbrechen schuldhafte Rechtsverletzung, das Moment der Pslichtverletzung demselben also wesentlich. Das verkennt die soziologische Strasrechtslehre. Sie löst das Verbrechen von der Pslichtverletzung und damit von seiner Verdindung mit der Ethik und verwandelt dasselbe in eine antisoziale Erscheinung gleich jedem anderen sozialen übel.

3. Eine Folge bes falschen Ausgangspunktes ift es, baß bie foziologische Auffaffung bie Geftaltung bes Verbrechensthatbestanbes nicht zu erklären im Stande ift. Bon ihrem Standpunkte aus ware es nur folgerichtig, schon die antisoziale Gefinnung als folche zu strafen, und in ber That wird ja häufig genug von ben Deterministen betont, daß die Strafe Gesinnungestrafe sei. Das Recht läßt inbeffen bie Gesinnung allein nicht genügen, fonbern verlangt zur Bestrafung eine That. Sozial zwedmäßiger ware es sicherlich boch, schon die Gesinnung zu strafen und nicht erst barauf zu warten, bis sie in eine antisoziale That sich umgesett hat. Weshalb straft bas Recht nicht ben Anarchisten, ber offen seine Gesinnung ausspricht, ben sozialbemokratischen Setzer, ben Taschendieb, ber eine Ausstellung für seine Zwecke nutbar zu machen beabsichtigt? Weshalb ist die Strafe in Wirklichkeit nicht Gefinnungs- und Gebankenstrafe? Die soziologische Lehre hat für diese Sachlage keine Erklärung.

Nicht anders wie mit der Thatseite des Verbrechens steht es mit der subjektiven Seite besselben.

Besteht das Wesen des Verbrechens darin, daß es sozial= gefährlich ist, so kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der Thäter Schulbfähigkeit besaß ober nicht. Es liegt bemgemäß prinzipiell kein Bebenken vor, ben Geisteskranken für verantwortlich zu erklären. Auch ber Geisteskranke kann ja sozialgefährlich sein. Auch praktisch wäre seine Bestrafung nicht ganz undurchführbar. Für Abschreckung kann auch ber Geisteskranke empfänglich sein, und als Unschäblichmachung erreichte ja die Strafe jedenfalls ihren Zweck an ihm.

In ber That sehen benn auch einige Deterministen eine Beftrafung von Geisteskranken als burchaus möglich an. "Die foxigle Zwedmäßigkeit verlangt", fagt Brichta1), "bie Bestrafung bes im Bewußtsein ber Strafbarteit hanbelnben Geiftesfranten." Die Beiftestranten find "jur ftrafrechtlichen Eremplifizierung volltommen geeignet, und ihre Bestrafung erscheint baber fogial ebenso zwedmäßig als ihre Bestrafung unzwedmäßig fein murbe". - Bogi. ber Verfaffer einer barwinistischen Strafrechtslehre, erklärt: "Unbeilbar irre Berbrecher merben bagegen bauernd einzusperren fein: einen Erfolg, ben bas Geset im Bege ber Entmundigung ermöglicht Es liegt auch hier, wie bei ben Unmundigen, nur ein Unterschied in ber Bezeichnung, materiell in beiben Rallen eine Ausmerzung bes Unpaffenben vor, naturwiffenschaftlich aufgefaßt fomit in gleicher Beife eine Bestrafung wie bei ben Strafmunbigen 2)." - Und Söffbing, ber in ber Strafe eine vom Staat bem Berbrecher aufgezwungene Erziehung sieht, erklärt: "Ift bas Individuum geistestrant, fo muß die Erziehung, wenn eine folche überhaupt möglich ift, in einer Jrrenanstalt ober vielleicht in einem "Haftafyl", einer Mittelform von Gefängnis und Irrenanftalt, gefchehen 8)."

Die große Mehrzahl ber Deterministen hat sich freilich mit Recht von ber Annahme einer Bestrafung Geisteskranker ferngehalten und erkennt bamit an, baß sie Bebenken trägt, die Konsfequenzen ihrer eignen Lehre zu ziehen.

Wie die beterministische Strafrechtslehre eine gewiffe Tenbeng

¹⁾ Brichta, Burechnungsfähigkeit ober 3medmäßigkeit? S. 121.

³⁾ Bogi, Die natürlichen Grundlagen bes Strafrechts. Stuttgart 1901, S. 92.

³⁾ Söffbing, Ethik, S. 559, 577.

bazu besitzt, die Grenze zwischen Verbrechern und Geisteskranken nach der Seite der letteren zu erweitern, indem der Geisteskranke als strafbar angesehen wird, so zeigt sich entsprechend auch eine Neigung, jene Grenze nach der Seite des Verbrechers hin auszubehnen. Der Verbrecher wird häusig, wenn auch nicht geradezu als Geisteskranker, so doch als krank und anormal betrachtet.

In extremer Beise findet sich biese Anschauung ausgesprochen bei Ratenhofer, bem Bertreter ber auf foziologifcher Grundlage rubenben "positiven" Ethik. "Richter und Pfychiater", fagt er, "fühlen wohl, daß eigentlich jedes Berbrechen nur eine Folge der Unlagen, also mangels bes Gemissens begangen wirb." Er erklärt weiter, daß die heutige Strafrechtspflege "zu ben heillosesten Institutionen bes Rechts gehört", und fährt bann fort: "Und bies fann sich erft andern, wenn an die Stelle individualistischer Biffenschaft biejenige auf Grund ber foziologischen Erkenntnis tritt. Diese verwirft jede Strafe, weil der Mensch nur infolge seiner Anlagen gemiffenlos handelt. Berbrecher muffen daber als frank angesehen werben, . . . baber jeder Berurteilte nicht bestraft, sondern geheilt oder gebeffert werden muß. ... Ift ein Individuum unheilbar und gleichzeitig gefährlich, fo forbert ber Schut ber Befellichaft, baß er biefer bauernd entrudt ober ichmerglos vertilgt merbe 1)."

"Nur durch die wissenschaftliche Methode," sagt Ferri, "welche im physischen und psychischen Organismus des Delinsquenten, in seiner Familie und seinem Milieu nach den Ursachen der gefährlichen Krankheit, Verbrechen genannt, forscht, nur durch sie kann die Strafjustiz zu einer klinischen Funktion werden?)."

Die erörterten Tenbenzen sind Folgeerscheinungen bes Determinismus. Für ben Anhänger ber Freiheit liegt bas Wesen ber Schuld- und Zurechnungsfähigkeit in ber freien Selbstbestimmung. Der Determinist, ber an Freiheit nicht glaubt, ist genötigt, bem Begriff ber Zurechnungsfähigkeit eine andere Grundlage zu geben. Er wird bann entweder zu ber Strafe in Beziehung gebracht und

¹⁾ Ragenhofer, Positive Ethif. Leipzig 1901. S. 127.

²⁾ Ferri, Die positive friminalistische Schule in Italien, übersett von Müller-Röber. Frankfurt a. M. 1902. S. 23.

gestaltet sich zu einer Empfänglichkeit für die Wirksamkeit der Strafe, — dann kann aber auch der Geisteskranke verantwortlich sein, oder er wird bestimmt als die normale Bestimmbarkeit durch Motive, — dann ergibt sich aber die Konsequenz, daß der sittlich verkommene Mensch und insbesondere der Gewohnheitsverbrecher als unzurechnungsfähig erscheint 1). Hier wie dort gelangen die Kriminalsoziologen zu Lehren, die mit der allgemeinen Anschauung in schärsstem Widerspruch stehen.

Wie bas Recht an ber Schulbfähigkeit festhält, so auch an bem Erforbernis wirklich vorhandener Schuld: ohne Schuld teine Strafe. Diese Stellungnahme bes Rechts bleibt für alle Deterministen unerklärlich, welche die Schulb — wenn auch folgerichtig verwerfen. Sie bleibt aber auch unerklärlich für biejenigen unter ihnen, welche zwar bie Schuld beibehalten, aber bie foziologische Auffaffung vertreten. Gine Handlung kann eine schulblose sein und boch als fozialgefährlich erscheinen, weshalb foll sie bann nicht gestraft werben? Beisvielsweise erkennt bas Recht eine Berletzung im Notstand als erlaubt an, und boch kann bas Verhalten sich als antisozial barftellen. Wer bei einem Theaterbrande, Andere beiseiteiciebend, fie bem Tobe in ben Klammen preisaibt, ober wer, lebensgefährlich bedroht, von einem bevorstehenden Verbrechen nicht Anzeige erstattet, - handelt ber nicht antisozial, weshalb trifft ihn nicht Strafe? Ift es nicht antisozial, sich felbst auf Kosten Unberer zu erhalten und, um sich zu schützen, Andere einem Berbrechen zum Opfer fallen zu laffen?

4. Wie die Beschaffenheit des Berbrechens, so verkennt die soziologische Auffassung auch das Wesen der Strafe. Unter ihrem Sinstuß wandelt sich dieselbe, losgelöst von der Schuld, aus einer Sinrichtung des Rechts in eine soziale Reaktion, und ihr Leitstern ist nicht mehr die Gerechtigkeit, sondern die soziale Zweckmäßigkeit²). Sie gestaltet sich zu einer sozialen

¹⁾ So folgerichtig v. Listt, Strafrechtliche Auffage, II, 276: "Der unverbefferliche Berbrecher ift nicht gurechnungefähig."

²⁾ Prinzipiell kann nur eine Strafe anerkannt werben, bie zur Erreichung biefes Zieles zwedmäßig ift und bie Unterbrüdung oder Ginschränkung bestimmter gemeinschäblicher Hanblungen thatsächlich bewirkt und babei nicht mehr schabet als nütt. Sommer, Kriminaspipchologie. Leipzig 1904. S. 325.

Sich erungsmaßregel, die balb mehr den polizeilichen Charakter der Vorbeugung und Unschädlichmachung 1) an sich trägt, bald mehr den gesellschaftlicher Fürsorge durch Besserung sowie erziehende oder heilende Einwirkung 2). Es ist daher nur folgerichtig, wenn einige Deterministen für diese soziale Reaktion die Bezeichnung der Strafe ganz fallen lassen und von Erziehung, Unschädlichmachung, Rückbildung des Verbrechers oder "Ausemerzung" desselbens), von einem Prinzipe der "Fürsorge und Bevormundung" 1) reden. Was soll noch der Name der Strafe, wenn ihr Wesen geschwunden ist?

5. Die soziologische Auffassung sieht endlich bei ihrer Lehre von ber Strafe felbst nicht gang von ber Freiheitsvoraussetzung ab, benn ber michtigfte Strafzwed, ben fie tennt, bie Befferung, wird nur aus einer Anschauung vom Wefen bes Menschen erflärlich, die ihre Quelle in indeterministischen Borftellungen hat. Bas sie erstrebt, ift nicht eine vorübergebende Besserung burch sittlich erziehende Einwirkung ober durch Abschreckung, von benen die erstere burch herantretende starte Versuchung und die lettere burch die Aussicht auf Unentbecktbleiben des Verbrechens jederzeit paralpsiert werben kann, sondern eine dauernde Besserung burch innere Umwandlung bes Sträflings. Soll aber eine folche erreicht werben, fo ift bas nur möglich, wenn es gelingt, ben zu Beffernben selbst zur Mitwirkung beranzuziehen, ihn zu veranlaffen, sich zu einer anderen Dente und Berhaltungsweise felbst zu bestimmen. Auch bei ber Erziehung von Kindern lehrt ja die Erfahrung, daß nur bann bauernbe Resultate erzielt werben, wenn eine folche Selbstbestimmung zur Ablegung von Fehlern gelingt. Sonft fommt

¹⁾ Handelt ein Glied der Gemeinschaft antisozial, so ist es Pflicht der anderen Glieder der Gemeinschaft, dieses schäbliche Glied unschällich zu machen. Forel, Die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. 2. Aust. München 1901. S. 19.

²⁾ Die Strafe als "ein sozialpäbagogisches Mittel" faßt auch auf Sommer, Kriminalpsychologie. Leipzig 1904. S. 322. — "Die Strafe ift ein Mittel, gemeinschähliche Handlungen zu unterbrücken." S. 324.

³⁾ Bozi, S. 117.

⁴⁾ Golben meifer, Burechnung und ftrafrechtliche Berantwortlichkeit. Berlin 1903. S. 58.

es nur zu einer keine Sicherheit gewährenden Abrichtung ober Dreffur 1).

Wie soll nun aber vom beterministischen Standpunkte aus bieses Ziel erreichbar erscheinen? Da ja der Mensch von naturgesetlicher Notwendigkeit beherrscht wird, so hängt es von der Gesamtheit der inneren Faktoren ab, ob er zur Besserung bestimmt wird oder nicht. Er selbst vermag als naturnotwendiges Produkt seines Werdeganges von sich aus nichts hinzuzuthun. Wenn die soziologische Lehre dennoch eine solche Selbsthätigkeit im Auge hat, so operiert sie dabei mit Anschauungen, die nicht auf ihrem Gebiet, sondern auf dem des Indeterminismus erwachsen sind.

So appelliert ber Determinismus hier an ein Etwas, bas für ihn nicht vorhanden ist, und bas er doch voraussest. Er beweist damit, daß trot ber logischen Bande, in welche er das menschliche Denken legt, dasselbe bei der Beurteilung psychologischer Vorgänge doch von der Vorstellung der Freiheit ausgeht.

Fassen wir zusammen: Die soziologische Lehre leibet an bem methodischen Fehler, daß sie bloß die strafrechtliche Berantwortlich= keit behandelt und die sonstige Berantwortlichkeit unaufgeklärt läßt, während doch strafrechtliche Berantwortlichkeit nicht abseits von Berantwortlichkeit überhaupt begründet werden kann. Sie verkennt ferner das Wesen des Berbrechens und der Strafe und läßt endlich bei ihrem wichtigken Strafzweck sich von Anschauungen leiten, die nur verständlich und gerechtsertigt sind unter der Annahme von Freiheit.

Es ist endlich im Zusammenhang mit der soziologischen Berantwortlickeitslehre noch einer eigenartigen Erscheinung zu gedenken, die auf ihrem Boden entstanden ist, — des von Simmel unternommenen Versuches, aus der Verantwortlickeit die Freiheit herzuleiten.

Nach einem hinweis darauf, daß ber Determinismus ganz ebenso wie der Indeterminismus die Berantwortlichkeit ausschließt, erklärt Simmel: "Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als die Berantwortung, wenn wir sie überhaupt beibehalten

¹⁾ Fahrion, Das Broblem ber Willensfreiheit. Beibelberg 1904, S. 25.

wollen, auf eine andere Basis als die unhaltbare einer Bejahung ober Verneinung der Freiheit zu stellen. Da es unmöglich ist, sie auf die Freiheit zu gründen, so ist vielleicht der Versuch gerechtsfertigt, die Freiheit aus ihr herzuleiten 1)."

"Es scheint mir nun kein Zweifel," führt Simmel aus, "baß ein Individuum dann zurechnungsfähig' und "verantwortlich' ist, wenn die strafende Reaktion auf seine That bei ihm den Zweck der Strafe erreicht, sei dieser Zweck nun Besserung, Abschreckung ober was immer³)."

"Behalten wir im Auge, daß die Strafe von ihrer Zwedes mäßigkeit bestimmt wird, so können wir nun die ganze Freis heitsvoraussezung mit ihren unlösdaren Schwierigkeiten ausschalten, und das Ob und Wieviel der Verantwortung einfach davon abshängen lassen, welches Maß von Strafe im gegebenen Fall zwedemäßig ist, um die soziale Absicht alles Strafens überhaupt zu ersreichen."

Aus diesen Darlegungen zieht nun Simmel den Schluß auf die Frage der Freiheit, indem er fortfährt: "Wir sind also nicht verantwortlich, weil wir frei sind, sondern umgekehrt, Freiheit ist der Name sur denjenigen Zustand, in welchem ein gewisses Strasmaß wirksam und für die Zukunft nütlich ist." Und an anderer Stelle: "Der Verbrecher wird bestraft, weil es zweckmäßig ist, ihn zu strasen. Die Freiheit, von der man dies letztere abhängig macht, ist nichts als die jenige Beschaffenheit, die die Strase wirksam, also zweckmäßig werden läßt. Derjenige ist frei, den man mit Erfolg verantwortlich machen kann.")."

"So würden wir", sagt Simmel, "thatsächlich an bem, was bas sittliche Bewußtsein von jeher gelehrt hat: daß man nur den Freien verantwortlich machen darf, nur daß wir durch die Drehung in der Reihenfolge der Begriffe nun nicht mehr nötig haben, eine Freiheit vorauszusehen, die aus sich unver-

¹⁾ Simmel, Ginleitung in bie Moralmiffenschaft. Berlin 1893. II, 212 f.

²) S. 213.

⁸⁾ S. 216.

⁴⁾ S. 216.

ftanblich, beren Antinomie mit bem Determinismus unlöslich ift, sobalb beibe als primare Begriffe betrachtet werben."

Simmel geht also bei ber Behandlung bes Verhältnisses von Freiheit und Verantwortlickeit von bem Gebanken aus, da Verantwortlickeit sich nicht aus Freiheit herleiten lasse, so sein Umgekehrte zu versuchen, "eine Drehung in der Reihenfolge der Begriffe" musse vorgenommen werden. Die Freiheit, welche sonst als primärer Begriff angesehen wird, soll als bloß abgeleiteter erwiesen werden.

Allein wie kann eine solche "Drehung" zulässig sein? Es ist boch ein methodischer Fehler, Dinge, die in dem Verhältnis eines Logischen Vorher und Nachher zueinander stehen, aus ihrer natürlichen Reihenfolge zu bringen und diese umkehren zu wollen. Freiseit und Verantwortlichkeit stehen nun aber gerade in einem Vershältnis eines solchen logischen Prius und Post. Es läßt sich wohl vorstellen, daß ein Verhalten, weil es ein anderes hätte sein können, sittlich zurechendar ist, daß also Verantwortlichkeit aus Freiheit folgt; wie soll aber umgekehrt Freiheit aus Verantwortlichkeit bervorgehen? Wie ist es benkbar, daß erst Verantwortlichkeit da sein muß, damit Freiheit möglich sei?

Und was kommt bei dieser "Drehung" heraus? Zunächst ist sie überhaupt nur eine scheinbare. Der Zeiger der Freiheit, der sonst vor Berantwortlichkeit steht, wird zwar von Simmel über diese hinausgerückt, er fällt aber sosort auf seine frühere Stellung zurück; denn Freiheit ist "der Zustand, in welchem ein gewisses Strasmaß wirksam ist", also ein Zustand, der Berantwortlichkeit nicht erst schaft, sondern den sie als vorhanden voraussetzt, um eintreten zu können. Freiheit — oder was Simmel mit diesem Namen bezeichnet — bleibt mithin, aller Drehung ungeachtet, etwas, was die Verantwortlichkeit voraussetzt, ihr daher in unserem Denken vorangeht. Die Dinge lassen sich eben doch nicht aus ihrer natürslichen Reihenfolge bringen.

Und nun das Resultat der "Drehung" für den Begriff der Freiheit. Es ist in der That ein seltsames Ergebnis! Freiheit soll sein der Zustand, in welchem Jemand mit Erfolg verantwortlich gemacht werden kann! Freiheit ist also gleich Empfänglichkeit

für die Strafe und ihre Wirksamkeit. Es erscheint unersindlich, weshalb für diesen Zustand der Strafempfänglichkeit noch der Name Freiheit beibehalten wird, da er doch mit ihrem Wesen nichts gemein hat. Zu welch kummerlichem Ding sinkt die menschliche Freiheit herab, wenn sie, alles Hohen entkleidet, das sich in unseren Borstellungen mit ihr verbindet, zu einer bloßen Empfänglichkeit für die Wirkungen der Strafe degradiert wird!

Soll es benn Freiheit nur geben im Hinblid auf einen möglichen Konslikt mit ben Strafgesehen? Besteht sie nicht auch für
ben anständigen Menschen, der Kollisionen mit dem Strafrecht vermeibet? Damit tritt aber auch klar zu Tage, wie völlig unzureichend jener Freiheitsbegriff ist. Schon das bloße Sichbesinnen
auf die Allgemeinheit des Freiheitsbegriffs muß die Verfehltheit
der Auffassung erkennen lassen. Nicht einmal im praktischen Ergebnis für das Strafrecht ist sie richtig, denn thatsächlich beden
sich Freiheit und Strafempfänglichkeit keineswegs. Der Geisteskranke kann sur Abschrechung und Besserung empfänglich sein, und
umgekehrt kann es der verhärtete Bösewicht und der Gewohnheitsverbrecher nicht sein. Sollen wir etwa deshalb jenem die Freiheit
zusprechen und diesen sie absprechen?

Simmel tritt auch mit seinen eigenen Ansichten in Wibersspruch. An der Stelle seines Werkes, wo er die Freiheitsfrage als solche behandelt, sindet er das Wesen der Freiheit in dem Hervorgehen des Wollens aus dem Ich1). Wie sind diese beiden Freiheitsbegriffe miteinander vereindar? Wie soll der allgemeine Freiheitsbegriff als Hervorgehen des Wollens aus dem Ich es anfangen, in seiner Anwendung auf das Strafrecht sich in einen Zustand zu verwandeln, in welchem ein gewisses Strafmaß wirksam ift?

So ist ber Freiheitsbegriff Simmels in seiner Beziehung auf bas Strafrecht völlig versehlt. Richt minder ist es auch sein Versuch, die Vorstellung der Freiheit aus der Verantwortlich-keit herzuleiten und zu erklären.

Simmel erkennt in bem Freiheitsbegriff bas Moment bes Anberskönnens als wesentlich an; er glaubt aber, bag biefe Dog-

¹⁾ II, 206. S. auch oben S. 41.

Lichkeit in einem anderen Sinne zu verstehen sei, als gewöhnlich angenommen wird.

"Die Vorstellung, er (ber Verbrecher) hätte anbers gekonnt, auf die hin wir strafen, ist nur eine Spiegelung des Strafzweckes, er soll künftig anders handeln. Es ist eine jener Projezie-rungen, die den Inhalt oder das Problem einer Vorstellung oder Realität als Kraft, als Potenz vor dieselbe verlegen."

"Jene, burch psychologische Spiegelung entstandene Borstellung: daß mir ihn (ben Berbrecher) strafen, weil er so war, b. h. weil er anders hätte handeln können, — hat allerdings eine relativ richtige Bedeutung; wir strafen ihn, wenn und weil die Mögslichteit vorhanden ist, daß er nach erlittener Strafe anders handelt; es muß in ihm allerdings die Fähigseit, die Spanntraft auch zu einem anderen Handeln liegen, sonst wäre die Strafe sinnlos. Diese Möglichkeit, die erst durch die Strafe in einem späteren Momente aktualisiert werden soll, wird von der gewöhnlichen Anschauung mit der anderen vereinigt, aus der das Unrecht hervorging, und als ihr Aquivalent gesett — dies eben bedeutet der alte Freiheitsbegriff —, während thatsächlich die erstere in dem Moment vor der That eine sehr viel schwächere war und erst der eingetretenen Strafe bedurfte, um zur Wirklichkeit zu werden 1)."

Es ist inbessen nicht richtig, daß die Freiheitsvorstellung auf einer psychologischen Projezierung beruht. Diese Annahme widerlegt sich vielmehr durch die Analyse unseres Bewußtseins-inhalts. Das Bewußtsein der Freiheit und mithin des Anderstönnens ist eine Thatsache, die in unserem Bewußtsein unmittels dar gegeben ist, und die daher nicht durch Spiegelung, also erst mitteldar, entstanden sein kann. Die Freiheitsvorstellung ist eine primäre und als solche bereits vor jedem Versuch, sie abzuleiten, vorhanden.

Und wie vollzieht fich nun biefe angebliche Projektion? Simmel erkennt zunächst eine Möglichkeit an: bie Möglichkeit, nach ber Strafe anders zu handeln. Diefe ergibt sich als Boraussetzung

¹) S. 216, 219.

aus bem Strafzwed, ba ohne fie bie Strafe sinnlos ware. Da nun aber die Strafe nicht eine folche Möglichkeit erft erzeugen kann, so muß die Möglichkeit bes Anderskönnens auch schon por ber That vorhanden gewesen sein. Simmel mundet also, wie er felbst fagt, im Ergebnis in bie "alte" Freiheitslehre aus, aber freilich, biefe zweite Möglichkeit foll eine viel "fcmächere" fein, welche erst burch die Strafe "aktualifiert" wird. Jebenfalls ift fie aber alfo boch icon vorher vorhanden. Ift fie aber eine abgeleitete. wie Simmel annimmt? Die Borftellung, bag ber Berbrecher nach ber That anders handeln konne, die fich bann gur Möglichkeit vor ber That projeziert, fest boch die Borftellung, daß er überhaupt anders handeln kann, voraus. Sie ist also eine bereits in unserem Bewußtsein als primare vorhandene. Wenn ber Mensch überhaupt nicht anders handeln kann, wie foll bei ber Bestrafung bie Vorstellung entstehen, bag er es vermag? Simmel overiert also, ohne bessen gewahr zu werben, bereits mit der Möglichkeitsvorstellung, die er erft ableiten will, und beweist bamit, baß sie auch bei ihm als primare gegeben ift.

So ist der Versuch Simmels mißglückt und hat nur die Wahrheit des Sates bestätigt, daß Freiheit und Freiheitsbewußtsein der Verantwortlichkeit vorausgehen, nicht aus ihr herstammen. Wir werden von den Ausführungen Simmels, trot mancher geistsvoller Gebanken, die sie enthalten, mit dem Bedauern Abschied nehmen, daß so viel Scharssinn nicht in den Dienst einer besseren Sache hat gestellt werden können.

§ 4. 4. Die Erklärung des Freiheitsbewußtseins und seiner Folgeerscheinungen.

Wenn nun aber Berantwortlickeit ohne Freiheit nicht bestehen kann, und Freiheit, wie der Determinismus meint, nicht ist, woher stammt dann das Freiheitsbewußtsein und das Ber-antwortlickeitsgefühl? Wie erklärt sich "das keiner logischen Argumentation weichende Bewußtsein, daß unser Wille frei ist"?"

¹⁾ Deuffen, Clemente ber Metaphyfit. Leipzig 1902, S. 204. Er fahrt fort: "Daher benn auch tein Miffethater je anbers als jum Schein und ohne

Auf welche Weise kann bas Verantwortlichkeitsgefühl begreiflich gemacht werben, welches wir gegenüber unseren Handlungen, ben guten wie ben schlechten, besitzen, bas ben ehrlichen Menschen begleitet und auch ben Verbrecher nie ganz verläßt?

Für ben Deterministen ift es eine selbstverständliche Konsequenz feines Standpunktes, bak bas Freiheitsbewußtsein eine Allufion fein muß. Besteht in Wirklichkeit Freiheit nicht, fo tann auch bas Freiheitsbewußtsein bloß auf einer Selbsttäuschung beruben. Weil Freiheit nicht sein kann, beweist auch bas Freiheitsbewuftsein so argumentieren die Deterministen — nichts für die Existenz von Freiheit. Dann steben wir aber vor einem ratselhaften Wiberfpruch. Unfer Selbstbewußtsein fagt uns, baß wir frei feien, und unsere Ertenntnis lehrt uns, bag wir es nicht finb. Da ber Determinist bas Freiheitsbewußtsein nicht aus ber Wirklichkeit zu verbannen vermag, so ermächst ihm baber die Aufgabe, die Eristens bes Freiheitsbewußtseins zu erklären, es verständlich zu machen, wie bas Bewußtsein einer solchen nicht vorhandenen Freiheit in uns hat entsteben können. Dem Determinismus muß Alles baran liegen, jenen Wiberspruch als einen bloß scheinbaren nachzuweisen, indem er eine Erklärung für bas Freiheitsbewußtsein findet, welche dasselbe unabhängig von Freiheit begreiflich macht.

Schon von Spinoza¹) ist behauptet und neuerdings wiedersholt geltendgemacht worden, das Freiheitsbewußtsein entstehe dabadurch, daß wir uns in Unkenntnis über unseren Willen, über die uns bestimmenden Motive befänden; wären wir im Stande, dieselben vollständig zu übersehen, so kämen wir auch zur Einsicht in die notwendige Bestimmtheit unseres Willens, und damit würde das Bewußtsein der Freiheit ausgehoben werden²).

eigenen Glauben an seine Worte auf die Rotwendigkeit seiner Thaten ent-fculbigend hinweisen wird."

^{1) &}quot;Die Menschen glauben nur barum, fie seien frei, weil sie ihrer Handlungen bewußt, ber Ursachen aber, von benen sie bestimmt werben, nicht kundig find." Spinoza, Ethik. Übersett von Stern (Reclam). III, Anmerkung zum zweiten Lehrsat, S. 158.

²⁾ Ziehen, Leitfaben ber phyfiologischen Bfychologie. 6. Aufl. Jena 1902, S. 254: "Für unser Freiheitsgefühl ift ... bie Thatsache von Bebeutung, bas außer unseren aktuclen Borftellungen auch unsere latenten Borftellungen

So foll also die Unvollsommenheit der menschlichen Erkenntnis bie Quelle jenes Jrrtums fein, sie soll die Schuld baran tragen, daß die Vorstellung des Anderskönnens unser Thun und Lassen begleitet und wir uns demgemäß verantwortlich fühlen.

Nun ift jugegeben, daß eine folche Untenntnis vortommt. Bir können uns fehr wohl einer Täuschung über die Beschaffenheit bet Motive unferes Berhaltens hingeben, namentlich bort, wo nicht bloß ein einziges Motiv in Betracht fommt, sonbern wo mehrere Motive zufammenwirken. Bir glauben beispielsweise aus rein felbstlofen Beweggrunden zu handeln, mabrend wir bei genauerem Bufeben entbeden, bag in Wahrheit ber Egoismus in Gestalt von Sitelfeit ufm. Die maggebende Triebfeber unferes Berhaltens gemefen Gewiß ist also die Unkenntnis der Motive möglich, — was läßt fich aber aus biefer Thatfache fchließen? — Zunächst ift jedenfalls zu berücklichtigen, daß die Källe, wo wir in Unwissenheit über unsere Motive find, wo also "latente" Borftellungen uns jum handeln bewogen haben, sich wie Ausnahmen zur Regel verhalten. In ber weitaus größten Rabl von Källen find wir uns unserer Beweggrunde vollständig bewußt. Es ware boch eine arge Kunstelei. uns einreden zu wollen, daß wir uns bei ben einfachsten und alltäglichsten Sandlungen im Untlaren über unfere Motive befinden. und fie miderlegte fich burch jebe pfpchologische Beobachtung. Wenn wir ben gewohnten Gang jur Mittagemahlzeit antreten ober wenn bie Stunde bes Kollegs ben akabemischen Bürger gur Universität führt, — ist bann ein Zweifel über bas treibenbe Motiv möglich? Und tropbem bleibt bas Bewußtsein bes Anderstonnens bestehen. — Ja, die Sage geht, daß der Mufensohn auch gelegentlich dieses Bewußtsein bes Anberskonnens in die That umsest und, statt ins

unsere handlungen beeinflussen. Gerade weil uns die letteren nicht direkt bekannt, weil sie unbewußt ober nicht psychisch sind, scheint uns unser eigenes Handeln allenthalben nicht einsach aus den Motivvorstellungen notwendig hervorgegangen und einsach ableitbar, sondern erscheint uns srei'. Bir meinen noch einen willfürlichen Faktor zur Erklärung unserer handlungen annehmen zu mussen. Aber diesen ergänzenden Faktor stellen nur und ausschließlich die angeführten Borstellungen dar." — Stange, Einleitung in die Ethik. II, 205. — Riehl, Der philosophische Kritizismus. S. 223.

Rolleg zu gelangen, ben Weg zum jebenfalls feuchteren Frühschoppen findet. —

Es ist also nicht richtig, daß wir uns stets in Unwissenheit über die uns bewegenden Motive befinden. Wir sind uns im Gegenteil regelmäßig derselben bewußt oder können sie doch bei einer Nachprüfung uns leicht ins Bewußtsein rufen, — tropdem verläßt uns das Bewußtsein, anders handeln zu können, mithin das Gefühl der Freiheit nicht.

Die Fälle aber anlangenb, in benen wir in ber That in Untenntnis über unfere Motive find, fo ericheinen biefelben gur Erklärung bes Freiheitsbewuftseins völlig belanglos, benn bie Unkenntnis bezieht sich nur darauf, welches Motiv vorliegt, nicht aber barauf, bag ein Motiv vorhanden ift. Wir konnen uns wohl im Unklaren über bie Beschaffenheit unserer Beweggrunde befinden. niemals aber find wir barüber im Zweifel, bag ein Motiv unferen Entichluffen zu Grunde liegt. Da nun aber nach beterministischer Lehre ja bas Motiv als zureichenber Grund mit Notwendiakeit wirft, fo mußte folgerichtig bie Ertenntnis vom Borhanbenfein eines Motivs auch bas Bewuftsein von ber Notwendigkeit bes Entschluffes erzeugen und mithin bas Freiheitsbewußtsein ausfoließen. Und was geschieht in Wirklichkeit? — Trop biefer Ertenntnis verläßt das Bewußtsein von Freiheit uns nicht. Freiheitsbewußtsein ist also vorhanden auch bei Renntnis bes Motivs, und niemals besteht dasselbe in dem Bewußtsein mangelnden Motivs.

So wenig wie das Freiheitsbewußtsein selbst vermag jene These des Determinismus das im Einzelfall gegebene Maß dessselben zu erklären. Bon jenem Standpunkt aus müßte dasselbe besto größer sein, je weniger wir unserer Motive uns bewußt sind, und es müßte um so geringer sein, je klarer wir unsere Beweggründe erkennen. Gerade das Umgekehrte sindet indessen statt. Thatsache ist, wie Boirac und Magendiest ein feiner psychologischer Aussührung hervorheben, daß eine Handlung, deren Beweggründe wir nicht erkennen, uns als Wirkung einer fremden Macht erscheint und wir geneigt sind, die Berantwortung für sie abzulehnen, während wir um so mehr eine Handlung als die unstige anerkennen, als

wir uns über die Motive, die uns bestimmten, Rechenschaft geben können 1).

Es muß eigentlich befremben, daß die Deterministen auf die immerhin feltenen Fälle, in benen wir uns über bie Beweggrunbe unseres Verhaltens unklar find, so viel Gewicht legen und sie zur Erklärung bes Freiheitsbewußtseins benuten wollen, ba wir uns boch stets bessen bewußt sind, daß ein Motiv vorhanden ist. Dieses Berhalten wird verständlich, wenn wir uns beffen erinnern, baß für die Deterministen Freiheit aleich Kaufallosiakeit ist und bemgemäß ein Freiheitsbewußtsein als gleichbebeutenb mit einem Bewußtsein von Raufallofigkeit erscheint. Die Entstehung eines folchen Freiheitsbewußtseins ließe sich nun in ber That dadurch begreiflich machen, daß wir, die Urfachen unseres Handelns nicht kennend, glaubten, sie seien urfachlos und uns bemgemäß für frei hielten. Der Determinismus überfieht aber babei, bag wir uns höchstens barüber unklar sind, welches Motiv uns bewegt, niemals aber für uns ein Zweifel besteht, bag ein folches vorhanden ift. Das Freiheitsbewußtsein ift also niemals ein Bewußtsein ber Raufallosigkeit, bes mangelnben Motivs. Der Determinismus erklärt also bloß ein Freiheitsbewußtsein, wie es nach seiner Meinung beschaffen sein sollte, nicht, wie es wirklich gestaltet ift. Er erklärt nur ein vorgeftelltes, nicht bas mirkliche Freiheitsbewußtfein. Das Freiheitsbewußtsein, wie es in Wirklichkeit besteht, ift ein Bewußtsein von vorhandenen Motiven und boch verbunden mit bem Bewußtsein bes Anderskönnens. Diefes Freiheitsbewußtsein erklärt ber Determinismus nicht und vermag es nicht zu erklären, weil ein Bewußtsein von vorhandenen Motiven für ihn ein Bemußtsein von ber Notwendigkeit bes Entschluffes bedeuten muß.

Ein anderer Versuch, das Freiheitsbewußtsein dem Verständnis zu erschließen, geht dahin, dasselbe aus der Ibentität des Ichs herzuleiten.

"Das Bewußtsein bes Anberstönnens", fagt Liebmann2),

¹⁾ Boirac-Magendie, Leçons de Psychologie. 2e. éd. Paris 1903, p. 371.

²⁾ Dtto Liebmann, Gebanken und Thatsachen. II, 1, S. 86. — Auch Jobl, Pfpchologie, 2. Aufl. 1903, II, 398 spricht von ber unvermeiblichen

"wohnt jedem Zurechnungsfähigen unausrottbar inne und läßt fich burch keine noch so feste Überzeugung von der Wahrheit bes ftrengen Determinismus aus ber Welt hinausbisputieren. Wenn man unter der Voraussetzung unbedingter Allgemeingültigkeit des Rausalitätsprinzipes ben Inbeterminismus als unhaltbare Illusion verwirft, also die Annahme bestreitet, daß das 3ch in einem und bemselben individuell bestimmten Zeitpunkte statt beffen, mas es will und thut, ebensoaut auch das Gegenteil hiervon wollen und thun konnte, fo bleibt boch, ba bas Seelenleben in unaufhor= Licher Veränderung und Entwicklung begriffen ist, sehr wohl die Möglichkeit offen, daß basselbe Subjekt bei Wiederkehr genau berfelben Umftanbe verschieben wollen und handeln fann. Und ba nun, vermöge ber rätselhaften, im Bechsel bes Geschehens beharrenden Identität des Ichs das Bewuftseinssubjekt trop zeit-Licher Beränderung und Entwidlung feines Seelenlebens fich immer als basselbe Subjekt erkennt, so hat es thatfächlich Recht mit feiner Überzeugung, burch bie gegebenen Umstände, bie einwirkenden Motive zu diesem bestimmten Willensatt und dieser einzigen Sandlungsweise nicht gezwungen zu sein, sondern unter genau benfelben Umständen auch ganz anders wollen und handeln zu können. als es gerade jest, in biefem gegenwärtigen Augenblick geschieht."

Allein auch dieser Erklärungsversuch versagt. Man kann sich allenfalls vorstellen, daß ein in psychologischen Dingen unerfahrener Beobachter des Seelenlebens durch die Identität und Beharrlichkeit des Ichs sowie durch den Vergleich des Gestern und Heute sich täuschen läßt und der Meinung ist, er könne in einem gegebenen Zeitpunkt anders wollen und handeln, als er thatsächlich wollte und handelte, weil ihm verborgen bleibt, daß sein Seelenleben "in unaushörlicher Veränderung und Entwicklung begriffen ist", und er daher die Sachlage des Heute irrtümlich für die gleiche wie des Gestern hält, während die inneren Bedingungen eben andere geworden sind. Wie ist es aber zu erklären, daß auch der philosophisch geschulte Determinist, der mit dem ganzen Rüst-

Blufion bes Anderskönnens, welche fich aus ber Borftellung von ber Ginheit ber Berson und bem Bergleich bes Geftern mit bem heute ergibt.

zeug ber Logik und Psychologie ausgestattet ist und baher jene Illusion als solche burchschaut, bennoch des Freiheitsbewußtseins, also des Bewußtseins, anders zu können, nicht ledig werden kann? Mit der Erkenntnis des wirklichen Sachverhaltes müßte das Freiheitsbewußtsein schwinden, — und statt dessen bleibt dasselbe ungeschmälert bestehen. Obgleich er die Fehlerquelle kennt, vermag er doch des Irrtums nicht herr zu werden! — Weshalb weicht ber Irrtum der Wahrheit nicht?

Die Erklärung bes Freiheitsbewußtseins burch bie Ibentität ber Berfonlichkeit fest alfo, felbft wenn fie gutreffend mare, nur an die Stelle bes Ratfels, welches fie lofen will, ein anderes. Sie ift aber überhaupt unrichtig und halt ber pfnchologischen Beobachtung nicht ftand, benn sie beruht auf ber Anschauung, baß bem Freiheitsbewußtsein bie abstratte Möglichkeit eines Understonnens zu Grunde liegt. Analysiert man bagegen ben wirklichen, in ber Erfahrung gegebenen Inhalt bes Bewußtseins bes Anberstonnens, fo ift basfelbe inbeffen nicht ein Bewußtsein eines abftratten Anderstönnens, eines Ronnens unter anderen Bedingungen, fonbern flar und beutlich ein Bewußtsein von bem Anderskonnen unter ben tonfreten, vorhandenen Bedingungen. Gin Bewußtfein, welches barin bestände, bloß unter anderen Bebingungen anders handeln zu konnen, mare auch gar tein wirkliches Freiheitsbewußtfein, fonbern bebeutete nur bas Bewußtsein von einer objektiven Möglichkeit eines anderen Berhaltens, wie fie auch naturgesetlich notwendigem Geschehen gegenüber befteht.

Liebmann spricht freilich von ber Möglichkeit, bei Wiederkehr genau berselben Umstände verschieden wollen und handeln zu können. Allein diese Auffassung ist indeterministischen Ursprunges. Sie widerspricht dem Determinismus, der gerade lehrt, daß, wenn die Umstände die gleichen waren, dann auch der gleiche Entschluß erfolgen mußte und, wenn ein anderer erfolgte, darin den Beweis erblickt, daß eben die Umstände nicht genau die gleichen gewesen sind.

Die Möglichkeit für basselbe Subjekt, anders zu handeln, kann also für den Deterministen immer nur im abstrakten Sinne, abgesehen von der individuellen, konkreten Sachlage, bestehen.

Nicht ein Bewußtsein abstrakten Anderskönnens, sondern in concreto Anderskönnens, ist das Freiheitsbewußtsein, nicht ein Bewußtsein, anders handeln zu können unter and eren Bedingungen, sondern unter den gleichen. Wer z. B. vor der angenehmen Wahl steht, eine Frühlingsfahrt nach Rom oder an die Riviera zu unternehmen, und sich dann für die ewige Stadt entscheibet, wird doch steks zugleich das Bewußtsein haben, daß er auch für die sonnigen Gestade des Mittelmeeres sich hätte entscheiden können.

Es ift enblich bas Freiheitsgefühl baburch zu erklären versucht worben, bag basselbe eine Begleiterscheinung ber leichteren Auslösung bes Willensvorganges barftelle 1).

Diese Erklärung erscheint in ber That vom Standpunkt bes Determinismus als die folgerichtigfte. Ift Freiheit ungehemmte Rausalität, so entspricht es dieser Auffassung, wenn das Freiheits-bewußtsein in dem Bewußtsein einer solchen ungehinderten Rausalität besteht und das Maß desselben nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit der Auslösung des Willensvorganges sich richtet.

Allein auch biefer Erklärungsversuch versagt. Freiheit ist nicht ungehemmte Kausalität und das Freiheitsbewußtsein das Bewußtsein einer solchen. Es besteht vielmehr einerseits auch dort, wo die Auslösung des Willensvorganges nur schwer vonstatten ging, weil Motive mit Gegenmotiven im Widerstreit lagen, andrerseits kann dasselbe zurücktreten, gerade wo "die Auslösung glatt und ungehindert" vor sich ging, weil ein Affekt sie herbeisührte. Für das Waß unseres Bewußtseins von Freiheit deim Entschluß ist nicht entscheidend die größere oder geringere Leichtigkeit seines Zustandekommens, sondern das Maß unserer Wahlfreiheit, ob wir das Bewußtsein freier Selbsibestimmung haben, oder ob eine innere Macht mehr oder minder uns leitete.

Der Determinismus ist also nicht im Stande, das Freiheitsbewußtsein zu erklären. Es geht nicht hervor aus der Unkenntnis des Motivs, sondern bleibt bestehen trot vorhandener Kenntnis von einem solchen; es ist ferner kein Bewußtsein eines nur ab-

¹⁾ hoche, Billensfreiheit. S. 33. - v. hippel, Billensfreiheit unb Strafrecht. Berlin 1903. S. 16.

strakten, aus der Einheit des Ichs entspringenden Anderskönnens, sondern ein Anderskönnen unter den gegebenen Umständen, und es ift endlich kein Bewußtsein ungehemmter Kausalität, sondern dessteht auch, wenn die Auslösung der Willensäußerung nur unter Schwierigkeiten sich vollzieht. Das Freiheitsbewußtsein läßt nur eine Erklärung zu, die dasselbe begreislich macht, — die Erklärung, daß es der subjektive Widerschein einer objektiven Wirklichskeit in unserem Innern ist. Für den Deterministen bleibt das Freiheitsbewußtsein ein Rätsel, das er nicht lösen kann, ein Bewußtsein, das der besseren Einsicht weichen sollte und doch nicht weicht, sondern als eine Art psychologische Erbsünde sich von Gesichlecht zu Geschlecht fortpslanzt, und von der befreit zu werden keine Aussicht für die Menscheit besteht.

Bei bieser Sachlage erscheint es verständlich, daß manche Deterministen bestrebt sind, wenigstens die Bebeutung des Freiheitsund Verantwortlichkeitsgefühls abzuschwächen. Da es nicht gelingt, diese für den Determinismus so unbequeme Erscheinung aus der Welt zu schaffen oder doch zu erklären, — vielleicht ist es wenigstens möglich, ihre Bedeutung für die Freiheitsfrage herabzusehen oder biefelbe ihr ganz zu nehmen.

Bei ber Wichtigkeit, welche bas Verantwortlichkeitsgefühl als psychologisches Beweismoment für die Freiheit besit, hat der Determinismus ein unzweiselhaftes Interesse daran, die Bebeutung besselben abzuschwächen. Lassen sich Freiheitsbewußtsein und Versantwortlichkeitsbewußtsein nicht beseitigen, so ist doch vielleicht wenigstens der symptomatische Zusammenhang zwischen Freiheitssbewußtsein und Freiheit zu lösen.

Hat der Indeterminismus Recht, so darf das Verantwortlickeitse gefühl nur so weit gehen, als das Gebiet der Freiheit reicht. Beide erscheinen miteinander untrennbar verbunden; wo das eine sehlt, muß folgerichtig auch das andere mangeln. — Wenn es nun gelänge nachzuweisen, daß Verantwortlickeitsgefühl auch dort sich sindet, wo Freiheit unzweiselhaft ausgeschlossen ist, so würde dasselbe seine Beweiskraft zu Gunsten der Freiheit verlieren, und dieses Vollwert der Freiheit müßte fallen. Der Indeterminismus wäre in seinen Grundsesten erschüttert. Freilich über die Frage, ob

Freiheit besteht ober nicht, wäre auch bann noch nicht enbgültig entschieben, aber ihre eminent praktische Bebeutung hätte sie einzebüßt, weil bas Berantwortlickeitsgefühl bann nicht mehr als Beweis für die Freiheit gelten könnte. Kommt Verantwortlichkeitszgefühl ohne Freiheit vor, so wäre bas ein Zeichen, daß dasselbe auch aus anderen Voraussetzungen hervorgehen kann, und das Freiheitsgefühl erscheint dann nicht mehr als eine psychologisch notwendige, sondern bloß zufällige Begleiterscheinung vorhandener Freiheit.

Der Determinismus hat nun in ber That in beachtenswerter Beise einen Bersuch in bieser Richtung unternommen.

Es ist neuerbings auf die Thatsache hingewiesen worden, daß Freiheitsbewußtsein und Berantwortlichkeitsgefühl auch bei Geistes-kranken, also bei zweifellos unfreien Personen, sich finden, mithin aus ihrem Borhandensein ein hinweis auf Freiheit nicht entnommen werden könne¹). Die Thatsache ist interessant, ihre Beweiskraft werden wir indessen bezweifeln dürfen.

Sie soll die Unabhängigkeit des Verantwortlichkeitsgefühls von dem Vorhandensein von Freiheit beweisen. Zunächst fehlt ihr aber jedenfalls, um völlig überzeugend zu sein, das notwendige Gegensstüd: der Mangel des Verantwortlichkeitsgefühls beim geistig gesunden Menschen. Erst wenn nicht nur einerseits Verantwortlichkeitsgefühl ohne Freiheit, sondern auch andrerseits Freiheit ohne Verantwortslichkeitsbewußtsein vorkäme, würde der behauptete Zusammenhang zwischen Freiheit und Verantwortlichkeitsgefühl als hinfällig erwiesen sein, und die Position des Indeterminismus wäre erschüttert. Dieses notwendige Gegenstüd sehlt aber, denn es ist zweisellos, daß

¹⁾ Hoche, Die Freiheit bes Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden 1902, S. 31 f. Im Anschluß an ihn Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit, S. 31. Auch der beterministische Theologe Stange, Sinleitung in die Ethik. Leipzig 1901, II, 206, weist darauf hin, daß Berantwortlichkeitsgefühl sich bei Unfreien sindet, so bei dem einem Laster ergebenen Menschen, der Sklave seiner Laster ist. Stange übersieht, daß der Lasterhafte nur im sittlichen Sinn unfrei ist, psychologisch dagegen frei und beshalb das Berantwortlichkeitsbewußtsein besitzt. Im Anschluß an Stange W. Liepmann, Zeitschrift für Strasrechtswissenschaft XVII (1901) S. 95. Siehe auch Pfister, Willensfreiheit, 1904, S. 166.

kein geistig gesunder Mensch das Bewußtsein von Freiheit und Berantwortlichkeit völlig entbehrt 1). Jedoch auch hiervon abgesehen, auch für sich allein betrachtet, vermag jene Erscheinung nicht zu beweisen, was sie beweisen soll, weil sie eine anormale Erscheinung darstellt.

Deshalb beeinflußt fie junächst unsere Beurteilung einer Person nicht. Auch ber eifrigste Determinift wird ihr aus biefem Grunde teine praktische Bebeutung beimeffen. Er wird ben Geifteskranken nicht als verantwortlich ansehen, weil biefer sich bafür halt, und wird ihn nicht anders beurteilen als ben Kranken, bem ein folches Bewußtsein fehlt, mahrend er ben geistig gesunden Menschen ftets für verantwortlich erklären wirb. Für bie Beurteilung ift alfo nicht maßgebend, ob Jemand sich für verantwortlich hält, sondern ob wir ihn auf Grund unserer Erfahrung bafür halten, weil wir die Boraussetung aller Berantwortlichkeit, die Freiheit, bei ihm als gegeben betrachten. Weil jene Erscheinung eine anormale barstellt, ist es ferner nicht zulässig, Schlüsse aus ihr auf die Freiheits. frage zu ziehen. Es ist ein methobischer Fehler, aus ber anormalen Beschaffenheit bes Berantwortlichkeitsbewußtseins auf bie normale Beschaffenheit besselben schließen zu wollen. Der Geistestranke kann 3. B. auch bas Bewußtsein haben, logisch richtig zu benten, ja vielleicht sogar die Vorstellung besitzen, er sei der einzig logisch richtig benkenbe Mensch, — und boch wird Niemand geneigt sein, hieraus die wirkliche Normalität seines Denkens zu folgern und auf die Beschaffenheit besselben beim gesunden Menschen zu schließen. Ebenso läßt auch bie Erscheinung, bag ein Beiftestranter sich frei und verantwortlich fühlt, keinen Schluß auf die Sachlage beim gefunden Menfchen zu. Denn anormal wie der Menfch ift in folden Källen auch die Gestaltung des Gefühls. Der Schwermütige z. B., ber sich mit religiösen Strupeln qualt, macht sich Borwurfe über Dinge, an benen er völlig unschuldig ift, ober über Kleinigkeiten, die ihm vorzuwerfen auch dem strengsten Sittenrichter nicht in den

¹⁾ hilty, Stubien. Bern 1905, S. 25 bemerkt: "Der herausgeber hat in seiner früheren Laufbahn als Unwalt manchen Berbrecher verteibigt, aber nie einen gefunden, ber nicht das Bewußtsein einer Schuld, vielleicht beschönigt von allerlei Milberungsgründen, besah."

Sinn kame. Die anormale Beschaffenheit bes Verantwortlichkeitsgefühls beweist eben die Anormalität der Erscheinung und gestattet daher nicht einen Rückschluß auf die Verantwortlichkeitsfrage beim zurechnungsfähigen Menschen. Maßgebend kann nur sein das Verhältnis, in welchem Freiheit und Verantwortlichkeitsbewußtsein beim normalen Menschen zueinander stehen. Die Prüfung dieser normalen Sachlage zeigt nun aber gerade, daß das Verantwortlichkeitsbewußtsein nur so weit reicht, als Freiheit besteht. Wer, mit dem Tode bedroht, etwas Ungesehliches thut, oder im Fieberdelirium einen Anderen verletzt, oder, trunken gemacht, einen Erzeß begeht, wird sich nicht verantwortlich sühlen, weil er weiß, daß ihm freie Selbstbestimmung sehlte.

In ähnlicher Weise wie das Verhalten des Geisteskranken hat man geglaubt auch den Hppnotismus zur Unterstützung des Determinismus heranziehen zu können. Des ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß man Jemanden in der posthypnotischen Suggestion die tollsten und verwerflichsten Handlungen vollziehen lassen kann, und daß dieser dabei, besonders wenn man es ihm mitsuggeriert, der selsensesten Überzeugung ist, die ihm solchermaßen ausgezwungene That aus eigener freier Wilklur volldracht zu haben. "Also dei offenkundiger Unfreiheit des Willensaktes bennoch das subjektive Gefühl der Verantwortlichkeit!"

Auch hier wird die Thatsache, daß Freiheitsgefühl auch in zweisellos unfreien Zuständen vorkommt, als Beweismittel gegen die Bedeutung des Freiheitsbewußtseins verwertet, und auch hier der gleiche methodische Fehler, aus einer anormalen Erscheinung auf die Beschaffenheit der Sachlage beim normalen Menschen Schlüsse zu ziehen. Wie wenig jene Erscheinung deweiskräftig ist, ergibt folgende Erwägung: Wenn man den Menschen darüber austlärt, er habe sich in posithypnotischem Zustande befunden, so wird er seinen Irrtum einsehen und erkennen, daß jenes Freiheitsgefühl nicht der wirklichen Sachlage entspricht, sondern ein anormales war.

So reicht alfo beim gurechnungsfähigen Menschen bas Ber-

¹⁾ M. Bagner, Rum Problem ber Willensfreiheit. Berlin 1899, S. 21.

antwortlichkeitsbewußtsein genau so weit, als Freiheit besteht. Diese Thatfache vermag ber Determinismus schlechterbings nicht zu erklären.

Mit dem Freiheits und Verantwortlichkeitsbewußtsein steht auch unser psychologisches Verhalten im Einklang. Wir billigen die gute Handlung und misbilligen die schlechte, wir empfinden Genugthuung über die erstere und schämen uns der letzteren. "Wie kann es ein Interesse, einen Reiz, etwas Erhebendes an sich haben, auf dem rechten Wege zu wandeln," — so sagt zutressend James), — "es sei denn, daß wir fühlen können, daß der verkehrte Weg ebenfalls möglich und natürlich ist, ja mehr als das: daß er eine unmittelbare drohende Gefahr bildet. Und wie kann es einen Sinn haben, daß wir uns selbst verurteilen, wenn wir den verkehrten Weg einschlugen, es sei denn, daß wir etwas Anderes thun konnten, daß der rechte Weg uns ebenso offen stand, ... die Misbilligung ist unverständlich ohne das Zugeständnis, daß es wirkliche, echte Möglichkeit in der Welt gibt."

Im engsten Zusammenhang mit dem Verantwortlichkeitsbewußtsein — ein Aussluß desselben — steht eine Erscheinung, welche dem Determinismus gleichfalls sehr unbequem ist und ihn lebhaft beschäftigt, — das Problem der Reue. Wie kann es Reue geben, wenn unser Wollen und Handeln notwendig war?

Die Deterministen suchen nun die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie die Reue für ein Schmerzgefühl erklären, welches
entsteht, wenn der Mensch seine Ansicht über das, was er gethan
hat, ändert, und sie leiten die Herkunft besselben aus der Ibentität
der Person her, die damals handelte und jetzt ihr Handeln unter
einem anderen Gesichtspunkt betrachtet.

Dabei wird inbessen übersehen, daß die Reue zwar ein Schmerzgefühl darstellt, aber ein besonders geartetes. Wenn wir z. B.
eine uns nahegehende Trauernachricht erhalten, so empfinden wir auch Schmerz; dieses Schmerzgefühl ift jedoch wesentlich verschieden von dem Schmerzgefühl, welches die Reue mit sich bringt. Ihm fehlt ein charakteristisches, die Reue stets begleitendes Moment, bas des Vorwurfs. Reue ist ein Schmerzgefühl, entstanden auf

¹⁾ James, Der Wille jum Glauben. G. 154.

Grund eines Vorwurses. 1). Wie kommen wir aber bazu, uns einen Borwurf zu machen, wenn wir so handeln mußten, wie wir handelten. 2)? Dinge, an benen wir nicht Schulb sind, weil wir nicht anders handeln konnten, bedauern wir, aber Reue über sie empfinden wir nicht. Reue ist also psychologisch nur begreislich unter der Boraussetzung des Anderskönnens, mithin der Freiheit.

Auch mit anderen Ericheinungen unferes Seelenlebens steht der Determinismus in Widerspruch, so namentlich mit unserem inneren Berhalten gegenüber ben sittlichen Normen, wie Winbelband uns basfelbe in feinfinniger Ausführung fcilbert 1). - "Die fittliche Rorm," fagt er, "erzeugt in uns ein Gefühl ber Nötigung, ihr zu folgen. Die Borftellung einer jeben Norm führt als folche ein Gefühl mit fich, bag nach ihr ber wirtliche Brozek, sei es des Denkens, sei es des Wollens sich gestalten sollte. Mit unmittelbarer Evibenz knupft fich an bas Bewußt= werden ber Norm eine Art psychologische Nötigung, fie zu befolgen. Wer sich eines logischen Gesetzes bewußt geworben ift, ber empfängt bamit ben Wunsch, im entsprechenden Falle so, und nicht anders ju benken. Wer sich bes Sittengesetzes, einer besonderen ober allgemeineren ethischen Maxime bewußt geworben ift, ber fühlt fich eben baburch veranlaßt, biefelbe jum Motiv feines Bollens ju machen. Wer eine Norm als solche anerkennt, ber ist eben baburch überzeugt, daß er, sowie alle Anderen, darnach verfahren follten."

Wie ist diese psychologische Erscheinung mit dem Determinismus vereinbar? Wie erklärt sich bieses Gefühl? Welchen Sinn hat

¹⁾ So auch Gerland, Das Gewissen. S.-A. Stuttgart 1905, S. 7. "Die Reue besteht in mit Unlustgefühlen verbundenen Selbstvorwürsen." Auch das Anderskönnen wird zutressend von ihm betont. Unrichtig ist es freilich, wenn er weiterhin annimmt, daß Reue im Gegensatz zu der Gewissenserregung einzig zu Urteilen über den äußeren Wert einer Handlung führt.

²⁾ Darauf weist auch hin: Ruhlenbed, Der Schulbbegriff als Einheit von Wille und Borftellung. 1892.

^{3) &}quot;Wer z. B. im Felbe einen Feind erschlägt, kann barüber Schmerz empfinden, er kann auch für die Familie des Getöteten das lebhafteste Mitleid hegen, aber Gewissenschiffe wird er sich nicht machen, wie der zur Selbsterkenntnis gelangte Mörder...." Schaarschmidt, Jur Wiberlegung der beterministischen Philosophie. Philos. Monatshefte, Band XX (1884), S. 205.

⁴⁾ Binbelband, Bralubien. S. 277.

v. Rohlanb, Billensfreiheit.

ber in bemselben hervortretende Anreiz zur Befolgung der Rorm, wenn es nicht in unserer Macht steht, demselben nachzugeben oder zu widerstehen, wenn er also nicht einen Appell an unseren freien Willen darstellt, sondern es vielmehr seststeht, daß wir der Rorm entweder folgen oder nicht folgen werden, weil wir ihr gehorsam sein müssen oder aber ihr nicht gehorchen können? Wie vermögen wir ein Gefühl dafür zu haben, daß nach der Rorm der wirkliche Prozes des Denkens und Wollens sich gestalten sollte, da ja gemäß der deterministischen Lehre der Verlauf des Geschehens entweder die Rotwendigkeit oder aber die Unmöglichkeit der Verwirklichung der Norm mit sich bringt? Auch hier steht also der Determinismus vor einer Unbegreisslichkeit des Seelenlebens!

So vermag ber Determinismus den psychologischen Thatsachen in keiner Weise gerecht zu werden. Das Bewußtsein der Freiheit und das damit verbundene des Anderskönnens, das Bewußtsein der Berantwortlickeit, das Gefühl der Reue, des Vorwurfes und der Nötigung zur Befolgung der sittlichen Rormen, — sie stellen für ihn Kätsel des Seelenledens dar, die zu lösen er gänzlich außer Stande ist, während, vom Standpunkt des Indeterminismus aus gesehen, das Prinzip der Willensfreiheit den Schlüssel zu ihrem Verständnis liesert. Sie sind nur Folgeerscheinungen desselben und stehen mit ihm in vollem Einklang.

Wenn nun aber alle jene Thatsachen psychologischer und moralischer Art ohne Freiheit nicht begriffen werden können, so weist das darauf hin, daß diese eine zum Verständnis unseres Lebens und Verhaltens unentbehrliche Voraussetzung darstellt. —

Selbst die Geschichte des Determinismus legt Zeugnis ab zu Gunften der Freiheit. Es ist eine lehrreiche historische Erscheinung, auf die Guden aufmerksam macht, daß sich bei den leitenden Deterministen immer wieder Gegenströmungen gegen ihre Theorie geltendgemacht haben.

"Wenn bie Stoiter", führt Euden aust), "bie ganze Welt in ein taufales Gefüge verwandeln und auch bas Schickfal bes Menschen burchaus festlegen, so überlassen sie babei feiner Ent-

¹⁾ Euden, Geiftige Strömungen ber Gegenwart. S. 366.

icheibung, ob er ben Weltlauf anerkennt und in die eigne Überzeugung aufnimmt, ober ob er widerwillig von ihm fortgeschleppt wird; bie Möglichkeit einer folden Entscheidung, biefer Rern ber stoischen Moral, ift aber augenscheinlich eine Durchbrechung bes Determinismus 1). August in verbleibt bei bem ftrengen Determinismus nur in ber einen Hauptrichtung seiner Gebankenarbeit, nur so weit, als er lediglich ber theozentrischen Betrachtung folgt; sobald er sich bem menschlichen Thun, namentlich bem praktisch= kirchlichen Leben zuwendet, behandelt er ben Menschen als noch mitten im Fluß befindlich und als einer eignen Entscheidung fähig. Luther, ber bie Probleme ber Reformation tiefer burchlebte als irgendein Anderer, hat die anfängliche Strenge seines Determinismus später gemilbert. Spinoga enblich mag bas Birten einer unwandelbaren Ordnung noch so anschaulich vorhalten, auch er hat ben Menschen für die Anerkennung einer folden erft zu gewinnen und verlangt von ihm eine völlige Wendung bes Lebens. Die Forberung einer folchen Wendung mag durch die Art seines wissenschaftlichen Verfahrens ftark verschleiert fein, für eine genauere Betrachtung bricht fie aus aller Verschleierung beutlich genug hervor."

Auch barauf ist noch hinzuweisen, daß Leibniz, ben ber Determinismus zu seinen Borkampsern rechnet, doch eine starke Hinneigung zum Indeterminismus zeigt, wenn er das Verhältnis des Willens zu den Motiven in den bekannten Sat zusammensatz, der Wille werde durch die Motive inkliniert, aber nicht nezessitiert. Wer diesen Gedanken, der einen so großen psychologischen Wahrsheitsgehalt in sich schließt, aussprechen konnte, dessen Lehre weist doch in ihren Grundlagen auf den Indeterminismus hin.

¹⁾ Eine Lehre, welche so hoch von der Freiheit dachte, daß sie den Sat prägte: "Der Weise allein ist frei," und die volle Souveränität des Geistes gegenüber den inneren Erlebnissen sowohl wie den Borstellungen, mittels deren die Außendinge auf uns wirken, behauptet (Barth, Die Stoa. Stuttgart 1903, S. 107), ragt in der That über die deterministische Anschauungsweise hinaus. Bgl. auch den Rat, den Epiktet erteilt: "Bo es sich um Dinge handelt, auf die dein Bille keinen Einfluß hat, sollst du getrost und zuversichtlich sein; wo es sich um Dinge handelt, die von deinem freien Willen abhängig sind, mußt du Vorsicht anwenden." Unterredungen mit Epiktet. Übersett von Grabisch. Jena 1905, S. 39.

So gehen die führenden Geister des Determinismus nicht vollsständig in seiner Lehre auf. Der religiöse Determinismus von Augustin und Luther erfaßt nur den Menschen in einer besbestimmten Richtung und erscheint überdies bei Letterem später gemilbert, und der philosophische Determinismus der Stoiter, von Spinoza und Leibniz, läßt Anschauungen zum Durchbruch kommen, welche auf eine andere Quelle als den Determinismus zurücksühren.

Auch die Geschichte der Freiheitsfrage legt daher die Überzeugung nahe, daß der Determinismus "nicht der Abschluß jenes großen Kampfes sein kann, sondern daß hinter dem Allem etwas steckt, und daß nicht verloren sein kann, was so gewaltige Beweaungen hervorruft"!).

Und weist nicht die Lehre ber heutigen Deterministen die gleiche Erscheinung wie bei ihren Borgängern auf? Wenn die Mehrzahl berselben eine Freiheitslehre ausstellt, so erscheint das zwar von ihrem Standpunkt aus nicht haltbar, sie lassen aber doch damit erkennen, daß sie Erwägungen Raum geben, welche über den Grundzug des Determinismus hinausgehen. Und an verschiedenen Stellen unserer Untersuchung hat sich uns ergeben, daß auch der heutige Determinismus nicht nur dem Namen nach an Freiheit sekhält, sondern auch der Sache nach, indem er sich von Ansichauungen leiten läßt, die nur unter der Voraussehung von Freiheit erklärdar sind.

Bliden wir zurud auf ben Determinismus und feine Ge-ftaltung.

Der Determinismus verneint die Freiheit. Seine Anhänger wollen zwar auch eine Freiheit schaffen; was sie bafür ansehen, ist aber nicht wirklich Freiheit, benn Notwendigkeit dulbet keine solche. Mit dem Mangel der Freiheit fällt die Möglichkeit sittlicher Wertschäung und damit auch die Verantwortlichkeit. Die Deterministen sind zwar bestrebt, Verantwortlichkeit zu erhalten, aber auf dem Boden der Notwendigkeit kann Verantwortlichkeit nicht erwachsen. Der Determinismus tritt endlich in Widerspruch mit den Thatsachen unseres Bewußtseins, dem Freiheitsbewußtsein und seinen

¹⁾ Euden, S. 375.

Folgeerscheinungen und gleichermaßen mit unserem psychologischen Berhalten.

Sine Lehre aber, die Berantwortlichkeit aufhebt und ben Inhalt unferes Bewußtseins nicht erklärt, ift sowohl für unsere sittlichen Anschauungen als für das Bedürfnis nach Erkenntnis unserer selbst unannehmbar und spricht sich damit selbst ihr Urteil.

Führt in ber That das Kausalprinzip unausweichlich zum Determinismus, ist dasselbe also nur um diesen Preis festzuhalten, dann bliebe nichts Anderes übrig, als den Anforderungen unseres theoretischen Denkens zu entsagen, um dafür Freiheit zu gewinnen und mit ihr eine gesicherte Basis für eine sittliche Weltorbnung.

Es kommt noch — last not least — ein weiterer Gesichts= punkt hinzu: ber Determinismus hebt bas Wesen ber Perfon= lichkeit auf.

Ist unser Wollen burch alles Vorausgegangene und burch bie vorhandenen Faktoren notwendig bedingt, so bleibt für Aktivität und Selbstbestimmung kein Raum. Im Streit der Motive siegt dann das stärkere und führt unweigerlich den Entschluß herbei, ohne daß der Mensch die Möglichkeit hätte, die Kraft eines Motivs zu bestimmen und es zum ausschlaggebenden zu erheben. Er sinkt dann zum bloßen Zuschauer herab, vor dessen Auge sein Innenleben mit naturgesetzlicher Notwendigkeit sich abspielt, in welches selbstthätig und selbstbestimmend einzugreisen ihm aber versagt bleibt.

Der Determinismus führt also, wenn seine Grundsäte folgerichtig burchgeführt werben, zur Aushebung ber Persönlichkeit. Seine Anhänger lehnen freilich diese Auffassung ab und halten an der Persönlichkeit fest. Gewiß haben sie ein Recht dazu; aber nicht ihre Lehre gibt ihnen dieses, sondern der auch in ihnen als lebendige und unzerstörbare Kraft wirksame Freiheitsgedanke.

In der That hat der Freiheitsgedanke auch bei den Deterministen niemals völlig geruht. Das lehrt die Geschichte des Determinismus und zeigt auch heute das Berhalten seiner Anshänger. So scheint sich am Determinismus das seltsame Wort zu erfüllen, daß "die Menschheit zum Indeterminismus determiniert sei"").

¹⁾ M. E. Maner, Die schulbhafte Banblung. S. 100.

Sollte die Freiheit, die selbst bei ihren Gegnern fich so wirts fam erweist, nicht in der That eine Wirklichkeit sein?

Drittes Rapitel.

Der Indeterminismus.

§ 1. 1. Die verschiedenen Auffaffungen.

So ift ber Berfuch bes Determinismus, bie Antinomie zwischen Raufalgeset und Freiheit auf Rosten ber letteren zu lösen, gescheitert. Das Problem ift geblieben. Berantwortlichkeit ift nur möglich auf ber Basis mahrer Freiheit, und ichon aus biefem Grunde erscheint ber Indeterminismus als die allein berechtigte Das praktische Intereffe an ber ungeschmälerten Erhaltung ber Freiheit hat sich als so eminent erwiesen, bag, wenn in ber That Raufalgeset und Freiheit unverföhnliche Gegenfate bebeuten und bie Rluft zwischen ihnen auf feine Beije gu überbrücken ift, - wenn also eines von beiben Prinzipien aufgegeben werben muß, - bag bam bie Preisgabe bes Raufalgefetes immerhin noch als bas kleinere übel sich barstellen murbe. Die Beburfnisse bes praktischen Denkens find für unser Sein und Sanbeln boch ungleich wichtiger als die Postulate bes reinen Denkens. Wir wären baher genötigt, auf bas Raufalprinzip zu verzichten, um uns Freiheit erhalten ju tonnen.

Aber nicht nur die Bedürfnisse bes praktischen Denkens würden bas Fallenlassen bes Kaufalgesetzes verlangen, sondern auch die bes Denkens überhaupt. Die Existenz von Freiheit ist uns in unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben und daher weit sicherer gegründet als bas Kausalgesetz, zu bessen Annahme wir erst auf dem Wege theoretischen Denkens gelangen.). Könnten wir nicht

^{1) &}quot;Wir wiffen mit weit mehr Deutlichkeit, daß unfer Wille frei ift, als baß Alles, was geschieht, eine Ursache haben muffe." Lichtenberg, Bermischte Schriften, 1853, I, 70. Bei Liebmannn, Gebanken und Thatsachen, II, 82.

einmal auf die Erkenntnis bes Inhalts unseres Bewußtseins uns verlaffen, wie sollten wir bann überhaupt noch Bertrauen zu unserer Fähigkeit, die Welt zu erkennen, besitzen?

So erscheint ber Weg, ber zur Freiheit führt, als ber gebotene, und als Richtschnur barf uns babei bie Stellungnahme Loges zum Freiheitsproblem bienen 1).

"Aber das allgemeine Geset der Kaufalität," führt er aus, "welches zu jeder Wirkung die genügende Ursache hinzuzusuchen besiehlt, wird es nicht zulett jeder Annahme einer Freiheit entzegenstehen und unerbittlich den Zusammenhang des ganzen Weltzalls in eine unendliche Kette blinder Wirkungen verwandeln? Wir möchten meinen, je deutlicher sich diese Verwandlung als die notwendige Folgerichtigkeit jener Auffassung des ursächlichen Zusammenhanges zeigt, um so deutlicher sei auch die Unrichtigkeit der Auffassung selbst. Daß die Gesamtheit aller Wirklichkeit nicht die Ungereimtheit eines überall blinden und notwendigen Wirdels von Ereignissen darstellen könne, in welchem für Freiheit nirgends Platz sei: diese Überzeugung unserer Vernunft steht und so unzerschütterlich sest, daß aller übrigen Erkenntnis nur die Aufgabe zufallen kann, mit ihr als dem zuerst zewissen Punkte den widersprechenden Anschein unserer Erfahrung in Sinklang zu bringen."

Auch an die schönen Worte Sigwarts am Schlusse seiner Logik ist hier zu erinnern 2).

"Unser Wollen mit der Überzeugung von einem Sollen, dem bas Gegebene nicht entspricht, sträubt sich, diese unsehlbare Notwendigkeit anzuerkennen, und setzt dem Naturlauf seine Zbeale entsgegen, die erst durch das freie Thun verwirklicht werden sollen; weber die Idee des Guten noch die des Wahren läßt sich als eine sich selbst realisierende, den Naturlauf widerstandslos beherrschende Naturmacht aufzeigen, denn der wirkliche Verlauf bringt den Irrtum wie das Böse hervor, und doch haben, als Zwecke unseres Wollens gedacht, jene Ideen unbedingte Geltung, können aber nur dadurch, daß wir sie wollend als Zwecke setzen, reale Rausalität

¹⁾ Lote, Difrotosmus. 4. Aufl. Leipzig 1884. I, 292.

⁹⁾ Sigmart, Logik. 3. Aufl. Tübingen 1904. II, 775.

erlangen. Die Entstehung biefer Ibeen und ihre Bejahung burch ben Willen ist für bie bloß Naturgesetze suchende Wissenschaft bas nie zu lösende Rätsel."

Erscheint ber Inbeterminismus als ber allein befriedigenbe Standpunkt, so erwächst ihm nun die Aufgabe, seinerseits an die Lösung des Problems heranzutreten und zu versuchen, ob er mit mehr Erfolg jene Antinomie aufzuheben und die Bersöhnung von Freiheit und Kausalgeset herbeizuführen vermag.

Zwei Wege sind benkbar zur Beseitigung jenes Wiberspruchs: Entweber man betrachtet bas Raufalpringip in ber Bestalt, wie ber Determinismus basselbe auffaßt, als unbedingt maßgebend, bann bleibt nichts anderes übrig, als bas Geltungsgebiet von Freiheit und Raufalgeset völlig voneinander zu icheiben und jedem von ihnen ein gesondertes Reich zu überweisen. Sie berrichen bann nicht nebeneinanber auf bemfelben Gebiete, fonbern jebes von ihnen ist Alleinherrscher in seinem Reich, unter Ausschluß bes anderen. Das ift ber Weg, ben Rant beschritten hat, indem er bie Existenz ber Freiheit in ber Erscheinungswelt zu Bunften bes Raufalgesetes preisgab und ihr bas Reich bes Seins überwies. Ober man hält an ber Geltung von Freiheit auch in ber Erfahrungswelt fest und untersucht, ob sich nicht eine Auffassung bes Rausalpringips aufweisen läßt, welche auch ber Freiheit ein Danebenbestehen ermöglicht. Der erste Weg führt zur Verföhnung von Freiheit und Raufalgesetz erft in einem unserer Erkenntnis entrudten Jenseits, ber lettere jur Berfohnung bereits in ber biesfeitigen Belt.

Prüfen wir den ersten Weg. Kant weist dem Menschen eine boppelte Natur zu: einen empirischen Charakter, vermöge dessen er, als Glied der Erscheinungswelt, dem Kausalgesetz unterworsen ist und dem gemäß seine Handlungen unter dem Prinzip strengster Notwendigkeit stehen, und einen intelligiblen, kraft dessen er dem Reiche des Seins angehört und, dem Kausalgesetz entrückt, Freiheit besitzt.

Der empirische Charakter ist die bloße Erscheinung des intelligiblen, der daher jenem gemäß gedacht werden muß. Jede Handlung kann nun einerseits als Erscheinung und damit als notwendig aus dem empirischen Charakter und den anderen in Betracht kommenden Bedingungen folgend aufgefaßt werden: ins sofern eignet ihr keine Freiheit. Sie kann aber auch als unsmittelbare Wirkung "des intelligiblen Charakters" der frei handelnden reinen Vernunft angesehen werden, und insoweit kann sie auch als frei betrachtet werden.).

Die Lehre Kants löst, methobisch betrachtet, die Schwierigkeit, sie beseitigt die Antinomie. Die Gebiete, welche Kausalgesetz und Freiheit beherrschen, sind völlig geschieden; jedes von ihnen besitzt sein eigenes Reich. Dem Kausalgesetz gebührt die ausschließliche Herrschaft über die Erscheinungswelt, der Freiheit die über das Reich des Seins. So bestehen beibe, aber vollständig voneinander getrennt.

Die Auffassung Kants hat eine sehr verschiebene Beurteilung erfahren: von Schopenhauer aufs Höchste gepriesen, wird sie von Anberen, auch von Anhängern ber Freiheit, als eine keineswegs glüdliche Lösung betrachtet.

In ber That, so großartig ber Lösungsversuch Kants ist, so läßt sich boch nicht verkennen, bag er zu unbefriedigenden Erzebniffen führt.

Das Unbefriedigende liegt in der völligen Trennung der Geltungsgediete von Kausalgesetz und Freiheit und der hieraus sich ergebenden Sachlage. Das Kausalgesetz soll die Erscheinungswelt ausschließlich und ausnahmslos, aber auch nur diese beherrschen, die Freiheit hingegen vollständig die Welt des Seins, aber auch bloß diese. Sine Freiheit aber, welche ihren Sitz außerhalb der Ersahrungswelt hat, ist, wie oft hervorgehoden, höchst undefriedigend. Welchen Wert besitzt sie für uns, wenn sie in der Welt, in welcher wir leben, nicht zu sinden ist, und wie sollen wir zu einer Versantwortlichseit gelangen, wenn das Kausalprinzip alles, auch das menschliche Wollen, mit strengster Notwendigkeit erfüllt? Indem die Freiheit aus der Erscheinungswelt verbannt wird, verliert sie jede Bedeutung für das praktische Leben.

"Wenn wir nicht in biefem zeitlichen Leben, bas wir allein

¹⁾ Meffer, Rante Ethit. Leipzig 1904, G. 349.

kennen und leben," sagt Lote, "jene Selbstbestimmung in jedem Augenblick wiederholen können, so werden wir nicht dafür getröstet durch einen freien Akt, ben wir in einem uns ganz unbekannten Dasein sollen vollzogen haben 1)."

"Es kann nur ein schlechter Trost und eine schlechte Stütze für moralische Autorität und moralische Berantwortlichkeit sein," führt Monrab aus, "baß vielleicht in unserem innersten Innern eine an sich seienbe, von aller Notwendigkeit unabhängige Willens=bestimmung als Gesetz vorhanden ist, wenn jede zu Tage tretende Handlung, ja unser ganzer "empirischer Charakter" nur ein Naturprodukt sein soll, das ebensogut vorausberechnet werden kann wie Mondwechsel und Planetenbahnen?)."

Bei bieser Sachlage ist es von Interesse, baß sich an einigen Stellen bei Kant eine zweite, von jener ersten abweichenbe Aufsfassung bes Verhältnisses bes intelligiblen zum empirischen Charakter findet 8).

Danach entspricht ber intelligible Charakter nicht bem ganzen empirischen Wesen bes Menschen, sondern lediglich seiner Bernunft. Der empirische Charakter ist baher teils durch die Natur, teils durch die Vernunft bedingt. Diese Gleichsehung des intelligiblen Charakters mit der Vernunft des Menschen gewährt dem instelligiblen Charakter die Möglichkeit des Eingreisens in den Verslauf des empirischen Willenlebens und begründet so eine wirkliche Kreiheit.

¹⁾ Lote, Grunbfate ber prattifden Philosophie. S. 26.

²⁾ Monrad, Die menschliche Freiheit und bas Bose. Aus bem Rorwegischen übersetzt von D. v. harling. Leipzig 1898, S. 18.

³⁾ Wimmenauer, Beiträge zur Kritit bes Determinismus. Gießen 1904, S. 5. Meffer, Kants Ethit. Leipzig 1904, S. 351 f. Winbelbanb, Willensfreiheit. S. 184 f.

⁴⁾ Bon Bebeutung in bieser hinficht ist es namentlich, wenn Kant sagt: "Unsere Zurechnungen können nur auf ben empirischen Charakter bezogen werben. Wieviel aber bavon reine Wirkung ber Freiheit, wieviel ber bloßen Natur und bem unverschulbeten Fehler bes Temperaments ober beffen glücklicher Beschaffenheit zuzuschreiben sei, kann Niemand ergründen." Kritik ber reinen Vernunst (Kehrbach). S. 441.

⁵⁾ Dann gilt aber freilich bas Kausalgeset bem hereinspielen jenes Faktors zufolge nicht mehr unverbrüchlich für bas empirische Willensleben. Wimmen-auer S. 5.

Aus biefer zweiten Auffassung ergibt sich, baß auch Rant ber Vorstellung einer Wirksamkeit ber Freiheit in ber Erscheinungswelt wenigstens in gewissem Maße Raum gegeben hat.

Wie bie Lehre Rants ben Beburfniffen bes praktischen Denkens nicht gerecht wird, so vermag sie auch die Anforderungen des theoretischen Denkens nicht völlig ju befriedigen. Dieses ift mit ber Berricaft bes Raufalgesetes in ber Erscheinungswelt noch nicht zufriedengestellt, es verlangt, daß die Grundgesete unseres Denkens auch für bie Belt bes Seins Geltung befigen. Wäre es boch für uns ichlechthin nicht vorstellbar, baß etwa im Reiche bes Seins ber Sat ber Ibentität nicht gultig mare, bag also ein Ding, welches jener Belt angehört, nicht fich felbst gleich mare. Gbenfo ift es uns ein Bedürfnis, vorauszuseten, bag auch im Gebiete bes Seins bas Raufalgeset in Geltung steht. Gin foldes Reich vermögen wir uns nur als ein höheres und volltommeneres wie bie Erscheinungswelt vorzustellen, und es wurde biefen Tharafter einbugen, wenn wir annehmen mußten, bag in bemfelben nicht auch bas Pringip ber taufalen Gefetmäßigkeit bes Gefchehens, fonbern ber Zufall herrschte. Wir werben im Gegenteil bie Erwartung begen, daß für alle Vorgange, die in bemfelben fich vollziehen, auch bas Gefet bes zureichenben Grundes Geltung hat und insbesondere von ben Ratichluffen bes höchften Wefens vorausseten, bag fie aus bem benkbar zureichenbsten Grunde erfolgen.

Das Einheitsbebürfnis, welches unfer Denken beherrscht, verlangt, daß, wie einerseits im Reiche des Seins neben der Freiheit auch das Rausalgeset zugelassen wird, so andrerseits in der Erscheinungswelt neben dem Rausalgeset die Freiheit die ihr gebührende Stelle erhält.

Trot aller Bebenken, die sich gegen Kants Lehre erheben, bilbet sie bennoch eine Lösung bes Problems, weil sie, theoretisch angesehen, die Antinomie zwischen Freiheit und Kausalgeset aufshebt. Ihr bleibender Wert besteht darin, daß sie die Antinomie auf zwei verschiedene Betrachtungsweisen der menschlichen Willensäußerungen zurücksührt, auf einen Gegensat bes theoretischen und praktischen Denkens, von benen das erstere die Notwendigkeit des Geschehens behauptet, während das letztere bei

ber Betrachtung bes Wollens und Sandelns von ber Voraussetzung ber Freiheit ausgeht.

Die Lehre Rants hat namentlich in Schopenhauer 1) einen Borkampfer gefunden und besitt auch gegenwärtig eine Reihe namhafter Vertreter, Runo Fischer²), Deuffen u. A.; von Juristen besonders Binbing³).

Der von Kant gewiesene Weg ist gangbar; er führt zum Ziel, aber freilich in einer Weise, die unserer Vorstellung von der Bedeutung der Freiheit im menschlichen Leben nicht entspricht. Nur eine solche Lösung des Freiheitsproblems ist im Stande, uns zu befriedigen, bei welcher der intelligible Charakter das Verhalten des Menschen in der Welt, in der er lebt, zu beeinstussen und zu gestalten vermag, bei der die Freiheit des Menschen als ein Stück wahren Seins in die Erscheinungswelt hineinragt und uns somit "in dem Diesseits die Macht einer transzendentalen Wirklichkeit erreicht".

So ist es ber zweite, ben Anhängern ber Freiheit freistehenbe Weg, ber als ber gebotene erfcheint.

Vor allem hat Lote ihn beschritten und es ausgesprochen, baß Freiheit auch in ber Erfahrungswelt angenommen werden müsse⁴), und gerade in jüngster Zeit wird diese Auffassung von Vielen vertreten. Sie gehen mit Recht davon aus, daß die Freiheit nicht nur eine metaphysische ist, sondern auch in dem Inhalt unseres Bewußtseins empirisch gegeben ist, mithin auch als eine Thatsache innerer Erfahrung sich darstellt⁵).

¹⁾ Das Problem ber menfolichen Freiheit. Beibelberg, 2. Aufl. 1888.

²⁾ Elemente ber Metaphysit. Leipzig 1902. S. 201 f.

³⁾ Die Normen und ihre Übertretung. II. Leipzig 1877. S. 1 f.

⁴⁾ Grundzüge ber praktischen Philosophie. 2. Auft. Leipzig 1889. S. 29 f., 33.

⁵⁾ Graue, Gelbstbewußtsein und Billensfreiheit. Berlin 1904, S. 113. Güttler, Biffen und Glauben. 2. Aufl. München 1904, S. 174.

Fahrion, Das Problem der Willensfreiheit. Deibelberg 1904, S. 56. Euden, Geistige Strömungen der Gegenwart. 3. Aufl. Leipzig 1904,

Boirac-Magendie, Leçons de Psychologie. 2º éd. Paris 1903, S. 371.

Menticher, Gthit. Leipzig 1902. I, 321.

herrmann, Ethit. Tübingen 1901, S. 53.

Andere betrachten sich zu ihrer Stellungnahme berechtigt, im Hindlid auf die Thatsache, daß die Notwendigkeit des Geschehens, welche der Determinismus behauptet, nicht bewiesen ist.). Solange aber die Frage, ob Freiheit oder Notwendigkeit herrscht, als eine offene anzusehen ist, die Wissenschaft mithin ein non liquet ausspricht, ist prinzipiell die eine wie die andere Auffassung zulässig, und die Bejahung der Freiheit hat den Borzug, daß sie die Existenzeiner sittlichen Weltordnung ermöglicht.

Es ist sicherlich ber Ausbruck ber Anschauung Vieler, was Volkelt zur Kennzeichnung seiner persönlichen Stellung anführt²): "Wir scheinen die Thatsachen der moralischen Innenersahrung so bedeutungsvoll und schwerwiegend zu sein, daß es sich bei den Folgerungen, zu denen sie nötigen, ganz wohl darum handeln kann, ob diese nicht auch dann sestzuhalten seien, wenn sich aus ihnen angesichts der Boraussehungen und Lehren der Naturwissenschaft und Psychologie unauslösliche Schwierigkeiten ergeben. Für mich gehört die Freiheit des Willens zu den Fällen, wo ich lieber sage: "ich weiß nicht, wie die Schwierigkeiten zu beseitigen sind, die durch sie im Hindlick auf Naturwissenschaft und Psychologie entstehen, als daß ich die metaphysische Nötigung, die mich von moralischen Thatsachen aus zu ihr führt, für grundlos erklärte."

Gutberlet, Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Fulba 1898, S. 30 f. Sommer, Wesen und Bebeutung der menschlichen Freiheit. Berlin 1885, S. 17.

R. 2öning, Grundriß bes Strafrechts. Frankfurt a. M. 1885, S. 24. Wimmenauer, S. 39, ftust bie Freiheit auf bie wertsetenbe Reflegionsthätigkeit, welche ein Moment innerer Spontaneität barftellt.

Bolliger führt, Wille und freien Willen gleichsehn, aus, in den handlungen des Menichen liege ein Geschehen vor, welches durch den Gefühlsmechanismus nicht herbeigeführt sein kann; es muffe baher eine weitere Potenz vorhanden sein, durch welche es zu Stande komme; diese andere Potenz sei ber Wille. Die Willensfreiheit. Berlin 1903, S. 49, 62.

¹⁾ Das wird auch von beterministischer Seite anerkannt: "Immerhin ist zuzugeben," sagt Wundt, "baß ein völlig bindender Ersahrungsbeweis auch für die Determination des Willens nicht existiert, sondern daß dieselbe schließlich ein metaphysisches Postulat ist." Grundzüge der physiologischen Psychologie. 5. Aust. Leipzig 1903. III, 319.

^{*)} Bolkelt, Schopenhauer. Stuttgart 1900, S. 294. Bgl. auch James, Der Wille zum Glauben. Stuttgart 1899, S. 156.

Von großem Interesse ist es, daß neuerdings der Versuch gemacht worden ist, durch eine Umformung der Lehre Kants eine Versöhnung von Kausalgeset und Freiheit herbeizusühren. So sett Messer') an die Stelle des Ichs "als intelligibles Wesen" und des "Ich als Erscheinung" das aktuelle geistige Subjekt und das objektivierte Ich der Psychologie und erklärt den Determinismus berechtigt für das objektivierende Versahren, welches die erklärende Naturwissenschaft und die Psychologie einschlägt, den Indeterminismus berechtigt für das aktuelle geistige Erleben und die Geistes-wissenschaften.

Und Binbelband⁹) will die Lehre von dem intelligiblen und empirischen Charakter in dem Sinne aufrecht erhalten, daß es sich dabei um zwei verschiedene, voneinander unabhängige und einander in keiner Beise miderstreitende Betrachtungsweisen des menschlichen Willenslebens handelt: der erklärenden Betrachtung, welche alles Geschehen einem gesehmäßigen Kausalzusammenhang einordnet, und der beurteilenden und bewertenden Betrachtung, welche von dem Berursachtsein absieht⁸).

Diese Lösungsversuche sind um beswillen von Bedeutung, weil sie, Kants Lehre fortbildend, die Frage von Notwendigkeit oder Freiheit für das menschliche Wollen auf eine Berschiebenheit der Betrachtungsweisen zurücksühren und damit die Richtung weisen, in der die befriedigende Lösung der Aufgabe zu suchen ift, der Freiheit auch in der Welt, in der wir leben, eine Stätte zu bereiten.

So kann die Aufgabe unferer Untersuchung nur darin bestehen, ben Standpunkt des Indeterminismus in dieser seiner zweiten Gestalt zu stützen und zu prüfen, ob nicht Freiheit neben dem Kausalgesetz möglich erscheint. "Jenes innerlichste Sinheitsbedürfnis," führt Messer aus, "das unser geistiges Leben beherrscht, sagt uns mit aller Bestimmtheit, daß hier kein unlösbarer Gegensatz bestehen

¹⁾ Rants Ethit, S. 404.

²⁾ Willensfreiheit, S. 194, 196, 200.

³⁾ Es ift freilich nicht zu verkennen, daß diese Umbildung ber Lehre Kanks auf rein beterministischer Grundlage erfolgt, denn die kausale Notwendigkeit bleibt bestehen (S. 195 f.); fie wird nur nicht berücksichtigt. Windelband hebt das Bebenken selbst hervor, meint aber bemselben begegnen zu können.

kann, daß es möglich sein muß, die notwendigen Anforderungen sowohl unseres wissenschaftlichen Denkens als auch unseres sittlichen Bewußtseins anzuerkennen, ohne daß das eine oder das andere vergewaltigt wird 1).

Es gilt also zu untersuchen, wie bas Berhältnis von Freiheit zu Gesehmäßigkeit und Notwendigkeit sich gestaltet.

Die gleiche Frage hat nun, wie oben bargelegt, eine andere Wissenschaft lebhaft beschäftigt, die Theologie. Die Erscheinungsform des Problems ist freilich eine verschiedene: für die Theologie das Berhältnis von Freiheit zu göttlicher Gesehmäßigkeit des Geschens, für die Philosophie das Verhältnis von Freiheit zur Gesehmäßigkeit, welche das Denken verlangt; das Problem selbst aber ist das gleiche.

Es ist nun von Interesse, das Berhalten beider Wissenschaften gegenüber jenem Dilemma zu betrachten. Die Theologie stellt die menschliche Freiheit als unentbehrliche Boraussetzung für das religiöse Leben so hoch, daß sie an derselben festhält und durch eine Revision ihrer Lehren von den Sigenschaften Gottes und seiner Gnade den Widerspruch beseitigt.

Sanz anders die Philosophie. Das Kausalgesetz und die Folgerungen, die sich aus demselben ergeben, gelten ihr so viel, daß sie die Freiheit fallen läßt. Die Bedürfnisse des reinen Denkens werden höher eingeschätzt als die des praktischen. Vor die Wahl gestellt, ein Prinzip der Erkenntnis oder die Freiheit zu opfern, bringt sie statt eines sacrissium intellectus das sacrissium lidertatis: sie erhält sich Erkenntnis und opfert die Freiheit.

Der Theologie ist es gelungen, ben Gegensat von menschlicher Freiheit und göttlicher Gesetmäßigkeit zu überwinden; ber Philosophie scheint es nicht gelingen zu wollen, ben Anforderungen bes Denkens nach einer Gesetmäßigkeit des Geschehens Genüge zu leisten, ohne gleichzeitig Freiheit preiszugeben.

Wenn nun der bisher eingeschlagene Weg, das Kausalgesetz und die aus ihm hergeleitete Notwendigkeit des Geschehens als unverrückbaren Ausgangspunkt festzuhalten und bemgemäß den Freiheits.

¹) S. 394.

begriff zu gestalten, nicht zum Ziel geführt hat, sollte bann nicht ber Versuch gemacht werben, die Freiheit als ben ruhenden Pol zu betrachten und das Kausalprinzip daraushin zu prüsen, ob dasselbe nicht eine Auffassung zuläßt, welche der Freiheit ein Danebensbestehen ermöglicht?

In analoger Weise ist die Theologie vorgegangen, indem sie bie menschliche Freiheit als feststehend betrachtete und den wider=
streitenden Lehren eine Gestaltung gab, die sie mit jener vereindar
erscheinen ließ. Erscheint nicht der gleiche Weg auch für die Philosophie gangbar? Die heutige Philosophie ist freilich wenig geneigt,
die Wethoden der Theologie zu acceptieren, sondern wenn sie eines Rates bedarf, so wendet sie sich mit Vorliede an die Naturwissenschaft. Sollte aber nicht im vorliegenden Falle die Gleichheit
des Problems auch die Anwendung der gleichen Methode
zu seiner Lösung nahelegen?

Das Kausalgesetz ist, wie Kant sagt, ein Verstandesgesetz, von welchem es unter keinem Vorwand erlaubt ist, abzugehen oder irgendeine Erscheinung auszunehmen.). Aber nicht die Geltung des Kausalgesetzes steht in Frage, sondern ob dasselbe seinem Inshalte und seinen Konsequenzen nach eine solche Gestalt an sich trägt, welche die Möglickeit von Freiheit zuläßt?

Brüfen wir bas Raufalgefet von biefem Gesichtspunkt aus.

§ 2. 2. Die Möglichkeit von Freiheit.

Das Kausalgesetz ist die Anwendung des Sates vom Grunde auf das Geschehen. Es verlangt, daß Alles, was geschieht, als zureichenden Grund seines Werdens eine Ursache habe, aus welcher es hervorgeht, und daß dieses Hervorgehen kraft einer Regel sich vollzieht. Seine Anforderungen sind daher erfüllt, wenn sich von einem Borgang in der Natur- oder Geisteswelt nachweisen läßt, daß er auf einem zureichenden Grunde beruht und sein Werden nicht ein zufälliges ist, sondern einer Gesetzmäßigkeit entsprechend vor sich geht.

¹⁾ Rritit ber reinen Bernunft, S. 435.

²⁾ Schopenhauer, Der Sat vom gureichenben Grunbe, S. 55 (Grifebach).

Als ein Geset über die Art und Weise unseres Denkens stellt das Kausalgesetz nur formale Ersorbernisse auf, nicht auch solche materieller Ratur. Es ist ein formales Denkgesetz ohne materiellen Inhalt. Dasselbe verhält sich in dieser Hinscht nicht anders als unsere übrigen Denkgesetze, welche gleichfalls bloß formale Gesetze darstellen. Der Satz der Ibentität beispielsweise sagt uns nur, daß jedes Ding sich selbst gleich ist. Wie dieses Ding aber materiell beschaffen ist, ob es ein körperliches oder unkörperliches ist, ein beledtes oder unbeledtes usw., darüber bestimmt derselbe nichts, lätzt also jeder Art von Ding freien Raum. Und ebenso ist das Prinzip des Widerspruchs darin rein formal, daß es nicht sagt, was bejaht und verneint werden soll, sondern nur, daß, wenn ein Satz bejaht wird, er nicht zugleich verneint werden kann.

Das Rausalgesetz enthält zunächst keine Aussage barüber, was Wirkung sein kann. Es bestimmt die Wirkung als die aus einer Ursache hervorgegangene Beränderung, stellt also einen rein formalen Begriff der Wirkung auf. Wie diese aber beschaffen ist, ob sie sich als Beränderung in den Zuständen eines Dinges oder als eine Beränderung seiner Substanz selbst darstellt, darüber sindet sich im Rausalgesetz selbst nichts. Es läßt daher die eine wie die andere Erscheinungsform der Wirkung zu.

Wie der Begriff der Wirkung, so ist auch der Begriff der Urssache, den das Rausalgeset aufstellt, ein rein formaler. Es betrachtet als Ursache den zureichenden Grund eines Geschehens, sagt aber nichts darüber aus, wie jenes Etwas beschaffen ist, aus welchem die Wirkung hervorgeht, od es eine freie Ursache ist, wie der menschliche Wille sie darstellt, oder eine gebundene, wie die Außerung einer Naturkraft. Es schließt keine Ersordernisse hinsichtlich der materiellen Beschaffenheit der Ursache in sich) und läßt also jeder Art von Ursache, mithin auch einer freien Ursache, Raum.

¹⁾ Sigmart, Logit. 3. Mufl. Tubingen 1904. II, 757.

^{*) &}quot;Über die Beschaffenheit der Ursache fagt das Geset selbst nichts aus." Süttler, Wiffen und Glauben. 2. Aust. München 1904, S. 173. — "Eine freie Ursache ist aber von vornherein wenigstens möglich; wenigstens schließt v. Robland, Billensfreiheit.

Das Rausalgesetz enthält endlich auch keine Aussage über bie materielle Beschaffenheit ber Regel, welcher gemäß aus ber Ursache bie Wirkung entsteht. Es stellt nur bas rein formale Erforbernis auf, baß bas Geschehen einer Gesetzmäßigkeit entsprechend sich voll-

bas Raufalitätsprinzip freie Urfache nicht aus." Gutberlet, Die Billens-freiheit. S. 9. —

Lang, Kausalitätsproblem. I. Köln 1904. S. 38: "Der Sat vom Grunde verlangt nicht, daß alles und jedes einen nötigenden Grund habe. Auf das Gebiet des menschlichen Billens angewandt, verlangt dieser Sat, daß jeder Billensatt aus einem Rotiv hervorgehe."

Rach, Willensfreiheit. S. 95: "Das Denkgeset bes zureichenben Grundes gibt über die nähere Beschaffenheit der Ursache, auf welche alles Sein und Geschehen zurückgeführt werden muß, keinen Aufschluß. Es fordert überhaupt nur, daß jeder gegebene konstatierte Borgang als Wirkung irgendeiner Ursache angesehen werbe und überläßt es der empirischen Forschung, das Besen der betreffenden Ursache zu untersuchen." Bgl. S. 139, 140.

Rümelin, Reben und Auffätze. N. F. 1881. S. 62: "Bas auf ben verschiedenen Gebieten des Seienden eine Ursache ist und sein kann, darüber sagt natürlich das Kausalitätägeset nichts, sondern das ist Sache der Erfahrung."

8. Erbmann, Über Inhalt und Geltung bes Raufalgefetes. Salle 1905: "In ber Raufalforberung ift ichlechterbings nichts barüber enthalten, mas bas in ben Urfachen Birtenbe ift, und wie biefes Birtenbe ju Stande tommt." Auch D. Liepmann, Ginleitung in bas Strafrecht, S. 176 weift barauf bin, daß die Anwendung bes Raufalgefetes auf menfoliche Sandlungen teinerlei Austunft über bie Rrafte enthalt, bie biefe bestimmen. "Das Raufalitätegefet ift ein methobologifdes, nicht ein fachliches Erflarungs. prinzip: es fagt uns ... nichts barüber, welche Faktoren wir als Urfachen ber handlungen anzunehmen haben. Daher kann die These, daß wir burch unseren Berftand genötigt find, auch bie menschlichen Sandlungen bem gesehmäßigen Bufammenhang von Urfache und Wirfung unterzuordnen, ichlechterbinge nicht bie Frage, welche Art ber Gefemäßigfeit bem menichlichen Gefchen ju Grunde liegt, lofen." — Ebenfo A. Bagner, gum Problem ber Billens. freiheit. Berlin 1899, S. 90, ber bie formale Beschaffenheit bes Raufalgesets als Argument gegen ben Materialismus verwertet: "Die Materialiften überfeben ganglich, bag fie mit bem Bringip ber Raufalität blog ber notwendigen Abhangigfeit eines jeben Gefchehens von einem anderen gang allgemein Ausbrud geben, bag aber über bas Bie biefer Abhangigfeit und über bie babei jur Außerung gelangenden Rrafte rein gar nichts ausgefagt ift. Darüber ift in bem allgemeinen Raufalitätsbegriff nicht bas Geringfte enthalten."

Boirac et Magendie, Leçons de psychologie. S. 369: "Il s'agit de savoir si la volonté humaine est.. soumise de la même façon que tous les autres phénomènes de la nature à la loi de la causalité, ou si elle en est, dans une certaine mesure indépendante."

zieht; ob aber bas Prinzip bes Geschens eine Notwendigkeit, sei es eine logische, sei es eine reale, ober die Freiheit ist, darüber set es nichts fest und schließt mithin nicht aus, daß diese Regel bas Prinzip der Freiheit sein kann.

So kennt bas Rausalgesetz lediglich Erforbernisse formeller Art und bestimmt die Elemente des Rausalverbältniffes blok in formeller Beise: die Wirkung als eine Beränderung, die Ursache als ihr que reichenber Grund und bas fie verknüpfenbe Band als eine Befetmäßigkeit. Über die materielle Beschaffenheit dieser Glemente bagegen, ob die Wirkung eine Beränderung der Dinge felbst ober nur ihrer Bustanbe, ob die Urfache eine freie ober unfreie und ob die Gesehmäßigkeit bas Bringip ber Notwendigkeit ober Freiheit ift, — barüber enthält bas Raufalgefet nichts und vermag nichts barüber zu enthalten. Wie follte auch ein formales Dentgefet über materielle Dinge bestimmen? Das Raufalgefet wurde feine Rompeteng überichreiten, wollte es in bas Gebiet bes Materiellen eingreifen. Über bie Beschaffenheit ber Glemente bes Raufalverhältniffes tann vielmehr nur Austunft geben eine materielle Betrachtung, welche bas Wefen ber Dinge in ber Wirklichkeit erfaßt, also eine ontologische ift.

So läßt das Rausalgeset die Frage nach der materiellen Besichaffenheit des Geschehens offen und gewährt damit jeder Art von Rausalität, der freien wie der unfreien, Raum. Dasselbe wäre in der That nicht ein allgemeines Denkgeset, wenn es nicht alle Arten des Geschehens umfaßte.

Das Kausalgesetz selbst enthält also nichts, was mit ber Annahme einer freien Ursache, wie ber menschliche Wille es ist, unverträglich wäre. In ber Beschaffenheit ber Elemente bes Kausalverhältnisses ist nichts nachweisbar, was ber Möglichkeit von Freiheit widerspricht.

Allein, sind nun nicht die Konfequenzen, welche sich aus bem Raufalgesetz ergeben, berartige, daß sie mit der Möglichkeit einer Freiheit unvereindar erscheinen? Bielleicht ist nur das Kausalgesetz selbst tolerant gegen die Freiheit, während seine Konsequenzen nicht eine solche Duldsamkeit kennen; vielleicht bedeuten diese die

Notwendigkeit alles Geschehens und beseitigen damit die Möglichkeit von Freiheit?

In der That hat nun das Raufalpringip in zweifacher Beziehung eine Notwendigkeit bes Geschehens zur Folge. Runachst ergibt sich biefes Erforbernis aus bem Befen ber Urfache als gureichenbem Grunbe. Ift ber gureichenbe Grund für ein Geschehen ba, fo muß basselbe erfolgen, sonst mare ja ber zureichende Grund in Wahrheit fein zureichenber. Das Raufalgeset bringt somit allerbings eine Notwendigkeit bes Geschehens mit sich. Es ift indeffen babei nicht außer Acht zu laffen, baß biefe Notwendigkeit bloß ben Charafter einer formalen befitt. Beil bas Geichehen auf einem jureichenben Grunde beruht, ericheint sein Werben formal als notwendig. Da aber biese Notwendigkeit als Ausfluß bes formalen Denkens auch nur eine formale ist. fo beweist fie nichts in Bezug auf bie materielle Beschaffenheit bes Geichebens. Sie läßt biefe Frage vielmehr offen und schließt mithin die Möglichkeit eines freien Geschehens nicht aus. Db fic mit biefer formalen Notwendigkeit zugleich eine materielle verbindet ober nicht, barüber kann Aufschluß nur geben eine ontologische, bie Beschaffenheit bes zureichenden Grundes berücksichtigende Betrachtung. Und für biefe hängt bie Entscheidung ber Frage bavon ab, ob die treibenden Kräfte, welche ben gureichenden Grund barstellen, unter ber herrschaft einer fie zwingenben Rotwenbigfeit ober ber Freiheit gemäß wirksam werben.

Aus bem Kausalgesetz folgt also eine Notwendigkeit des Geschehens. Dem formalen Charakter dieses Gesetzes entsprechend ist aber die Rotwendigkeit, welche dasselbe mit sich bringt, auch nur eine formale und bindet als solche das Geschehene nach seiner materiellen Seite nicht. Auch freier Kaufalität bleibt daher die Bahn offen unter der Boraussetzung, daß sie formaler Notwendigkeit sich fügt.

In der That erfüllt sich nun auch das Erfordernis einer sormalen Rotwendigkeit beim menschlichen Willen und seinen Außerungen. Der Entschluß zu einer Handlung ist ihr zureichender Grund, und beshalb muß sie vor sich gehen. Mit der erfolgten Selbstbestimmung des Wollenden zur Handlung sind alle Voraus-

fetzungen, welche bas Denken ju ihrem Wirklichmerben verlangt, erfüllt und ihr Eintritt mit Rotwenbigkeit gegeben.

Das Gleiche gilt — wenn wir die Betrachtung um ein Stadium zurückrücken — von der Fassung des Entschlusses. Das Motiv, welches uns zu einem Entschlusse führt, ist der zureichende Grund seines Werdens. Haben wir ein Motiv zum ausschlagsgebenden erhoben, so sind alle Voraussetzungen des Entschlusses vorhanden, und er erfolgt daher mit Notwendigkeit.

Die hier in Betracht kommende Notwendigkeit ist indessen stets nur eine formale, benn sie besteht bloß, wenn von der thatsächlichen Beschaffenheit der vorhandenen Faktoren abgesehen wird, also bloß für die abstrakte Betrachtung. Ziehen wir hingegen die materielle Beschaffenheit jener Faktoren, ihr ontologisches Wesen, in Erwägung, so gewinnt die Sachlage eine andere Gestalt. Dem Entschluß mußte allerdings die Handlung folgen, aber doch nur deshald, weil der frei gesaßte Entschluß aufrecht erhalten blieb, nicht etwa noch vor seiner Aussührung zurückgenommen wurde. Die gegebene Notwendigkeit des Handelns ist also, materiell angesehen, nicht eine solche, weil sie auf dem Verhalten des freien Willens beruht, mithin eine durch Freiheit geschaffene Notwendigkeit darstellt.

Ebenso beim Entschluß. Das Motiv zieht ben Entschluß mit Notwendigkeit nach sich, aber boch nur beshalb, weil dasselbe durch einen nicht näher faßbaren freien Akt zum ausschlaggebenden erhoben worden ist. Auch hier weist also die Notwendigkeit auf die Freiheit als ihre Quelle zurück.

Noch in einer anderen Beziehung entspringt aus dem Kausalsprinzip die Anforderung einer Notwendigkeit des Geschehens: aus dem Umstande, daß einer Regel gemäß die Wirkung aus der Ursache hervorgeht. Wo Gesekmäßigkeit ist, da ist auch Notwendigkeit, ein Nicht-anders-sein-können, im Gegensatzum bloß Zufälligen. Auch diese Notwendigkeit ist jedoch ebenfalls eine lediglich formale, denn sie folgt aus einem rein formalen Gesichtspunkte und bedeutet, daß jedes Geschehen kraft einer Regel entstehen und in seiner äußeren Gestalt das Gepräge dieser an sich tragen muß. Die Anerkennung einer folchen Notwendigkeit bedingt daher

nicht zugleich auch eine materielle Notwendigkeit des Geschehens, vielmehr bleibt auch hier die Frage nach Freiheit oder Notwendigkeit offen, und die Antwort erteilt nicht das abstrakte Denken, sondern die Wirklichkeit, welche allein erkennen läßt, ob der Regel ein Prinzip der Notwendigkeit oder das der Freiheit zu Grunde liegt. Auch hier schließt daher die Notwendigkeit freie Rausalität nicht aus, sofern sie nur einer Regel gemäß erfolgt und dem Wesen dieser entspricht. Und diesen Ersordernissen leistet nun der freie Wille gleichfalls Genüge. Auch die menschlichen Willensentschlüsse und Handlungen entstehen unter der Herrschaft eines Prinzips, dem der Freiheit und im Einklang mit diesem. Sie tragen in der Art und Weise ihres Werdens das Gepräge des in ihnen wirksamen Prinzips. Sie entstehen und wirken mit Notwendigkeit als freie.

So erkennt ber freie Wille in zweisacher Richtung auch für sich eine Notwendigkeit bes Geschehens an. Hier wie bort entsteht aber die Auffassung von dieser Notwendigkeit bloß durch die formale Betrachtung, welche von der wirklichen Beschaffenheit des zureichenden Grundes und der geltenden Regel ganz absieht. Formaler Auffassung und formalen Anforderungen vermag auch er sich zu fügen, weil sie sein wirkliches Wesen nicht berühren. Trotz jener Notwendigkeit behalten daher seine Außerungen den Charakter freier Kausalität.

Es bleibt also kein Raum für einen Wiberspruch zwischen Kausalgesetz und Freiheit. Wie sollte es auch anders sein? Wie vermag ein formales Gesetz über ein materielles Prinzip, wie die Freiheit es ist, zu entscheiden? Das Kausalgesetz ist nur ein regulatives oder nomologisches Prinzip, nicht ein ontologisches, und erhebt als solches keinen Anspruch darauf, über die materielle Beschaffenheit der Dinge und ihre Wirksamkeit etwas sestzuseten. Es stellt ein Blankettgesetz dar, welches von der Wirklichkeit auszusüllen ist. Diese, nicht das von ihr abstrahierende formale Denken, ist allein im Stande, darüber Ausstunft zu geben, von welcher Beschaffenheit die wirkenden Ursachen und die sie beherrschenden Gesetzmäßigkeiten sind. Das Kausalgesetz gleicht dem kategorischen Imperativ Kants, der nur ein

formales Sittengesetz repräsentiert, welches seinen Inhalt erst burch die materiellen Brinzipien der Ethik empfängt.

Fassen wir zusammen: Das Rausalgeset als ein formales Denkgeset verlangt nur eine formale Notwendigkeit des Geschehens, und diesem Erfordernis entsprechen auch die Entschlüsse und handlungen des Menschen. Auch sie tragen das Gepräge formeller Notwendigkeit an sich, denn sie erfolgen aus zureichendem Grunde und vollziehen sich kraft einer Regel; aber ihr zureichender Grund entsteht durch einen freien Willensakt, und das Prinzip ihres Werdens ist die Freiheit. Formell betrachtet, erscheinen die menschlichen Willensäußerungen als notwendig; materiell sind sie frei!

Die Bereinbarkeit von Rausalgesetz und Freiheit ist also baburch gegeben, daß jenes ein formales, diese ein materielles Prinzip ift, beren Bahnen baher nebeneinander hergehen. Das Raufalgefet stellt bloß Erforderniffe formeller Art auf und trifft teine Bestimmungen über materielle Dinge. Es begnügt sich bamit, baß alles Geschehen in ben Formen ber Gesetmäßigkeit und mit formaler Notwendigkeit vor sich geht, und läßt unter diefer Borausfetung jeber Art von Rausalität, mithin auch ber freien, Raum. Die Freiheit ihrerseits als materielles Prinzip bestimmt nichts über bie Formen bes Geschehens und vermag baber bas Raufalgefet neben fich anzuerkennen, ohne Schaben an ihrem Wefen zu nehmen. Auch bas freie Geschehen wiberstrebt seiner Orbnung burch bas Rausalgeset nicht, weil biefes nur bie Art und Weise seines Werbens regelt. Ja, die Freiheit läßt es nicht bloß zu, daß das von ihr beherrichte Gefchehen in ber Gestalt ber Gefegmäßigkeit fich abspielt, sie verlangt vielmehr folches geradezu, bamit ber freien Rausalität nicht ber Matel bes Zufälligen und Willfürlichen anhafte, sondern auch ber äußeren Gestalt nach ihr ber Charakter bes Geordneten und Gefetmäßigen zuteil merbe.

So beruht die Berföhnung von Kaufalgefet und Freiheit auf bem Gesichtspunkt, daß formelle Gesete über Materielles nichts bestimmen und materielle Dinge formellen Erfordernissen sich fügen. Sie ist also in letzter Linie darin begründet, daß Kausalgeset und

Freiheit Prinzipien ber verschiebenen Arten bes Dentens sind, bes formellen und materiellen, von benen jenes von biesem erst seinen Inhalt empfängt, während bas lettere bes ersteren zur äußeren Ordnung bedarf. Die Gesetze des formellen und materiellen Denkens schließen sich baher auch nicht aus, sondern, sich ergänzend, bestehen sie nebeneinander, und erst in ihrer Verbindung ergeben sie die Gesetz des Denkens, beren wir zur vollen Erkenntnis des menschlichen Willens, seines Wesens und Wirkens bedürfen.

Kehren wir zurück zu unserem Ausgangspunkt, dem Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus. Es hat sich gezeigt, daß die determinissische Lehre insofern richtig ift, als sie aus dem Kausalgeset eine Notwendigkeit auch der menschlichen Willenszäußerungen folgert. Sie übersieht aber dabei, daß diese Notwendigkeit lediglich eine formale darstellt. Es ist daher unrichtig, wenn sie auch die materielle Notwendigkeit alles Geschehens des hauptet und damit die Freiheit ausschließt. Der Determinismus ist ein Ausstuß sormaler Betrachtung des menschlichen Wollens. Er hätte Recht, wenn diese über Sein oder Nichtsein von Freiheit entschieden könnte. Da sie indessen nur die äußere Gestalt des Wollens als eines gesetmäßigen und somit formal notwendigen erkennen läßt, nicht aber sein inneres Wesen erschließt, so hat der Determinismus Unrecht, wenn er das Dogma von der Notwendigkeit der menschlichen Handlungen verkündet.

Die Logik bilbet nun die erkenntnistheoretischen Grundlagen ber Kausallehre weiter aus, indem sie das Wesen der einzelnen Elemente des Kausalverhältnisses genauer bestimmt. Sie füllt das Blatt aus, welches die Erkenntnislehre unbeschrieben gelassen hat, und erst durch die Art und Weise, wie sie das thut und von ihrem Standpunkt aus thun muß, entstehen die Schwierigkeiten, welche Freiheit und Kausalität als unvereindar miteinander erscheinen lassen.

Die Logik gelangt in breifacher Richtung zu Lehren, welche bie Möglichkeit einer Freiheit ausschließen. Sie behauptet bie Bedingtheit aller Ursachen, die Geschlossenheit der Kausalität und die Denknotwendigkeit des Geschens, während der menschliche Wille eine unbedingte Ursache darstellt,

beren Wirksamkeit neue Raufalreihen eröffnet, und die fich auf ber Grundlage realer Freiheit entfaltet.

Es ist von großem Interesse, zu verfolgen, burch welche Gesichtspunkte und Erwägungen die Logik zu jenen Ergebnissen geführt wird, und wie sich babei ihr Verhältnis zur praktischen Kausallehre gestaltet.

1. Die Logik wendet fich junächst ber Betrachtung ber Bir = tung ju und faßt im Anschluß an bie Erkenntnistheorie bie Wirkung als eine Veränderung auf. Das Wesen der Veränderung wird bann näher babin bestimmt, baß fie ein Anderswerben in ben Buftanben ber Dinge barftellt. Gleich hierbei zeigt fich nun eine Eigentümlichkeit ber logischen Kaufalauffaffung im Gegensat zur praftischen in ber Gestalt, wie die Beifteswissenschaften sie vertreten. Auch lettere erblickt zwar ebenfalls das Wesen der Wirkung in einer Beränderung, aber fie beschränkt dieses Anderswerben nicht auf die Bustande der Dinge, sei es ihre außeren, sei es ihre inneren, sondern erkennt auch ein Anderswerben der Dinge selbst, ein Werden und Vergeben berfelben an. Für bas praktische Denken kann bie Wirfung nicht bloß eine Rustanbeveranberung, sonbern auch eine Substanzveränberung barstellen, ein Entstehen von Neuem und ein Aufhören von bisher Vorhandenem. Go erblickt bie religiöfe Auffassung in der Erschaffung der Welt durch Gott die Schöpfung von etwas Neuem, mas noch nicht ba war. Das Recht läßt bie Dinge ber Rechtswelt, die Rechtsgüter, werben und vergeben, wie in ihrer abstrakten Gestalt als ibeelle Objekte, so auch in ben Gegenftanben, in benen sie sich verkorpern. Das Gigentum an einer herrenlosen Sache 3. B. entsteht burch ihre Besitzergreifung und findet burch die Berftorung ber Sache feinen Untergang, und bie Proflamierung einer kommunistischen Staatsorbnung bebeutete bie Bernichtung bes Gigentums als Rechtsgut überhaupt. Die Sthit, unter ben historischen Gesichtspunkt gestellt, zeigt uns, bag auch bie sittlichen Werte ber Menschheit bem Bechfel unterworfen find, daß insbesondere das Christentum neue sittliche Werte geschaffen hat, welche bie antike Welt nicht kannte. Die Bolkswirtschaft erörtert die Erzeugung neuer Büter und bie Bernichtung von folden. Die Geschichte beschäftigt fich mit bem Untergang von Boltern und bem

Aufkommen neuer und ebenso mit dem Verschwinden überlebter politischer Anschauungen und staatlicher Einrichtungen und dem An-die-Stelle-treten anderer. Und selbst die Naturwissenschaft steht, soweit sie nicht eine rein mechanische Auffassung vertritt, bei dem Problem des Lebens vor der Frage des Ansangens und Aushörens zu sein.

Die Logik berührt sich in ihrer Auffassung ber Beränberung mit ber naturwissenschaftlichen Kausallehre, die ebenfalls die Wirkung als Zustandsveränderung bestimmt, so daß sie in dieser gleichsam ihre praktische Berwirklichung sindet, — eine Übereinstimmung, die sich daraus erklärt, daß Logik und Raturwissenschaft von derselben Boraussehung vorausgehen: der Sinheit und Beharrslichseit der Dinge, dort der Substanz, hier der Materie. Die Logik der Geisteswissenschaften hingegen wird geleitet von dem Gessichtspunkt einer Bielheit und Beränderlichkeit der Dinge, mögen diese auch in letzter Linie auf ein Einheitliches und seinem Wesen nach Unwandelbares, den menschlichen Geist, als ihre gemeinsame Grundlage zurückweisen. Deshalb erkennen die Geisteswissenschaften den materiellen und ibeellen Objekten Selbständigkeit zu, während Logik und Naturwissenschaft in ihnen bloß verschiedene Erscheinungssformen ein und desselben Dinges erblicken.

Allgemein gültig, also maßgebend für das Gesamtgebiet des Denkens, des theoretischen wie des praktischen, ist nur die Begriffsbestimmung der Wirkung als Beränderung, weil sie die erkenntnistheoretische Auffassung derselben darstellt. Worin aber diese Veränderung besteht, darüber sagt die Erkenntnislehre nichts aus,
sondern überläßt es den Einzelgebieten des Denkens nach den Bedürfnissen, denen sie dienen, und nach den Prinzipien, die sie beherrschen, diesen Begriff weiter auszugestalten. Wenn die Logik
daher die Veränderung als Zustandsänderung charakterisiert, so trifft
sie damit eine Begriffsbestimmung, welche nicht von allem Denken
gefordert wird, die vielmehr erst dort als solgerichtig sich erweist,
wo von der Voraussehung der Einheit und Beharrlichkeit der Dinge
ausgegangen wird. Die Auffassung der Wirkung als Zustandsveränderung entspricht daher nur dem Standpunkt der Logik, als
Lehre vom abstrakten Denken, und in der praktischen Kausallehre

bloß bem ber Naturwissenschaften, mährend die Geisteswissenschaften eine folche Beschränkung des Begriffs ber Wirkung nicht kennen. Die Berschiedenheit in der Auffassung der Dinge führt auch zu einer verschiedenen Bestimmung der an ihnen sich vollziehenden Wirkungen.

Die Logik forscht weiter nach ber Natur ber Ursache und sindet diese gleichfalls in einer Beränderung. Der Beweis dafür, daß, logisch betrachtet, die Ursache eine Beränderung sein muß, liegt in der Erwägung, daß der zureichende Grund für die Wirkung nicht in dem bisherigen Zustand der Dinge gefunden werden kann, da sie sonst bereits früher hätte eintreten müssen. Wenn sie erst jetzt erfolgte, so muß zu dem bisherigen Zustande etwas hinzusgekommen sein, in demselben also eine Veränderung eingetreten sein, worauf nun die Wirkung erfolgte 1).

Gine genauere Betrachtung führt inbessen die Logik bazu, ben Begriff ber Ursache weiter zu fassen und als Ursache die Gesamtheit aller Bedingungen eines Ereignisses zu bestimmen, benn jebe Bedingung ist notwendig für ben Eintritt der Wirkung, und erst die Summe berselben ergibt mithin den zureichenden Grund eines Geschehens. Ursache ist also die Gesamtheit der benknotwendigen Boraussetzungen eines Ereignisses.

Dieser Ursachenbegriff ist indessen, wenn auch zweifellos richtig, boch für die Anwendung im einzelnen Falle völlig undrauchdar. Die Logik sieht sich baher veranlaßt, aus der Zahl der Bedingungen eine Bedingung herauszuheben und den übrigen als Ursache gegensüberzustellen. Sie bestimmt diese Bedingung als die für das Einstreten der Wirkung letzte notwendige Bedingung. Die Berechtigung zu diesem Vorgehen liegt darin, daß die letzte Bedingung, wie Schopenhauer es ausdrückt, die Zahl der erforderlichen Besdingungen voll macht, also ihr Eintritt die hier entscheibende Versänderung wird²).

Wie die Wirkung, so trägt also auch die Ursache in der logischen Kausallehre den Charakter einer Beränderung an sich.

¹⁾ Schopenhauer, Der Sat vom zureichenden Grunde (Rehrbach) S. 47.

⁹) S. 48.

Eine ganz andere Stellung zum Ursachenbegriff nimmt die praktische Rausallehre ein. Ihr Ausgangspunkt ist die Wirklichkeit mit den sie bewegenden Kräften, und sie erblickt in der Wirksamkeit dieser den zureichenden Grund des Werdens!). Demgemäß detrachtet sie als Ursache die Kräfte und deren Außerungen?). Durch diesen Ursachenbegriff tritt sie indessen nicht in Widerspruch mit dem logischen, denn da dieser nichts über die materielle Beschaffensheit der für die Wirkung erforderlichen Bedingungen enthält, so steht nichts im Wege, auch die Wirksamkeit einer Kraft, mithin auch die Außerungen des freien menschlichen Willens als eine Bedingung für die Wirkung anzusehen, und insbesondere liegt kein Hindernis vor, in einer solchen Wirksamkeit diesenige Bedingung zu erblicken, welche das Maß gleichsam vollmacht.

Der praktische Ursachenbegriff ist daher mit dem logischen insoweit vereindar, als es sich um die Anerkennung aller Bedingungen als Ursache im weiteren, und einer Bedingung, der letten, als Ursache im engeren Sinn handelt. Wenn aber die Logik die Natur dieser Bedingung dahin bestimmt, daß sie eine Veränderung sei, so trennen sich an dieser Stelle die Wege des theoretischen und praktischen Denkens, denn das lettere betrachtet die Vorgänge, welche im Kausalverlauf die Ursachen darstellen, nicht unter dem Gesichtspunkt einer Veränderung von Zuständen, sondern einer Wirksamkeit von Kräften und faßt daher als Ursachen diese Kräfte und die Volgerungen, welche sie entfalten, aus. Deshalb stimmen auch die Folgerungen, welche die Logik bei der weiteren Ausbildung ihrer Kausallehre aus dem Begriff der Ursache zieht, mit den Anschauungen der praktischen Kausallehre nicht überein.

Das gilt vor Allem von bem Prinzip ber Bedingtheit ber Ursache, welches bie Logik aufstellt.

¹⁾ Bgl. meine Raufallehre bes Strafrechts. Leipzig 1908, S. 1 f.

^{2) &}quot;Auch für bas naturwissenschaftliche Denken bleibt ber Kraftbegriff unentbehrlich." B. Erbmann, Kaufalgesetz. S. 43.

³⁾ Auch Boirac und Magendie weisen barauf hin, baß man bas Kausalgeset auf zweisache Beise auffassen könne, je nachdem man unter Ursache eine wirksame Kraft ober eine Gesamtheit von voraussehenden und bestimmenden Bedingungen versteht. Leçons de psychologie, S. 369.

Wenn die Ursache selbst eine Beränderung ist, schließt die Logik, so folgt daraus, daß sie ihrerseits auch eine Wirkung darstellen muß, welche durch eine Beränderung hervorgerusen wird, sonst hätte sie ja schon früher da sein müssen. Ihr zureichender Grund kann offenbar nicht in dem bisherigen Zustande der Dinge, sondern gleichfalls nur in einer Beränderung desselben liegen. Dieselbe Erwägung also, welche dazu führte, als Ursache der Wirkung eine Beränderung zu betrachten, leitet folgerichtig dahin, auch die Ursache als Wirkung einer Beränderung aufzusassen, die ihrerseits wiederum auf eine vorausgehende Beränderung als ihren zureichenden Grund hinweist. Wie z. B. der Bruch eines Dammes durch das Hochwasser verursacht wird, so ist dieses durch die rasche Schneeschmelze in den Bergen bewirkt worden und diese wiederum durch das Einsehen des Föhns hervorgerusen, der Föhn seinerseits durch meteorologische Borgänge usw.

So entsteht bie Rette bes Rausalnegus, in ber jedes Glied an ein vorhergehendes sich anschließt und damit dem Berlauf der Rausalität den Stempel der Geschlossen heit aufprägt. Jedes Glied weist auf ein früheres zurück, durch welches es bedingt ist. Die Rausalkette ist daher mit Notwendigkeit eine anfanglose).

Es ist offensichtlich, daß bei einer solchen Auffassung des Kausalverlaufs kein Raum für Freiheit bleibt. Wäre in der That die Gestalt, welche die Logik der Kausallehre gibt, als schlechthin maßgebend anzusehen, müßten die Bedingtheit der Ursache und die Geschlossenheit der Kausalität als Axiome unseres Denkens gelten, so wäre die Möglichkeit einer Freiheit aus zwingenden Gründen des Denkens zu verneinen und der Determinismus die einzig zuslässige Auffassung der menschlichen Handlungen!

Die Deduktion ber Logik ift richtig. Ist sie aber auch alls gemein gültig? Ist die Annahme von der Hand zu weisen, daß sie zwar für ein bestimmtes Gebiet des Denkens maßegebend ist, für ein anderes hingegen nicht, und mithin der Allgemeingültigkeit entbehrt? Sind die Bedingtheit der Ursachen und die Geschlossenheit des Kausalverlaufs Voraussetzungen für das Ers

¹⁾ Schopenhauer, S. 47.

tennen ber Gesehmäßigkeit überhaupt; bebeuten sie erkenntnis = theoretische Grundfäge?

In der That sprechen nun gewichtige Gründe gegen ihre Allsgemeingültigkeit. Die Lehre, daß jede Ursache eine andere voraussgegangene Ursache voraussetze, als deren Konsequenz sich eine anfangsslose Kausalreihe ergibt, ist mit anderen Grundanschauungen unseres Denkens unvereindar. Das logische Prinzip der Bedingtheit der Ursache tritt in Widerspruch mit dem ontologischen Bedürfnis nach einer ersten, also unbedingten Ursache und hat daher von verschiedenen Seiten lebhafte Opposition ersahren.

"Wenn bas Rausalgeset mit Recht zu jeber Wirkung eine Urfache verlangt," fagt Loge 1), "fo ift es bagegen unfere Schuld, wenn wir in jebem Ereignis eine Wirkung feben, ober wenn wir bie gefundene Urfache selbst wieder als Wirkung einer anderen betrachten. Die unvollendbare Reihe, in welche wir uns verwideln, muß uns barauf aufmerksam machen, baß jener Sat im Grunde weniger aussagt als es scheint. . . Dhne Zweifel verlangt Alles, was wir einmal als Wirkung benken und bezeichnen, feine Urfache; aber es ist fraglich, ob wir ein Recht haben, jebes portommenbe Ereignis als Wirfung in biefem Sinn zu betrachten. Gben jene Unvollendbarkeit der Kaufalreihe überzeugt uns von dem Nicht= porhandensein bieses Rechtes, benn fie führt uotwendig auf die Unerkennung eines ursprünglichen Seins und einer ursprünglichen Bewegung jurud. Richt barin besteht bie unbebingte Gultigkeit bes Rausalgesetes, bag jeber Teil ber endlichen Wirksamkeit immer nur im Gebiete biefer Enblichkeit felbft burch bestimmte Urfachen nach allgemeinen Geseten erzeugt werben muffe, sonbern barin, baß jeber in biefe Wirklichkeit einmal eingeführte Bestandteil nach biefen Gefeten weiterwirkt."

Sbenso wendet sich Pfleiberer2) gegen "die vielfach axiomatisch umlaufende Formel, die in ihrer Übertreibung das reine Kind des psychologischen Generalisierungstriebes heißen muß, daß nämlich Alles seine Ursache habe." "Das ist," fährt er fort,

¹⁾ Mitrotosmus II, 292.

²⁾ Bur Frage ber Kaufalität. Tübingen 1897. S. 74.

"jedenfalls falsch, da jedes Denken so ober anders, idealistisch ober materialistisch auf ein Lettes stößt, hinter dem nun einmal kein Allerletzes mehr steht, sondern das ohne Hintermänner einfach ist, was und wie es ist, ein schlechtweg Seiendes, eine Urposition, vor der das weitere Warum-Fragen sachlich, nicht etwa bloß wegen der menschlichen Schwäche Halt machen muß 1)."

Neben ber Philosophie ist es insbesondere ein Bedürfnis der Theologie, eine erste, unbedingte Ursache anzunehmen durch Zurückführung des Entstehens der Welt auf Gottes Willen, in welchem sie den zureichenden Grund alles Werdens erblickt. Und selbst die Naturwissenschaft mündet schließlich in der Annahme einer unsbedingten Ursache aus, als welche sich ihr die Materie mit den sie dewegenden Kräften darstellt, hinter der, sollte sie doch ihrerseits als bedingt anzusehen sein, nur der Wille des Schöpfers oder der absolute Zusall steht. Weist doch auch der Entwicklungsgedanke, der heutzutage eine so bedeutsame Rolle in der Naturwissenschaft spielt, auf einen Ansang hin, aus dem alles Folgende hervorgeht, also auf ein Erstes, welches nichts vor sich hat.

Es bedeutet also keinen Widerspruch des Denkens, eine erste unbedingte Ursache vorauszuseten; vielmehr wird eine solche von dem auf die Erklärung des wirklichen Weltverlaufs gerichteten ontologischen Denken geradezu gefordert.

Wenn aber die erste Ursache eine unbedingte sein kann, so ist damit erwiesen, daß die Annahme unbedingter Ursachen unserem Denken nicht schlechthin widerstreitet. Es erscheint daher als durchaus zulässig, außer der ersten auch andere unbedingte Ursachen, wie der freie Wille eine solche darstellt, vorauszusehen. Kann bei der Entstehung der Welt eine unbedingte Ursache als wirksam gebacht werden, so auch in ihrem weiteren Werden. Darf an den

¹⁾ Harms, Grundriß der Philosophie. S. 55. "wenigstens die lette Ursache kann nicht selbst wieder Wirkung sein, ist also frei". Auch Eucken, Grundbegriffe, S. 262 weist darauf hin, daß freilich nichts ohne zurreichenden Grund geschieht, daß es aber nicht ausgemacht ist, ob der Grund stets im Boraus gegeben sein muß und nicht auch ursprünglich entstehen kann. — Gegen den Sat, daß alle Ursachen auch Wirkungen sein müssen, wendet sich auch Bolliger, Die Willensfreiheit, S. 22.

Anfang des Kausalverlaufs eine unbedingte Ursache gestellt werden, so ist auch die Annahme zulässig, daß eine solche auch am Ansang einer einzelnen Kausalreihe zu stehen vermag.

Die Geisteswissenschaften sind baher in ihrem vollen Rechte, wenn sie von der Boraussetzung unbedingter Ursachen in Gestalt des freien menschlichen Willens ausgehen. Bu den Gesetzen des Denkens treten sie dabei nicht in Widerspruch, denn die Bedingtheit der Ursachen ist nicht ein erkenntnistheoretisches Prinzip, sondern entspringt nur den Bedürfnissen des abstrakten Denkens.

Die Annahme unbedingter Ursachen tritt freilich in Wibersfpruch zu einem anderen Prinzip der Logik, dem der Gesschlossenheit der Kausalität, aber dieses stellt gleichfalls kein erkenntnistheoretisches Prinzip dar2), sondern erscheint nur als eine Konsequenz aus dem Grundsat der Bedingtheit aller Ursachen. Dasselbe hat bloß Geltung für diesenigen Auffassungen des Berslaufs der Dinge, die auf einer rein kausalen Betrachtung desselben beruhen, sei es des abstrakt gedachten Verlaufes, wie in der Logik, sei es des thatsächlichen, wie in der Raturwissenschaft.

Anders bagegen bei den Geisteswissenschaften, bei denen die kausale Betrachtung des Weltlauß ergänzt und auf eine höhere Stufe erhoben wird den teleologischen Gesichtspunkt, unter welchen sie gestellt wird. Sie betrachten den Gang des Geschehens vom Standpunkt des Zwecks aus und stellen an ihn die Anforderung, daß er in Übereinstimmung mit diesem und dem letten Ziele zu sich vollziehe. Ob aber der dem Zweck entsprechende Verlauf lediglich aus bereits vorhandenen Ursachen sich entwickelt oder aber neue hinzutreten, welche den bisherigen Verlauf durchbrechen und ergänzen, erscheint durchaus gleichgültig. Auch ein Wider-

¹⁾ Lote, Grundzüge ber praktischen Philosophie. 2. Aust. Leipzig 1884, S. 29: "... es gibt keinen Grund, warum nicht auch innerhalb bes Laufes ber Dinge sich vollkommen neue Anfänge eines weiteren Geschehens zeigen sollten, die in dem früheren keine Begründung haben, wohl aber, nachdem sie einmal in den Zusammenhang der Wirklichkeit eingetreten sind, diejenigen Folgen nach sich ziehen, die ihnen in ihrer jetigen Berknüpfung mit der übrigen Welt nach allgemeinen Gesetzen gehören."

²⁾ Bgl. auch Benticher, Ethit. I, 289.

fpruch gegen das Rausalgesetz liegt hierin nicht, benn dieses verstangt nur, wie Lotze hervorhebt, daß jeder in diese Wirklichkeit einmal eingeführte Bestandteil nach allgemeinen Gesetzen weiter wirkt.

Das Prinzip ber Geschlossenheit ber Kausalität ist für die Logik unentbehrlich, um dem Bedürfnisse nach Auffassung des Weltverlauß als eines einheitlichen auch ihrerseits Genüge leisten zu können. Die bloß erklärende Betrachtung, wie sie der Logik und Naturwissenschaft eigen ist, vermag dieses Bedürfnis nur durch die Annahme seiner kausalen Sinheit zu befriedigen, während die beurteilende und bewertende Betrachtung des Geschehens in den Geisteswissenschaften demselben gerecht wird durch den teleologischen Gesichtspunkt. An die Stelle der kausalen Sinheit des Weltsverlauß tritt hier die Sinheit des Zwecks.

Die Geschloffenheit ber Kausalität ist baber kein Postulat ber Geisteswissenschaften, die vielmehr nur die Anforderung eines bem Zwed entsprechenden Berlaufes der Dinge aufstellen.

So vor allem die Theologie. Daß der natürliche Lauf der Dinge durch Gottes Weltregierung geleitet wird, und daß er durch sein Singreisen, selbst in der Gestalt des Wunders, durchbrochen wird, widerstreitet den religiösen Anschauungen nicht, sosern dieses Singreisen als innerhalb der von Sott gesetzten Zwecke vor sich gehend gedacht wird. Sbensowenig, unter der gleichen Boraussetzung, daß durch von ihm erschaffene Kreaturen neue Ursachen und neue Kausalzreihen begründet werden, welche zu den vorhandenen hinzutreten.

In gleicher Weise verhalten sich Sthit und Recht. Auch ihnen kommt es bloß barauf an, daß gewisse Zwecke realisiert werben, mögen es auch immer wieder andere Personen sein, an die sie ihre Gebote richten, und mögen die Handlungen derselben einzelne, für sich selbständige Kausalreihen bedeuten. Namentlich im Recht tritt diese Sachlage klar hervor. Wit dem Entstehen einer natürlichen oder juristischen Person wird eine neue Kausalität begründet, die in den Verlauf der Dinge einzugreisen vermag, und in der einzelnen Handlung erblickt das Recht eine in sich abgeschlossene Kausalreihe, die mit der Willensäußerung ihren Ansang nimmt und mit dem bewirkten Ersolge ihr Ende erreicht. Die Kausallehre des Rechts

sieht in ber Handlung, nicht wie die Logik, eine Kausalreihe, die an eine gewesene sich anschließt, und an welche eine kunftige ihrersseits anknüpft, sondern ein für sich abgeschlossenes Ganzes im Kausalverlauf, bessen Einheit und Selbständigkeit geschaffen wird den Gesichtspunkt des Zweckes, unter bessen Einsluß es steht.

Much für bie Pfpchologie, obgleich fie zu ben erklärenben Wiffenschaften gehört, ift es fein Beburfnis, eine geschloffene Rausalität anzunehmen und ben hinzutritt neuer Ursachen ab-Auch sie rechnet vielmehr mit bem Entstehen neuer aulebnen. Kaufalreihen wie im Bereiche bes Denkens, so auch in bem bes Wollens, — mag auch Vorausgegangenes bie Keime ihres Werbens enthalten. Jeber neue wiffenschaftliche Gebanke, ber fruchtbringenb weiter wirkt, ift nicht die bloge Fortsetzung einer angefangenen Rausalreibe, die ihn mit Notwendigkeit bedingt, sondern er bedeutet mehr als eine folche, er ift etwas Reues und Selbständiges, bas im Borausgegangenen nicht bereits vollständig enthalten mar. Und auf dem Gebiet des Willens bedeutet der Aft, der die Überlegung in bas Wollen übergeben läßt, ber Entschluß, gleichfalls ben Beginn einer neuen Kaufalreihe, die nicht in einer früheren schon vorgebildet ift 1).

Richt anders wie mit der Geschlossenheit der Kausalität steht es mit der Notwendigkeit des Geschehens, welche die Logik lehrt. Auch diese ist eine Konsequenz aus dem Prinzip der Bebingtheit der Ursache und gilt daher nur so weit, als dieses maßegebend erscheint.

Ist die Ursache durch eine vorausgegangene Veränderung bebingt, so entsteht sie mit Notwendigkeit. Und ebenso muß die ihr folgende Anderung, die sie ihrerseits bedingt, die Wirkung, gleichfalls

¹⁾ Eine Anerkennung neuer Elemente im Rausalverlauf liegt auch in bem von Wundt vertretenen Prinzip ber wachsenden geistigen Energie und der schöpferischen Resultate, welchem gemäß "der entstehende Effekt ... ein spezisisch neues, in den Elementen vordereitetes, aber nicht vorgebildetes Erzeugnis ist". Ethik. 3. Aust. 1903. II, 72. Physiologische Psychologie. 5. Aust. 1903. III, 315, 778. — Auch Wimmenauer, Kritik des Determinismus, S. 14, und Wüffelmann, Willensfreiheit, S. 90 weisen darauf hin, daß Wundt hier über die deterministische Ausschlang hinausgeht.

mit Notwendigkeit eintreten. Wie die Ursache selbst mit Notwendigkeit entsteht, so wirkt sie auch Notwendigkeit erzeugend weiter. So ergibt sich Notwendigkeit als Richtschnur für den Lauf der Welt, und dieser nimmt zugleich die Gestalt eines logischen Prozesses an, in welchem mit dem Gegebensein ihrer Voraussetzungen jede Veränderung mit Notwendigkeit aus einer anderen folgt.

In ber logischen Kausallehre erscheint baber alles Geschehen aus einem zweisachen Gesichtspunkt als notwendig: einmal formal, weil es kraft bes Kausalgesetzes als ein gesetzmäßiges sich barstellt, und überdies materiell, weil es burch Borausgegangenes bedingt ist.

In der praktischen Kausallehre findet sich nun das Prinzip ber Bedingtheit der Ursachen anerkannt in der Naturwissenschaft, und bemgemäß gilt auch hier, wie die Geschloffenheit ber Rausalität, fo auch bas Boftulat ber Notwendigkeit bes Geschehens. Raufallehre ber Logit erhält baber in ber Raturmiffenschaft gleichsam ihre praktische Bestätigung. Es ist inbessen babei nicht zu übersehen, daß die Naturwissenschaft die Urfache nicht unter dem Logischen Gesichtspunkte ber Voraussetzung einer Veranderung betrachtet, sondern unter bem ontologischen ber Außerung von Naturfräften, bie Borgange also bier nicht aus logischen Grunden, fonbern aus realen Urfachen einander folgen, und bag baber auch bie naturgesetliche Rotwendigkeit nicht eine logische, sondern eine reale, in den Berhältniffen der Wirklichkeit begründete, barftellt. Und von bem Pringip ber Bebingtheit ber Urfache gilt, bag bie Naturmiffenschaft basselbe nicht schlechthin aufrecht halt, indem fie wenigstens an den Anfang bes Geschehens eine unbebingte Urfache ftellt.

In den Geisteswissenschaften besitt aber überhaupt das Prinzip der Bedingtheit der Ursachen nicht allgemeine Geltung, vielmehr geben sie von der Annahme unbedingter Ursachen aus. Bestehen aber Ursachen als frei entstanden, so können sie auch als frei wirkend gedacht werden, und demgemäß steht dann das Geschehen nicht unter dem Zeichen der Notwendigkeit, sondern dem der Freiheit.

Die Verschiebenheit ber logischen und praktischen Kausallehre ist eine Folge ber verschiebenen Bestimmung ber Ursache. Für bie Thatsache, bag eine Beränberung eintrat, besitzt bas abstrakte,

logische Denken nur die eine Erklärung, daß ihr eine andere vorausging, während das praktische, ontologische, noch die Erklärung kennt, daß sie das Ergebnis wirkender Kräfte darstellt, mögen diese, wie die Naturkräfte, mit Notwendigkeit oder, wie der menschliche Wille, mit Freiheit sich bethätigen. Indem nun die Logik die Ursache als Veränderung auffaßt und auffassen muß, gelangt sie solgerichtig zur Geschlossenheit der Kausalität und der Notwendigkeit alles Geschehens. Wie das Prinzip der bedingten Ursache aber, so lehnt die praktische Kausallehre auch seine Konsequenzen ab und darf sie ablehnen, weil diese, gleich ihrem Ausgangspunkt, nicht erkenntnistheoretische Grundsäte, sondern bloß Postulate der Logik sind.

Bliden wir zurüd: Das Kausalgeset als formales Denkgeset läßt der Freiheit als einem materiellen Prinzip Raum, und auch die Notwendigkeit des Geschehens, welche dasselbe mit sich bringt, berührt als formale die Beschaffenheit der Willensäußerungen nicht. Erst die Folgerungen, welche die Logik aus dem Kausalgeset zieht, die Bedingtheit aller Ursachen sowie weiter die Geschlossenheit der Kausalität und die materielle Notwendigkeit des Geschlossenheit der Kreiheit unvereindar; allein sie sind nicht Axiome unseres Denkens, sondern bloß Postulate der Logik und besitzen daher nur Geltung für das abstrakte Denken, nicht für dasselbe überhaupt.

So mündet unsere Untersuchung in den großen Grundgedanken Rants aus, daß das praktische Denken die Freiheit gedietet, das theoretische dagegen sie verdietet. Sie darf aber hinsichtlich des letteren die Sinschränkung hinzusügen, daß dieser Satz nur insoweit gilt, als das theoretische Denken das abstrakte Geschehen zum Gegenstand seiner Betrachtung nimmt. Soweit dagegen das Kausalzgeset als erkenntnistheoretisches Axiom sich aus demselben heraushebt, gewährt auch das theoretische Denken dem Menschen für freies Wollen Raum.

Ift es, wie gesagt worben ift, bie Aufgabe ber heutigen Philosophie burch Rant über ihn hinauszugehen, so liegt bas Ergebnis bieser Untersuchung in ber Richtung bes vorgezeichneten Weges.

§ 3. 3. Die Wirklichkeit der Freiheit.

Wenn Freiheit also möglich ift; ift fie auch wirklich? — Welche Gründe sprechen für bas Dasein von Freiheit?

Die Freiheit ist zunächst eine Voraussetzung für die Geisteswissenschaften. Wie das Kausalgesetz eine Vorbedingung für die Möglichkeit des Denkens überhaupt darstellt, so gehört die Freiheit zu den Voraussetzungen für die Möglichkeit eines der Wirklichkeit zugewendeten Denkens. Zenes ein Postulat der Erkenntnis überhaupt, der theoretischen wie der praktischen, diese eine Forderung des den menschlichen Geist betrachtenden Denkens, ein Postulat der praktischen Erkenntnis. Auch das praktische Denken bedarf zu seiner Möglichkeit gewisser Voraussetzungen, die Raturwissenschaft nicht minder wie die Geisteswissenschaft. Wie jene der Annahme der Materie nicht entbehren kann, um die Erscheinungen auf dem Gebiete der Raturvorgänge zu erklären, so ist für die Geisteswissenschaft die Freiheit eine unumgängliche Voraussetzung, um die Thatsachen des menschlichen Geisteslebens begreislich zu machen.

Die Willensfreiheit ist vor allem eine Boraussetzung für bie normativen Lebensgebiete: Religion, Moral und Recht, und für die mit ihnen sich beschäftigenden Wissenschaften. Die Beschäffenheit ihrer Gesetz, der Normativgesetze, als Regeln des Sollens im Gegensatzu den Naturgesetzen als Gesetzen des Müssens, ist nur verständlich unter der Annahme der Freiheit. Die Naturgesetze sind Regeln ohne Ausnahme, die Normativgesetze hingegen sind Regeln mit vielen Ausnahmen¹). Wie könnten sie solche sein

¹⁾ Otto Liebmann, Gebanken und Thatsachen, II, 65, 76: "Bergleicht man das Naturgeset mit dem Sittengeset, so setzt jenes Unfreiheit und ein Richtanderskönnen voraus, während dies Freiheit und ein Anderskönnen vorausset. Jenes involviert ein Müffen, einen Zwang, dieses hingegen ein Sollen, eine Berpflichtung. Das Naturgeset wäre finnlos, wenn die Natur auch anders wirken könnte, als es in der Formel des Gesets ausgesprochen liegt; es ist eine Regel ohne Ausnahme; das Sittengeset hingegen wäre sinnlos und ein Gebot absurd, wenn der Mensch nicht anders handeln könnte, als das Geset verlangt; es ist eine Regel mit vielen Ausnahmen." — Windelsband, Präludien. 2. Ausst. Tübingen 1903, S. 249 f. — Lackner, Wie unterscheidet sich das Sittengeset vom Naturgeset? Königsberg 1897.

ohne die Möglichkeit eines Anderskönnens? Wodurch vermag das Sollen sich sonst vom Müssen zu unterscheiden als durch diese Möglichkeit? Ohne die Freiheit gibt es also für den Nenschen kein wirkliches Sollen als Richtschur seines Verhaltens, sondern naturgesetzliches Müssen lenkt dann seine Willensäußerungen in unabänderlich vorgezeichnete Bahnen.

Welchen Sinn hätte es, wenn die Religion sowohl wie die Sthit und das Recht Anforderungen an uns stellten und daran die Erwartung knüpften, daß wir ihnen entsprechen werden, falls in der That doch nur von der Notwendigkeit, ihnen zu gehorchen, oder der Unmöglichkeit, sie zu befolgen, die Rede sein kann 1)?

Wie die Existenz von Gesetzen des Sollens ohne die Freiheit unverständlich wird, so gilt das Gleiche von den Werturteilen der normativen Wissenschaften. Die Beurteilung eines Verhaltens als einer Norm gemäß oder ihr widersprechend, die Wertschätzung der Willensentscheidungen an der Hand derselben erscheint ohne die Voraussetzung der Freiheit völlig unerklärlich. Und mit der Unmöglichseit einer Wertbeurteilung fällt auch die Verantwortlichseit, diese Grundlage des religiösen, sittlichen und rechtlichen Lebens.

Der Determinismus vernichtet aber nicht nur die Kategorie bes Sollens, er vermag auch dem Wesen des Dürfens nicht gerecht zu werden. Welchen Sinn besitzt das Dürfen, wenn alles mit Notwendigkeit geschieht? Alle jene erlaubenden Rechtssätze, die zahlreichen Besugnisse, welche das Recht dem Eigentümer, dem Rutnießer usw. einräumt, — welchen Zweck sollen sie haben, wenn

¹⁾ Wie ist auch in der Religion, ohne die Annahme von Freiheit, das Wirken jenes geheimnisvollen Etwas dem Verständnis näher zu bringen, welches als nicht aufgehender Rest für die theologische Erkenntnis nachbleibt? "Woher dasjenige kommt, das uns in der Einheit der notwendigen Joee einer göttlichen und einer thatsächlichen Wirkung und Offenbarung entgegentritt, das vermögen wir nicht zu sagen. Dieses Etwas selbst, sein Kommen und Gehen, sein Dasein oder Richtbasein, das bleibt im letzten Grunde das Geheimnis der Religion. Aber wo es ist, da ist es nicht da wie ein totes Ding, sondern da ergreist es die Freiheit und verlangt von ihr die Gestaltung des wirren Lebens aus der Einheit seiner Idee und die immer neue Durchbenkung und Klärung seines eigenen Wesens."

Troeltsch, Pfychologie und Erkenntnistheorie in der Religionswiffenschaft. Tübingen 1905, S. 52.

es nicht vom Berechtigten abhängt, ob er von ihnen Gebrauch macht ober nicht, fondern eine Notwendigkeit ihm vorschreibt, daß und wie er sie zu benutzen hat, oder ihn zwingt, sie unbenutzt zu lassen?

Von der Voraussetzung der Freiheit find dann auch zu allen Zeiten Religion, Sthik und Recht ausgegangen. Niemals hat für sie ein Zweifel an der Freiheit des Menschen bestanden, und auf dieser Basis fußend, haben sie Anforderungen an seinen Willen gestellt und sein Verhalten beurteilt. Das lehren insbesondere auch die Thatsachen der Rechtsgeschichte.

Stets hat sich ber Gesetzgeber von der Vorstellung leiten lassen, daß der Mensch die Fähigkeit zu freier Selbstbestimmung besit. Deshalb haben seine Vorschriften nicht den Charakter naturgesetzlichen Müssens, sondern eines Freiheit anerkennenden Sollens an sich getragen, und in der Übertretung dieser Normen, trot Anderskönnens und sollens, hat er die Merkmale verwirklichter Schuld erblickt¹).

Diesem Gesichtspunkt entspricht auch die historische Entwicklung ber Schulblehre. Bom Standpunkt des Determinismus aus müßte man erwarten, daß die zunehmende Erkenntnis in die von ihm entbeckte Wahrheit im Laufe der Zeit das Gebiet der Schuld allmählich einschränkte. Der Fortschritt müßte darin bestehen, daß der Schuldgebanke immer mehr eingeengt würde und als Endziel der Entwicklung der neue Horizont einer völligen Beseitigung desselben, die Wandlung von Schuld in Kausalität sich eröffnete.

¹⁾ Es ist ein übertriebener Steptizismus, ber schließlich zur Anzweiflung jeglicher historischer Erkenntnis führt, wenn Kroman, obgleich er für den Indeterminismus eintritt, mit Beziehung auf den Schuldbegriff ausführt: "Der Indeterminismus kann nachweisen, daß es auf dem Gediet des ethischen Gefühls Erscheinungen gibt, die sich nicht durch die deterministische Willenstheorie erklären lassen, sondern über diesen hinaus auf den Indeterminismus verweisen. Dieraus kann man aber noch nicht wissenschaftlich schließen, der Indeterminismus müsse dies Wahrheit sein; denn es bleibt noch die Möglichkeit übrig, sene Erscheinungen könnten nur historisch zufällige, krankhafte Gebilde von vorübergehender Ratur sein." Logik und Psychologie, aus dem Dänischen übersetz von Bendigen. Leipzig 1890, S. 337.

³⁾ Wie bas Brichta, Zwedmäßigkeit, S. 40 in ber That in Aussicht fiellt.

Im Gegensat hierzu lehrt inbessen die Rechtsgeschichte, baß bie Rolle, welche das Schulbmoment in berselben spielt, sich nicht in absteigender, sondern in aufsteigender Linie bewegt. Die Kluft, welche Freiheit und Unfreiheit, Schuld und Nichtschuld trennt, wird nicht überbrückt, sondern vertieft 1).

Die Grenze zwischen Schulbfähigkeit und Unfähigkeit hat das Recht im Laufe der Zeit immer klarer erfaßt. Im ältesten Rechte werden nur die augenfälligsten Formen des Wahnsinns als Gründe aufgehobener Zurechnungsfähigkeit betrachtet, während das neuere Recht mit der zunehmenden Einsicht in die anomalen Erscheinungen des menschlichen Geisteslebens in viel ausgedehnterem Umfang eine Ausbedung der Zurechnungsfähigkeit anerkennt. Und noch in jüngster Zeit hat die Psychiatrie durch Ausbedung der Erkenntnissschwer zugänglicher Formen geistiger Erkrankung das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit erweitert und die Grenze zwischen Schuldsfähigkeit und Unfähigkeit schärfer gezogen.

Sbenso weist die historische Betrachtung in steigendem Maße eine Ausbildung ber Lehre von ber Schuld selbst auf.

Das älteste römische und germanische Recht straft bloß die schwerere Schuldart, den Vorsatz. Das fahrlässige Delikt tritt erst viel später in die Rechtsgeschichte ein, um dann ein sich immer weiter ausdehnendes Gebiet zu gewinnen, und auch heute noch ist die Zahl der fahrlässigen Handlungen, welche mit Strafe belegt werden, in steter Zunahme begriffen. Das sich entwickelnde Rechtsbewußtsein erblickt auch in der unabsichtlichen, aber vermeibbaren Verletzung von Rechtsgütern eine strafbare Versehlung und stellt daher die leichtere Schuldsorm der Fahrlässigkeit der schwereren des Vorsatzes an die Seite.

Mit dieser Erweiterung des Schuldgebiets geht Hand in Hand eine Bertiefung der Schuldauffassung: die Ausscheidung gewisser Handlungen, in denen man früher wenigstens einen indirekten Dolus erblicke, aus dem Rahmen des Borsates, das Bemühen, Fahrlässigkeit und Zufall schärfer voneinander abzugrenzen, die

¹⁾ Bgl. jum Folgenben bie Ausführungen Binbings in feinen Rormen II. 24 f.

Erhöhung ber Strafe für Fahrlässigkeit unter Verletzung einer Berufspflicht, die Einräumung eines weiten Strafzumessungsrechts an den Richter, das ihm die gerechte Würdigung des Einzelfalls ermöglicht, — sie lassen das Bestreben klar hervortreten, den Schuldzehalt einer Handlung festzustellen, um sie den Anforderungen der Gerechtigkeit gemäß nach ihrem wahren Wert zu behandeln.

Für biese Ergebnisse rechtsgeschichtlicher Entwicklung vermag ber Determinismus keine Erklärung zu geben, sie stellen ein Rätsel, eine Unbegreiflickeit bar. Dem Deterministen muß die Entwicklung der Schuldlehre als die Geschichte eines beklagenswertes Irrtums erscheinen; für den Anhänger der Freiheit ist sie ein Fortschreiten auf der Bahn der Vertiefung sittlicher Erkenntnis und der gerechten Beurteilung menschlichen Verhaltens.

So spricht die Geschichte der Schuldlehre zu Gunsten der Freiheit und kennzeichnet den Determinismus als eine unhistorische Auffassung. Sie zeugt von dem Bewußtsein der Freiheit, welches zu allen Zeiten den Menschen beseelt hat, und beweist damit für das Dasein derselben. Welchen Wert hätten die Thatsachen der Geschichte für unsere Erkenntnis, wenn sie uns nicht das wirkliche Wesen des Menschen offenbarten?

Die Willensfreiheit ist ferner eine Voraussetzung für die Psychologie. Die bedeutsamsten Erscheinungen unseres Seelensledens: das Bewußtsein des Anderskönnens, das Verantwortlichskeitägefühl mit seinen Folgeerscheinungen, insdesondere der Reue, das Gefühl der Nötigung zur Befolgung der sittlichen und rechtslichen Normen, die Selbständigkeit unseres Wollens, — sie erscheinen ohne die Annahme der Freiheit nicht begreislich. Vergedens müht sich der Determinismus ab, diese psychologischen Thatsachen verständlich zu machen; sie bleiben für ihn ein ungelöstes Rätsel, während sie, unter dem Zeichen der Freiheit betrachtet, eine bestriedigende und widerspruchslose Erklärung sinden.

Die Freiheit ist endlich eine Boraussetzung ber Logik. Auch mit ihr, insofern sie eine normative Wissenschaft sein will, gerät ber Determinismus in Konflikt, obgleich doch gerade sie seine mäch=tigste Stütze darstellt. Die Normen der Logik sind Gesetze für unser Denken, welche bestimmen, wie wir benken sollen. Sie stellen An=

forberungen an unser Denken und bilben zugleich den Wertmaßstab für die Beurteilung desselben. Sie setzen daher voraus, daß wir die Fähigkeit besitzen, uns zum richtigen, den logischen Gesetzen entsprechenden Denken selbst zu bestimmen. Den logischen Gesetzen entsprechenden Denken selbst zu bestimmen. Die sind also gleich den sittlichen und anderen Normen Gesetze des Sollens, nicht des Müssens. Wie könnte die Logik erwarten, daß wir ihren Normen solgen, wenn wir uns nicht selbst hierzu bestimmen könnten, sondern unser Denken nur einen naturgesetzlich notwendigen Ablauf unserer Borstellungen darstellte und Gesetze des Müssens dasselbe unabänderslich in die richtige oder falsche Richtung zwängen? Welchen Sinn hätte es, Jemandem den Vorwurf zu machen, er habe unlogisch gebacht, wenn er doch unweigerlich so denken mußte, wie er dachte?

"Weist jeder Versuch, eine Methodenlehre aufzustellen, auf bestimmte Ziele des Denkens zurück," sagt Sigwart, "so ist darin eine weitere subjektive Voraussehung enthalten, ohne welche die Anweisung, welche dem Denken gegeben werden soll, leer und unstruchtbar sein müßte, — die Voraussehung nämlich, daß durch unser wirkliches Denken der Zweck erreichdar sei. Dies schließt aber in sich, daß die psychologischen Bedingungen, unter denen unser wirkliches Denken vor sich geht, der Erreichung des Zweckes und der Befolgung der von diesem geforderten Regeln keine unüberwindslichen Hindernisse entgegenstellen, daß das Bewußtsein des Zieles und der dadurch geforderten Normen unsere einzelnen Denkakte wirklich zu bestimmen vermögen... Dies ist aber nichts Anderes als das Postulat der Freiheit, auf unser Denken als gewollte Thätigkeit angewendet²)."

"Während die Freiheit bes Wollens und Handelns eine Grund-

^{1) &}quot;Auch das Erkennen beruht in letter hinsicht auf einem Willensentschluß." Rickert, Der Gegenstand der Erkenntnis. 2. Aust. Tübingen 1904. S. 233.

^{*)} Logik II, 24. — Bgl. S. 764: "Das höchfte und schwierigste Problem ber Metaphysik liegt in der Bestimmung des Berhältnisses, in welchem die Notwendigkeit als Leitsaden aller Erkenntnis des Seienden zu der Freiheit steht, welche das subjektive Postulat des bewußten Wollens ist. Sosern die Logik selbst ein solches Wollen voraussetzt und die Grundsätz ihrer Methoden Postulate sind, bezeichnet sie selbst die Schranke der Forderungen, welche sie Beziehung auf die Erkenntnis durchgängiger Notwendigkeit stellt."

voraussehung ber Ethik bilbet," erklärt Liebmann, "ist die Freisheit des Denkens Grundvoraussehung der Logik, die gewisse Denksprinzipien als Forderungen und Gebose an unseren Berstand richtet; und es leuchtet ein, daß von wirklicher Wissenschaft, von einer über individuelles Meinen erhabenen objektiven Wahrheitserkenntnis nur dann die Rede sein kann, wenn es eine solche Freisheit des Denkens wirklich gibt 1)."

Es ist in der That eine seltsame Lage, in welche der Determinismus die Logik bringt. Sie soll die Unsreiheit lehren und kann doch selbst der Freiheit als Boraussetzung ihrer Normen nicht entbehren. Sie verlangt vom Menschen, daß er richtig denke, ein Ansinnen, das sie an ihn doch nur stellen kann, wenn er sich hierzu frei zu bestimmen vermag, und dann belehrt sie ihn — nach deterministischer Auffassung —, wenn er richtig denke, werde er sinden, daß er unsrei sei. Damit sägte die Logik den Ast ab, auf dem sie sitzt, und führte sich selbst ad absurdum?).

In Wirklichkeit gerät freilich die Logik gar nicht in eine solche fatale Situation, benn die Notwendigkeit des Geschehens, welche sie behauptet, gilt nur für die abstrakte Betrachtung und läßt daher die reale Beschaffenheit des auf freier Selbstbestimmung beruhenden Denkens unberührt. —

Die Freiheit ist nicht nur eine Boraussetzung, um die Existenz ber normativen Wissenschaften und die Erscheinungen des menschlichen Seelenlebens begreifen zu können, sondern sie besteht auch in der Wirklichkeit. Sie ist eine Realität.

Freilich logisch läßt sich bas Dasein ber Freiheit nicht beweisen. Gine logische Gewißheit, welche bas Wissen um ein Richt-

¹⁾ Gebanken und Thatsachen II, 198. — S. 67: "Wären wir lediglich ben Raturgesetzen ber Psychologie unterworfen, so gabe es keinen Unterschied zwischen Gut und Schlecht, wie auch keinen Unterschied von Richtig und Falsch." — Auch Baumann, Philosophie als Orientierung über die Welt. Leipzig 1872, S. 405 weist darauf sin, daß ohne die Boraussetzung bes freien Willens der Unterschied zwischen Wahrheit und Irrtum aufgehoben wäre.

^{2) &}quot;Der Metaphysit kann nicht im Namen ber logischen Methoben bie Aufgabe gestellt werben, die Burzel auszureißen, aus ber die Logik selbst erwächst, indem man ihr zumutet, die Selbständigkeit bes Wollens aufzuheben." Sigwart, Logik II, 775.

anders-sein-können in sich schließt, ist überhaupt nur herzustellen auf bem Gebiete bes reinen Denkens, bei logischen und mathematischen Thatsachen. Für alle realen Thatsachen, mögen sie ber Außenwelt ober Innenwelt angehören, mithin auch für die Freiheit, ist erreichbar allein die empirische ober historische Gewißheit, die sich auf die Erfahrung gründet und dann entsteht, wenn diese durch den Berlauf des Geschehens immer aufs Neue ihre Bestätigung erhält.

Die Gewähr für die Richtigkeit des Gewißheitsschlusses liegt bei der empirischen Gewißheit nicht, wie bei der logischen, in der Übereinstimmung mit den Gesetzen des Denkens, sondern mit denen der Wirklickeit, deren Kenntnis uns die Erfahrung vermittelt, und sie entspricht daher allen Anforderungen an eine sichere Anwendung in Wissenschaft und Leben. Sind doch alle Voraussetzungen, von denen das Denken, das theoretische wie das praktische, ausgeht, nur empirisch, nicht logisch beweisdar, die Geltung des Kaufalgesetzs als Vorbedingung des Denkens überhaupt ebensowenig wie das Dasein der Materie als Voraussetzung der Naturwissenschaft. Sie sind Annahmen, deren wir bedürfen, und deren Richtigkeit in unserer Erfahrung fortgesetzt ihre Bestätigung sindet.

Ist nun die Freiheit auch nicht logisch beweisbar, so läßt fich boch pinchologisch ber Beweis für fie erbringen. Über ihre Eristenz besteht volle empirische Gewißheit, benn sie mirb getragen burch bas stärkste Argument, welches wir für bie Dinge ber Wirklichfeit befigen, - burch ihre unmittelbare Evibeng in unserem Bewußtsein. Sie ist uns also burch bie innere Erfahrung gegeben. Die Überzeugung, daß Freiheit fein muß, ift, wie Lote fagt, ber zuerft gemiffe Bunkt unferer Erkenntnis. Und als Thatfache unferes Bewußtseins ift uns die Freiheit weit sicherer beglaubigt als alle Thatsachen der Außenwelt, weil die Gewißheit über biese eine mittelbare, erst burch bie Sinnesmahrnehmung vermittelte barftellt, mahrend Freiheit bereits burch bie unmittelbare Erfahrung gegeben ift. Den Thatsachen bes Bewußtseins gemäß fühlt fich ber Mensch frei; er betrachtet fich, wie bereits Aristoteles es aussprach, als "Anfang und herr feiner handlungen" und baber für sein Thun und Lassen verantwortlich.

Run behaupten freilich die Determiniften, daß bas Freiheits= bewußtsein eine Täuschung sei. Allein, welche menschliche Erkenntnis ware bann noch sicher zu nennen, wenn biefer "zuerst gewisse Bunkt" in unserem Bewußtsein eine Mufion mare? Dit bemfelben Recht, mit welchem man bas Gewicht biefer Aussage unseres Bewußtseins bezweifelt, konnte man auch die sonstigen Thatsachen unseres Bewußtseins, ja felbst bas Bewußtsein von unserem 3ch, für eine Täuschung erklären und gelangte bamit zu einer alles Wiffen aufhebenben Stepsis. Wenn man bas 3ch Bewußtsein, welches boch auch aus mechanischen Thatsachen nicht erklärt werben tann, unbeanstandet passieren läßt, so bedeutet die Anertennung bes Freiheitsbewußtseins nur einen weiteren folgerichtigen Schritt. Es ift doch weit begreiflicher und befriedigender, daß unser Selbstbewußtsein das Bewußtsein von einem 3ch darstellt, das frei und felbständig fich zu bestimmen vermag, als bas Bewußtsein von einem Etwas, welches von inneren und äußeren Faktoren mit Notwendigkeit bestimmt wird. Welchen Wert bätte bas Bewußtsein von einem folchen Ich, das, aller Aktivität bar, immer geschoben wird und niemals schiebt? Erst burch bie hinzukommende Vorstellung ber Freiheit erhält also bas Selbstbewußtsein seine richtige Bebeutung und feinen wirklichen Wert.

Wenn die Geisteswissenschaft von der Voraussehung der Freibeit ausgeht, so kann sie sich also auf das denkbar sicherste Beweißmaterial berufen. Sie befindet sich hierbei im Vergleich zur Naturwissenschaft, die doch gerade auf besonders sicherer positiver Grundlage zu stehen behauptet, in einer besseren Lage. Beide gehen von bestimmten Voraussehungen aus, jene von der Freiheit, diese von der Materie. Während aber für die Voraussehung der Naturwissenschaft bloß die äußere Erfahrung spricht, wird die Voraussehung der Geisteswissenschaft schon durch die innere Erfahrung gestützt.

Die Zweifel an ber Beweiskraft bes Freiheitsbewußtseins zu Gunsten ber Freiheit hängen in letter Linie zusammen mit ben logischen Bebenken gegen bieselbe, welche ber Determinismus bem Kaufalgeset entnehmen zu mussen glaubt. Weil die Freiheit aus

Gründen bes Denkens nicht fein kann, will man ber Aussage unseres Bewußtseins, baß sie ift, keine Beweiskraft einräumen.

Wenn wir das Werden eines Entschlusses prüfen, sei es daß wir den entstehenden beobachten, sei es daß wir auf den entstandenen zurücklicken, so sinden wir nirgends einen Umstand, der uns mit einer jegliche Wahl ausschließenden Notwendigkeit zu bemselben führte; wir nehmen vielmehr wahr, wie es ein freier Akt unseres Ichs ist, der den Entschluß zeitigt 1).

Der Determinismus lehrt freilich, daß das stärkste Motiv ben Entschluß herbeiführt; allein in dieser Gestalt ist die Lehre nicht richtig, denn die Erfahrung beweist, daß wir auch das schwächere Motiv zum ausschlaggebenden erheben können. Zutreffend wird jener Sat erst dann, wenn wir dabei berücksichtigen, daß er nichts barüber aussagt, wie das Motiv zu seiner Stärke gelangt; für das Wollen des zurechnungsfähigen Menschen demgemäß dürsen wir annehmen, daß das Motiv seine Stärke nicht der eigenen Kraft verdankt, sondern dem freien Willen, der ihm dieselbe verleiht²).

Selbst bort, wo ein Motiv mit großer Kraft unseren Willen in eine bestimmte Richtung brängt, erkennen wir boch, daß nicht eine schlechthin unausweichliche Notwendigkeit vorhanden war,

¹⁾ Rümelin, Reben und Auffätze, S. 66: "Beber mährend bes Handelns haben wir eine Empfindung des Müffens noch nachher des Gewußthabens."— Bgl. Gutberlet, Die Willensfreiheit, S. 32, der darauf hinweift, daß wir sowohl vor und mährend als auch nach der Willensentscheidung das klare Be-wußtsein des Anderskönnens besitzen.

Auch R. Löning hebt zutreffend hervor, daß das positive Borhandensein einer Rezessiterung des Willens außerhalb jeder Erfahrung liegt und auf
dem Mangel einer solchen Erfahrung das Freiheitsbewußtsein beruht. Grundriß
au Borlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt a. M. 1885, S. 24.

²⁾ Boirac-Magendie, Leçons de Psychologie, S. 370: "Mais le motif est-il plus fort par lui même ou parce-que nous le rendons tel en nous déterminant d'après lui? Là est toute la question." — "L'homme a conscience d'un acte propre dont il est la cause unique et immédiate et qui s'ajoute à l'un ou à l'autre des motifs, souvent à celui qui l'incline avec le moins de force." S. 371. — Baumann, Philosophie als Drientierung über die Belt. S. 405: "Ein Motiv, eine Borstellung ist da, aber ob diese Borstellung wirk, das hängt nicht von ihr und ihrer Stärke ab, sondern zuleht und wesentlich von seinem freien Willen." — Auch Lote, Praktische Philosophie, S. 27 weist darauf hin, daß das übergewicht des Motivs dem freien Willen entstammen kann.

sondern es in letter Linie bennoch ein Ausstuß freier Selbstbestimmung gewesen ist, der das Motiv Eingang in unser Wollen finden ließ.

In den Fällen hingegen, wo das Freiheitsbewußtsein mangelte, beckt auch die psychologische Beobachtung einen Faktor auf, der unseren Willen zwang und den Notwendigkeit daher beherrschte. So, wenn Jemand unter dem Einfluß des Alkohols, im hypnotischen Zustande handelte oder durch lebensgefährliche Drohung genötigt würde.

Gerade daß wir freies und unfreies Wollen deutlich erkennen und voneinander scheiden können, beweist, daß dem Bewußtsein der Freiheit auch etwas Wirkliches, in unserem Innern thatsächlich Vorhandenes entspricht. Wie könnte auch das Freiheitsbewußtsein bei allen Menschen entstehen, wenn es nicht in der Beschaffenheit berfelben seine reale Grundlage hätte, und wie könnte es andauern, wenn es nicht in der täglichen Ersahrung immer aufs Neue die Bestätigung seiner Berechtigung fände?

Wenn die Pfychologie jüngst als die Wissenschaft von den Bewußtseinserlednissen charakterisiert worden ist '), so leitet diese Auffassung von selbst zur Anerkennung der Freiheit. Erfahren wir es nicht täglich und stündlich in uns, daß wir in den kleinen und großen Dingen des Lebens frei unsere Entscheidung tressen? Mit derselben Gewißheit wie die sonstigen Vorgänge in unserem Bewußtsein erleben wir auch die Freiheit unserer Willensentschlüsse.

Die Willensfreiheit bezieht sich ferner nicht bloß auf bas Handeln, sondern auch auf das Denken. Sie ist ein Vermögen nicht nur zu thun, was wir wollen, sondern auch zu benken, was wir wollen. Es ist eine Thatsache ber inneren Erfahrung, daß wir auch in dieser Hinkat eine Bewegungsfreiheit besitzen. Wir sind im Stande, dem naturgesetzlichen Ablauf der Vorstellungen und Gedanken Halt zu gebieten und ihm eine andere Richtung zu geben, indem wir Gedanken, die ungerufen kamen, zurückbrängen, und andere, die abseits standen, an ihrer Stelle thätig werden lassen.

¹⁾ Lipps, Das Wesen ber Psychologie. Bortrag auf bem internationalen Kongreß für Psychologie in Rom, 1905. Bgl. das Referat in ben "Münchener Reuesten Rachrichten" vom 10. Mai, Nr. 219.

Wäre es richtig, daß die menschliche Freiheit nicht bestände, so wäre das Bewußtsein, daß wir den Gang unserer Vorstellungen und Sedanken regeln können, unerklärlich. Es bliebe nur übrig, dasselbe als eine Selbstäuschung aufzufassen, die uns die Wahrheit verhüllte, daß wir denken müssen, wozu der naturgesetzliche Ablauf unserer Vorstellungen uns nötigte. Reine Hoffnung bestände, durch einen thatkräftigen Entschluß trübe und sorgenvolle Gedanken zu verscheuchen, sondern dem blinden Spiel der in unserem Innern wirksamen Kräfte bliebe es überlassen, ob wir von ihnen befreit würden oder sie in unsreiwilliger Ergebung über uns ergehen lassen müßten.

So finden die Forderungen unserer Vernunft ihre Bestätigung in dem Inhalt unseres Bewußtseins. Die Betrachtung unseres Innenlebens führt zum gleichen Ergebnis wie das Denken. Da Freiheit eine Vordedingung der praktischen Erkenntnis darstellt, so muß das Denken sie als reale Thatsache voraussezen, und die Psychologie ihrerseits findet dei der Analyse unseres Bewußtseins diese Thatsache als fundamentale in demselben vor. Die Anerkennung von Freiheit ist daher eine Synthese der Postulate unserer Vernunft und der Aussagen unseres Bewußtsseins seins als Ausdruck innerer Erfahrung.

Pfychologie und Erkenntnislehre wirken also zum Beweise von Freiheit zusammen, und in bieser Übereinstimmung beiber liegt ber höchstmögliche Grad von Gewißheit, ber menschlichem Erkennen übershaupt beschieben ift.

Die Freiheit gleicht nicht, wie man gemeint hat, einem uns bekannten Gott ¹), dem man Altäre errichtet, obgleich man nicht weiß, ob er ist, sondern sie stellt ein Wirkliches dar, dessen Hertunft wir zwar nicht kennen, dessen Daseins wir aber gewiß sind. Wir erskennen sie aus den Forderungen unserer Vernunft, und wir erleben sie als jederzeit in uns wirksame Kraft.

¹⁾ James, Der Wille jum Glauben. S. 124.

§ 4. 4. Gefete und Grengen der Freiheit.

Die menschliche Freiheit ift nun nicht etwa eine gesehlose, sondern auch fie steht unter bem Alles beherrschenden Zeichen der Gesemäßigkeit.

Zunächst ist auch der freie Wille dem Kaufalgeset unterworfen. Das Kausalgeset erfordert für die menschlichen Willensäußerungen einen zureichenden Grund und eine Regel ihres Werdens, aber diese Regel ist das Prinzip der Freiheit, und im Ginklang hiermit entsteht der zureichende Grund, das ausschlaggebende Motiv, durch freie Selbstbestimmung. Deshalb erscheinen auch die menschlichen Willensentschlüsse und Handlungen trot ihrer kausalen Gesetzmäßigkeit dennoch als freie.

Neben jenem Denkgeset ist es ein psychologisches Geset, das Zweckgeset, welches das Verhalten der Menschen regelt. Dem logischen Geset der Kausalität entspricht das psychologische des Zweckes. Das Motiv, der zureichende Grund des Willensentschlusses, besitt noch eine Beziehung über die Wirkung der Handlung, also über das kausale Verhältnis hinaus, auf den Zweck, dessen Verwirklichung durch die Wirkung der Handlung herbeigeführt werden soll. Alle menschliche Kausalität ist Zweckausalität, ein Thätigswerden um eines Zweckes willen.

Gleich bem Kausalgeset ist auch das Zweckgeset ein formales Geset, jenes ein Formalgeset des Denkens, dieses ein solches des psychologischen Berhaltens. Wie jedes Geset, entbehrt auch das Zweckgeset des Merkmals der Notwendigkeit nicht. Auch die Vorgänge, die unter seiner Herrschaft sich vollziehen, tragen daher das Gepräge des Notwendigen an sich. Aber die Notwendigkeit ist auch hier eine formale. Das Zweckgeset verlangt nur, daß der Mensch nach Zwecken handle, und daß demgemäß seine Willensäußerungen die Sigenschaft von Zweckhandlungen besitzen. Welches aber diese Zwecke sind, darüber bestimmt dasselbe nichts. Vielmehr entscheibet der Mensch durch freie Selbstbestimmung über die zu verwirklichenden Zwecke und füllt damit das vom Zweckgeset ausgestellte Blankett aus.

Freilich bergen bie menschlichen Willensäußerungen als Zwedv. Robland, Billensfreiheit. handlungen auch eine materielle Notwendigkeit in sich, und die einzelnen Handlungen erscheinen baher als Aussluß einer solchen, — eine Sachlage, die uns auch bei unserem Verhalten zum Bewußtsein kommt, z. B. wenn wir sagen, unsere Reise sei notwendig gewesen, wir hätten sie machen müssen, weil der Arzt sie verlangt habe. Damit tritt aber zugleich die Natur der hier in Betracht kommenden Notwendigkeit zu Tage. Sie besteht nur von einem bestimmten Gesichtspunkt, dem des Zweckes, aus. Insosern dieser, wie die Wiederherstellung der Gesundheit, als ein zu realisierender gesett wird, erscheint die Handlung zur Erreichung des angestrebten Zweckes materiell notwendig.

Eine solche Notwendigkeit des Geschehens schließt indeffen die Freiheit nicht aus; benn sie ist eine Notwendigkeit, welche nicht schlechthin besteht, sondern sich als eine nur bedingte darstellt. Sie entsteht erst dadurch, daß ein bestimmter Zweck als ein zu verwirklichender in den Willen aufgenommen wird, und bedeutet mithin eine durch Freiheit hervorgerufene Notwendigkeit.

Auch die Notwendigkeit, welche das Zweckgesetz zur Folge hat, zeigt sich also mit Freiheit vereindar, denn soweit dasselbe dem Menschen überhaupt ein Handeln nach Zwecken vorschreibt, ist diese Notwendigkeit eine bloß formale, und insoweit sie eine materielle, durch den einzelnen Zweck geforderte darstellt, erscheint sie als eine erst durch freie Selbstbestimmung gesetzte.

Reben ben formalen Gesetzen für ben menschlichen Willen, welche die Art und Beise seines Verhaltens regeln, bestehen auch materielle, ben Inhalt ber Willensentschlüsse bestimmenbe Gesetze.

Vor Allem ist es ber Charakter, ber als Prinzip unseres Berhaltens eine bebeutsame Rolle spielt, indem er in weitestem Maße ben Aussall unserer Entschlüsse und die Richtung unserer Handlungen bestimmt. Gerade daß unserer Thaten Quelle in unserem Charakter liegt, diese mithin das Spiegelbild besselben darstellen, läßt sie als unser eigenstes Werk erscheinen. Der Charakter verleiht zugleich unserem Verhalten die Sigenschaft innerer Gesesmäßigkeit und damit eines Richt-anders-sein-könnens. Weil wir so beschaffen sind, haben wir so gehandelt, wie wir handelten; wir

hätten einen anderen Charakter besitzen mussen, um anders zu handeln. Und wie wir in dem Charakter das Gesetz unseres Berhaltens erkennen, so fühlen wir hinsichtlich der Art seines Sinstusses, daß er gleich einer Naturkraft Notwendigkeit erzeugend auf uns wirkt.

So trägt unser Thun und Laffen fraft unseres Charatters ben Stempel materieller Notwendigkeit an sich und scheint damit ber beterministischen Lehre Recht zu geben.

Allein, zunächst sind unsere Handlungen nicht einmal in jedem Ralle ein Spiegelbild unseres Charakters. So groß auch ber Ginfluß besselben erscheint, so bestimmt er inbessen nicht alle unsere Willensentschlüffe. Ift boch ber Charakter blog bas, mas mir als typisch in einem Menschen ansehen. Er repräsentiert also wohl ben Grundaug, nicht aber bie Gesamtheit seines Wefens. Neben bemfelben finden fich noch Anlagen und Buge, die abseits von ihm fteben und boch gelegentlich fich geltenbmachen. Es bleibt baber ein, wenn auch beschränkter Raum für ein Berhalten, bei welchem ber Mensch von bem für ihn Typischen abweicht. In ber That lehrt die Erfahrung, daß das Thun eines Menschen unter Umftänden gleichsam aus dem Rahmen seines Charakters berausfallen tann: Der Energielose zeigt bei einer Gelegenheit eine ihm fonft frembe Festigkeit bes Willens; ber für gewöhnlich so strenge Borgefette läßt auch einmal Nachsicht walten, ber fonst immer auf bie Unversehrtheit seines Gelbbeutels Bebachte offenbart in einem Kalle eine gang überraschenbe Freigebigfeit.

Der Charakter ist also wohl maßgebend für unser typisches Verhalten, er umfaßt aber nicht die Natur eines Menschen in ihrer Gesamtheit. Selbst wenn daher die Herrschaft des Charakters Unfreiheit bedeuten sollte, bliebe im Rahmen des von ihm Abweichenden immerhin noch ein, freilich bescheidenes Maß von Freiheit möglich.

Auch bort, wo wir in bem Charakter eines Menschen ben Regulator seines Berhaltens erkennen, ist boch die Gestaltung seiner Beschaffenheit und die Art seines Wirkens nicht zu übersehen.

Der Charafter ift zunächst ein angeborener, aber er ift niemals so geartet, bag er bie Möglichkeit sowohl zum Guten wie zum Bosen ganz ausschließt. Wäre bie Natur bes Menschen so beschaffen, daß vermöge seines Charakters ber eine schlechthin zum Guten, der andere schlechthin zum Bösen unfähig wäre, dann allerdings wäre der Freiheit der Boden entzogen, die Möglichkeit eines Wirkens ihr genommen. In Wirklichkeit jedoch ist kein Mensch absolut gut und ebensowenig zur sittlichen Verworfenheit schlechthin verdammt. Es gibt in Wahrheit keinen geborenen Verbrecher und keinen von Natur absolut schlechten Charakter. Selbst bei dem sittlich verkommenen Menschen sinden sich noch menschliche Regungen 1) und bezeugen damit, daß auch ihm die Bahn des sittlichen Verhaltens nicht vollständig verschlossen ist.

Damit ist aber die notwendige Voraussetzung für eine Birksamteit der Freiheit erfüllt, die Grundlage gegeben, auf der sie sich entwickeln kann. Und diese ihre Wirksamteit zeigt sich nun in ber Ausgestaltung, welche das Wesen eines Menschen im Laufe seines Lebens erfährt, — in seinem erworbenen Charakter.

Der Charakter ist nicht unveränderlich, wie Schopenhauer gemeint hat. Das beweist die Thatsache, daß wir einen erworbenen Charakter besitzen. Wie der angeborene Charakter das Geschenk darstellt, welches die Natur dem Menschen bei seinem Sintritt in die Welt mitgibt, so ist der erwordene Charakter das Ergebnissseiner weiteren Entwicklung. Charakter und Freiheit stehen in Wechselwirkung miteinander, beide bedingen sich gegenseitig. Wie jener unser Denken und Wollen becinslußt und dadurch unserer Freiheit Grenzen zieht, so vermag unsere freie Selbstbestimmung auf ihn zurückzuwirken, seine Härte zu mildern und seine Schwäche zu stärken. Die Erfahrung lehrt, daß es zwar schwer ist, seinen Charakter zu ändern, daß aber doch Mancher bei ernstlichem Streben dazu gelangt. Gewiß üben die äußeren Sinstlisse, denen

¹⁾ Diese Thatsache ist ben Beobachtern bes menschlichen Seelenlebens nicht entgangen. So zeugt es von tiefer psychologischer Auffassung, wenn Bret Harte in seinen kalifornischen Erzählungen bei ber Schilberung ber verworsenen Gesellschaft ber Goldgrüber boch immer auch menschlich erwärmenbe Züge von ihnen zu berichten weiß.

^{3) &}quot;Si l'on objectait que l'homme est donc l'esclave de son caractère, nous répondrions non seulement qu'on peut agir contrairement à son caractère, mais qu'on peut même modifier son caractère, et qu'il suffit pour cela d'une volonté énergique et persévérante." Boirac et Magendie, Leçons de psychologie. S. 371.

Jemand untersteht, insbesondere die Umgebung, in der er aufwächst und sich bewegt, einen gewichtigen Ginfluß aus, aber Niemand ift in feiner Entwidlung bas bloße Produkt feiner Umgebung, überall bleibt noch Raum für eine felbständige, von freier Selbstbestimmung getragene Gestaltung ber Perfonlichkeit. Innerhalb der vom Schidsal gezogenen Schranken ist jeber seines Glückes Schmieb. bieser Überzeugung sind wir, auch wenn wir den angeborenen Anlagen und ber Macht ber äußeren Umstände einen noch so großen Einfluß zugestehen. Die Berechtigung ber Erziehung burch Saus und Schule, die Forberung ber Selbsterziehung, - sie beruhen auf dieser Thatsache einer Bilbsamkeit bes Charakters, ber Möglichfeit, burch eigene Aftivität ichlechte Anlagen gurudgubrangen und gute zu entwickeln, schäblichen Ginflüffen ber Umgebung zu wiberfteben und beilfame auf fich wirken zu laffen. Je mehr biefe Möglichkeit gur Birklichkeit gestaltet wirb, um fo mehr manbelt fich "die Gabe des Schickfals in das eigene Werk des Menschen" 1).

Gelingt es, ben Charakter so zu verebeln, daß die sittliche Pflichterfüllung dem Menschen zur zweiten Natur wird, so erlangt er die höchste und vollkommenste Art der Freiheit, die sittliche Freiheit. Der wahrhaft freie Mensch vermag gar nicht anders zu handeln als sittlich, aber diese materielle Notwendigkeit führt in letzter Linie auf die Freiheit als ihre Quelle zurück, weil sie eine durch freie Selbstbestimmung hervorgerufene darstellt. Auf dieser Stufe der Freiheit sind materielle Notwendigkeit und Freiheit keine Gegensätze mehr, sondern erscheinen auch innerlich miteinander versöhnt.

Nirgends wirkt ferner ber Charakter, auch wenn er eine Naturkraft bebeutet und nach ben Gesetzen einer solchen wirksam wird, mit Unwiderstehlichkeit auf uns ein. So mächtig auch sein Einsluß oft erscheint, so behalten wir doch stets das Bewußtsein, daß wir anders hätten handeln können. Auch die Notwendigkeit, welche er mit sich bringt, wird zur Notwendigkeit erst durch unsere eigene Willensentscheidung²).

¹⁾ Euden, Geistige Strömungen, S. 373.

²⁾ Guden, G. 373.

So ragt mit bem Charakter ein Stud Naturgesetzlickeit in bas Reich bes Willens hinein; aber ber Charakter ist nicht Alleinsherrscher in bemselben, sondern neben ihm wirken noch andere Faktoren, und jener sowohl wie diese, — an der Macht der Freiheit sinden sie ihre Schranken.

Die höchsten Gefete endlich, welche über ben menfclichen Willen eine Berrichaft ausüben, find bie Rormatingefete, wie Religion, Ethit und Recht fie enthalten. Auch fie find Gefete materieller Art, benn fie fchreiben bem Menfchen vor, welche 3mede er fich fegen foll, und fie verlangen von ihm Befolgung ihrer auf die Berwirklichung biefer Zwede gerichteten Regeln, aber fie find Gesetze bes Sollens und setzen als folche gerade Freiheit voraus. Auch bei bem Geschehen, bas unter ihrer herrschaft vor fich geht, kann von einer Notwendigkeit besfelben gefprochen merben. Wir reben von einer religiösen, einer moralischen ober einer rechtlichen Notwendigkeit; von der letteren g. B., wenn ein Beamter eine bestimmte Sandlung für notwendig erklärt, weil feine Amtspflicht fie gebietet. Die Notwendigkeit ift aber nur gegeben von einem bestimmten Standpunkte aus, bem Sollen ber Pflicht, und fie entsteht im einzelnen Falle erft baburch, bag ber Sanbelnbe bas Sollen burch freie Selbstbestimmung für sich verbindlich erklart. Auch hier ift baber bie Notwendigkeit eine von ber Freiheit abbangige, burch einen freien Willensaft erft geschaffene und bebingte.

Die Geset, benen ber menschliche Wille unterstellt ist, bas Rausalgeset wie das Zweckgeset, bas Geset des Charakters und die Normativgesete, sie enthalten also keine Notwendigkeit, welche die Freiheit ausschließt. Das Ersordernis der Notwendigkeit des Geschehens erfüllt sich bei ihnen in einer mit Freiheit verträglichen Gestalt. Soweit sie formale Gesete sind, wie das Kausalgeset und Zweckgeset, haben sie nur eine formale Notwendigkeit im Gesolge, welche das Wesen des Willens als frei nicht berührt, und auch soweit sie als materielle Gesete eine Notwendigkeit materieller Art mit sich bringen, schließen sie Freiheit nicht aus. Die naturgesetzliche Wirksamkeit des Charakters untersteht dem Einsluß der freien Selbstbestimmung, und aus den Normativgesetzen entspringt nur eine Notwendigkeit eines Freiheit wahrenden Sollens.

Wie die Freiheit sich nicht als eine gesetzlose barstellt, so ist sie auch teine schrankenlose. Die Freiheit, welche ber Mensch in Wirklichkeit besitzt, trägt daher nicht ben Charakter eines liberum arbitrium indifferentiae.

Das liberum arbitrium indifferentiae ist heutzutage völlig in Mistredit gekommen, nicht bloß bei den Gegnern der Freiheit, sondern auch bei ihren Anhängern, und wer dasselbe nicht schlecht= weg verdammt, gerät in den Verdacht arger wissenschaftlicher Rezerei. Und doch haben tiefe Denker dasselbe vertreten, denen das Geset von Ursache und Wirkung und die Abhängigkeit unserer Entschlüsse von äußeren und inneren Faktoren sicherlich ebenso gegenwärtig war wie uns. Hat doch Cartesius die Uberzeugung ausgesprochen, wir seien uns der Freiheit und Indisserenz, welche in uns bestehen, so bewußt, daß es nichts gäbe, was wir gewisser und vollkommener begreifen 1).

Unter biesen Umständen liegt die Frage nahe, ob die Aufschsflung der Willensfreiheit als eines liberum arbitrium indifferentiae so ganz von der Hand zu weisen ist, und ob es nicht doch vielleicht einen Gesichtspunkt gibt, von dem aus angesehen diese Begriffsbestimmung der Freiheit eine Stütze sindet.

In der That existiert nun eine folche Betrachtungsweise, welche das liberum arbitrium indisferentiae als berechtigt ersicheinen läßt, — die des abstrakten Denkens.

Wenn man von der in Wirklickeit gegebenen Beschaffenheit der Motive absieht und auf dieser Grundlage, also rein abstrakt, das Berhältnis der Motive zum Willen untersucht, so erscheinen alle Motive von gleichem Werte, — oder, da sie als abstrakt vorgestellt, keinen positiven Inhalt besigen —, von gleicher Wertlosigkeit. Jedes von ihnen ist daher für die Willensentscheidung ebenso indisserent wie das andere. Es vermag als solches keinen Sinsluß auf den Willen auszuüben, weder ihn zum Entschluß reizend noch von demselben zurückhaltend.

^{1) &}quot;Libertatis autem et indifferentiae, quae in nobis est, nos ita conscios esse, ut nihil sit, quod evidentius et perfectius comprehendamus." Princ. phil. I, § 41; bei Mach, Willensfreiheit, S. 19.

Demgemäß erscheint die Freiheit als das Vermögen, sich unbeeinflußt von den Motiven absolut frei zu entscheiden. Stellt man sich also das Verhältnis des Willens zu den abstrakt gesdachten Motiven vor, z. B. dem Motiv A für die Vornahme einer Handlung und dem Motiv B gegen dieselbe, so besteht völlige Wahlfreiheit. Weil der Inhalt der Motive, ihre konkrete Beschaffenheit, nicht angegeden wird, so sehlt es an jedem Moment, welches zur Fassung oder Nicht-Fassung des Entschlusses hinleiten kann. Bei einer solchen formalen Auffassung der Willensfreiheit nimmt dieselbe daher die Gestalt eines liberum arbitrium indifferentiae an. Alle Motive erscheinen als indisserent, und nichts vermag zur Entscheidung zu führen als die Wilkür. In der That, was Anderes als bloße Wilkür kann Freiheit darstellen, wenn sie nicht durch den Inhalt der Motive eine höhere Weihe erhält?

Das liberum arbitrium indifferentiae tritt nicht in Konflikt mit bem Rausalgeset, benn auch bei ihm erfolgt ber Entschluß aus einem zureichenben Grunde, aber diefer besteht bloß in ber Willfur. Der - Entschluß wird nicht burch materielle Momente bestimmt, sondern hat feine Quelle lediglich in bem absoluten Belieben. Rein höher stehendes Motiv als die Willfür führt ihn herbei. Diese allein ift ber zureichenbe Grund seines Werbens. liberum arbitrium indifferentiae steht also nicht in Widerspruch mit bem Sat vom zureichenben Grunde, sonbern tritt nur in Gegensat zu unseren Anschauungen über bas Erforbernis eines auch materiell befriedigenben Grundes. Das Rausalgeset als Formalgeset verlangt nur überhaupt einen zureichenben Grund. Seinen Erforberniffen ist baber genügt, wenn ein Motiv vorhanden ift, gleichviel, welche Beschaffenheit basselbe aufweist. abstrakte Auffassung bes zureichenben Grundes ift es völlig gleichgultig, wie bas Motiv geartet ift, wie es insbesondere fittlich zu bemessen ift, ob es ein sittlich zu billigendes ober zu migbilligendes ober ein fittlich indifferentes barftellt. Ja, vom ethischen Standpunkte aus gesehen, erscheint es sogar boch noch eber zulässig, baß bie bloge, fittlich indifferente Willfür einen zureichenden Grund abgibt, als ein ausgesprochen unsittliches Motiv.

Auch unter ber Annahme bes Kaufalgesetzes ist also ein

liberum arbitrium indifferentiae möglich. Willfür ist bann nicht ber Gegensat vom zureichenben Grunde, sonbern bloß vom materiell zureichenben Grunde. Weshalb soll die Willfür nicht einen psychoslogisch zureichenben Grund barstellen können, wenn es doch keineswegs ber Denkmöglichkeit widerstreitet, daß der Mensch aus Willfür handelt? Das Kausalgesetz bestimmt nichts über die Beschaffenheit der Ursache; warum soll nicht auch Willfür in die Reihe der Motive eintreten und damit Beweggrund für einen Entschluß werden können? Wenn die Freiheit die Fähigkeit besitzt, ein vorhandenes Motiv zum ausschlaggebenden zu erheben, sollte sie dann nicht auch im Stande sein, gleichsam auf sich selbst gestellt, den zureichenden Grund eines Entschlusses abzugeben?

Ja, bie Philosophie wird bei rein theoretischer Betrachtung geradezu dahin gedrängt, die Willfür als zureichenden Grund anzusehen. Sind alle Motive, abstrakt angesehen, von gleicher Wertlosigkeit, und soll der Wensch nicht zu völliger Thatenlosigkeit verurteilt sein, so bleibt als einzige Erklärung für einen entstandenen Entschluß die Willfür allein übrig. Was Anderes vermag sonst diesen hervorzurusen, wenn alle Motive indisserent sind, als die absolute Spontaneität, die damit nun selbst zum Motiv wird?

Für die theoretische Psychologie stellt sich also die Freiheit als ein liberum arbitrium indisferentiae dar. Freilich nur für diese. Das liberum arbitrium indisferentiae ist lediglich der Freiheitsbegriff der theoretischen Psychologie. Die Schranken-losigkeit der Freiheit gilt daher bloß für den theoretischen Freiheitsbegriff, während der auf die psychologische Erfahrung gegründete praktische Freiheitsbegriff die Bedingtheit und Begrenztheit der Freiheit anerkennt. Er zeigt uns den Menschen in Abhängigkeit von äußeren und inneren Faktoren, welche, wie Leibniz gesagt hat, ihn zwar nicht nezessitieren, wohl aber zu einem Berhalten inklinieren.

So gelangt seltsamerweise die theoretische Psychologie in der Freiheitsfrage zu einem der theoretischen Logik diametral entgegengesehten Resultat. Hier absolute Freiheit, dort absolute Unfreiheit. Die schrankenlose Freiheit des liberum arbitrium indikserentiae ist das psychologische Gegenstück zu der völligen

Determiniertheit, welche die theoretische Logik lehrt, — beibe Auffassungen berselben Quelle entspringend, der abstrakten, der Wirklichkeit abgewendeten Betrachtungsweise. Dort führt die Ignorierung der verschiedenen Beschaffenheit der Ursachen zum Prinzip der Beschingtheit aller Ursachen und damit zum Ausschluß von Freiheit, hier die Ignorierung des Inhalts der Motive zur Annahme ihrer Wertgleichheit und damit zur Behauptung absoluter Freiheit. So ist das Ergebnis dort völlige Gebundenheit, hier schrankenlose Freiheit. Die Logik verkennt, daß, materiell betrachtet, der Wille nicht unfrei, sondern frei ist, und die Psychologie übersieht, daß die Freiheit nicht eine absolute, sondern an die Verhältnisse der Wirklichkeit gebundene und durch sie begrenzte ist.

Die Logik, welche nach ber gleichen formalen Methode verfährt wie die theoretische Psychologie, besitzt baber am wenigsten eine Berechtigung, gegen das liberum arbitrium indisferentiae zu Felde zu ziehen, benn der Fehler ist hier wie dort berselbe; die formale, abstrakte Betrachtungsweise wird an Stelle der materiellen, ontologischen als maßgebend für die Dinge der Wirklichkeit ansgesehen.

Das liberum arbitrium indifferentiae stellt bie niedrigste Form des Freiheitsbegriffs dar, die keinen höheren Inhalt desselben kennt als die Wilkur, das absolute Belieben. Damit wird den menschlichen Willensentschlüssen das Merkmal materieller Gesetz-mäßigkeit genommen und der Zufall zum Herrscher im Gebiete berselben erhoben.

So groß die Rolle ist, welche das liberum arbitrium indifferentiae in der theoretischen Psychologie spielt, so gering
ist sie in der angewandten Psychologie. In der Wirklichkeit
besitt dasselbe nur ein sehr eng begrenztes Anwendungsgebiet,
das sich im Wesentlichen auf den Kreis der alltäglichen, sittlich
indifferenten Handlungen beschränkt. Hier kommt es in der That
nicht selten vor, daß zwei Vorstellungen als Motiv einander ganz
gleichwertig gegenüberstehen, die eine daher so wenig wie die andere
bestimmend einzuwirken vermag. Ist eine Entscheidung notwendig,
so bleibt in solchen Fällen kein anderer Ausweg als die Herbeiführung berselben durch das reine Belieben. Die Wilkur stellt

baher hier eine burchaus berechtigte Erscheinungsform ber freien Willensbethätigung vor; ja, es würde uns geradezu pedantisch erscheinen, wollte Jemand in solchen Fällen, wo es ganz gleichgültig ist, ob er rechts ober links geht, erft nach prinzipiellen Gründen suchen, um die Richtung seiner Schritte zu rechtfertigen.

In bem großen Gebiete ber für unfer Leben bebeutsamen Willensbethätigungen bagegen erscheint unsere Freiheit als eine begrenzte, und oft sind es enge Schranken, die ihr gezogen sind. Wir empfinden alle den Sinfluß äußerer Umstände auf unsere Entschlüsse und Handlungen, und ebenso den der inneren Faktoren, vor Allem den oft geradezu beherrschenden Sinfluß des Charakters. Die Stärke der so entstehenden Motive läßt uns die Abhängigkeit von den Mächten fühlen, von denen sie ausgehen.

In welchem Maße uns Freiheit beschieben ift, vermögen wir nicht zu erkennen. Es wird baher immer mehr ober weniger Sache bes Einzelnen sein, nach seinem subjektiven Dafürhalten bas Maß von Freiheit und von Abhängigkeit für sich abzuschätzen, mag er babei seine Abhängigkeit begründet finden in der Zugehörigkeit des Menschen zur Welt der Natur und ihrer notwendigen Ordnung ober in dem Dasein einer höheren Macht, deren Walten er an den bedeutungsvollen Stellen seines Lebensweges zu erkennen glaubt.

Bliden wir zum Schluß auf ben zurückgelegten Weg, so hat sich uns gezeigt, daß die Freiheit die unentbehrliche Voraussetzung zum Verständnis der Gesetze und Thatsachen des menschlichen Lebens darstellt, und daß ihre Wirklichkeit in unserem Bewußtsein uns gegeben ist.

So wird benn, allen Angriffen siegreich wiberstehend, im Reiche bes Willens Freiheit die Herrscherin bleiben, dem Menschen sein wahres Wesen kündend, zugleich aber ihn mahnend, daß mit den Rechten, die sie ihm gewährt, er auch die Verantwortung für ihren Mißbrauch trägt.

.Biererice hofbuchruderei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

·

.

•

Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch.

Don

W. v. Rohland.

1902. Preis gebunden 2 M. 80 Pf.

Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akademischen Gebrauch.

Don

W. v. Rohland.

1904. Preis gebunden 2 M. 80 Pf.

Die Kausallehre des Strafrechts.

Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre.

Don

W. v. Rohland.

1903. Preis 1 M. 60 Pf.

Die Aufgaben der Strafrechtspflege.

Don

Richard Schmidt.

1895. Preis 6 M.

Die

kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform.

Rede, bei Antritt des Rektorats am 31. Oktober 1902

gehalten von

Abolf Wach.

1902. Preis 80 Pf.

. . • • . 1



•

•

•

·

.

